Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Georg August Lobethan

**Catechetische Unterweisung in den vornehmsten Rechts-Materien und einigen andern Lehren die sich damit verbinden lassen : Zum Gebrauch der Unterthanen und Schulen Deutschlands : nebst einem Anhange ...**

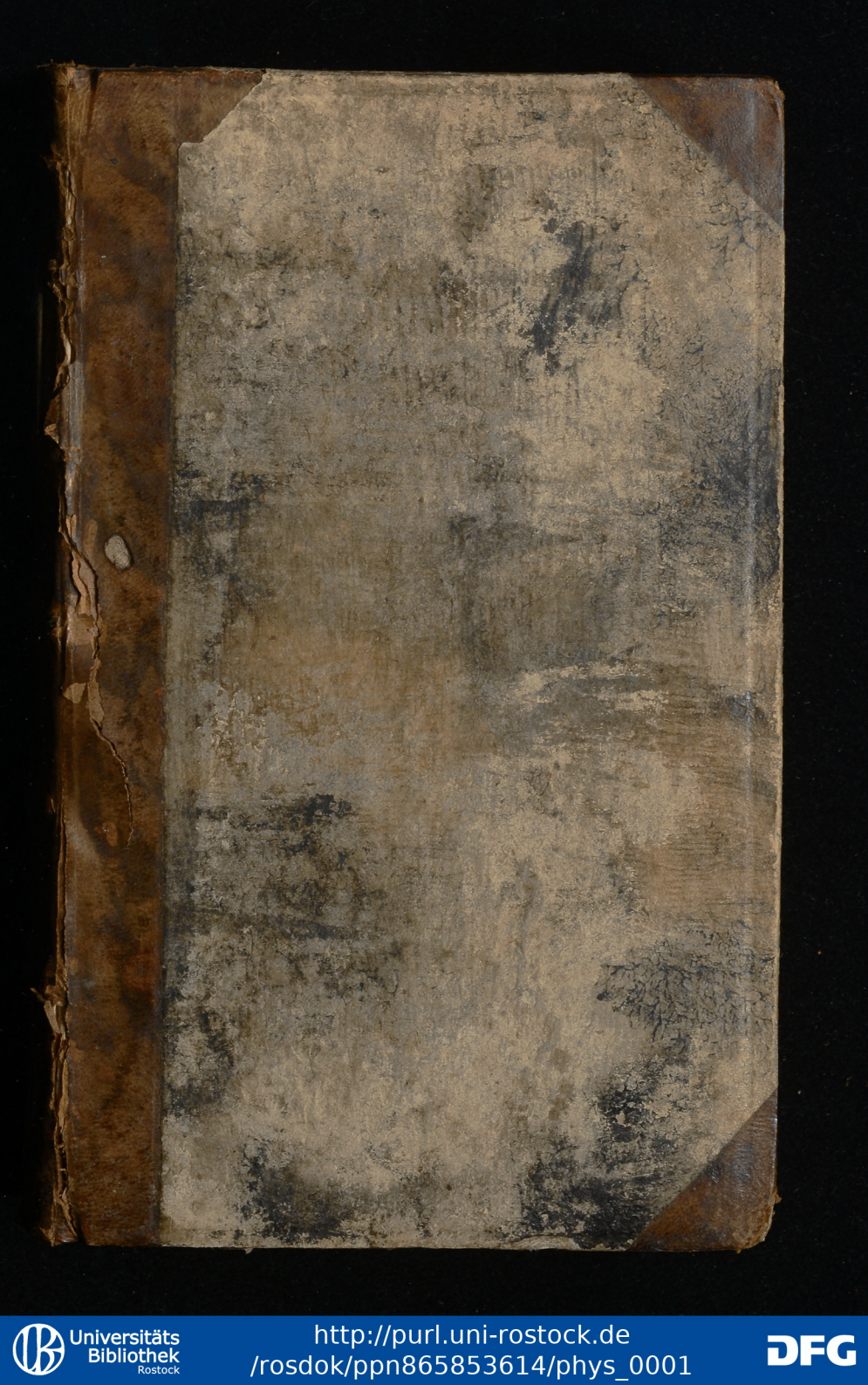
## Zweyter Theil

Lemgo: im Verlag der Meyerschen Buchhandlung, 1777

**http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614**

Band (Druck) Freier Zugang




Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0001
DFG

K. b — 313.

K. b. — 313.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0002
DFG

# Catechetische Unterweisung

in den vornehmsten

# Rechts-Materien

und einigen andern Lehren die sich damit verbinden lassen

## Zum Gebrauch

der

## Unterthanen und Schulen Deutschlands

nebst

## einem Anhange,

welcher eine Nachlese für die Fürstl. Anhalt-Cöthnische Unterthanen und Schulen insbesondere enthält.

## Zweyter Theil.

von

F. G. A. Lobethan,

außerordentlichem Professor der Rechte zu Zerbst.

Lemgo,

im Verlag der Meyerschen Buchhandlung 1777.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0005
DFG

Was folgt auf das bisher abgehandelte Recht der Sachen?

Das Recht der Personen, als das zweyte Hauptstück des Privatsrechts.

Wovon wird im Rechte der Personen gehandelt?

Theils von dem natürlichen, theils von dem bürgerlichen Zustande der Menschen.

Was für Rechte und Verbindlichkeiten betreffen den natürlichen Zustand der Menschen?

Es gehören dahin die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung ächter und unächter Kinder; ferner die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des männlichen und des weiblichen Geschlechts; endlich die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des minderjährigen und des volljährigen Alters.

Welche Kinder sind ächt?

Die, welche aus einer Ehe, die nach Vorschrift der Gesetze geschlossen werden, erzeugt sind. Alle übrige sind unächt. Unächt gebohrne Kinder können aber ächt gemacht werden, wenn entweder

derselben Eltern nach der Zeit, da sie sich unehelich zusammengefunden, noch eine rechtmäßige Ehe schließen, oder wenn sie die Aechtsprechung von dem Kayser oder Landesherrn, oder wer Namens des erstern dergleichen verrichtet, erhalten.

Wie nennt man diese Handlung, dadurch unehelichen Kindern der Flecken der Geburt gleichsam hinweggenommen wird, und ihnen die Rechte der ehelichen Kinder ertheilt werden?

Dieß heist uneheliche Kinder legitimiren.

Wodurch geschieht diese Legitimirung am vollständigsten?

Dadurch, wenn die Eltern solcher unehlichen Kinder einander heirathen. Dieß macht, daß sie den ehelichen Kindern durchgehends, auch in Ansehung der Erbfolge gleich geschäzt werden.

Gilt dieß aber von aller Erbfolge?

Einige Rechtslehrer ziehen wenigstens in Zweifel, ob solche durch die folgende Ehe legitimirte Kinder auch die Erbfolge in Familien-Fideicommisse und Lehngüter erlangen können. Man wird daher in dem Falle, wo man seinen vor der Verheyrathung erzeugten Kindern auch diese Erbfolge ausser Zweifel setzen will, seinen Rechts-Consulenten zu Rathe ziehen müssen, ob und wie es den besondern Umständen nach geschehen könne.

Wie können unehliche Kinder noch auf andere Art, als durch die folgende Ehe, ächt werden?

Dadurch, wenn man sich wegen dieser Legitimirung an den Kayser und die von ihm dazu bevoll-

vollmächtigte Personen, oder an den Landesherrn, wendet, und sie entweder nur in der Absicht sucht, daß der Vorwurf der Geburt aufgehoben und solchergestalt das unehliche Kind z. B. von Zünften, bey welchen man auf die eheliche Geburt siehet, nicht ausgeschlossen werden könne, oder auch zugleich in der Absicht, daß es das Recht der Erbfolge erlange.

Wie muß man diese Legitimation von dem Landesherrn zu erlangen suchen?

Durch eine an demselben gerichtete Supplick, die man am besten durch einen Rechtsgelehrten fertigen läst. Denn die Bewilligung der Legitimation hängt von der Gnade des Landesherrn ab; das Recht der Erbfolge aber wird nicht anders, als unbeschadet des den ehelichen Kindern gebührenden Pflichttheils aus des Vaters Vermögen, auch nicht auf Lehngüter, zum Nachtheile der Mitbelehnten, ertheilet.

Sind die Kinder, die nach der Trauung der Eltern, obgleich aus einem vor derselben hergegangnen Beyschlafe, gebohren werden, ächt oder unächt?

Sie werden für ächte und ehrliche Kinder angesehen. Wenn aber eines von den Eltern, oder beyde, noch vor der Trauung sterben solten, gleichwohl das Kiud gebohren werden, nachdem die Eltern sich schon öffentlich zusammen verlobt, so wird man wenigstens sicherer gehen, wenn man in diesem Falle um die Legitimation höhern Ortes ansucht.

Was gehöret zu den Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung des männlichen und des weiblichen Geschlechts?

Unter andern gehört dahin das Recht der Frauenspersonen bey Uebernehmung der Bürgschaften, daß sie nemlich durch übernommene Bürgschaften in der Regel zur Bezahlung nicht verbunden werden, von welchem Rechte bereits im vorhergehenden gesprochen worden.

Was läst sich noch mehr zu den besondern Rechten und Verbindlichkeiten des weiblichen Geschlechts rechnen?

Die Verbindlichkeit, ihre rechtliche Geschäfte mit Zuziehung eines Geschlechtsvormundes zu unternehmen. Auch volljährige Frauenspersonen können nemlich viele ihrer Handlungen nicht anders gültig verrichten, als mit Einwilligung eines Geschlechtsvormundes, den man Curator nennet.

Wie unterscheiden sich aber ledige Frauenspersonen hierin von verheyratheten?

Für eine verheyrathete Weibsperson ist der Ehemann der gesezmäßige Vormund, der keiner obrigkeitlichen Bestätigung bedarf, und der deshalb auch der eheliche Vormund oder Curator heist. Alle verbindliche Handlungen der Frau sind ohne dessen Einwilligung, wenigstens an den Orten, wo die Sächsische Gewohnheiten gelten, ungültig und für nicht geschehen zu achten; die öconomischen häuslichen Angelegenheiten ausgenommen, welche in einem wohleingerichteten Hause der Aufsicht und Sorge der Frau allein überlassen

sen zu seyn pflegen. Ist aber ein Handel in solchen Dingen, nach den Umständen eines Hauswesens von großem Belange, betrift er mehr als das gewöhnliche Bedürfniß desselben, z. B. Versorgungen mit Lebensmitteln auf ganze Jahre, so ist dem andern Theile nicht zu verdenken, wenn er, zu Verhütung alles künftigen Streites, auch die Einwilligung des Ehemannes verlanget.

Was ist von dem Falle zu merken, da die Ehefraue über ihr Vermögen, oder einen Theil desselben, die ganz freye Disposition hat, d. h. da sie vorbehaltne Güter hat?

In Ansehung solcher vorbehaltnen Güter wird die Ehefrau für eine unverheyrathete Frauensperson gehalten, und sie verfährt so damit, wie hernach von unverheyratheten Frauenspersonen gesagt werden wird.

Kan eine verheyrathete Frauensperson ausser dem Ehemanne nicht noch einen oder mehrere Geschlechtsvormünder haben?

Ja, sie kan entweder schon vor ihrer Verheyrathung, oder auch nach derselben, mit des Ehemannes Einwilligung, einen oder mehrere Geschlechtsvormünder von der Obrigkeit sich haben bestätigen lassen, und das zwar entweder zu allen ihren Angelegenheiten überhaupt, oder zu einer gewissen Angelegenheit insbesondre, jener heist in Gerichten curator generalis, dieser curator specialis. Ohne Einwilligung des Ehemannes kan eine Ehefrau keinen besondern Curator bekommen,

ausser wenn jener so abwesend ist, daß man seinen Aufenthalt gar nicht weiß, oder doch ohne Verzögerung, welche die Beschaffenheit der Sache ohne Gefahr nicht verstattet, die Einwilligung nicht erlangen kan, oder wenn die Frau einen Rechtshandel wider den Mann selbst hat, oder endlich, wenn die Angelegenheiten die vorbehaltnen Güter betreffen, deren vorhin Erwehnung geschehen.

Welches ist nun das Geschäfte eines solchen einer Ehefrau bestätigten Vormundes?

Hat die Frau neben dem Ehemann einen ihr bestätigten allgemeinen Geschlechts-Vormund, so ist dessen Einwilligung in allen Fällen, wo des Ehemannes Einwilligung nothwendig ist, gleich nothwendig, und eben so ist die Einwilligung des zu einer gewissen Angelegenheit insbesondre bestätigten Vormundes, in Ansehung dieser Angelegenheit nothwendig. Hat die Frau mehrere Curatores welche von einem Gerichte, zu einer Zeit, und mittelst eines darüber ertheilten obrigkeitlichen Scheins bestätigt worden sind, so müssen alle diese Curatoren einwilligen; außerdem ist in gerichtlichen Handlungen die Einwilligung eines von diesen mehrern Curatoren, es sey eines allgemeinen, oder eines zu dieser Sache insbesondre bestätigten, hinlänglich.

Was ist also in dieser Absicht anzurathen?

Man geht am sichersten, wenn man die verheyrathete Frauensperson, mit welcher man Ge-

Geschäfte hat, frägt, ob sie ausser ihrem Ehemanne sonst noch einen oder mehrere Vormünder habe. Verneinet sie es, so hat man, wenn es auch der Warheit zuwider wäre, deshalb weiter nichts zu besorgen. Geschiehet dieß bey einer Handlung vor Gerichte, so bitte man, daß die Verneinung mit niedergeschrieben werde.

Sind in dem Falle, da eine Ehefrau ausser ihrem Manne weiter keinen Curator hat, ihre Handlungen schon gültig, wenn nur der Mann darin willigt?

Ja; alle ihre rechtliche Geschäfte sind mit der alleinigen Einwilligung des Ehemannes gültig, es müste denn etwa zu vermerken seyn, daß die Handlung zu dem eignen Nutzen des Ehemannes geschlossen worden wäre. Wenn daher die Ehefrau Grundstücke verkauft, weil nach ihrem Tode der überlebende Ehemann von den Grundstücken nichts, wohl aber das baare Geld erbet, und also der Verkauf eigentlich zum Vortheile des Mannes geschiehet, so ist die Einwilligung des Mannes, als ehelichen Vormundes, zu dem Verkaufe nicht hinreichend. Es ist daher dem andern Theile zu rathen, daß er sich in einen solchen Kauf nie anders einlasse, als daß noch ein Vormund nebst dem Ehemanne seine Einwilligung dazu ertheile, und die Frauensperson, wenn sie keinen solchen Vormund hat, sich einen bestätigen lasse. Bey der Veräußerung des als ein eigentliches

Heyrathsguth zugebrachten Grundstücks ist dieses schlechterdings nothwendig.

Ist nicht noch in mehrern Fällen die Einwilligung eines andern Vormundes ausser dem Ehemanne, erforderlich?

Ja. Wenn die Frau ihrem Ehemanne ihre Gerade verkauft, oder wenn sie sonst einen Contract mit ihm schliest, imgleichen wenn sie sich von der väterlichen oder mütterlichen Verlassenschaft lossagt, oder dieselbe mit den übrigen Erben theilen will, oder über das völlig erhaltene Erbtheil quittiret, so ist die Einwilligung eines andern Vormundes, als des Ehemannes gleichfals theils nothwendig, theils wenigstens rathsam.

Sind ledige Frauenspersonen gleichfals eines Geschlechtsvormundes zu der gültigen Verrichtung ihrer rechtlichen Geschäfte benöthigt?

Ja. So wie Eheweiber zur gültigen Verrichtung ihrer verbindlichen Geschäfte der Einwilligung ihres Mannes als Ehevormundes bedürfen, so muß hingegen eine unverheyrathete Frauensperson, sie sey Jungfer oder Wittwe, bey allen ihren verbindlichen Geschäften, bey allen gerichtlichen, und aussergerichtlichen d. h. solchen Handlungen, die nicht vor Gericht geschehen, die Einwilligung eines besondern Geschlechts-Vormundes alsdenn heben, wenn diese Handlungen, so ausser Gerichten geschehen, die unbeweglichen Güter oder die gesamte Gerade der Frauensperson betreffen; denn ausser solcher Einwilligung sind die außergerichtliche

che Geschäfte dieser Art, und die gerichtlichen durchaus ungültig. Hat eine ledige Frauensperson mehrere Geschlechtsvormünder, so gilt eben das, was vorhin von dem Falle gesagt worden, da eine Ehefrau mehrere Geschlechtsvormünder hat. Eine unverheyrathete Frauensperson braucht hingegen keinen Vormund, oder wenn sie auch einen hat, dessen Einwilligung nicht, bey den ausergerichtlichen Handlungen, welche baares Geld oder andere bewegliche Güter (die gesamte Gerade ausgenommen) betreffen. Nach dem vorhergehenden bedarf eine verheyrathete Frauensperson alsdenn keines Geschlechtsvormundes, wenn sie ausergerichtlich über ihre vorbehaltene Güter, die in baarem Gelde oder unbeweglichen Sachen bestehen, Geschäfte schliest.

Ist der Geschlechtsvormund einer Frauensperson in ihren gerichtlichen Geschäften unentbehrlich?

Ja; und wenn sie selbst keinen Geschlechtsvormund in die Gerichte mitbringt, so muß sie sich gefallen lassen, daß ihr der Richter zu der Handlung, die sie vor hat, einen bestellet.

Leidet aber diese Regel keine Ausnahme?

Ja. Eine Frauensperson, sie mag ledig oder verheyrathet seyn, kan zwar gewöhnlich ohne Vormund vor Gerichte nichts thun, auch dann nicht einmal, wenn gleich die Handlung zu ihrem Besten gereichen könte, allein folgendes sind doch

Aus-

Ausnahmen von dieser Regel: 1) wenn die Handlung so dringend ist, daß sie keinen Verzug leidet; 2) wenn die Frauensperson wegen eines Vergehens, es mag gering, oder ein schweres Verbrechen seyn, vor Gerichte gefodert wird, oder von andern dergleichen anzeigt; 3) wenn sie als Zeugin erscheint; 4) wenn sie ihr Testament oder eine ähnliche lezte Willensverordnung übergiebt, oder auch mündlich anbringt, oder dieselbe zurücknimt und wiederruft; 5) in Ehesachen, imgleichen Handelsfrauen in Handelssachen, jedoch nur insofern es in beyden Fällen auf die Pflegung der Güte abgesehen ist; in allen diesen Fällen können also Frauenspersonen ohne Vormund vor Gericht erscheinen.

Was ist die Folge davon, wenn eine Frauensperson ausergerichtliche Geschäfte, bey welchen doch von Seiten derselben die Einwilligung eines Vormundes nöthig gewesen wäre, ohne einen solchen Vormund schliest?

Sie macht sich, wenn sie mit einer volljährigen Person einen Contract oder Vertrag schliest, diese verbindlich. Ihr selbst hingegen steht es frey, einen solchen Vertrag oder Contract als ungültig wieder aufzuheben; der andere Theil aber muß ihn halten, wenn sie es verlangt, und ihn von ihrer Seite halten will.

Kan eine unverheyrathete Frauensperson ohne Einwilligung eines Vormundes ein Grundstück verpachten, oder wenigstenns einzelne Zimmer eines Hauses vermiethen?

Obgleich einige Rechtslehrer diese Frage be-

ja-

jahen, so ist es doch zweifelhaft, folglich für den andern Theil das sicherste, diese Einwilligung zu erfodern.

Giebt es nicht sonst noch ein paar Fälle, in welchen die Rechtslehrer einer Frauensperson die Freyheit zusprechen, außergerichtlich ohne Vormund zu handeln?

Ja, nemlich alsdenn, wenn eine Frauensperson milden Stiftungen gewisse Güter, wenn sie gleich unbewegliche seyn, schenken wolte, imgleichen wenn eine Mutter mit ihren Kindern einen Contract schließen wolte.

Wo wird die Bestätigung eines Geschlechtsvormundes gesucht?

Die Bestätigung eines allgemeinen Geschlechtsvormundes wird bey der Obrigkeit gesucht, unter deren Gerichtsbarkeit die Frauensperson gehöret; die Bestätigung des besondern Vormundes aber, der zu einer gewissen Angelegenheit oder einzelnen Handlung bestätigt werden soll, kan bey derjenigen Obrigkeit geschehen, vor deren Gerichtsbarkeit diese Angelegenheit gehöret, oder bey welcher diese einzelne Handlung vorgetragen wird. Uebrigens hat man sich zu erkundigen, ob und was für besondere Vorschriften an jedem Orte bey der Nachsuchung um die Bestätigung eines Curators etwa zu beobachten sind.

Was erfolgt von Seiten der Obrigkeit auf die Bestätigung eines Curators?

Sie ertheilet darüber einen Schein, welcher Cu-

Curatorium heist. Dieß Curatorium muß man sich in den Angelegenheiten mit einer Frauensperson vorzeigen lassen, im Fall bey diesen Angelegenheiten ein bestätigter Vormund nöthig ist, und muß nachsehen, ob es auch wirklich ein allgemeines Curatorium sey, oder wenn es nur ein besonderes seyn soll, ob es auch auf die Angelegenheit, davon die Rede ist, gerichtet sey. Kan man das Curatorium selbst nicht in den Händen behalten, weil es vielleicht die Weibsperson anderweit nöthig hat, so behalte man eine Abschrift davon zurück, damit man wenigstens, wenn es erfodert würde, angeben könne, wann und wo die Bestätigung geschehen sey. In wichtigen Angelegenheiten lasse man diese Abschrift bey einem Gerichte vidimiren, d. h. attestiren, daß dieselbe dem Original gleich laute.

Welches ist der Grundsatz, aus welchem die Rechte und Verbindlichkeiten eines Geschlechtsvormundes hergeleitet werden müssen?

Dieser: der Geschlechtsvormund ist nichts anders als ein Rathgeber der Frauensperson. Daher kan auch ein Curator von seiner Curandin d. h. von der Frauensperson, deren Geschlechtsvormund er ist, nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung, zu welcher er gerathen, und seine Einwilligung ertheilt hat, ihr zum Nachtheile gereicht. Er kan auch ohne Verantwortung seine Einwilligung zu einer Handlung geben, welche

che er derselben für nachtheilig hält, und von der er ihr abrathet, auf welche sie aber dennoch besteht. Eben so wenig kan er von einer dritten Person, wegen seiner, zu einer Handlung der Curandin ertheilten Einwilligung in Anspruch genommen werden. Ginge er aber betrüglich mit seiner Curandin um, so würde ihm das, wie jedem andern eine betrügliche Handlung, zur Verantwortung gereichen.

Was ist einem Curator bey seinen Unterschriften anzurathen?

Wenn ein Curator einen schriftlichen Aufsatz, zu Bezeugung seiner Einwilligung, als Curator mit unterschreibt, so kan er bey der Unterschrift seines Namens die Worte: als Curator, beyfügen, und so auch der Ehemann die Worte: als ehelicher Vormund, um so allen Zweifel zuvorzukommen, als ob er sich, wider seine Absicht, durch die Unterschrift für seine eigne Person zu etwas verbindlich gemacht habe; obwohl aus der Weglassung dieser oder ähnlicher Worte an und vor sich eine solche Verbindlichkeit nicht gefolgert werden kan.

Kan der Geschlechtsvormund einer Frauensperson auch zugleich ihr Gevollmächtigter zu gerichtlichen Geschäften seyn?

Nein. Wenn eine Frauensperson bey einer gerichtlichen Handlung, die auch durch einen Gevollmächtigten ausgerichtet werden kan, nicht persön-

sönlich erscheinen wil oder kan, so kan der Curator oder Ehemann dieser Gevollmächtigte nicht seyn, wenn sie ihm gleich eine Vollmacht dazu ertheilen wolte; sondern die Vollmacht muß einer Dritten Person ertheilet werden, und die Einwilligung des Ehemannes oder Curators muß in eben der Masse, wie bey einer andern Handlung hinzukommen. Nur bey solchen gerichtlichen Handlungen, welche eine auf dieselbe besonders lautende Vollmacht nicht erfodern, kan der Curator statt seiner Curandin und der Ehemann statt seiner Ehefrau erscheinen. Eine zu gerichtlichen Geschäften von einer Frauensperson ertheilte Vollmacht bleibt übrigens gültig, wenn gleich der Curator, der bey derselben seine Einwilligung ertheilt hat, stirbt.

Ist es zur Gültigkeit einer Handlung schon gnug, wenn der dazu nöthige Curator erst nach Verrichtung dieser Handlung seine Einwilligung dazu giebt?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht bey allen Rechtslehrern gleich aus. Einige behaupten, daß die nachher ertheilte Einwilligung keine Wirkung habe, und daher ist es in denen Fällen, da eines Geschlechtsvormundes Einwilligung nöthig ist, am sichersten, diese sogleich bey der Handlung selbst zu erfodern. Wäre aber eine Mannsperson als Geschlechtsvormund bey der Handlung zugegen, aber noch nicht von der Obrigkeit dazu bestätigt gewesen, so sorge man dafür, daß

daß er noch bestätigt werde, und wo es geschehen kan, nachher die Handlung nochmals von der Frauensperson ausdrücklich genehmigt, und von dem nun bestätigten Vormunde nochmals bewilligt werde; denn einige Rechtslehrer sind doch zweifelhaft, ob die nachherige Bestätigung die vorige Handlung gültig mache.

Bleibt die Handlung einer Frauensperson, die sie ohne Bewilligung des Curators vorgenommen hat, in allen Fällen ungültig?

An sich bleibt eine solche Handlung einer Frauensperson, die wegen der ermangelnden Einwilligung des Curators ungültig ist, immer ungültig, wenn die Frauensperson dieselbe gleich mit einem Eide bekräftigt. Wenn hingegen eine Weibsperson betrüglich gehandelt hat, so kan sie sich damit, daß es ohne eines Curators Einwilligung geschehen sey, nicht entschuldigen. Wenn ferner durch eine solche, an und vor sich ungültige Handlung das Vermögen der Frauensperson wirklich vermehrt worden ist, so ist sie zu der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dieser Handlung auf so viel, als diese Vermehrung beträgt, gehalten. Hingegen kan sie ausserdem auch dasjenige, was sie einer solchen ungültigen Handlung zufolge schon bezahlt hat, wieder zurückfodern.

Kan eine Frauensperson den Vormund ihrer Minderjähr-

rigkeit nach erlangter Volljährigkeit zum Geschlechtsvormunde behalten?

Ja, allein derselbe muß in solchem Falle von der Obrigkeit aufs neue dazu bestätigt werden.

Kan der Geschlechtsvormund vor seine Bemühung eine Vergütung fodern?

Nein, es müste denn demselben ausdrücklich etwas dafür versprochen worden seyn. Doch müssen ihm, wenn er seiner Geschlechtsvormundschaft wegen reisen muß, die Reisekosten billig vergütet werden, und wenn er ein Advocat ist, der zugleich in den Angelegenheiten der Curandin Schriften verfertigt, so kan er auch dafür die Bezahlung fodern.

Kan jemand zu Uebernehmung einer Geschlechtsvormundschaft gezwungen werden?

Nein.

Können die Curandin und der Curator einander die Geschlechtsvormundschaft aufsagen?

Ja, dieß kan zu jeder Zeit geschehen. In solchem Falle nun zeigt der aufsagende Theil seinen Entschluß der Obrigkeit, von welcher die Bestätigung geschehen ist, an, welche denn dem andern Theile davon Nachricht giebt.

Gilt alles dieß, was bisher von der Geschlechtsvormundschaft gesagt worden, durch ganz Deutschland?

Nein, sondern nur in Sachsen und einigen andern Ländern, wo die Sächsische Gewonheiten aufgenommen sind.

Was

## Was ist von den Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung des minderjährigen und des volljährigen Alters zu bemerken?

Die Menschen werden unter andern auch in minderjährige und in volljährige, und die minderjährigen wieder in unmündige und mündige, eingetheilt. Minderjährig sind die, welche noch nicht 25 Jahr alt; in Sachsen, Anhalt, und andern Ländern aber die, welche noch nicht 21 Jahr alt sind, und in andern Ländern sind noch andere Zeitpunkte dazu bestimt; die hingegen, die das 25te, oder wie in Sachsen das 21te Jahr zurückgelegt haben, heißen volljährige. Unter den Minderjährigen sind die, von männlichem Geschlechte, welche noch nicht 14 Jahr, und die von weiblichem Geschlechte, welche noch nicht 12 Jahr alt sind, Unmündige, die übrigen ältern Minderjährigen aber Mündige. Die Minderjährigen überhaupt haben den Vorzug, vor den Volljährigen, daß sie wider alle Verletzungen, die sie auf irgend eine Art, in der Minderjährigkeit erleiden, mit Aufhebung dessen, was zu ihrem Nachtheil auf eine sonst verbindliche Art geschehen ist, geschützet, d. h. in den vorigen Stand wieder eingesezt werden. Vermöge dieses Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können also Minderjährige, welche durch irgend ein Geschäft oder verbindliche Handlung verlezt worden sind, so daß ihr Vormund, wenn sie einen solchen haben, zu dem Geschäf-

schäfte seine Einwilligung gegeben hat, bey der Obrigkeit darauf dringen, daß das von ihnen unternommene Geschäft für ein solches erklärt werde, welches rechtlicher Wirkung nach gar nicht unternommen worden, und daß sie folglich nun von allen Nachtheil, den sie sonst durch dergleichen Geschäft erleiden würden, befreyet werden.

Was haben aber die, welche auf dieses Vorrecht Anspruch machen wollen, zu beobachten?

Sie müssen beweisen, nicht nur daß dergleichen Geschäft von ihnen in der Minderjährigkeit vorgenommen worden, sondern daß sie auch in der That durch das unternommene Geschäft selbst, nicht etwa durch einen andern Zufall, verlezt seyn. Es können auch Minderjährige, die sich betrüglicher weise für volljährig ausgegeben haben, oder die zu dem Geschäfte, wodurch sie verlezt sind, einen Eid hinzugethan haben, oder die das Geschäft in einer Angelegenheit, die zu der von ihnen erlernten Kunst gehöret, geschlossen haben, auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen. Es müssen auch Minderjährige, die sich dieser Wohlthat bedienen wollen, längstens binnen 4 Jahren nach verflossener Minderjährigkeit auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.

Was für Rechte und Verbindlichkeiten betreffen den bürgerlichen Zustand der Menschen?

Die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Menschen, die unter eines andern Gewalt

walt stehen (wir wollen auch dahin rechnen: die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Eheleute und des Gesindes); die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Menschen, die unter der Vormundschaft oder Curatel stehen; die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung unseres guten Namens; die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion; die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Stände der Menschen; die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der bürgerlichen Würden; die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der öffentlichen Aemter; endlich die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Lebensart und Nahrung.

Welche Menschen stehen bey uns unter eines andern Gewalt?

In einigen Ländern Deutschlands ist noch das Recht der Leibeigenschaft im Schwange, und in diesen Ländern machen die Leibeignen eine Hauptclasse der Menschen aus, die unter eines andern Gewalt stehen. Ausserdem gehören auch die Bauersleute zum grösten Theile, und die Kinder, die noch in der väterlichen Gewalt sind, zu denen Personen, die unter eines andern Gewalt stehen.

Von welchen Kindern kan man eigentlich sagen, daß sie unter der väterlichen Gewalt des Vaters stehen?

Von denen, die aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren worden, oder wenigstens durch die nachfolgende Ehe ächt werden, da sie an sich unächt

gebohren worden. Jedes Kind aber, das aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren worden, oder durch die nachfolgende Ehe ächt geworden ist, steht unter der Gewalt seines Vaters. Jedes Kind hat auch auf diese väterliche Gewalt, oder eigentlich auf die daraus herfließende Rechte der Ernährung, Anspruch zu machen, dessen Vater man entweder aus desselben eignem Geständnisse kennet, oder dessen Mutter wenigstens um die muthmaßliche Zeit der Empfängniß desselben in einer gesezmäßigen Ehe lebte; im leztern Falle nemlich fallen dem, welcher zu dieser Zeit mit des Kindes Mutter in der Ehe gelebt, die Rechte und Pflichten der väterlichen Gewalt zu, so lange er nicht klar beweisen kan, daß er nicht Vater sey. Solte ein Kind zwar in der Ehe empfangen, aber nachdem die Ehe unter seinen Eltern durch die Ehescheidung getrennt worden, erst zur Welt gebracht seyn, so könte dasselbe die aus der väterlichen Gewalt ihm zuwachsenden Ansprüche nur alsdenn wider seinen Vater, ohne vorgängigen Beweiß der Vaterschaft, behaupten, wenn dessen Mutter dem von ihr geschiedenen Manne ihre Schwangerschaft binnen 30 Tagen nach getrennter Ehe angezeigt hätte.

Wie lange dauert die väterliche Gewalt?

Die väterliche Gewalt endigt sich nicht ehr, als bis der Vater sein Kind derselben, mit dessen Einwilligung, ausdrücklich entläßt, oder auch stillschwei-

schweigend dadurch, wenn das Kind seine eigene Haushaltung anstellet, oder in Ansehung einer Tochter, wenn sie sich verheyrathet.

Was fließen aus der väterlichen Gewalt für vollkommenes oder Zwangsrechte und Verbindlichkeiten?

1) Der Vater hat das Recht und die Verbindlichkeit seine Kinder zu erziehen. Dahin aber gehört, daß er sie in derjenigen Religion, zu welcher er sich selbst bekennet, erziehet; wenn er sich nicht etwa dieses Rechts durch Verträge begeben hat, wie solches bisweilen in den Ehestiftungen geschiehet, die Personen von verschiedener Religion errichten. 2) Ein Vater bestraft auch seine Kinder, wenn er es nöthig findet, und hat ein Recht dazu. Doch benimt dieses der Obrigkeit das Recht der Untersuchung und Bestrafung nicht, wenn das Vergehen des Kindes von der Beschaffenheit ist, daß es zugleich die öffentliche Wohlfarth des Staats störet. Die Obrigkeit kan auch, wenn der Vater sein Recht bis zur Grausamkeit misbrauchet, ihn darüber zur Verantwortung ziehen, und allenfals das Kind aus seiner Gewalt, so viel die Erziehung betrift, hinwegnehmen. 3) Der Vater muß seinen Kindern den nöthigen Unterhalt reichen, wenn solcher nicht von ihrem eignen Vermögen bestritten werden kan. Diese Verbindlichkeit, welche auch nach geendigter väterlicher Gewalt fortwähret, fällt, wenn der Vater stirbt, oder wegen Armuth dieselbe nicht erfüllen

kan, auf die Mutter, und dann auf die Groseltern väterlicher, und nach diesen auf die Groseltern mütterlicher Seite; und diese Verbindlichkeit ist gegenseitig, indem hinwiederum Kinder und nach diesen Enkel, wenn es ihr Vermögen verstattet, die Eltern und Groseltern, im Fall es dieselben bedürfen, zu erhalten schuldig sind. Auch auf Geschwister und entferntere Anverwandte geht diese Verbindlichkeit nach der Meynung einiger Rechtslehrer insofern über, daß sie, wenn sie sich derselben entziehen, das Recht der Erbfolge verlieren.

Was gehöret insbesondere zu den Rechten der väterlichen Gewalt?

Dieß, daß dem Vater die Verwaltung nebst allen Nutzungen des eigenthümlichen Vermögens seiner Kinder, so lange sie noch in der väterlichen Gewalt sind, zukomt. Allein dasjenige ist von dieser Nutzung des Vaters ausgenommen, was die Kinder durch Kriegsdienste, in öffentlichen Aemtern, als Gelehrte, oder durch Arbeiten in den freyen Künsten, erwerben, imgleichen dasjenige, was ihnen unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht worden, daß der Vater die Verwaltung und den Nießbrauch davon nicht haben solle. Doch steht der Mutter, der meisten Rechtslehrer Meynung nach, nicht frey, den Pflichttheil, den sie ihren Kindern hinterlassen muß, mit der Bedingung zu belegen, daß der Va-

Vater den Nießbrauch und die Verwaltung davon nicht haben solle, und eben dieß gilt von den mütterlichen Groseltern in Ansehung ihrer Enkel. Von Lehngütern, zu deren Besitz ein Kind gelangt, gehören, der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten nach, die Nutzungen dem Vater gleichfals nicht.

Hat der Vater diese Nutzung von des Kindes Vermögen auch alsdenn noch, nachdem er dasselbe aus seiner Gewalt entlassen hat?

Wenn der Vater sein Kind, mit dessen Einwilligung, ausdrücklich aus der väterlichen Gewalt entläst, so behält er die Hälfte der Nutzungen des eigenthümlichen Vermögens, welches das Kind zur Zeit dieser Entlassung besitzt. Geschieht hingegen die Entlassung stillschweigend, so verliert der Vater die Verwaltung und den Nießbrauch ganz.

Wodurch unterscheidet sich besonders ein Vater von einem andern Verwalter eines fremden Vermögens?

Ein Vater kan sich zwar nicht entbrechen, über das Vermögen des Kindes, welches er in Händen hat, ein Verzeichnis zu ertheilen, allein es kan ihm weder dessen eidliche Bestärkung noch die Bestellung einer Caution zugemuthet werden, so lange er sich nicht der Untreue, oder der Verschwendung verdächtig macht.

Was gehöret noch mehr zu den Rechten der väterlichen Gewalt?

Der Vater kan auch im Namen seines Kindes, das noch unter der väterlichen Gewalt steht, vor Gericht erscheinen, und was er Namens desselben handelt und thut, ist gültig. Wenn aber die Obrigkeit dem minderjährigen Kinde zu gewissen Angelegenheiten z. B. wegen des ihm zugefallnen mütterlichen Vermögens, einen besondern Vormund bestellet hat, so hat man in diesen Angelegenheiten mit dem Vormunde, nicht mit dem Vater, zu thun.

Was ist rechtens, wenn der Vater von seinem eignen Vermögen dem Kinde, das noch unter väterlicher Gewalt steht, etwas überläst, um einen Handel oder ein Gewerbe damit zu treiben?

In diesem Falle bleibt zwar das Eigenthum sowohl, als der Genuß der damit erworbenen Nutzungen dem Vater, doch können sich diejenigen, welche rechtmäßige Ansprüche an das Kind haben, wenn gleich der Vater, sie zu vertreten, sonst nicht verbunden wäre, an dieses demselben überlassene Vermögen halten. Und wenn der Vater dem Kinde dieß ihm überlassene Vermögen bey dessen Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht ausdrücklich abfodert, so ist das Kind nachher nicht verbunden, es zurück zu geben.

Was liegt dem Vater ob, wenn seine Kinder jemanden Schaden gethan haben?

Wenn dieß geschehen, und denen Kindern da-

daher der Ersatz des Schadens obliegt, oder wenn ihnen wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Bezahlung einer Geldstrafe oder aufgelaufener Unkosten von der Obrigkeit zuerkant, oder eine andere zuerkante Strafe in eine Geldstrafe verwandelt worden ist, und sie sonst nichts im Vermögen haben, so ist der Vater schuldig, von den Gütern, von welchen ihm der Nießbrauch zusteht, (nicht aber von den Nutzungen selbst) solchen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und Kosten davon zu bezahlen. Zu der Bezahlung der Kosten aber, die nicht in baarem Verlage bestehen, ist der Vater nicht verbunden; die Kosten hingegen, welche auf den nothdürftigen Unterhalt, imgleichen auf die Defension der Kinder verwendet worden, muß der Vater nicht weniger bezahlen, und die insbesondre, welche auf die Defension verwendet worden, muß der Vater, wenn die Kinder gar nichts im Vermögen haben, auch aus seinen eignen Mitteln tragen.

Stehen die bisher angeführte Rechte der väterlichen Gewalt auch dem Vater unehlicher Kinder zu?

Nein; sie beziehen sich nur auf Kinder einer rechtmäßigen Ehe. Doch ist ein jeder verbunden, auch seinen unehlichen Kindern den nöthigen Unterhalt so lange zu reichen, bis sie ihr Brod selbst verdienen können. Wenn aber der Vater verstorben ist, oder dergleichen unehelichen Kindern den nöthigen Unterhalt nicht reichen kan, so ist die Mut-

Mutter schuldig, sie aus ihren eignen Mitteln zu erziehen. Wofern aber auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend ist, so werden die Groseltern mütterlicher Seite, und in deren Ermanglung allererst die Groseltern väterlicher Seite dazu angehalten.

Fließen aus dem Verhältnisse, worin Eltern und Kinder gegen einander stehen, keine Rechte und Pflichten mehr, als die, welche bisher angeführt worden?

Ja. Es giebt deren noch verschiedene. Die Pflicht der Erziehung, die Hauptpflicht der Eltern gegen ihre Kinder, ist von sehr weiten Umfange, und begreift noch unendlich mehr in sich, als die Verbindlichkeit zur Ernährung, so wie auch die Erziehungsrechte gewis noch würdigere Gegenstände haben, als die Vortheile, so ein Vater von dem Vermögen seiner Kinder ziehen kan, und die Strafen in der Hand der meisten Väter sind.

Hat die Mutter keinen Theil an der väterlichen Gewalt?

Ja. Sie nimt gleichfals einen gewissen Theil daran, und sezt auch die väterliche Gewalt nach des Vaters Tode fort.

Worin bestehen nun noch näher die Pflichten der Erziehung, die Eltern obliegen?

Zuförderst werden Eltern, die für die Ausbildung ihres eignen Verstandes und für die Verbesserung ihres Herzens noch nicht gnug gesorgt haben, nicht leicht verständige und tugendhafte Kin-

Kinder erziehen; Eltern, die noch ihren bösen Leidenschaften nachhängen, und nicht einmal dieselben vor ihren Kindern zu verbergen wissen, wie können die auf eine glückliche Erziehung der Kinder Rechnung machen. Nächst dieser Sorge der Eltern für ihre eigene Vollkommenheit, haben dieselben, wenn sie ihre Kinder pflichtmäßig erziehen wollen, erstlich darauf mit aller Sorgfalt zu sehen, daß ihre Kinder in den ersten Jahren eine gehörige Wartung und Pflege des Körpers genießen, daß sie einen gesunden und festen Körper bekommen. Mütter müssen ihre Kinder, wenn es irgend seyn kan, selbst säugen, niemals aber einer liederlichen oder auch nur geschwächten Person dieß Geschäfte anvertrauen; und beyde Eltern müssen den zarten Körper des Kindes so wenig als möglich verzärteln; frisches Wasser, freye Luft, ungefesselte Glieder, das sind Dinge, die Eltern ihren jungen Kindern nicht versagen dürfen. Zweytens muß auch gleich in den ersten Jahren des Kindes für dessen Seele und deren Bildung gesorgt werden. Es ist ein arges Vorurtheil, wenn man glaubt, die Seele des Kindes sey bis ins 3te, 4te Jahr fast ohne alle Thätigkeit, und die Handlungen des Kindes seyen bis dahin ganz gleichgültig. Es fängt vielmehr schon in diesen ersten Jahren des Kindes die Pflicht der Eltern an, dem Eigensinne, der Rache, der Habsucht, und dem Zorne, welche böse Eigenschaften auch schon die kleinsten Kin-

Kinder blicken lassen, zu widerstehen. Man gebe dem Kinde kein Spielwerk, das es durch Schreyen verlangt; man hüte sich, das spielende Kind, wenn es sich gestoßen, oder gefallen, oder wenn ihm das Spielwerk entzogen worden, dadurch zu besänftigen, daß man die Person, die es ihm entzogen, oder das Spielwerk, den Tisch, daran es sich gestoßen, schlägt oder demselben drohet. Man bewundere das Kind nie zu sehr wegen seiner Schönheit, Artigkeit u. d. g. Mit plumpen Spielwerken, schlechten Liedern und Melodien muß man das Kind nie unterhalten. Man strafe das Kind nie in der Hitze des Affects, und suche alles auf, um das Zutrauen des Kindes zu gewinnen. Das anhaltende Lernen ist für junge Kinder nicht: man muß sie aber demohnerachtet nicht lange ohne nüzliche Beschäftigung lassen, ihnen gelegentlich gute Begriffe, die sie fassen können, und liebreiche Empfindungen, beyzubringen suchen; man erwecke daher die Neugier des Kindes und lenke sie auf etwas gutes. Man muß besonders darauf bedacht seyn, daß die Kinder durch unsere, oder durch unserer Freunde Anleitung, bald mit der Natur bekant werde; Erde und Himmel, Garten und Feld, bieten Gelegenheit gnug dazu an, den wißbegierigen Knaben von der Vortreflichkeit der Natur zu unterhalten. Der Unterricht in Künsten, die dem Knaben faßlich sind, kan gleichfals von Nutzen seyn, wenn

er

er mehr die Gestalt eines Spiels, als eines förmlichen Unterrichts annimt. Lehrreiche Fabeln und gutgewählte Erzählungen unterhalten das Kind sehr gut. Man mache dabey auch das Kind auf rühmliche Beyspiele seiner rechtschafnen Voreltern, und anderer Bekanten, noch mehr aber auf die Beyspiele der Männer, deren Gedächtniß uns die h. Schrift aufbehalten hat, und am meisten auf das lehrreiche und verdienstliche Leben des Erlösers, aufmerksam. Das Herz des zartesten Kindes ist schon fähig, verschiedene gute Eindrücke von dem, was das Herz erwachsener Christen unterhält, und zur Tugend anfeuret, anzunehmen, nur muß man dem Kinde die Lehren der Religion nicht durch eine finstere und unwürdige Vorstellung vereckeln, sondern sie ihm angenehm, liebenswürdig, und leicht zu machen wissen.

Giebt es nicht auch besondere Erziehungspflichten der Eltern bey den zunehmenden Jahren der Kinder?

Ja. Es gehöret dahin: daß man das 10 oder 12jährige Kind nun mit der Natur etwas genauer bekant mache, es die Zahl, den Lauf, die unermeßliche Größe der Himmelscörper, den erstaunenden Abstand derselben, die Erde mit ihren Verhältnissen gegen die Sonne, die wohlthätigen Einflüsse der Sonne, der Luft, des Wassers, der Jahrszeiten, des Tagewechsels, auf die Erde, kennen, und überall die Weisheit, Macht und Güte des Schöpfers bewundern lehrt. Man muß

die

die Eindrücke der Natur zugleich zu Eindrücken des Vergnügens und der Religion für den Knaben machen. Eltern also, die immer über die scheinbaren Unvollkommenheiten der Witterung murren, Eltern, die bey herannahenden Donnerwettern von nichts anders als von Strafen Gottes zu reden wissen, und dem Kinde recht geflissentlich eine knechtische Furcht vor Gott einjagen, statt daß sie dasselbe bey Zeiten mit der Wohlthätigkeit dieser Lufterscheinung bekant machen solten, sorgen sehr schlecht für die künftige Ruhe und Zufriedenheit ihrer Kinder. Man fange ferner bald den Unterricht in der Geschichte mit dem heranwachsenden Kinde an. Die Geschichte gut erzählt, und bey schicklichen Gelegenheiten wiederholt, wird das Kind weise und klug, aber auch tugendhafter zu machen im Stande seyn. Der förmliche Unterricht in der Religion muß damit verbunden werden, man muß aber vornemlich darauf sehen, daß das Kind bald die Religion als die gröste Wohlthat von Gott, und als den einzigen Weg zur wahren Glückseligkeit, enkennen, und ihren Geboten willig gehorchen lerne. Nichts ist nöthiger, als dem noch zarten Herzen des Kindes durch alle mögliche Mittel ein vollkomnes Vertrauen auf die unwandelbare Güte und Vorsorge Gottes, und eine unbedingte Ergebung in alle seine Führungen einzuflößen. Gute und lehrreiche Gedichte sind eine andere Art der nüzlichen Unterhaltungen für

den

den Knaben. Man lehre das Kind in Zeiten einen weisen Gebrauch von der Zeit zu machen, und lasse es am Ende jedes Tages Rechenschaft von seinen getriebenen Beschäftigungen ablegen. An der genauen Beobachtung und Eintheilung seiner Arbeitsstunden muß das Kind die künftige Ordnung in seinen Geschäften, und an der Aufsicht und richtigen Verwahrung seiner Bücher, Papier, Geräthschaften, und Zeitvertreibe die Sorgfalt der Oeconomie, lernen. Was das Kind selbst thun soll, lasse man nie für sie durch andere thun, und lehre das Kind dankbar gegen seine Wärter zu seyn. Man gewöhne den Knaben immer mehr an alle Witterungen und an den Mangel der Bequemlichkeiten. Man gebe dem Kinde ein kleines Vermögen in die Hände, und lehre es früh von den Ausgaben für sein Vergnügen den Aufwand zu einem nöthigen Stücke und zu freudigen Allmosen ersparen. Man gewöhne das Kind zur Dankbarkeit, aber nicht so sehr zur Dankbarkeit mit Worten als mit der That, zur Dienstfertigkeit, zur Treue, zur Verschwiegenheit, und zur Vertragsamkeit; aber zu dem allen muß das Kind nicht durch die Vorstellung, wie gut es sey, andere zu übertreffen, und sich über sie empor zu schwingen, sondern vielmehr durch die Vorstellung des Wohlgefallens Gottes ermuntert werden. Man bestrafe die Fehler der Kinder gleich bey der ersten Aeußerung derselben; man bestrafe die Fehler der

Uebereilung, des Temperaments, und des äußerlichen Wohlstandes entweder gar nicht oder nur sehr leicht; am unbesonnensten ist es, wenn Eltern die Kinder deswegen strafen, weil durch die Hand der Kinder, aber wegen eines Zufalls oder einer kleinen Unachtsamkeit etwas zu Schaden gegangen; der gröste Schade, den das Kind den Eltern zufügt, darf nicht bestraft werden, wenn er einen bloßen Unglücksfall, oder eine dem Kinde zu verzeihende Nachläßigkeit zum Grunde hat. Fehler des Herzens hingegen muß man dem Kinde nie verzeihen, sondern dasselbe deshalb feierlich züchtigen. Ein schwächliches Kind muß hierin nie für den gesunden einen Vorzug haben, denn auch das schwächliche Kind nimt in seiner Bosheit zu, wenn man derselben nicht begegnet, und was hilft es dem Kinde und andern, an ihm einen gesunden Bösewicht zu erziehen? Man habe endlich bey allen Strafen zur Absicht, das Kind zu bessern, und beobachte daher in dem Maße und in der Art der Strafen das Verhältniß derselben mit dem Vergehen genau.

Was gehören sonst noch für Lehren zu der Materie von der väterlichen Gewalt?

**Die Lehre von der Einkindschaft, und von der Annehmung an Kindesstatt.**

Worin besteht die Einkindschaft?

Wenn Personen einander heyrathen, deren eine oder beyde aus vorheriger Ehe Kinder haben,

so

so kan ein Vertrag errichtet werden, daß diese zugebrachte Kinder, als beyder Ehegatten leibliche, mit einander erzeugte Kinder, insonderheit in Ansehung der Erbfolge, angesehen werden sollen; und diesen Vertrag nennt man Einkindschaft, vermöge dessen gewöhnlicherweise auch die aus der jezt geschloßnen Ehe noch zu erzeugenden Kinder in Ansehung der elterlichen Successsion mit denen schon vorhandenen Kindern gleich gemacht werden. Diese Einkindschaft ist nicht aller Orten erlaubt, auch nicht überall im Gebrauche.

Wessen Einwilligung gehört dazu, wenn eine Einkindschaft, die überhaupt zu schließen nicht untersagt ist, geschlossen werden soll?

Die Einwilligung der beyderseitigen Eltern, der Vormünder, wie auch der Kinder, wenn sie schon das 14te Jahr zurückgelegt haben, ist hierzu unentbehrlich. Zu mehrerer Vorsicht kan man zugleich die nächsten Blutsfreunde dabey zuziehen.

Was ist besonders hierbey nöthig, wenn die Kinder mütterlicher Seits noch keinen Vormund haben?

Diesen muß in diesem Falle zu solchen Geschäften vor allen Dingen ein Vormund bestellet werden.

Was ist nun in Ansehung aller dieser Personen rathsam?

Daß man sie ihre Einwilligung in die Einkindschaft in Person bey dem Richter ablegen lässet.

Und was ist überhaupt bey Schließung einer Einkindschaft anzurathen?

Daß man dieselbe gerichtlich untersuchen und bestätigen läst. Befinden sich unter dem Vermögen, auf welches sich die Einkindschaft erstreckt, liegende Gründe, so handelt man überdem am vorsichtigsten, wenn man die Untersuchung nicht allein dem Richter, worunter Eltern und Kinder für ihre Person stehen, überläst, sondern auch die Bestätigung der Gerichte einholet, welchen jene liegende Gründe unterworfen sind.

Was sind sonst noch bey Einkindschaften für Klugheitsregeln zu beobachten?

1) Solten die Vormünder es für dienlich halten, daß der Stiefvater für das Vermögen ihrer Mündel Sicherheit stellte; so müssen sie solches vorher ausdrücklich mit demselben verabreden. 2) Zuweilen kan es dienlich seyn, zu verabreden, daß die Einkindschaft dennoch bestehen solle, wenn gleich aus der zwoten Ehe keine Kinder erfolgten. 3) Wenn unter denen verschiedenen Kindern selbst eine Erbfolge durch die Einkindschaft festgesezt werden soll, so muß die Art derselben ausdrücklich bestimt werden. Hierzu aber suche man vor allen Dingen die Einwilligung der nächsten Erben zu erhalten. 4) Für die Kinder ist es nicht ganz überflüssig, wenn Eltern bey der Einkindschaft sich der Errichtung eines lezten Willens begeben. 5) Zuweilen verabredet man mit Nutzen, wie es

mit

mit denen Gütern gehalten werden solle, welche den Kindern erster Ehe etwa in der Folge noch zufallen möchten. 6) Zuweilen bestimt man auch mit gutem Nutzen, wie viel einem jeden Kinde zu der Einrichtung seiner eignen Haushaltung mitgegeben werden solle.

Was steht mit der Materie von der väterlichen Gewalt sonst noch für eine Lehre in Verbindung?

Die Lehre von der Annehmung an Kindesstatt. Man kan nemlich Kinder eines andern an Kindesstatt annehmen, so daß sie ausser andern Rechten und Verbindlichkeiten besonders auch dadurch das Recht der Erbfolge in das Vermögen dessen, welcher sie annimt, erlangen.

Wer kan an Kindesstatt annehmen?

Nur dem männlichen Geschlechte ist das Recht vorbehalten, andere an Kindesstatt anzunehmen. Eine Frauensperson kan sich jedoch bey dem Landesherrn diese Erlaubnis zur Gnade erbitten.

Was gehört noch mehr dazu, wenn man jemanden an Kindesstatt annehmen will?

Wer dieß thun will, darf mit keinen Mängeln des Körpers oder der Seele behaftet seyn, welche ihn zu den Pflichten des Ehestandes unfähig machen würden. Desgleichen muß er schon das 60ste Jahr zurückgelegt haben und in diesem Alter ohne Kinder leben. Ueberdem können nur solche an Kindesstatt angenommen werden, die

nicht schon vorher von uns an Kindesstatt angenommen gewesen, hernach aber der väterlichen Gewalt wieder entlassen worden.

Vor welcher Obrigkeit wird die Annehmung an Kindesstatt vorgenommen?

Wenn der, welchen man an Kindesstatt anzunehmen gedenkt, noch in der väterlichen Gewalt eines andern stehet, so kan diese Handlung vor dessen gewöhnlichen Obrigkeit vorgenommen und zu Stande gebracht werden; ist aber der Vater desselben nicht mehr am Leben, oder ist er auf andere Art schon sein eigner Herr geworden, so erfodert die Annehmung an Kindesstatt zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des Landesherrn, doch kan in den Ländern, wo die Gerechtsame der Pfaltzgrafen bey völligen Kräften geblieben sind, die Bestätigung auch von diesen eingeholet werden.

Was gehöret besonders von Seiten dessen, der an Kindesstatt angenommen werden soll, zu dieser Handlung?

Daß er sich hierzu aus freyem Willen bereit zeige. Befindet er sich aber noch unter Vormündern, so ist auch deren einstimmige Einwilligung dazu unentbehrlich. Die Vormünder aber thun wohl, wenn sie die Annehmung an Kindesstatt nicht eher zugeben, als bis für das Vermögen ihres Mündels Sicherheit gestellet worden.

Welches sind die Successionsrechte des an Kindesstatt angenommenen?

Wenn der, so einen andern an Kindesstatt an-

angenommen, ohne Testament oder eine andere ähnliche Disposition mit Tode abgeht, so erbet der, den er an Kindesstatt angenommen, sein völliges Allodial-Vermögen. Genösse aber dieser seiner Versorgung nicht mehr, so wird er ihm sein Vermögen nur durch eine lezte Willens-Verordnung mit Sicherheit zuwenden können. Sezt er aber außer dem Falle, da der Angenommene seiner Versorgung nicht mehr genieſt, einen andern zum Erben ein, so muß er dem, welchen er an Kindesstatt angenommen, wenn anders keine hinlängliche Ursachen zur Enterbung eintreten, (von denen unten wird gesprochen werden) den vierten Theil der Allodial-Verlassenschaft zuschreiben.

Sind beyde, die Einkindschaft und die Annehmung an Kindesstatt, von häufigem Gebrauche?

Nein, beyde Handlungen kommen selten vor, da man die vornehmsten Absichten, die man dabey haben kan, mit mehrerer Freyheit und wenigern Weitläuftigkeiten durch das Testament erlangen kan.

Welches sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute?

Einige derselben betreffen die Schließung der Ehe, andere die schon geschlossene Ehe, und noch andere die Trennung der Ehe. Wir wollen jezt alle diese verschiedene Arten der Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute zusammennehmen.

Welche Personen können eine Eheversprechung oder ein Verlöbnis schließen?

Zuförderst findet unter solchen Personen, welche des Vermögens Kinder zu erzeugen beraubt sind, ohne landesherrliche Genehmigung keine Ehe statt. Eine solche Ehe besteht jedoch, wenn die Ursache davon in dem Alter liegt, oder nicht eine völlige Unmöglichkeit zur fruchtbaren Beywohnung Schuld daran ist, der andere Ehegatte aber vor Vollziehung der Ehe wohl gewust hat, daß er sich bey derselben nicht die Erreichung ihres vornehmsten Endzwecks versprechen dürfe.

Was wird zweitens in Ansehung der Personen zur Gültigkeit der Eheversprechung erfodert?

Die gegenseitige Einwilligung derselben, welche auch frey seyn muß. Daher ist das Eheversprechen des unmündigen Kindes, und eines Wahnwitzigen oder dergestalt betrunkenen, daß er von seinen Sinnen nicht weiß, nicht verbindlich. Hingegen schliest Minderjährigkeit die freye Einwilligung nicht aus. Wenn ferner von der einen zu verlobenden, oder auch einer dritten Person, in Absicht auf die Eheversprechung so betrüglich gehandelt wird, daß durch diesen Betrug die Einwilligung der andern Person in dieselbe bewirket wird, so ist diese Einwilligung nicht verbindlich; doch leidet dieses eine Ausnahme, wenn man nach eingesehenen Betruge das Eheversprechen erneuert. Die Eheversprechung ist auch alsdenn

nicht

nicht verbindlich, wenn man sich ohne seine Schuld in einem wesentlichen Umstande geirret hat, dahin gehört z. B. wenn jemand sich mit einer Weibsperson verlobt, welche er für eine Jungfer hält, und die ihm das Gegentheil verschweigt, ob er auch schon nicht ausdrücklich deshalb gefragt hat; wird hernach das Gegentheil erweislich, so ist die Eheversprechung an seiner Seite nicht verbindlich. Imgleichen wer sich einer ehrlichen Person versprochen zu haben glaubt, und hernach erfährt, daß ihr durch ein richterliches Erkentniß die Ehre genommen sey, von dem kan die Vollziehung seiner Zusage nicht gefodert werden; doch ist er dieselbe zu erfüllen verbunden, wenn er den Irrthum erkannt hat, und die Zusage alsdenn von neuem ablegt. Wer durch Gewalt, oder eine solche Drohung, für die sich auch ein vernünftiger Mensch mit Grunde zu fürchten hat, zur Eheversprechung gezwungen worden, dem ist erlaubt, von seinem Versprechen wieder abzugehen, es wäre denn, daß derselbe nach völlig erlangter Freiheit sein Versprechen ungezwungen wiederholete, oder daß man sich nicht sowol aus Furcht, als Ehrerbietung gegen den Willen einer andern uns verehrungswürdigen Person entschlossen hätte; denn so wäre der Entschluß verbindlich.

Was wird drittens in Ansehung der Personen zur Gültigkeit der Eheversprechungen erfodert?

Daß die Personen nicht zu nahe mit einander verwandt seyn.

Was haben wir vorläufig von der Verwandschaft der Menschen überhaupt zu merken?

Verwandt sind wir unter einander entweder durch Blutsfreundschaft oder durch Schwägerschaft; jenes, indem wir mit der andern Person aus einem Geschlechte herstammen, d. i. einen gemeinschaftlichen Stammvater oder Stammutter mit ihr haben; z. B. meine Mutter stammt mit mir von einem Stammvater ab, und ist also meine Blutsfreundin; die Kinder des Bruders meines Vaters sind auch meine Blutsfreunde, denn unser Grosvater ist unser gemeinschaftlicher Stammvater ꝛc. Die Schwägerschaft hingegen entsteht durch Verheyrathung. Alle Blutsfreunde meiner Frau sind meine Schwäger, und alle Personen, die einen Blutsfreund oder eine Blutsfreundin von mir zur Ehe haben, sind es ebenfals. Uebrigens ist es in der Absicht, in welcher hier von dieser Materie gehandelt wird, in wiefern nemlich zwo Personen eine Eheversprechung mit einander eingehen können, einerley, ob sie vollbürtige oder Stiefverwandte sind, und ob die Verwandschaft durch rechtmäßige Ehe oder durch unehlichen Beyschlaf entstanden ist.

Welche Personen dürfen nun einander wegen der nahen Verwandschaft nicht heyrathen?

1) Unter Personen die in gerader Linie von einander abstammen, also zwischen Eltern und Kindern, Urgroßeltern und Urenckeln, und so

fort

fort bis in die entferntesten Grade, imgleichen zwischen Geschwistern, findet durchaus keine Ehe statt. 2) Ausser diesen sind die Eheversprechungen wegen der Blutsfreundschaft verboten: mit des Vaters oder der Mutter Schwester, mit des Großvaters oder der Großmutter Schwester, mit des Urgroßvaters oder der Urgroßmutter Schwester, mit des Bruders oder der Schwester Tochter, mit des Bruders oder der Schwester Enkelinn, mit des Bruders oder der Schwester Urenkelinn, mit der Weibsperson, mit welcher man Geschwisterkind ist, mit der Tochter derjenigen Person, mit welcher man Geschwisterkind ist, und mit der Weibperson, die mit der Mannsperson ihrem Vater oder Mutter Geschwisterkind ist; im Gegentheile kan eine Weibsperson keine Ehe eingehen: mit des Vaters oder der Mutter Bruder, und so weiter mit den gleichen männlichen Blutsfreunden, wie eben jezt die weiblichen angezeigt worden sind. Personen, welche zweytes Geschwister-kind sind, sind die nächsten Blutsfreunde, die einander heyrathen können. Wegen der Schwägerschaft kan eine Mannsperson keine Ehe schließen: mit seiner Stiefmutter: es sey die erste, zweyte oder dritte Frau, welche sein Vater zur Ehe gehabt hat, mit seiner Schwiegermutter, mit seiner Stiefschwiegermutter, mit seines Vaters Braut, mit seiner verlobten Mutter, mit der Mutter seines Stiefvaters oder dessen Stiefmutter,

mit

mit seines Weibes Großmutter und Urgroßmutter, mit der Stiefmutter seines Vaters oder seiner Mutter, imgleichen seines Großvaters und seiner Großmutter, mit der Großmutter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter, mit seiner Stieftochter und deren Enkelinn oder Tochter, mit seines Stiefsohns Weibe, mit seiner Schwiegertochter, mit der Braut seines Sohns, mit seines Stiefsohns Tochter und Enkelinn, mit seines Enkels und Urenkels Weibe, mit der Schwester seines Schwiegervaters oder seiner Schwiegermutter, mit dem Weibe des Bruders seines Vaters oder seiner Mutter, mit dem Weibe des Bruders seines Großvaters, mit der Schwester seines Weibes, mit dem Weibe seines Bruders, mit dem Weibe des Sohns seines Bruders oder seiner Schwester, mit der Tochter des Bruders oder der Schwester seines Weibes, mit dem Weibe des Enkels seines Bruders oder seiner Schwester, imgleichen seiner Großeltern und Urgroßeltern, mit der Enkelinn von seines Weibes Bruder oder Schwester, und mit der Enkelinn von seines Weibes Groß- und Urgroßeltern. Und eben so kan auch eine Weibsperson keine Eheversprechung eingehen mit dergleichen männlichen verschwägerten Personen, wie izt die weiblichen angezeigt worden sind, z. B. eine Frauensperson kan sich mit des Mannes Stiefvater nicht verheyrathen.

Ist aber allen diesen Personen in der Masse die Ehe verboten, daß sie sich auf keine Art verheyrathen können?

Nein; verschiedenen derselben wird von dem Landesherrn Dispensation ertheilt, wenn sie um dieselbe nachsuchen. Und zwar kan der Landesherr in denen Fällen, von welchen er nicht annimt, daß sie in einem allgemeinen göttlichen Gesetze verboten sind, dispensiren, und in dergleichen Fällen hat man sich also an den Landesherrn mit einem Dispensations-Gesuche zu wenden; ein solches Dispensationsgesuch findet hingegen in solchen Fällen, da Eltern und Kinder, oder Geschwister, einander die Ehe versprechen wolten, durchaus nicht statt. Ausser den ordentlichen Canzleygebühren, welche für die Ausfertigung des Dispensations-Befehls bezahlt werden, muß für eine solche Dispensation gewöhnlich auch noch etwas zu milden Sachen z. B. ins Wayfenhaus ꝛc. gegeben werden, wovon sich die Summe theils nach den Vermögens-Umständen der Personen, theils nach der Nähe der Verwandschaft zu richten pflegt.

Verhindert die Schwägerschaft zwoer Personen in allen Fällen, daß sie einander nicht heyrathen können?

Nein. Wenn zwischen denen zu verehlichenden Personen erst durch die Heyrath ihres Verschwägerten die Schwägerschaft, davon die Rede ist, entstanden ist, und sie sich nur nicht wie Eltern und Kinder gegen einanden verhalten, so ist

dieß

dieß ein Fall, da unter Verschwägerten die Ehe auch ohne vorgängige Dispensation erlaubt ist. So kan z. B. der Mann seiner verstorbenen Frauen Bruders Witwe, oder auch seines Bruders Frauen andern Mannes nachgelassene Witwe ohne Dispensation heyrathen.

Können zwey Geschwister sich mit zwey andern Geschwistern verheyrathen?

Ja, und sie bedürfen dazu nicht einmal einer Dispensation, denn sie sind der Warheit nach gar keine Anverwandte. Eben daher können sich auch zusammengebrachte Kinder gar wohl heyrathen. Vater und Sohn können also, dieser die Tochter, und jener die Mutter, heyrathen. Jedoch wollen einige Rechtslehrer alsdenn, wenn aus der Ehe der Eltern wieder Kinder erzeugt werden, das Eheversprechen zwischen den zusammengebrachten Kindern nicht gestatten. So können auch Vater und Sohn, oder Mutter und Tochter, zwey Geschwister heyrathen.

Giebt es nicht auch gewisse Ehen unter Personen, die nur in entfernten Graden verschwägert sind, an deren Rechtmäßigkeit einige Rechtslehrer zweifeln?

Ja. Nach einiger Meynung kan man auch keine Ehe eingehen: mit seines Stiefvaters oder Stiefgroßvaters hinterlaßnen Witwe, mit seines Weibes Stiefvaters oder Stiefgroßvaters hinterlassener Witwe, mit seines verstorbnen Weibes (welche vorher schon einen Mann gehabt) Schwieger-

germutter oder Schwiegergroßmutter, Stiefschwiegermutter oder Stiefschwiegergroßmutter, mit der hinterlassenen Witwe, des Mannes, welcher seine Stiefmutter oder Stiefgroßmutter vorher zur Ehe gehabt hat, mit seines Weibes Stieftochter, mit seines Weibes vorigen Mannes Stieftochter, mit seines Weibes Stiefsohns Weibe, mit seines Schwiegersohns und seines Stiefschwiegersohns Witwe, mit seiner Schwiegertochter oder Schwiegerenkelinn zweiten Mannes hinterlassener Witwe, mit seines Weibes Stiefenkelinn, mit seines Weibes vorigen Mannes Stiefenkelinn, mit seines Weibes Stiefenkels Weibe, mit seiner Enkelinn oder Stiefenkelinn Mannes hinterlassener Witwe, mit seiner Eltern oder Großelter Schwester Mannes anderm Weibe, mit seiner Schwiegereltern oder Schwiegergroßeltern Bruders Witwe, mit seiner Schwester Mannes anderm Weibe, mit seines Weibes Bruders Weibe, und mit seines Weibes vorigen Mannes Schwester. In Ansehung der Weibspersonen gilt auch hier das gleiche, was von Mannspersonen gesagt worden.

Giebt es nicht noch eine andere Art der Verwandschaft, die gewisse Ehen verhindert?

Ja. Wegen der Annehmung an Kindesstatt kan sich ein Mann, so lange diese Annehmung besteht, nicht verheyrathen: mit seiner an Kindesstatt angenommenen Tochter, auch nicht mit der Mutter und Tochter, imgleichen der

Schwe-

Schwester und Vaters Schwester dessen, welcher ihn selbst an Kindesstatt angenommen hat.

Ist die Freyheit sich zu verheyrathen nicht noch auf mehrere Art in Ansehung der Personen eingeschränkt?

Ja. Die Gesetze verbieten auch viertens die Eheversprechungen zwischen dem Vormunde und seiner Pflegbefohlnen, so lange jener seine Vormundschaftsrechnungen nicht abgelegt hat; imgleichen fünftens die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Person, mit welcher er die Ehe gebrochen hat, wenn diese neue Ehe schon zur Zeit des begangenen Ehebruchs und bey Lebzeiten des unschuldigen Theils zugesagt, oder dem andern unschuldigen Ehegatten nach dem Leben gestellet worden ist. Sechstens der Entführer kan die Entführte nicht zur Frau nehmen, wenn diese nicht nach völlig erhaltener Freyheit darin willigt. Endlich ist auch die Ehe zwischen Christen und Juden verboten, wenigstens kan aus solchen Eheversprechungen auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden, und diese wird auch nicht verstattet, wenn gleich beyde Theile einig wären.

Wie kan die Einwilligung der Personen, welche sich verloben wollen, geschehen?

Nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch diese oder jene Handlung, z. B. durch das Geschenk eines Ringes; doch versteht es sich, daß die übrigen Umstände hinlänglich zu erkennen geben müssen, daß man die Absicht einer Ehe-

Eheversprechung dabey gehabt habe. Man thut übrigens wohl, wenn man eines Theils auf dergleichen stillschweigende Einwilligung nicht zu viel bauet, andern Theils alle solche Handlungen vermeidet, aus welchen solche Einwilligung wider eines Absicht geschlossen werden könte. Ferner haben Frauenspersonen sich zu hüten, daß sie allgemeine, unbestimte Erklärungen ihrer Liebhaber von unveränderlicher, ewiger Treue, Versichrungen, sie nie zu verlassen, nicht für Eheversprechungen annehmen. Finden sie, daß ihr Liebhaber bey aller Lebhaftigkeit seiner Versicherungen das Wort: Ehe! sorgfältig vermeidet, so haben sie desto mehr Ursache zum Mißtrauen. Für die Mannsperson ist indessen dergleichen Betragen allemal schändlich oder wenigstens sehr unvorsichtig; denn dergleichen unbestimte Erklärungen können, wenn die andere Person sie für mehr annimt, als man damit hat sagen wollen, und deshalb aus einem stillschweigenden Eheversprechen klagt, leicht in einen beschwerlichen Proceß, der Aufsehen macht, verwickeln und es dahin bringen, daß man die ernstlichere Absicht durch den Eid von sich ablehnen muß.

Wessen Einwilligung wird ausserdem noch zur Gültigkeit der Eheversprechungen erfordert?

Es müssen auch beyder Theile Eltern, Vater und Mutter, (jener auch, wenn gleich die väterliche Gewalt nach den bürgerlichen Gesetzen aufge-

höret hat) und wenn keiner von den Eltern mehr am Leben ist, der Grosvater und die Grosmutter, ihre Einwilligung dazu ertheilen. Unterdeß ist, wenn der Vater noch am Leben ist und seine Einwilligung giebt, der Mutter Widerspruch ohne Wirkung, wenn sie gleich Ursachen anführt, auf die zu sehen seyn würde, wenn der Vater nicht mehr am Leben wäre. Es ist jedoch nicht schlechterdings nothwendig, daß die Einwilligung der Eltern mit ausdrücklichen Worten geschehe, und sie ist für stillschweigend ertheilt zu halten, wenn z. B. Kinder in der Eltern Beyseyn ein Eheversprechen eingehen, und diese solches ohne Widerspruch gestatten. Eben so ist nicht nothwendig, daß die Einwilligung zu gleicher Zeit mit der Eheversprechung erfolge, und es ist gnug, wenn sie auch vorher oder nachher geschiehet. Die Gesetze ermahnen aber auch die Eltern, ihre Einwilligung, wenn sie von den Kindern darum ersucht werden, ohne erhebliche Ursachen nicht zu verweigern. Sehen Kinder, daß ihre Eltern so gesinnet seyn, so müssen sie zwar nichts verbindliches versprechen, aber sie können die Sache vor das Consistorium bringen, welches sie der Billigkeit nach entscheiden, und die verweigerte Einwilligung, wenn es die Ursachen nicht erheblich findet, gleichsam an der Eltern statt ertheilen wird.

Macht der Eid eine Eheversprechung, ohne der Eltern Einwilligung, gültig?

Nein.

Erlangt eine Eheversprechung, darin die Eltern nicht gewilligt, durch den Beyschlaf oder die Trauung eine Kraft?

Nein. Solche Eheversprechungen werden auch alsdenn für ungültig erklärt und wieder aufgehoben, wenn gleich die Kinder Mittel gefunden haben, die priesterliche Trauung zu erhalten, weshalb auch die Kinder überdem gestraft werden. Ausserdem hat sich ein jeder zu hüten, daß er Kindern zu heimlichen Eheversprechungen, ohne der Eltern Vorwissen, keinen Vorschub thue.

Ist es nöthig, zu einer Eheversprechung Zeugen zuzuziehen?

Wenn die Eltern der Personen, die das Eheversprechen eingehen, oder auch nur der Vater, oder die Mutter des einen Theils noch am Leben sind, und ihre Einwilligung ertheilen, so sind zur Gültigkeit desselben weiter keine Zeugen nöthig. Wenn aber nicht mehr beyder Theile Eltern am Leben sind, so ist wenigstens am rathsamsten, die Eheversprechung vor zwey Zeugen zu schließen, und solte die Verlobung schriftlich geschehen seyn, so ist rathsam, dieselbe hernach noch persönlich vor Zeugen zu wiederholen.

Ist die Einwilligung der Vormünder und der übrigen Anverwandten zur Gültigkeit der Eheversprechungen nicht nothwendig?

Nach gemeinen Rechten bedarf es derselben nicht; man hat sich aber in diesem Stücke nach

den besondern Rechten jedes Orts zu erkundigen, überdem auch nicht zu vergessen, was Klugheit und Wohlstand hierin erfodern.

Wie können Verlöbnisse wieder getrennt werden?

1) Es kan dieß zuerst dadurch geschehen, wenn beyde Theile fest entschlossen sind, die Eheversprechung nicht zu vollziehen; solten aber etwa nach dem besonderen Rechte des Orts die Mahlschätze dem Consistorio in diesem Falle zufallen; so versäume man nicht, von solcher einstimmiger Trennung des Verlöbnisses beym Consistorio Anzeige zu thun. 2) Ursachen, weshalb ein Verlöbniß auch wieder des einen Theils Willen und auf Verlangen des andern getrennt werden kan, sind: wenn der Bräutigam Diebstals halber mit Staupenschlägen aus dem Lande verwiesen wird; wenn eine von den verlobten Personen sich nachher mit einer andern in ein Eheversprechen einläst und mit der leztern fleischlich vermischt; wenn die Braut einem andern die fleischliche Vermischung erlaubt. In diesen Fällen steht es schlechterdings in des Unschuldigen Theils Willkühr, auf die Trennung des Eheversprechens zu dringen oder dasselbe noch für gültig anzunehmen. Wegen anderer sich ereigneter Umstände aber, weshalb man von dem Eheversprechen abgehen will; imgleichen wenn von dem einen Theile ein Ersatz für die Beschimpfung der angeführten Art, oder auch, wie man sagt, etwas für den Abtritt verlangt wird,

da

da kan man den Rath eines Rechtsgelehrten nicht wohl entbehren.

Was ist also insbesondere alsdenn rechtens, wenn jemand mit mehr als einer Person ein Eheversprechen eingeht?

Ein solcher ist nichtsdestoweniger schuldig, die erste Person, mit der er sich verlobt hat, zu heyrathen, und wird überdem noch anrüchtig. Der unschuldige Theil behält hingegen die Freyheit von dem Verlöbnisse wieder abzugehen; derselbe erhält auch seinen Mahlschatz zurück, der Mahlschatz des schuldigen Theils aber fällt gemeiniglich dem Consistorio anheim. Wäre das erste Eheversprechen mit einer Bedingung, das andere aber ohne Bedingung eingegangen worden, so behaupten einige Rechtslehrer, daß dieß leztere dem erstern vorgehe.

Wie können Verlöbnisse noch weiter getrennt werden?

3) Alsdenn, wenn sie unter einer Bedingung geschlossen worden, und diese Bedingung nicht in Erfüllung geht; also auch alsdenn, wenn die Ehe unter einer schändlichen, oder auch einer unmöglichen Bedingung zugesagt worden. Wenn nur der eine Theil sich eine erlaubte Bedingung vorbehalten hat, so kan sie auch dieser erlassen, und der andere Theil ist verbunden, die Ehe zu vollziehen. Nach einiger Rechtslehrer Meynung ist der erfolgte Beyschlaf eine stillschweigende Erlassung der Bedingung. Sonst müssen beyde

Theile abwarten, bis die Bedingung erfüllt wird, ehe sie auf die Ehe dringen oder von dem Verlöbnisse abgehen können. Man hüte sich auch, aus unvorsichtigem Scherze, jemanden die Ehe unter einer unmöglichen Bedingung zu versprechen, in der Meynung, daß dieses nicht verbindlich seyn könne; man sezt sich wenigstens der Gefahr aus, in Streitigkeiten zu gerathen, weil manche Rechtslehrer behaupten, daß dergleichen Bedingungen für nicht hinzugesezt anzusehen wären. Eben diese Bewandniß hat es mit den schändlichen Bedingungen. 4) Hätte eine Frauensperson sich vor dem zwölften, und eine Mannsperson vor dem vierzehnten Jahre in ein Verlöbniß eingelassen, so hängt es, wenn sie zu diesem Alter gelangt sind, von ihnen ab, ob sie an ihre Zusage gebunden seyn wollen, oder nicht. Wenn endlich der eine Theil nach dem Verlöbniß eine so beträchtliche Veränderung an seiner Seele oder Körper leidet, die zur Zeit der Verlobung dem andern der Wahrscheinlichkeit nach von seinem Versprechen würde abgeschreckt haben, z. B. wenn er die Nase, die Ohren, oder andere edle Theile seines Körpers verlöhre, wahnsinnig würde, eine unheilbare Krankheit bekäme ꝛc. so könte auch alsdenn der andere Theil von dem Verlöbnisse abgehen. Solten diese Mängel auch schon vor der Verlobung vorhanden gewesen seyn, der unschuldige Theil hätte sie aber erst nachher erfahren, so wäre das Verlöbnis eben so wenig verbindlich.

Was

Was giebt es für einen Hauptfall, in welchem die Kinder, die aus einer Ehe, welche nach dem vorhergehenden verboten ist, erzeugt sind, dennoch für rechtmäßige ehrliche Kinder gehalten werden?

Alsdenn geschieht dieß insbesondre, wenn, und so lange, ein Theil der Eltern von dem Umstande, der die Ehe unrechtmäßig macht, nichts gewust hat.

Was muß vor der Trauung solcher Personen, die sich zusammen verlobt haben, hergehen?

Die Verlobten müssen sich an dem Orte ihres Aufenthalts, und also an zwey Orten, wenn sie bisher nicht an einem gelebt haben, drey Sonntage nach einander in der Kirche öffentlich aufbiethen lassen. Ist der lezte Aufenthalt an einem Orte sehr kurz gewesen, so wird das Aufgeboth an dem Orte des vorherigen längern Aufenthalts erfodert. Uebrigens muß man sich im voraus bey dem Pfarrer des Orts des Aufgeboths wegen erkundigen, wo die Trauung geschehen soll, und diesem Pfarrer muß man auch vor der Trauung ein Zeugniß bringen, daß das Aufgeboth, wenn es noch an einem andern Orte geschehen müssen, wirklich erfolgt sey.

Was ist sonst noch bey Bestellung des Aufgeboths zu bemerken?

Die, welche das Aufgeboth verlangen, müssen dem Pfarrer nicht nur die mündliche oder schriftliche Einwilligung der Eltern verschaffen,

oder bescheinigen, daß sie nicht mehr am Leben sind, sondern wenn eine verwittwete Person aufgebothen werden will, so muß auch diese den Tod des vorigen Ehegatten durch Todtenscheine darthun. Entstehen wegen der Ledigkeit eines oder des andern Theils, oder wegen der Einwilligung der Eltern, oder wegen der nahen Verwandschaft der Verlobten, Zweifel, so muß die Sache zuförderst an das Consistorium gelangen.

Welches ist die Wirkung, wenn jemand einer aufgebothenen Person einen Einspruch thut?

Wenn dieß geschieht, und das Aufgeboth vor dem Einspruche schon zum erstenmale erfolgt ist, so wird mit dem zweyten und dritten male nicht angestanden, sondern nur mit der Trauung.

Wo muß die Traunng geschehen?

In der Kirche, und zwar entweder an dem Orte, wo die Braut ihren ordentlichen Aufenthalt hat, oder an dem Orte, wo der Bräutigam wohnet und eingepfarrt ist, je nachdem dieß oder jenes durch den Gebrauch hergebracht ist, weshalb man sich bey dem Superintendenten zu erkundigen hat. Will man sich an einem andern Orte trauen lassen, als an dem, welchen das Herkommen bestimt, so muß man doch an diesem die Gebühren so gut bezahlen, als wenn man da getrauet würde.

Wann kan die Trauung geschehen?

In der Advent- und Fastenzeit kan niemand ge-

getrauet werden. Ferner sollen Witwer nicht eher, als nach einem halben, und Witwen, an einigen Orten nicht vor einem Jahre, an andern Orten nicht vor drey Vierteljahren, von der Zeit an, da der vorige Ehegatte gestorben ist, aufgebothen und getrauet werden, und nach einiger Meynung sich auch vor dieser Zeit nicht verloben. Endlich behaupten auch einige, daß die zweyte Ehe nach einer Ehescheidung nicht sogleich nach dieser, sondern erst einige Zeit nachher erfolgen solle.

Kan man von verschiedenen dieser Vorschriften nicht zuweilen etwas nachgelassen bekommen?

Ja. Wenn jemand nicht dreymal, oder gar nicht aufgebothen seyn will, oder im Hause getrauet seyn will, oder Aufgeboth und Trauung zu einer Zeit haben will, da es der Regel nach nicht erlaubt ist, so hat man deshalb um landesherrliche Dispensation bald förmlich, bald nur durch Anmeldung bey dem Superintendenten nachzusuchen, und man kan sich in meisten Fällen der Gewährung seiner Bitte getrösten. Fälle der Noth, wenn nemlich der eine Theil krank wird, und sich auf dem Bette trauen lassen will, bedürfen der landesherrlichen Dispensation nicht. Der Beyschlaf zwischen zwey Personen, die hernach einander heyrathen, macht, daß sie ohne Aufgeboth getrauet werden.

Was ist von dem Versprechen, welches man dem vorigen Ehegatten gethan, oder überhaupt von der Bedingung,

gar nicht, oder nicht zum zweyten male, zu heyrathen, zu merken?

Das Versprechen, welches eine Person ihrem ersten Ehegatten gethan, nicht wieder zu heyrathen, ist ungültig und hindert die zweyte Ehe nicht. Wenn jedoch ein Ehemann seiner Gattin ausser demjenigen, was ihr nach seinem Tode zufolge der Gesetze gebühret, noch insonderheit unter der Bedingung etwas verläst, dafern sie nicht wieder heyrathen würde: so muß sie Caution bestellen, daß sie die Bedingung halten, oder auf den gegenseitigen Fall das Vermächtnis wieder herausgeben wolle. Wenn aber jemand der Gattin eines andern unter dieser Bedingung etwas vermacht, oder einer Jungfer unter der Bedingung, dafern sie niemals heyrathen wolte: so ist die Bedingung ungültig, und sie erhalten das Vermächtnis, ohne daß auf dieselbe gesehen wird.

Muß ein Vater seiner Tochter, die sich verheyrathet, etwas zum Brautschatze mitgeben?

Ja, ein Vater ist verbunden, seiner sich verheyrathenden Tochter einen Brautschatz, den man auch Ausstattung, Mitgift, Heyrathsguth ꝛc. nennt, nach seinem Vermögen und dem Stande des Mannes, welchen die Tochter heyrathet, mitzugeben. Die meisten Rechtslehrer verbinden auch die Mutter dazu, wenn es ihr Vermögen erlaubt, und die Tochter ausserdem keine Gelegenheit zur Heyrath finden kan. Zu mehrerer Sicherheit des

Bräu-

Bräutigams gereicht es, sich im voraus einen Brautschatz von den Eltern versprechen zu lassen, wenn ihm daran gelegen ist.

In welchem Falle fällt die Schuldigkeit der Eltern, der Tochter einen Brautschatz mitzugeben weg?

Alsdenn, wenn die Tochter selbst so viel Vermögen hat, als ihr etwa zur Mitgift zu bestimmen seyn würde, oder wenn sie sich so aufgeführt hat, daß sie deshalb enterbt werden könte, oder wenn sie eine ganz unanständige Heyrath eingeht; und nach der Verehelichung kan weder die Tochter noch deren Ehemann weiter eine Ausstattung fodern, wenn dieselbe nicht vorher versprochen worden ist. Giebt aber ein Vater seiner Tochter, welche selbst Vermögen hat, dennoch eine Mitgift, und erklärt nicht ausdrücklich dabey, daß er solche von dem Ihrigen gebe, so wird dafür gehalten, daß er sie freywillig von dem Seinigen gegeben habe. Die versprochene Ausstattung muß gegeben werden, wenn gleich ein vorher vielleicht nicht bedachter Todesfall dazwischen käme, und z. B. die Tochter bald nach der Verehlichung vor der Auszahlung des zur Ausstattung bestimten Capitals verstürbe; der Schwiegersohn hat in diesem Falle in Ansehung der Erbfolge eben die Rechte, als wenn es alsbald zu Anfang der Ehe ausgezahlt worden wäre.

Worin kan diese Ausstattung bestehen?

Sie kan in jeder Art von Gütern, beweglichen

lichen und unbeweglichen, baarem Gelde, oder außenstehenden Forderungen gegeben werden, nur muß es an dem Rechte sie zu veräußern nicht fehlen.

Wen hält man noch mehr zu Entrichtung eines Brautschatzes verpflichtet?

Ohne auf besondere Verträge und Gesetze Rücksicht zu nehmen, halten einige auch die Lehnsfolger für verbunden, den Töchtern des lezten Besitzers des Lehns, wenn solche unvermögend sind, und keine eigenthümliche Güter haben, eine Aussteuer zu geben.

Was bleibt also in Ansehung der Schuldigkeit einen Brautschatz zu geben, die Regel?

Es ist, ausser den Eltern (nach dem vorhergehenden) niemand anders verbunden, einen Brautschatz zu geben, als wenn er sich ausdrücklich dazu anheischig gemacht hat.

Kan der, welcher von einem Dritten einen Brautschatz erhalten, verlangen, daß ihm die Gewehr davon geleistet werde?

Ja, er kan es wenigstens in zweyen Fällen: 1) Wer dem andern einen Brautschatz versprochen hat, oder ihm ohne vorgängiges Versprechen freiwillig giebt, dessen Werth aber dabey festsezt, oder wer 2) diesen zwar nicht bestimt, aber die Absicht hat, den, welchem er solchen geschenket, damit zu hintergehen, z. B. wenn er ihm mit Vorsatz eine fremde Sache gäbe, um, da solche

von

von dem wahren Eigenthümer zurückgefodert würde, jenem unnütze Kosten zu verursachen, der ist in beyden Fällen verbunden, die Gewehr der zum Brautschatze versprochenen oder gegebnen Sache zu leisten. Wer ausser solchen Fällen von einem Dritten einen Brautschatz erhält, der besorgt seine Sicherheit, wenn er von diesem das Versprechen der Gewehr zu erhalten sucht.

Was ist dem Manne in Ansehung der über den Empfang des Brautschatzes auszustellenden Quittung anzurathen?

Er thut wohl, wenn er über den Empfang des Brautschatzes nicht eher quittiret, als bis solcher wirklich ausgezahlt worden. Hätte er sich aber ja hiezu bringen lassen, und es träten Umstände ein, welche ihm die Eintreibung des Brautschatzes, oder die Zurückfordrung der ausgestellten Quittung widerriethen, so thut er wohl, wenn er sich die in Absicht der Bezahlung ihm zukommende Einreden, entweder gerichtlich, oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen auf immer vorbehält.

Ist die Frau hinlänglich gedeckt, wenn der Mann blos eine Quittung wegen Empfang des Brautschatzes von sich stellet?

In vielen Fällen wird es ihr noch vortheilhafter seyn, wenn sie die Auszahlung des Brautschatzes in Gegenwart einiger Zeugen vornehmen läst, oder andere Beweißmittel wegen des eingebrachten auf die Zukunft zu erhalten sucht, wohin un-

unter andern ein vom Notario, mit der Unterschrift der Zeugen versehenes, ausgestelltes Instrument gerechnet werden kan; läst sie die Auszahlung blos vor einigen Zeugen geschehen, so ist rathsam, diesen Zeugen bald nach der Uebergabe des Brautschatzes ihr Zeugniß vor Gericht eidlich ablegen zu lassen. Ist das Vermögen, welches die Frau zum Manne bringt, etwa aus andern Urkunden zu ersehen, so bedarf es dieser Umstände, die überhaupt der schuldigen Zärtlichkeit der Ehegatten zuwider seyn möchten, nicht. Indessen kan sich doch die Ehefrau insofern mit der bloßen Quittung des Mannes nicht begnügen, ohne gerade der Zärtlichkeit zu nahe zu treten, insofern auf den Fall nicht unbillige Rücksicht zu nehmen stünde, da der Mann mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden sterben solte, denn in diesem Falle wäre des Mannes Quittung nicht hinreichend dazu, daß die Frau die Zurückgabe des Brautschatzes von den Gläubigern fodern könte.

Was hat der Mann während der Ehe für eine Befugniß in Ansehung des Brautschatzes, den die Frau ihm zugebracht hat?

Es gehöret dem Manne die Verwaltung und der völlige Genuß alles Vermögens, welches die Frau bey der Verheyrathung besitzet, oder während der Ehe erwirbet. Er leihet nach seinem Gefallen das baare Geld aus, ziehet die Capitale ein, verwendet sie in die Haushaltung oder sein Ge-

Gewerbe ꝛc. Andere bewegliche Güter, welche man nicht so nutzen kan, daß man sie dabey aufbehielte z. B. einen Keller voll Wein, kan er selbst verbrauchen, oder verkaufen und das Geld anwenden. Bey dem allen kan die Frau nichts verlangen, als daß sie in dem Falle, wenn ihr nach dem Tode des Mannes, oder sonst, oder auch ihren Erben, das zu ihm gebrachte Vermögen wieder zurückgegeben werden müste, eben so viel wieder erhalte. Dagegen hat aber auch der Mann die Gefahr in Ansehung des baaren Geldes und dieser beweglichen Güter über sich. Gehet also ein Capital, welches er von der Frauen Vermögen ausleihet, auch ohne seine Schuld verlohren, so kan ihr solches doch, wenn der Fall der Zurückgabe ihres Vermögens komt, nicht abgezogen werden. Bewegliche Güter, welche man nutzen kan, ohne sie zu verbrauchen z. B. ein Porcellain-Service, kan der Mann nicht veräußern, auch nicht verpfänden. Unbewegliche Güter kan er verpachten, oder durch eigne Verwaltung nutzen, aber gleichfals nicht veräußern, noch sonst etwas vornehmen, das dem Eigenthume der Güter selbst nachtheilig wäre, also auch einem andern keine Dienstbarkeit darauf zugestehen. Wolte demohnerachtet jemand dergleichen Güter der Frau kaufen, so ist für ihn das sicherste, daß die Ehefrau selbst, mit Einwilligung des Ehemanns und noch eines besondern Curators verkaufe. Dagegen trift den

Mann

Mann bey diesen Gütern, welche er nicht veräußern darf, auch die Gefahr nicht; brennet also z. B. das Haus ab, so kan künftig die Frau oder deren Erbe keinen Ersatz dafür fodern, wenn nicht etwa des Mannes eigne Schuld dazu komt. Denn er soll so mit diesen Gütern umgehen, wie sonst ein guter Hauswirth mit seinen Gütern umgeht. Wenn unbewegliche Güter, die die Frau dem Manne zubringt, in der Absicht tariret werden, daß künftig sie oder ihre Erben nicht das Guth selbst, sondern den Werth dafür, zurückerhalten sollen, so hat es mit diesen unbeweglichen Gütern durchgehends die Bewandniß, wie vorhin vom baaren Gelde gesagt worden ist.

Was ist rechtens, wenn der Mann wegen der Güter der Frau Aufwand gehabt hat?

Der Aufwand, welcher zur Erhaltung oder Verbeßrung derselben nothwendig oder nüzlich, und von einigem Belange gewesen, muß ihm vergütet werden, wenn der Fall komt, daß die Güter zurückgegeben werden. Aufwand, welcher blos zur Verschönerung, zur Pracht, oder zur bloßen Bequemlichkeit gedienet hat, wird nicht vergütet. Doch können die Dinge, welche deshalb angeschaft worden, wieder hinweggenommen werden, insofern es ohne Schaden des Guths selbst geschehen kan, z. B. Statüen, welche im Garten aufgestellt worden, würden dahin gehören. Kan der Ertrag der nüzlichen und nothwendigen Besse-

rungen gleich erwiesen werden, so steht dem Manne frey, den Brautschatz so lange zu behalten, bis er wieder zu seiner Auslage gekommen; bedient er sich dieses Rechts nicht, so thut er wohl, wenn er sich wenigstens bey der Zurückgabe des Brautschatzes die Erstattung davon vorbehält.

Was hat die Frau wegen ihres Eingebrachten für Sicherheit?

Es haftet ihr deswegen des Mannes eignes Vermögen zum Unterpfande, an welches sie oder ihre Erben sich halten können, wenn der Fall komt, daß dieses zugebrachte Vermögen zurückgegeben werden soll. Dieses Unterpfandsrecht erstreckt sich aber auf die Lehngüter des Mannes nicht, wenn diese ihr nicht auf die Art, wie in dem Hauptstücke vom Lehnrechte gelehrt werden wird, ausdrücklich verpfändet worden, und das zugebrachte Vermögen von dem Manne verwendet worden ist.

Kan die Frau ihr Eingebrachtes während der Ehe wieder zurückfodern?

Nicht anders, als wenn der Mann in solche Vermögens-Umstände komt, daß es wegen der künftigen Zurückgabe desselben an Sicherheit fehlet, und er ihr durch hinlängliche Bürgen diese Sicherheit nicht verschaffen kan. Dem ungeachtet muß sie auch in diesem Falle ihm, oder wenn er Schulden hat, seinen Gläubigern, von denen Nutzungen alles überlassen, was sie nicht zu ihrem

rem Unterhalte braucht. Wie viel auf diesen zu rechnen sey, bestimmet, wenn Streit entsteht, die Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände.

Wer bekomt das Eingebrachte der Frau, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt wird?

Wenn sich nicht etwa ein Dritter, der den Brautschatz hergegeben, vorbehalten, solchen auf diesen Fall zurück zu nehmen, so fällt derselbe alsdenn der Frau zu.

Wer bekomt den Brautschatz, wenn die Ehe durch den Tod der Frau getrennt wird?

Wenn nicht ein anderes verabredet worden, so gehöret alsdenn der Brautschatz denen Erben der Frau, doch behält, wenn dieses leibliche Kinder sind, der hinterlassene Mann, so lange dieselbe in seiner väterlichen Gewalt bleiben, den Nießbrauch davon. Würde von dem Manne nach Absterben der Frau der Brautschatz zurückgefodert, und derselbe hätte sonst nichts zu leben, so müste ihm so viel gelassen werden, als zu seinem standesmäßigen Unterhalte nöthig ist.

Wenn eher muß die Zurückgabe des Brautschatzes, in den Fällen, da sie dem Manne obliegt, geschehen?

Die fahrende, bewegliche Habe, welche zum Brautschatze gehört, muß gleich nach getrennter Ehe, die Grundstücke aber, die dazu gehören, müssen innerhalb einem Jahre zurückgegeben werden.

Wie wird es mit den Früchten des lezten Jahres, da der Mann den Brautschatz in Händen gehabt, gehalten?

Diese werden nach dem Verhältnisse der Zeit, daß die Ehe in demselben gedauert, unter dem, der den Brautschatz zurückgeben muß, und dem, der ihn zu sich nimt, getheilet. Das erste Jahr wird von der Zeit an gerechnet, da der Brautschatz dem Manne übergeben worden; wäre solches noch vor der Ehe geschehen, so nimt das erste Jahr mit dem Hochzeitstage seinen Anfang.

In wiefern die Succession, welche nach den mehresten Landesgesetzen unter Eheleuten statt hat, diese Grundsätze von der Zurückgabe des Brautschatzes abändern könne, das wird aus der Folge erhellen.

Was sind sonst noch für Klugheitsregeln in Ansehung der Einbringung eines Brautschatzes zu bemerken?

1) Es kan für die Frau vortheilhaft seyn, wenn die zum Brautschatze mitgegebene Meublen, Kleidungsstücke, und alles, was durch den Gebrauch verlieret, taxirt, und dem Manne die Verpflichtung auferlegt werde, die Erstattung dereinst nach dem festgesezten Werthe zu thun. 2) Ist der, welcher einen Brautschatz hergiebt, willens, solchen nach getrennter Ehe wieder zu sich zu nehmen, so thut er wohl, wenn er sich dieses vorher namentlich ausbedingt. 3) Wird jemanden aus einem Lehen ein Brautschatz zugesagt, so gereicht es, besonders wenn der versprechende Theil keine Lehnserben hat, zu mehrerer Sicher-

heit, wenn die Lehnsvettern und der Lehnherr in die Entrichtung des Brautschatzes ihre Einwilligung geben. 4) Bringt die Frau ihren Brautschatz in das Lehen ihres Mannes, so ist ihr anzurathen, sich auf Beweise zu schicken, wodurch sie darthun kan, daß der Brautschatz in das Lehen verwendet worden. Würden z. B. Lehnschulden damit getilgt, so müste sie sich von den damit befriedigten Gläubigern bescheinigen lassen: daß sie mit ihrem Brautschatze bezahlt worden. 5) Solte die Braut in ihren eignen Gütern sitzen, und der Bräutigam in diese hinein heyrathen, so wird derselbe Vortheil davon haben, wenn er sich diese Güter ganz, oder zum Theil, zum Brautschatze anweisen läst. 6) Wäre dem einen oder andern Theile damit gedienet, daß der Brautschaz nicht nach den Rechten des Orts, wo der Mann sich aufhält, erstattet würde, so müste er solches ausdrücklich verabreden.

Wozu ist der Mann, in dem Falle sowohl, da ihm die Frau einen Brautschatz zubringt, als in dem entgegengesezten, in Ansehung des Unterhalts der Frau verbunden?

Er ist in beyden Fällen schuldig, seine Frau mit den Bedürfnissen des Lebens, nach seinem Stande und Vermögen zu versorgen, dagegen ist die Ehefrau verbunden, ihrem Manne in seiner Haushaltung beyzustehen, ohne daß sie eine besondere Vergütung dafür fodern kan, und alles, was

was sie in der Haushaltung und ihres Mannes Geschäften erspart und erwirbt, gehöret dem Manne. Ob aber auch das dem Manne gehört, was die Frau ausser seiner Haushaltung und seinen Geschäften, durch eine besondere Handthierung oder Kunst, ohne damit seine Angelegenheiten zu verabsäumen, erwirbt, wenn sie z. B. Wehmutter ist, darüber sind die Rechtslehrer nicht einig, jedoch sind die meisten für die bejahende Meynung.

Was haben die Ehestiftungen für eine Absicht?

Sie kommen alsdenn vor, wenn zukünftige Ehegatten, oder auch solche, welche es schon sind, in dem einem oder andern der vorhin angezeigten Puncte von dem, was die Gesetze verordnen, abgehen wollen.

Was ist überhaupt solchen Personen, die mit einander eine Ehestiftung errichten wollen, anzurathen?

Daß sie sich dabey entweder eines Rechtsconsulenten bedienen, oder die Ehestiftung bey den Gerichten vortragen, welches leztere um so vortheilhafter geschehen kan, wenn sie wissen, daß sie von diesen Gerichten wegen etwa begangner Fehler bey dem Vertrage werden zurecht gewiesen werden.

Welches sind die Puncte, worüber man gemeiniglich dem Rechtsconsulenten oder dem Richter seinen Entschluß zu eröfnen haben wird?

Ob die Ehestiftung so abgefaßt werden soll,

daß kein Theil ohne des andern Willen wieder davon abgehen kan, oder ob sie, wegen der, auf den Todesfall des einen oder andern Ehegatten darinn enthaltenen Dispositionen, als eine Art von Testament abgefaßt werden soll, als welches von jedem Theile zu aller Zeit auch wieder des andern Willen widerrufen werden kan? In dem leztern Falle muß man nicht versäumen, die Ehestiftung, wenn sie auffergerichtlich gemacht wird, in Gegenwart von 5 männlichen Zeugen zu vollziehen. Zweytens: ob wegen der Erziehung der Kinder etwas gedacht werden soll? Dieß komt besonders bey Ehegatten von verschiedener Religion vor, welches jedoch nur insofern frey steht, hierüber etwas abzuhandeln, als dieß die Landesgesetze erlauben. Drittens: ob die Ehefrau ihr Vermögen, welches sie schon besizt, oder welches ihr noch zufallen möchte, oder doch einen Theil desselben selbst verwalten, die Veräußerung desselben und das unumschränkte Recht, auf ihren Todesfall darüber zu disponiren, sich vorbehalten, die Nutzungen davon ziehen, und diese nach ihrem Gefallen anwenden wolle, ohne daß der Mann etwas darin zu sagen habe; oder ob wenigstens die freye Verwaltung des Mannes in diesem oder jenem Puncte eingeschränket werden solle? ob er wegen des ihm zugebrachten Vermögens eine besondere Sicherheit verschaffen solle? wie es mit diesem zugebrachten Vermögen nach dem Tode des einen oder andern

Ehe-

Ehegatten gehalten werden? und was überhaupt der überlebende Theil aus der Verlassenschaft des Verstorbenen haben solle? sowohl alsdenn, wenn der Mann, als in dem Falle, wenn die Frau zuerst sterben solte, sowohl wenn Kinder oder Eltern vorhanden seyn solten, die einen Pflichttheil zu fodern hätten, als wenn solche nicht vorhanden seyn solten?

Was ist ausser diesem noch von den Ehestiftungen zu merken?

1) Wer zur zwoten Ehe schreitet, kan dem zweyten Ehegatten in der Ehestiftung nicht mehr von dem seinigen zuwenden, als er einem jeden aus der ersten Ehe erzeugten Kinde zukommen läst, und sind diese zu ungleichen Theilen gesetzet, so kan der zweyte Ehegatte nur so viel erhalten, als dasjenige Kind, welchem der geringste Theil angewiesen ist. 2) Hätten zwey Eheleute einander zu Erben eingesezt, zugleich aber verabredet, daß nach beyder Ableben das ganze Vermögen ihren beyderseitigen Erben zufallen solte, und es wäre nicht ihre Absicht, den Ueberlebenden mit einer Cautionsleistung zu beschweren, so thun sie wohl, wenn sie diesen ausdrücklich davon freysprechen. 3) Wollen Ehegatten, die sich das Ihrige vermachen, den Ueberlebenden gegen alle Ansprüche der angebohrnen Erben ausser Gefahr setzen, so gehört es zu mehrerer Vorsicht, wenn sie diesen den Abzug des vierten Theils der Erbschaft ausdrücklich

untersagen. 4) Besitzern von Lehngütern ist besonders anzurathen, bey ihrer Verheyrathung eine förmliche Ehestiftung zu errichten. Es komt dabey mehrentheils die Bestimmung eines Leibgedings oder Wittumsgeldes in Betrachtung.

Was gereicht überhaupt einer Braut, deren ein Leibgeding ausgesezt wird, zur mehrern Sicherheit?

Wenn sie sich des Leibgedings wegen eine besondere Hypotheck in den Gütern des Bräutigams bestellen läst. Solte hingegen der, welcher seiner Frau ein Leibgeding verschrieben, dafür gesichert seyn wollen, daß deren Erben nicht ausserdem noch dereinst den Brautschaz zurückfoderten, so ist ihm anzurathen, daß er sich solches ausdrücklich versprechen lasse. Eine Frau thut wohl, wenn sie zu Versichrung des aus einem Lehngute verschriebnen Leibgedings die Einwilligung des Lehnherrn und der nächsten Lehnsfolger zu erhalten sucht, und wenn sie sich überdem mit Beweismitteln ihres Eingebrachten und dessen Verwendung in das Lehen versiehet. Diese Verwendung würde, wenn der Mann verschuldet wäre, am besten dadurch geschehen, wenn mit dem Eingebrachten der Frau ältere, mit Einwilligung der Lehnsvettern gemachte Lehnschulden abgestoßen würden, und die Frau sich von den Gläubigern ihre Rechte übertragen ließe. Würde der Frau ein ganzes Guth oder ein Theil desselben zum Leibgedinge ausgesezt, so würde sie sich mit Vortheil ausbedingen, daß,

falls

falls in einem oder dem andern Jahre die gewöhnlichen Nutzungen wegen eintretender Unglücksfälle nicht erfolgten, ihr die Verminderung der Einkünfte aus dem übrigen Nachlasse ihres Mannes ersezt werden sollen. In eben diesem Falle ist es für sie dienlich, wenn sie sich von den nächsten Lehnsvettern versprechen läst, daß sie dieses Niesbrauches des Guthes wegen keinen Vorstand von ihr verlangen wollen. Solte ferner die Frau ihr Eingebrachtes in das Lehngut ihres Mannes verwandt, und deshalb ein Leibgeding zu hoffen haben, und sie hätte nicht die ausdrückliche Erlaubniß bekommen, demungeachtet den Brautschaz zurückfodern zu können, so muß sie sich vorsehen, den Brautschaz nach des Mannes Tode nicht heraus zu verlangen, im Fall ihr an dem Leibgedinge gelegen ist.

Wird die Ehestiftung nicht zuweilen unkräftig?

Ja; insofern die Frau in der Ehestiftung ihres Brautschatzes wegen gefährdet wird, ist dieselbe ungültig; dieß würde z. B. eintreten, wenn der Brautschaz nach des Mannes Tode ganz oder zum Theile der Frau entzogen werden solte, oder wenn dem Manne erlaubt werden solte, weniger Sorgfalt auf die Erhaltung des Brautschatzes zu wenden, als die Gesetze von ihm fodern. Die Ehestiftung kan übrigens zwar nur mit beyderseitiger Bewilligung wieder aufgehoben werden; hätten sich jedoch die Eheleute das Ihrige in der Ehestiftung nach Art eines lezten Willens verschrieben;

so kan ein jeder derselben, so viel sein Vermögen betrift, davon wieder abgehen, und wegen desselben ein anderes verordnen; doch geschieht dieses nicht ohne Gefahr, wenn der eine dem andern sein Vermögen unter der Bedingung zugeschrieben hat, daß er ihm das Seinige wiederum vermachen solle.

Welches sind die Ursachen, aus welchen die Ehescheidung statt findet?

Erstlich wenn ein Ehegatte sich des Ehebruchs schuldig macht, so kan der unschuldige Theil die Ehescheidung suchen, so lange er nicht dem schuldigen Theile das begangene Verbrechen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Dieß leztere geschiehet, wenn er, da er schon von dem begangnen Ehebruche etwas weiß, mit dem Schuldigen noch ehelich lebt. Wenn auch gleich die Verzeihung nur unter gewisser Bedingung geschehen wäre, so wird sie doch für unbedingt geachtet. Haben hingegen beyde Ehegatten die Ehe gebrochen, oder hat der Ehemann den Ehebruch seiner Frau um Gewinnes willen verstattet, oder selbst Veranlassung dazu gegeben, so hat die Ehescheidung nicht statt.

Welches sind die Folgen der Ehescheidung, die um Ehebruchs willen geschiehet?

Insofern sie sich auf das Vermögen beziehen, und wenn die Frau der schuldige Theil ist, so verlieret dieselbe ihr eingebrachtes Vermögen, jedoch muß

muß der Mann nach der Frauen Tode ihren Kindern den ihnen von dem Eingebrachten gebührenden Antheil herausgeben. Wenn aber der Mann der schuldige Theil ist, so kan die Frau, mit der Ehescheidung, ihr eingebrachtes Vermögen, und wenn ihr in der Ehestiftung ein Gegenvermächtniß ausgesezt worden, zugleich dessen Auszahlung fodern. Ferner verliert der schuldige Theil alle Vortheile, welche ihm, nach dem Tode des unschuldigen Theils, aus der Ehestiftung oder nach den Gesetzen und Statuten gebührt hätten.

In wieweit treten die Erben des Mannes, dessen Frau Ehebruch begangen, in dessen Recht, so ihm selbst desfals zugestanden hätte, wenn er noch lebte?

Wenn dem Manne der Ehebruch seiner Frau bekant geworden ist, und er darüber geeifert, die Frau von sich getrieben, oder sich darüber beklagt, hat, jedoch von dem Tode übereilt worden ist, ehe er die Ehescheidungsklage hat anstellen können, so treten seine Erben in sein Recht, ausserdem aber nicht. Wenn jedoch der Mann seine Frau im Testamente zum Erben eingesezt hat, und sie wird überführt, daß sie bey seinem Leben sich des Ehebruchs schuldig gemacht, er aber davon nichts erfahren habe, so verliert sie das Recht, welches ihr das Testament gegeben hätte.

Welches ist der zweyte Fall, in welchem Eheleute auf die Ehescheidung dringen können?

Wenn ein Ehegatte dem andern boshafter Wei-

Weise verläst, so daß der andere dessen Aufenthalt nicht weiß, oder wenn er denselben auch weiß, doch aus dem Bezeigen des verlassenden Theils offenbar sehen kan, daß dieser nicht willens sey, wieder zu ihm zurückzukehren; so kan der unschuldige Theil, nachdem zuvor der Abwesende auf des ersten Ansuchen so, wie in solchen Fällen gewöhnlich, citiret werden, ebenfalls die Ehescheidung suchen. Was nun im vorhergehenden wegen des Vermögens der schuldigen Frau, im Fall sie einen Ehebruch begangen, gesagt worden, das ziehen die Rechtslehrer auch auf die boshafte Verlassung. Wenn der unschuldige Theil die Ehescheidung wegen der boshaften Verlassung des andern auch nicht sucht, so verliert doch der Schuldige alles Recht, auf das was ihm aus dem Vermögen des versterbenden unschuldigen Theils ausserdem, es sey nach der Ehestiftung, oder den Gesetzen und Statuten nach, gebühret hätte, und es verbleibet den ordentlichen Erben des unschuldigen Theils, nach der gemeinen Meynung der Rechtslehrer aber nur denen Erben, welche des Verstorbenen Kinder oder Enkel sind. Hätte der unschuldige Theil dem Schuldigen noch bey seinem Leben verziehen, so verbleibt lezterm nach des erstern Tode, was ihm, wenn keine Verlassung geschehen wäre, gebühret hätte. Diese Verzeihung wird unter andern daraus erkannt, wenn der unschuldige Theil dem Schuldigen in seinem Testamente etwas vermacht hat.

Was

Was wird der boshaften Verlassung gleich geachtet?

Eine fortdaurende Verweigerung der ehelichen Pflicht, bey welcher auch obrigkeitliche Strafauflagen vergeblich sind.

Welches ist der dritte Fall, in welchem Ehegatten um die Ehescheidung anhalten können?

Wenn sich nach vollzogener Ehe zeigt, daß der eine Ehegatte schon vorher zum Ehestande überhaupt, oder doch zur Ehe mit dieser Person, untüchtig gewesen, oder mit einer fortdaurenden, ansteckenden Krankheit, oder mit der Raserey behaftet gewesen, so wird gleichfals auf Ansuchen die Ehe für ungültig erklärt werden. Wegen eines solchen nachher sich ereignenden Zufalls aber wird die Ehe nicht getrennt.

Welches ist der vierte und fünfte Fall, in welchem die Ehe getrennet werden kan?

Wenn jemand eine Jungfer nach seiner Meynung geheyrathet hat, und es zeigt sich nachher, daß sie bey der Verheyrathung eine solche nicht mehr gewesen; so wird die Ehe auf Ansuchen des Mannes ebenfals getrennet, der ihr aber in diesem Falle ihr eingebrachtes Vermögen und die Hälfte des Hochzeitgeschenks herausgeben muß. Der fünfte Fall, in welchem die Ehe getrennt werden kan, ist nach vieler Rechtslehrer billigen Meynung, wenn ein Ehegatte versucht hat, den andern ums Leben zu bringen.

Dür-

Dürfen die Ehegatten nach erfolgter Ehescheidung anderweit wieder heyrathen?

Dem unschuldigen Theile wird erlaubt, nach der Ehescheidung wieder zu heyrathen; dem schuldigen aber in der Regel nicht; indessen wird diesem Verbothe der weitern Verheyrathung gemeiniglich die Einschränkung beygefügt: es wäre denn, daß er die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätte! Bisweilen wird dem schuldigen Theile die Erlaubniß nur Bedingungsweise z. B. wenn er sich an einen andern Ort begeben würde, ertheilt; und solte der unschuldige Theil selbst schon wieder geheyrathet haben, so wird dem schuldigen diese Erlaubniß auch um so leichter ertheilet werden.

Wie ist die sogenante Scheidung von Tisch und Bette von der Ehescheidung unterschieden?

Wenn ein Gatte dem andern mit ungebührlichen Schlägen oder dergleichen Gewaltthätigkeiten begegnet; so erlaubt das Consistorium, daß sie sich auf eine Zeitlang von einander begeben dürfen, bis sich vielleicht die erbitterten Gemüther wieder besänftigen möchten, und dieß nennt man Scheidung von Tisch und Bette. Sie hebt das Band der Ehe selbst nicht auf, und daher muß der Mann seiner Frau nichtsdestoweniger den nöthigen Unterhalt reichen, welcher von dem Consistorio auf eine gewisse wöchentliche Summe, mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen der Personen, jedoch mehr zur Nothdurft, als reichlich,

lich, pflegt bestimt zu werden; ob die Frau diesen Unterhalt auch alsdenn fodern könne, wenn sie an solcher Scheidung Schuld ist, darüber sind die Rechtslehrer nicht einig. Giebt der Mann der Frau ihr Vermögen, das sie zu ihm gebracht hat, wieder zurück, und ist dieses zu ihrem Unterhalte hinreichend, so ist er nicht schuldig, ihr weiter etwas zu geben. Entrichtet er hingegen die ihm auferlegte Summe zum Unterhalte, so verbleiben ihm die Nutzungen des Vermögens der Frau, wie vorher. Durch diese Trennung wird auch, was einem Ehegatten auf den Todesfall des andern gebühret, nicht verlohren, wenn gleich dieser Todesfall während der Trennung erfolgt.

Darf sich ein Ehegatte eigenmächtig und ohne Erlaubniß des Consistorii von dem andern trennen?

Nein.

Wie wird es mit denen Kindern gehalten, im Fall zwischen den Eltern eine Ehescheidung erfolgt?

Die Erziehung dieser Kinder bleibt der Mutter, wenn sie der unschuldige Theil ist, und so lange als sie nicht zur zwoten Ehe schreitet; der Vater aber muß die Kosten des Unterhalts hergeben. Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt dem Vater die Erziehung, es sey denn, daß er arm und die Mutter reich wäre, da denn die Unterhaltung auf die Mutter fält.

Kön-

Können geschiedene Ehegatten wieder ehelich mit einander leben?

Dieses können sie wenigstens nicht vor sich thun, sondern müssen sich wieder aufbiethen und trauen lassen, wiewohl einige Rechtslehrer in dem Falle, da die Ehescheidung wegen boshafter Verlassung des einen Theils erfolgt ist, das Gegentheil behaupten.

Was würde geschehen müssen, wenn eine verheyrathete Person auf eine ungegründete Nachricht von des andern Ehegatten Tode wieder geheyrathet hätte, und der für todt gehaltene Ehegatte zurückkäme?

In diesem Falle würde der andere Theil die zweyte Ehe aufgeben, und wieder mit dem ersten Ehegatten ehelich leben müssen.

Giebt es ausser denen im vorigen ausgeführten vollkommen oder Zwangspflichten der Eheleute keine Pflichten des Ehestandes mehr?

Ja. Es fließen aus der Natur der ehelichen Verbindung noch verschiedene andere Obliegenheiten her, welche aus dem folgenden erhellen werden.

Es ist zuförderst für jeden, der nicht durch ganz besondere Umstände davon befreyet wird, Pflicht, sich zu verheyrathen; das eigene Glück des Menschen, wenn es ohne Vorurtheil betrachtet wird, fodert ihn zur Ehe auf, und der Stand der Ehe ist überdem auch eine weise und wohlthätige Anordnung Gottes. Wenn man aber solche

Ehen

Ehen schliest, als die meisten unsrer Bürger schließen, wenn man eine Ehe ohne Verstand und Tugend, ohne Wahl und Vorsichtigkeit, ohne Kentniß und gegenseitige Neigung der Gemüther, schliest, den Reichthum oder die cörperlichen Vorzüge seines künftigen Ehegatten dabey zur Hauptabsicht hat, so darf man sich nicht wundern, wenn man dann erfährt, daß die Ehe nicht glücklich mache. Bey der Wahl einer Person zum Ehegatten frage man zuerst sein Herz und dessen Empfindungen, dann seine Vernunft, um Rath, und lasse nie das Auge den Ausspruch thun, wohl aber ermuntern; man sehe, wenn man sich nach einem Ehegatten umsieht, nach Verstand und Tugend, und nach einem Herzen, um, das für uns eingenommen ist, so wird man so leicht keine unglückliche Ehe schließen. In der Ehe selbst muß die aufrichtigste wärmste Liebe unter den Eheleuten herrschen, und diese Liebe wird immer neue Nahrung bekommen, wenn die Entschließung zu dieser Ehe sich auf Verstand und Tugend und auf gegenseitige Zuneigung gründete; diese Liebe wird aber auch alle andere Pflichten der Ehe erleichtern, und ohne Mühe lehren. Aus ihr wird Verträglichkeit, und Nachsicht gegen kleine Fehler, verdoppelte Arbeitsamkeit, um die Beschwerden der Ehe zu ertragen, eine gewisse Art der Hochachtung auf beyden Seiten ꝛc. von selbst entstehen.

Was gehören zu den Rechten und Verbindlichkeiten des Gesindes für Stücke?

Wir stehen mit unserm Gesinde meistentheils in einem Mieth-Contracte, und die Rechte der Herrschaft sowohl als des Gesindes müssen daher aus denen Grundsätzen, die beym Mieth-Contracte gelten, beurtheilt werden. Ausser diesen, aus der Natur des Mieth-Contracts herfließenden Rechten und Verbindlichkeiten, ist die Pflicht der Liebe die Hauptpflicht, die Herrschaft und Gesinde gegen einander beobachten müssen, und wird man diese Pflicht allgemeiner beobachten, so wird auch alle Strenge und Unbilligkeit der Herrschaften von selbst wegfallen, diese werden dann zeigen, daß sie ihr Gesinde nicht für Geschöpfe andrer Art, sondern für ihre Brüder, halten, mit denen sie nach einem gemeinschaftlichen Ziele hineilen sollen; das Gesinde aber wird auch alle Untreue, Widerspenstigkeit ꝛc. mit mehrerm Ernst ablegen lernen.

Worin bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Personen, die unter der Vormundschaft oder der Curatel stehen?

Sie erhellen aus folgenden Fragen und Antworten.

Welche Personen stehen zuförderst gewöhnlich unter der Vormundschaft oder Curatel eines andern?

Unter der Vormundschaft eines andern stehen die Minderjährige, die ihrer Eltern, oder wenigstens des Vaters beraubt sind; unter der Curatel

ratel aber Rasende, solche, die die Obrigkeit für Verschwender erklärt hat, und andere von denen in der Folge gesprochen werden wird. (Welche Minderjährige heißen, das ist im vorhergehenden angezeigt worden.)

Wie komt es, daß denen Minderjährigen Vormünder gegeben werden?

Das Alter derselben macht, daß sie ihren Angelegenheiten nach den Gesetzen noch nicht selbst vorstehen können, daher haben die Gesetze verordnet, daß die Contracte und Verträge, welche eine solche minderjährige Person mit jemanden schliest, und ihre einseitige Erklärungen, keine Verbindlichkeit wider dieselbe haben sollen, und zugleich befohlen, daß denen noch nicht volljährigen Kindern bey dem Absterben des Vaters von der Obrigkeit Vormünder bestellet werden sollen.

Was liegt der Mutter und den übrigen gesezlichen Erben unmündiger Kinder in Ansehung der Bevormundung der leztern ob?

Die volljährige Mutter unmündiger Kinder, und überhaupt deren Anverwandten, welche, wenn sie stürben, nach den Gesetzen ihre Erben seyn würden, müssen wenigstens binnen einem Jahre nach dem Tode des Vaters, oder wenn die schon bestelt gewesenen Vormünder wieder gestorben sind, oder deren Vormundschaft auf andere Art aufgehöret hat; bey der Obrigkeit um die Bevormundung der Kinder ansuchen. Versäumen sie

dieß, so verlieren sie, wenn die Kinder während der Unmündigkeit sterben, deren Erbschaft, welche sodann auf die übrigen nächsten Verwandten fält. Es ist aber auch entferntern Verwandten; und überhaupt einem jeden unverwehrt, der Obrigkeit den Fall, wo es einer Bevormundung bedarf, anzuzeigen.

Worauf nimt die Obrigkeit bey der Wahl eines zu bestellenden Vormundes zuerst Zücksicht?

Sie erkundigt sich zuerst, ob der Vater in einem Testamente oder Codicille jemanden zum Vormunde seiner Kinder ernennt habe, wider den keine von denen hernach anzugebenden ausschließenden Ursachen vorhanden ist. Nach vieler Rechtslehrer Meynung ist auch der in dem väterlichen lezten Willen ernannte Vormund, wenn ihm solches bekant wird, imgleichen derjenige, welcher es dem Vater bey seinem Leben versprochen hat, daß er die Vormundschaft seines Kindes übernehmen wolle, verbunden, nach des Vaters Tode bey der Obrigkeit selbst anzusuchen, daß er zum Vormunde bestätigt werde, weil er ausserdem den Schaden verantworten müsse, welcher dem Kinde aus dem Verzuge der Bevormundung erwachse; anstatt, daß sonst die Verantwortung des Vormundes nur erst mit dessen Bestätigung anfängt. Auch die Mutter kan in ihrem lezten Willen die Vormünder ihrer Kinder, welche derselben bedürfen, ernennen, wenn sie nur die Kinder

der mit mehrerm, als dem Pflichttheile, bedenket.

Wer bekomt alsdenn die Vormundschaft, wenn der Vater seinen Kindern keinen Vormund ernant hat?

Solchenfalls sieht die Obrigkeit auf den Anverwandten, welcher nach den Gesetzen der nächste Erbe seyn würde, wenn die unmündige Person, die jezt einen Vormund bedarf, stürbe. Unter mehrern, die gleich nahe sind, wird der Agnat d. i. derjenige, der mit dem Minderjährigen durch lauter Mannspersonen verwandt ist, als: des Vaters Bruder, des Großvaters von väterlicher Seite Bruders Sohn ꝛc. dem Cognaten d. i. dem Anverwandten der dem Minderjährigen durch Weibspersonen verwandt ist, als: der Mutter Bruder, des Großvaters von mütterlicher Seite Bruders Sohn ꝛc. und unter diesen wieder der älteste, vorgezogen; vorausgesezt, daß diese Anverwandten keine der ausschließenden Ursachen wider sich haben, deren hernach gedacht werden wird. Denn wenn dergleichen sich bey dem näheren befindet, so wird auf den nachfolgenden gesehen. In dieser Ordnung können nun die Anverwandten, und vor ihnen der in dem elterlichen Testamente bestelte Vormund, die obrigkeitliche Bestätigung als ein Recht fodern. Auf Schwägerschaft aber wird hier nicht gesehen.

Wer gehet allen übrigen Anverwandten des Kindes in der über dieselbe zu führenden Vormundschaft vor?

Die volljährige Mutter, und nach ihr die väterliche sowohl, als die mütterliche Großmutter des Kindes, wenn sie diese Vormundschaft übernehmen wollen. Hat also der Vater nicht etwa den Kindern einen andern Vormund bestellet, so gehen die Mutter, und nach derselben die Grosmutter, allen übrigen Anverwandten in der Vormundschaft vor; doch sind die Rechtslehrer streitig, ob sie auch dem väterlichen und mütterlichen Grosvater des Minderjährigen vorgehen. Die Mutter oder Grosmutter nun, die die Vormundschaft übernimt, muß in Ansehung derselben den Vorrechten, welche ihnen aus dem Gesetze, der Vollejanische Rathschluß genant, zustehen, nach denen sie nemlich aus der für einen andern übernommenen Verbindlichkeit nicht gehalten sind, und überdieß der anderweiten Verheyrathung, vor Gericht entsagen, d. h. versprechen, daß sie die Vormundschaft wieder aufgeben, und zuvor Rechnung ablegen wolle, im Fall sie zu einer zweyten Ehe schreiten würde. Um erst zu untersuchen und auszumachen, was dem Kinde aus der väterlichen Erbschaft eigentlich zukomme, wird dem Kinde zu dieser Untersuchung ein besondrer Vormund bestellet; und wenn das Kind Lehngüter besizt, der Vormünderin ein besonderer Lehnsvormund beygesezt.

Was

Was geschiehet, wenn weder ein durch das elterliche Testament ernanter Vormund, noch ein Anverwandter da ist, dem die Vormundschaft aufgetragen werden könte?

Es erwehlt sodann die Obrigkeit einen ihrer Unterthanen zum Vormunde, von welchem sie glaubt, daß er sich dazu schicke. Schlagen indessen Eltern oder Groseltern der zu bevormundenden Person, welche nicht selbst Vormünder seyn können oder wollen, einen Vormund vor, so nimt die Obrigkeit, wenn sonst kein Hinderniß da ist, gewöhnlich darauf Rücksicht. Den Minderjährigen selbst stehet frey, einen Vormund vorzuschlagen, dessen Bestätigung die Obrigkeit, wenn sonst kein Bedenken da ist, nicht versagen kan.

Stehet es dem, welcher von der Obrigkeit zum Vormunde berufen worden, frey, dieselbe anzunehmen oder auszuschlagen?

Nein. Es kan sich keine volljährige Mannsperson der Uebernehmung einer Vormundschaft, zu der sie ernannt wird, ohne rechtmäßige Entschuldigungs-Ursachen entziehen.

Welches sind aber die Ursachen, aus welchen man sich wegen Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen kan?

Dahin gehört: 1) wenn man selbst 5 eheliche Kinder am Leben hat; 2) wenn man ein hohes obrigkeitliches Amt verwaltet; 3) wenn man das Amt eines öffentlichen Lehrers, es sey als Professor, oder als Prediger, oder als Schullehrer, bekleidet; 4) wenn einem ein öffentliches Cassenamt

anvertrauet ist; obgleich in diesen drey lezten Fällen, nach der Meynung der Rechtslehrer, die Vormundschaft solcher Kinder, welche aus eben demselben Stande sind, demohnerachtet übernommen werden muß; 5) wenn man schon drey mittelmäßige Vormundschaften zu gleicher Zeit versiehet. Wären es drey Vormundschaften über Geschwister, wo nur einerley gemeinschaftliches Vermögen zu verwalten wäre, oder drey Vormundschaften, welche alle oder zum Theil wenig Mühe machten, oder bald zu Ende gingen, so wäre man damit nicht entschuldigt; dagegen kan auch eine einzige sehr weitläuftige und beschwerliche Vormundschaft hinlänglich entschuldigen; 6) wenn man so arm ist, daß man alle seine Zeit auf die Erwerbung des nothdürftigsten Unterhalts verwenden muß; 7) wenn die Vormundschaft so beschaffen ist, daß man zu Führung derselben gar zu wenig Geschicklichkeit besizt; 8) wenn jemand seinen Aufenthalt an einem andern Orte hat, als an welchem er zum Vormunde bestellet wird; 9) wenn man über 70 Jahr alt ist.

Worinn kommen diese Entschuldigungs-Ursachen überein?

Darin, daß man mit jeder derselben nur die Vormundschaft, welche man erst übernehmen will, ablehnen kan.

Giebt es nicht aber auch Ursachen, aus welchen die Entlassung

lassung von der Vormundschaft, welche man schon übernommen hat, zugestanden zu werden pflegt?

Ja. Besonders gehört dahin: wenn man eine fortdaurende Krankheit bekomt, weshalb man nicht einmal seinen eignen Geschäften vorstehen kan; wenn man in landesherrlichen oder Landesgeschäften abwesend seyn muß; doch kan auch in diesem Falle ein Zwischenvormund bestellet werden, wenn die Abwesenheit nicht allzu lange dauert. Auch kan sich ein solcher Abwesender gegen die Annehmung einer Vormundschaft noch ein Jahr lang nach der Zurückkunft entschuldigen; wenn man ferner die Stelle eines landesherrlichen Raths erlanget, und besonders die Vormundschaft nicht Kinder von eben dem Stande betrift; imgleichen wenn jemand den Ort seines bisherigen Aufenthalts, wo er zur Vormundschaft bestellet ist, verändert, und die Obrigkeit, welche weiß, daß er Vormund ist, ihm solches ausdrücklich verstattet.

Was hat der zu beobachten, der aus einer von den angeführten Ursachen eine Vormundschaft von sich ablehnen will?

Er muß binnen einer gewissen Zeit, welche ihm die Obrigkeit bestimmen wird, die Ursache, weshalb er entschuldigt seyn will, anführen und der Obrigkeit anzeigen. Verwirft diese die Entschuldigung schlechterdings, oder beschliest sie ein rechtliches Erkentniß darüber einzuholen, so ist es das sicherste, die Entschuldigung sogleich fahren

zu lassen. Denn es ist gefährlich, sich der Annehmung einer Vormundschaft mit Entschuldigungen zu weigern, deren Gültigkeit die Obrigkeit nicht sofort zugestehet. Wird nachher die Entschuldigung als ungültig oder unerwiesen verworfen, so hat man sich nicht nur vergebliche Kosten zugezogen, sondern muß auch allen Schaden verantworten, der dem Mündel daraus erwachsen ist, daß man sich der Verwaltung der Vormundschaft nicht sogleich unterzogen hat, da man zum Vormunde ernannt worden ist. Wer übrigens zwar eine solche Entschuldigung vor sich hat, die ihn vor der Obrigkeit von einer Vormundschaft befreyet, deren er sich aber nicht bedient haben würde, wenn er die Bequemlichkeit und seinen eignen Vortheil verläugnet hätte, um die Gelegenheit zu Erweisung eines wichtigen Liebesdienstes nicht zu versäumen, der verletzet nichtsdestoweniger seine Pflicht.

Kan man sich durch die angegebnen Ursachen in jedem Falle von der Uebernehmung einer Vormundschaft befreyen?

Nein. Wer den Vater der Unmündigen versprochen hat, daß er die Vormundschaft derselben übernehmen wolle, kan sich hernach jener Entschuldigungen nicht bedienen, wenn ihm gleich sonst dergleichen zu statten gekommen wäre. Ausserdem verlieret der, welcher in einem Testamente zum Vormunde ernannt worden, das Vermächtniß, welches ihm der Vormundschaft wegen ausgesezt wor-

worden, im Fall er sich diese zu übernehmen weigert, wofern er nicht darthun kan, daß ihm das Vermächtniß nicht in Absicht auf die Vormundschaft hinterlassen worden sey; daß er aber eine von jenen Entschuldigungs-Ursachen vor sich hat, ist nicht hinreichend.

Was ist überdem dem anzurathen, der sich dergleichen Entschuldigungen nicht bedienen will oder kan, besonders wenn er in dem lezten Willen eines Vaters oder durch einen Vertrag mit demselben zum Vormunde ernant ist?

Daß er die gerichtliche Bestätigung bald zu erhalten suche, und sich, wo es nöthig seyn solte, schon vorher der Vormundschaft annehme.

Giebt es nicht auch gewisse ausschließende Ursachen, wegen welcher die Obrigkeit dem durch ein Testament oder die nahe Verwandschaft zur Vormundschaft berufenen die Bestätigung versagen kan?

Ja. Es gehöret dahin: 1) wenn ein solcher nicht im Stande ist, die Vormundschaft zu verwalten, es sey nun wegen dessen Minderjährigkeit, hohen Alters, fortdaurender schwerer Krankheit, oder wegen Mangels der Einsicht und Geschicklichkeit; 2) wenn wegen des zu verwaltenden Vermögens des Mündels nicht hinlängliche Sicherheit bey ihm ist; wolte jemand, der nicht angesessen ist, auf die Uebernehmung der Vormundschaft bestehen, so müste er hinlängliche Caution baar oder durch tüchtige Bürgen bestellen; 3) wenn jemand in wirklichen Kriegsdiensten stehet,

so

so soll er nach der Rechtslehrer Meynung auch nicht zum Vormunde genommen werden.

Was haben diese ausschließende Ursachen mit einander gemein?

Sie schließen nicht allein gleich Anfangs von der Vormundschaft aus, sondern wenn sich auch eine oder die andere während der Vormundschaft ereignet, so kan diese jedem Vormunde deshalb abgenommen werden.

Kan ausser solchen Fällen ein Vormund von der Vormundschaft wider seinen Willen abgesezt werden?

Nein, es müste denn seyn, daß er sich bey Verwaltung derselben eines Betrugs oder großer Nachläßigkeit schuldig machte. Auf diesen Fall aber kan er von einem jeden, insonderheit von den Anverwandten des Pflegbefohlnen, oder auch mit deren Berathung von dem Pflegbefohlnen selbst, bey der Obrigkeit selbst angeklagt werden.

Was giebt es noch mehr für Ursachen, aus welchen jemand zu Führung einer Vormundschaft ungeschickt wird?

Es schließen auch processualische Streitigkeiten mit dem Mündel von Uebernehmung der Vormundschaft über denselben aus. Ereignen sie sich aber während der Vormundschaft, so wird ein besondrer Vormund bestellet, der diese Angelegenheiten besorgt; in allen andern Stücken verwaltet der ordentliche Vormund die Vormundschaft, wie vorher. Ferner sind zu Uebernehmung der Vormund-

mundschaften unfähig: Frauenspersonen, die Mutter und Grosmutter ausgenommen; solche, welche schon einmal bey einer Vormundschaft untreu erfunden worden; auch derjenige, welcher sich die Vormundschaft durch Geld erkauft, muß davon zurückgehalten werden.

Was hat der zu thun, dem eine Vormundschaft über einen Mündel aufgetragen wird, an den er eine Schuldforderung hat, oder dem er selbst schuldig ist?

Er muß dieß, ehe er die Vormundschaft übernimt, der Obrigkeit anzeigen. Uebernimt er die Vormundschaft, ohne dieß anzuzeigen, so verliert er seine Fordrung an den Mündel, und ist er diesem selbst schuldig, so kan er sich während der Vormundschaft der Schuld mit Sicherheit nicht entledigen, und ist in Gefahr, seine Einwendungen gegen dieselbe zu verlieren.

Kan sich ein Vormund die Fordrung eines andern, die dieser an den Mündel hat, abtreten lassen?

Nein, dieß ist ihm nicht erlaubt, es sey, daß er dem andern die Fordrung abkaufe, oder zum Geschenk bekomme, oder auf was für andere Art er sie an sich bringen möge. Dergleichen Abtretung ist sogar alsdenn, wann sie nach geendigter Vormundschaft geschiehet, ungültig, und ziehet den Verlust der Fordrung nach sich.

Welches sind die Pflichten, die einem Vormunde obliegen?

Sie betreffen theils die Person, theils das Vermögen des Mündels. In Ansehung beyder aber

aber liegt ihm ob, sich in allen zweifelhaften Fällen an die Obrigkeit, von welcher er bestätigt worden ist, zu wenden, und dann nach deren Verfügung zu verfahren. Es ist aber rathsam, daß er schriftliche Resolution, oder doch Abschrift von der Registratur, in welcher die Resolution bey den Gerichten niedergeschrieben worden, sich ertheilen lasse und diese zu seiner Sicherheit aufhebe. Erhält er eine allgemeine, unbestimte Resolution, z. B. den Rechten gemäs zu verfahren, so, wie er es sich im Stande Rechtens zu verantworten getraue, oder so, wie er es seinem Mündel am zuträglichsten erachte, so wird er wohl thun, wenn er, zumal bey Sachen von Wichtigkeit, den Rath eines Rechtsgelehrten sich ausbittet.

Was liegt dem Vormunde in Ansehung der Person des Mündels ob?

Er muß für die Erziehung desselben sorgen. Ist in dem väterlichen Testamente deshalb etwas verordnet, so gehet er, wenn kein erhebliches Bedenken entgegen steht, dem nach. Ausser dem wird die Erziehung der Mutter des Mündels, und wenn diese nicht mehr lebt, einem der nächsten Anverwandten, oder wenn auch das den Umständen nach nicht geschehen kan, einer andern guten verständigen Person, oder wenn der Vormund lieber will, ihm selbst überlassen. Die Mutter und Großmutter geht allen übrigen in Ansehung der Erziehung des Mündels vor; ist aber die

Mut-

Mutter und Grosmutter nicht mehr am Leben, und auch niemanden durch das väterliche Testament die Erziehung aufgetragen worden, so ist rathsam, daß der Vormund die Wahl einer Person zur Erziehung des Mündels mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit treffe, und die Erziehung auch den Anverwandten des Mündels nicht leicht vor sich überlasse. Anderweite Verheyrathung schliest die Mutter von der Erziehung nicht aus, so lange der Stiefvater nicht gegründeten Verdacht einer ungebührlichen Begegnung gegen den Mündel oder unredlicher Absichten auf dessen Vermögen wider sich erwecket. Wem aber auch die Erziehung überlassen seyn mag, so hat der Vormund allezeit Achtung zu geben, daß sie nicht vernachläßig werde; ihm liegen vielmehr eben die Erziehungspflichten ob, welche den Eltern selbst obliegen.

Wie hat sich der Vormund in Ansehung des Aufwandes, den die Erziehung verursachet, zu verhalten?

Der Aufwand bey der Erziehung muß nach dem Stande und Vermögen des Mündels eingerichtet werden. Am sichersten geht der Vormund, wenn er über diesen Aufwand einen Anschlag macht, denselben der Obrigkeit vorlegt, und deren Resolution nachgehet; vornemlich lasse der Vormund diesen Aufwand genau bestimmen, wenn er das Erziehungsgeschäft selbst übernimt, und den Mündel in sein Haus nimt.

Was

Was liegt dem Vormunde in Ansehung des Vermögens des Mündels ob?

Seine erste Sorge in Ansehung desselben muß seyn, daß er untersuche, worinn dieß Vermögen bestehe. Wird ihm dasselbe von der Obrigkeit selbst, nach einem gerichtlichen Inventario übergeben, so hat er nur nachzusehen, ob alles so vorhanden sey, wie es in demselben aufgezeichnet stehet. Wenn dieß aber nicht geschehen, so muß der Vormund selbst alsbald nach seiner Bestätigung durch einen Notarius oder eine dazu beglaubigte Gerichtsperson ein Inventarium errichten lassen. Glaubt der Vormund, daß das Vermögen des Mündels schon anderswoher hinlänglich zu übersehen sey, und will also die Kosten für die Errichtung des Inventarii ersparen, so frage er deshalb ausdrücklich bey der Obrigkeit an, denn die Unterlassung der Verfertigung des Inventarii zieht dem Vormunde die größten Verdrießlichkeiten zu. Dem Inventario müssen auch die Abschriften, von den Schuldscheinen des Pupillen beygefügt werden. Hat der Vater die Verfertigung des Inventarii in seinem lezten Willen untersagt, so fält zwar dasselbe weg; indessen muß doch der Vormund für sich, mit Zuziehung einiger Zeugen, wozu man am liebsten zwey Anverwandte des Mündels nimt, das Vermögen des Mündels sorgfältig und aufs genaueste aufzeichnen, wobey er um der Ordnung willen alles unter Capitel

pitel bringen kan. Wenn die Mutter Vormünderin ihrer Kinder ist, so ist es gnug, wenn sie, statt des feyerlichen Inventarii, für sich ein Verzeichniß des von ihrem Ehemanne hinterlassenen Vermögens fertiget, welches sie aber eidlich bestärken muß.

Was hat der Vormund zu thun, wenn das Vermögen des Mündels ganz oder zum Theil in eines andern Händen oder Gewahrsam ist?

In solchem Falle muß der Vormund untersuchen, ob dieß Vermögen daselbst gesichert gnug sey, weil er für die Gefahr stehen muß, wenn er es ohne hinlängliche Sicherheit in solcher Gewahrsam läst.

Was hat der Vormund besonders bey Erbtheilungen, zu welchen sein Mündel gehört, zu beobachten?

Er muß die allgemeinen Anmerkungen, welche wir unten von Erbtheilungen überhaupt anführen werden, in Acht nehmen. Nur kan er denen Personen, welche sich der zu theilenden Erbschaft angenommen, und dieselbe in ihrer Gewahrsam haben, gleichwohl aber kein feyerliches Inventarium, wie es in diesem Falle erforderlich ist, errichtet haben, die eidliche Bestärkung ihres Privatverzeichnisses nicht erlassen. Hätte der Vater im Testamente verordnet, daß man der Angabe der Verlassenschaft, welche seine Ehefrau thun werde, ohne Eid glauben solle, oder hätte er dem Kinde etwas gewisses zum Erbtheile ausgesezt,

und gänzlich verbothen, einige Anzeige des Vermögens von seiner Ehefrau zu fodern, widrigenfals das Kind, dessen Vormund sich dabey nicht beruhigen würde, auf den Pflichttheil heruntergesezt seyn solle; so ist für den Vormund das sicherste, bey der Obrigkeit anzufragen, was er dabey thun solle; zuweilen kan es ihm auch eine gute Auskunft geben, wenn er für jezt der Witwe den Eid erläßt, aber dem Mündel vorbehält, demselben nach erlangter Volljährigkeit noch zu fodern; dieß kan besonders alsdenn geschehen, wenn der Mündel die Volljährigkeit bald erreicht hat, die Witwe des Kindes leibliche Mutter, selbst in guten Vermögens-Umständen, und sonst ausser dem Verdachte einer unerlaubten Zurückhaltung ist; doch wird der Vormund auch diesen Schritt ohne Genehmigung der Obrigkeit nicht wohl thun können.

Wie verhält sich der Vormund in Ansehung der unbeweglichen Güter oder der Grundstücke des Mündels?

Er verwaltet dieselbe entweder unmittelbar selbst, oder durch einen andern, oder er verpachtet sie. Das erste kan man nicht als eine Schuldigkeit von ihm fodern, wenn die Verwaltung zu weitläuftig ist, oder er, wie besonders bey Landgütern leicht seyn kan, nichts davon versteht, bestellt er einen andern zum Verwalter, oder verpachtet er die Grundstücke, so ist es am sichersten, daß er sich zuvor die obrigkeitliche Genehmigung aus-

ausbittet, ehe er mit dem Verwalter oder Pächter den Contract völlig abschliest, es müste denn dieser Contract, wie z. B. bey einzelnen Vermiethungen in einem Hause, von keiner großen Erheblichkeit und Bedenklichkeit seyn. Fallen Hauptreparaturen und Baue vor, welche entweder nothwendig, oder von sichtbarem Nutzen sind, so lasse er sich Gutachten und Anschläge von verständigen Baugewerken ertheilen, und trage der Obrigkeit vor, wie er den Bau einzurichten gedenke. Was der Vormund wegen der Lehngüter und Mitbelehnschaften zu beobachten habe, wird aus dem, was unten von Lehen gesagt werden wird, erhellen.

Wie verhält sich der Vormund in Ansehung der Mobilien des Mündels?

Mobilien, welche, ohne zu verderben, aufbehalten werden können, muß er aufbewahren.

Steht ihm also frey, diese Mobilien, oder auch die Grundstücke des Mündels, nach Gefallen zu veräußern?

Nein. Er darf weder diese Mobilien, noch Grundstücke, verkaufen, es sey denn zu Bezahlung einer dringenden Schuld, da er denn mit den Mobilien den Anfang macht, und nur alsdenn erst, wenn diese dazu nicht hinlänglich sind, die Grundstücke angreift. Ehe er aber einen Kauf mit jemanden schliest, besonders wenn derselbe ein Grundstück beträfe, muß er der Obrigkeit Anzeige thun, damit diese die Sache untersu-

che, und wenn sie den Verkauf nothwendig findet, ihre ausdrückliche Genehmigung ertheile, zu welchem Ende gewöhnlich ein besonderes sogenantes Decret ertheilet wird. Der Verkauf geschiehet durch öffentliche Versteigerung, das ist durch Subhastation bey den Grundstücken, und Auction bey den Mobilien. Hätte der Vormund einen Käufer, der wenigstens so viel, als die Sache von verpflichteten und der Sache verständigen Personen tariret worden, dafür bezahlen wolte, und hätte dabey sehr erhebliche Ursachen zu glauben, daß auf diese Art mit mehrerm Vortheile als durch die öffentliche Versteigerung verkauft werden könne, so zeige er dieß der Obrigkeit an, und erwarte ihren Bescheid darüber. Daß der Verkauf nüzlich seyn möchte, ist, insonderheit bey Grundstücken, keine hinlängliche Ursache dazu zu schreiten. Findet aber der Vormund, daß ein Grundstück dem Mündel zum Schaden gereiche, und dessen Erhaltung Zuschuß von dem übrigen Vermögen erfordere, so zeige er dieß der Obrigkeit an, und befolge ihre Anweisung.

Welche Mobilien muß hingegen der Vormund sogleich verkaufen?

Die Mobilien, welche, ohne zu verderben, nicht aufbewahret werden können, oder deren Aufbewahrung dem Mündel von keinem Nutzen seyn würde, muß er sobald es nur die Umstände erlauben durch den Weg der Auction zu Gelde machen.

Wie

Wie verhält sich der Vormund in Ansehung des baaren Geldes des Mündels?

Das jedesmal vorräthige Geld muß er zinsbar ausleihen, und immer nur so viel in der Casse behalten, als nach den Umständen zu den nothdürftigen Ausgaben nöthig ist, doch ist ihm auch nicht zu verdenken, wenn er etwas weniges auf unerwartete Nothfälle zurücklegt. Das übrige baare Geld aber kan er, wenn er es nicht auf Hypotheck oder Pfand zinsbar ausleihen kan, dazu anlegen, daß er nutzbare Grundstücke dafür kaufe. Ehe er aber den Kauf über ein Grundstück oder die Zusage eines Darlehns verbindlich macht, hat er solches der Obrigkeit zu ihrer Genehmigung anzuzeigen. Behält aber der Vormund das vorräthige Geld in dem ersten Jahre über 6 Monathe, und in den folgenden länger als 2 Monathe in seiner Verwahrung, so kan man von ihm dessen Verzinsung aus seinem eignen Vermögen verlangen, wenn es ihm anders nicht an Gelegenheit gemangelt hat, solches Geld mit Vortheil anzulegen. Findet er daher nicht in 2, und im ersten Jahre längstens in 6 Monathen, Gelegenheit, das müssige Geld auf eine oder die andere Art nutzbar und sicher anzulegen, so überliefre er es unterdeß zur obrigkeitlichen Verwahrung, oder bitte wenigstens, um wider allen Verdacht sicher zu seyn, daß er es selbst genuzt habe, um die gerichtliche Versieglung der Beutel oder Kisten, worin das Geld

ist, welche er, wenn nachher das Geld gebraucht wird, anders nicht öfnet, als bis von der Obrigkeit nachgesehen worden ist, daß die Siegel noch unverlezt gewesen seyn.

Kan ein Vormund die müssig liegende Baarschaft des Mündels selbst gegen Zins erborgen?

Ja; allein er muß solches erst der Obrigkeit anzeigen, und erwarten, ob und auf welche Art es diese verstatten will. Gebraucht er sich aber dieses Geldes ohne diese obrigkeitliche Verstattung, so muß er dasselbe, nach der meisten Rechtslehrer Meynung jährlich mit 12 pro Cent verzinsen.

Wie hat sich der Vormund in Ansehung der aussenstehenden Schulden des Mündels zu verhalten?

Er muß sich immer von Zeit zu Zeit nach der Sicherheit der Capitalien des Mündels erkundigen, und wenn er merkt, daß solche in Abnahme geriethe, ihre Beytreibung mit möglichstem Fleiße zu beschleunigen suchen. Ginge ein Capital verlohren, welches der Vater selbst ausgethan, so kan solches dem Vormunde nur alsdenn zum Nachtheile gereichen, wenn derselbe entweder betrüglich dabey gehandelt, oder nicht die geringste Achtsamkeit darauf gewendet hat, daß dieß Capital erhalten würde.

Wie hat sich der Vormund in Ansehung der Schulden zu verhalten, die sein Mündel an einen andern zu bezahlen hat?

Er muß diese Passivschulden zu tilgen suchen.

Er

Er muß aber zuvor untersuchen, ob sie auch gegründet sind, und ob sie nicht vielleicht durch Gegenschulden aufgehoben werden, und übrigens alles das beobachten, was sonst bey Bezahlung einer Schuld zu beobachten ist, und wovon gleichfals in diesem Buche gehandelt wird. Ist die Schuld jedoch von einiger Beträchtlichkeit und nicht von ihm selbst während seiner Vormundschaft gemacht worden, oder nicht aus gerichtlichen Documenten sofort klar, so thut er wohl, wenn er vor der Bezahlung erst bey der Obrigkeit anfrägt.

Kan der Vormund auf Rechnung des Mündels ein Capital gegen Verzinsung erborgen?

Er kan dieß nur alsdenn, wenn er solchen Capitals zu dringenden Ausgaben bedarf, und damit die Veräußerung eines Grundstücks verhüten kan. Auch deshalb frage er jedoch erst bey der Obrigkeit an, und hüte sich insbesondere, ohne ausdrückliche Einwilligung der Obrigkeit ein Pfand oder eine Hypothek für das erborgte Capital zu bestellen. Ueberhaupt aber thut der Vormund in jedem Falle, da er Namens des Pupillen Verbindlichkeiten zu schließen hat, wohl, wenn er dieß, daß er Namens des Mündels handele, immer bemerklich macht, und sich hingegen hütet, seine eigne Person darin zu verwickeln.

Kan der Vormund von des Mündels Vermögen etwas verschenken?

In der Regel kan er dieß nicht, es sey denn,

daß sich das Geschenk auf gesezliche Vorschriften gründete, z. B. bey öffentlichen angesagten Almosen und Collecten, dazu der Mündel beytragen muß, bey allgemeinen Brandcassen, wenn dergleichen Präsente zu jemandes Besoldung gehören ꝛc. ferner auch alsdenn, wenn der Wohlstand das Geschenk erfodert, z. B. bey Hochzeiten, bey Gevatterschaften ꝛc. In solchen Fällen richtet sich der Vormund nach dem, was volljährige verständige Personen unter denselben Umständen insgemein zu thun pflegen, und was die allgemeine Gewonheit mit sich bringt. Solte endlich das Geschenk dem Mündel wirklich zum Vortheile seyn, so kan der Vormund dasselbe gleichfals machen. Kommen wegen eines zu machenden Geschenks besondere Umstände vor, oder wäre die Ausgabe beträchtlich, so frägt er, am sichersten zuvor bey der Obrigkeit an.

Kan auch der Vormund an den Gerechtsamen seines Mündels und der Güter desselben nichts erlassen?

Nein. Er ist vielmehr schuldig, wenn dieselbe gekränkt werden, obrigkeitliche Hülfe dagegen zu suchen. Sind aber diese Gerechtsame zweifelhaft, so daß er einen billigen Vergleich für rathsamer zu halten Ursache hat, und der Gegentheil bietet zu einem solchen Vergleiche die Hand, so zeige er die Sache mit den Gründen, welche zum Vergleiche rathen, an, und erwarte, ob sie denselben genehmige. Führet hingegen der Vormund

mund in der offenbar ungerechten Sache seines Mündels Processe, so fält ihm die Gefahr des Ausgangs zur Last.

Darf der Vormund dem Mündel die Verwaltung seines Vermögens ganz oder zum Theil selbst überlassen?

Nein, und wenn er es thut, so muß er allen Schaden verantworten, der dem Mündel daraus erwächst und das ersetzen, was dieser unvorsichtiger Weise durchbringt. Jedoch ist ihm erlaubt, dem Mündel wöchentlich oder monathlich etwas zu seinen kleinen Ausgaben in die Tasche zu geben, er muß nur die Summe desselben nach dem Alter, Stande, Vermögen, und der Aufführung des Mündels gehörig zu bestimmen wissen. Ueberdem thut ein Vormund wohl, wenn er bey den Einrichtungen, die er mit des Mündels Gütern trift, den erwachsenen Mündel, der sich vernünftig beträgt, selbst anhöret, und auf seine Meynungen und Wünsche, wo es nicht bestimte Vorschriften der Gesetze verbiethen, Rücksicht nimt; dadurch wird der Mündel mit seinen Angelegenheiten bekant, und der Vormund wendet den Haß desselben von sich ab.

Was erhält der Vormund als Vormund zu seiner Rechtfertigung?

Es wird ihm zu dem Ende, daß er sich gegen einen jeden, mit dem er als Vormund zu thun hat, rechtfertigen könne, von der Obrigkeit, von welcher er bestätigt worden ist, ein schriftliches

Zeugniß hierüber gegeben, und zwar entweder gleich anfangs unerinnert, oder doch sobald er es nöthig hat und verlangt. Dieß Zeugniß heist Tutorium, wenn der Vormund einem Unmündigen, hingegen Curatorium, wenn er einem Minderjährigen, oder einem Unmündigen zu einer besondern Angelegenheit, bestätigt worden ist. Dieß Zeugniß muß er besonders alsdenn bey sich haben, und vorzeigen, wenn er vor einem andern Gerichte, als wo er bestätigt worden ist, zum erstenmal in einer Sache erscheint.

Wenn eher muß der Vormund Rechnung ablegen?

Er muß unerinnert alle Jahre, bey der Obrigkeit, von welcher er bestätigt worden ist, die Vormundschafts-Rechnung ablegen. Wenn dieselbe richtig befunden worden, oder die gemachten Erinnerungen und Defecte von ihm sind abgelehnt worden, so bittet er bey der Obrigkeit um die Ertheilung eines Scheines hierüber, welcher der Justificationsschein heist. Der ersten Vormundschafts-Rechnung fügt er das Inventarium bey. Die aufgeführten Ausgaben muß er durch Quittungen bescheinigen, und hat sich also mit diesen im voraus zu versehen. Nach erlangter Volljährigkeit des Mündels läst er sich von diesem eine Hauptquittung geben, die er gerichtlich authorisiren läst, und welche dahin gehen muß: daß der Mündel des Vormundes Handlungen genehmige, die abgelegte Rechnungen für richtig anerkenne,

das

das nach der leztern Rechnung ihm verbliebene Vermögen ausgeantwortet erhalten, auch über alle fernere Ansprüche wider den Vormund mit demselben sich verglichen habe, und daher sich dieser Ansprüche und der Hypothek, welche er in des Vormundes Vermögen der Vormundschaft halber hat, sich begebe. Diese Quittung kan indessen den Vormund nur wider solche Ansprüche schützen, wo er den gewesenen Mündel durch Nachläßigkeit und Mangel der Vorsichtigkeit geschadet, nicht aber wider solche, wo sich nachher ergäbe, daß er betrüglich gehandelt habe. Der gewesene Mündel thut wohl, wenn er sich mit dieser Quittung nicht übereilt und sie nicht ohne vorgängige Untersuchung giebt. Wäre der Vormund zugleich der nächste Erbe des Mündels, wenn dieser sterben solte, so würde er Grund vor sich haben, wenn er erst nach geendigter Vormundschaft die ganze Rechnung ablegen wolte.

Ist der Vormund von der Rechnungsablegung frey, wenn der, welcher den Mündel zum Erben eingesezt und in dem Testamente den Vormund ernant hat, diesen alle Rechnungsablegung gänzlich erlassen hat?

Man will zwar in diesem Falle den Vormund von der Rechnungsablegung frey sprechen, und ihn nur schuldig erkennen, das Vermögen nach geendigter Vormundschaft auszuantworten, dabey ihn nur wegen Betrugs, und übergroßer Nachläßigkeit in Behandlung der vormundschaftlichen

lichen Angelegenheiten zur Verantwortung gezogen wissen; allein das sicherste ist, daß der Vormund den allgemeinen Vorschriften folgt, und sich im Stand sezt, Rechnung abzulegen, wenn es erfodert wird, und er wird dieß um so eher thun, wenn er die Pflichten des Gewissens heilig hält.

Kan der Vormund etwas für seine Bemühung verlangen?

Nein; es sey denn, daß ihm derjenige, der ihm im Testamente zum Vormund ernant hat, oder die Obrigkeit selbst etwas dazu ausgesezt habe. Das lezere pflegt nur dann zu geschehen, wenn der Mündel reich, und die Vormundschaft so weitläuftig ist, daß sie ohne öftere Hintansetzung der eignen Geschäfte nicht geführt werden kan, oder wenn der Vortheil des Mündels und die Beschaffenheit seiner Angelegenheiten es erfodern, daß man eine gewisse Person zum Vormunde nehme, die sich entschuldigen könte und würde, wenn man ihr nicht einen Vortheil verspräche. Schaden und Aufwand soll die Vormundschaft dem Vormunde nicht verursachen, doch kan er für den Schaden, der ihm aus der Hintansetzung seiner eignen Geschäfte über die Angelegenheiten des Mündels, erwächst, ohne jene ausdrückliche Bewilligung nichts in Ausgabe verschreiben, auch für die Verfertigung der Rechnung nichts, als den Betrag der Schreiberey-Materialien, ansetzen. Nur wenn die Rechnung sehr weitläuftig, auch wohl zu vermuthen ist, daß der Vormund nicht

im

im Stande sey, sie selbst zu verfertigen, wird ihm die Obrigkeit nach Befinden etwas dafür zugestehen. Doch hüte der Vormund sich, in der Hofnung, daß künftig diese Ausgabe in der Rechnung passiren werde, immer im voraus eine willkührliche Summe aus der Vormundschaftscasse für sich hinwegzunehmen.

Kan der Vormund Vergütung fodern, wenn er in des Mündels Angelegenheiten Reisen thun, oder einen Rechtsgelehrten zu Rathe ziehen müssen?

Ja. Die deshalb gemachten nöthigen Kosten passiren ihm, doch thut er wohl, wenn er die Advocaten-Rechnung der Obrigkeit zuvor, ehe er sie bezahlt, zeigt, damit diese dieselbe, wo es nöthig, mäßige. Ist der Vormund ein Künstler oder Handwerker, so kan er den Werth für das, was er in seiner Kunst oder auf seinen Handwerke für den Mündel arbeitet, in Ausgabe verschreiben.

Was ist Rechtens, wenn der Vormund für den Mündel Vorschuß gethan hat?

Wenn der Vormund zu nothwendigen Ausgaben, zu welchen kein baares Geld in der Vormundschaftscasse vorhanden gewesen, aus seinem eignen Vorschuß gethan hat, so darf er, so lange er sich diesen Vorschuß nicht hat wieder bezahlen können, deshalb Zinsen ansetzen; und wenn inzwischen die Vormundschaft zu Ende ginge, so darf er, nach der Rechtslehrer Meynung, das

Ver-

Vermögen des Mündels so lange zurückbehalten, bis er wegen seines Vorschusses befriedigt, oder, im Fall er sich für den Mündel blos verbürgt hätte, von der Bürgschaft befreyet, oder ihm doch in beyden Fällen hinlängliche Sicherheit bestellet worden.

Was kan insbesondere für den Vormund einer schriftsässigen Person, d. i. einer solchen, die unmittelbar unter der Landesregierung steht, rathsam seyn?

Wenn er sich von der Landesregierung, von welcher er bestätiget worden ist, gleich anfangs eine Commission an ein Untergericht erbittet, damit dieses die jährliche Vormundschafts-Rechnung von ihm abnehmen, und sonst überall das nöthige dieser Vormundschaft halber, besorgen möge, und er selbst sich in den bemerkten nöthigen Fällen Raths bey derselben erholen könne.

Wenn eher höret die Vormundschaft auf?

Mit dem Tage, da der Mündel majorenn wird, also in Sachsen, Anhalt ꝛc. mit dem Tage, da er 21 Jahr alt wird. Was der Vormund nachher für den gewesenen Mündel thut, hat nicht mehrere Gültigkeit, als ob es irgend ein anderer gethan hätte: doch mag der Vormund, wenn der Mündel nicht sogleich gegenwärtig wäre, das, was keinen Verzug leidet, und doch zu des Mündels Vortheil gereicht, wohl noch besorgen.

Wenn

Wenn eher höret noch weiter die Vormundschaft auf?

Wenn der Mündel während der Vormundschaft stirbt; in diesem Falle aber hat der Vormund sich zu hüten, daß er das Vermögen des Mündels niemanden, als dessen rechtmäßigen Erben, ausantworte. Das sicherste ist, daß er vor der Ausantwortung bey der Obrigkeit anfrage. Wenn hingegen der Vormund während der Vormundschaft stirbt, so hat dessen Erbe es der Obrigkeit anzuzeigen, die Vormundschaftsrechnungen, so weit es von dem Verstorbenen nicht geschehen, vollends in Ordnung zu bringen und abzulegen, und das Vermögen des Mündels dem neuen Vormunde, wenn ihn die Obrigkeit bestätigt hat, gegen dessen Bescheinigung auszuantworten, und wenn dieses geschehen, und die Rechnung völlig abgethan worden, dafür zu sorgen, daß ihm der neue Vormund eine allgemeine Quittung vor der Obrigkeit darüber ertheile. Der Vormundschaft selbst kan der Erbe nach des Vormunds Tode sich nicht weiter unterziehen, als daß er, wenn er eine volljährige Mannsperson ist, die Geschäfte, welche der Vormund schon angefangen hat, fortsetze und zu Ende bringe.

Wie höret endlich noch die Vormundschaft auf?

Wenn der Mündel die sogenante veniam aetatis erlangt, das heist, wenn er von dem Landesherren für volljährig erklärt wird. Wer dieses suchen will, muß Zeugnisse einer hinlänglichen

Ge-

Geschicklichkeit und guten Aufführung beybringen, woraus man sehen kan, daß er im Stande sey, seine eigene Angelegenheiten zu besorgen, auch muß er ein Taufzeugniß beyfügen, damit man sehe, daß derselbe nicht allzuweit von der eigentlichen Volljährigkeit entfernt sey: übrigens thut man wohl, wenn man sich deshalb zuerst mit einem Rechtsgelehrten unterredet. Der also für volljährig erklärten Person komt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, davon schon im vorhergehenden gesprochen worden, und die sonst den Minderjährigen wiederfähret, nicht zu statten, wenn sie gleich bey dieser oder jener Angelegenheit sich selbst zum Schaden gehandelt hat, doch kan sie vor der wirklichen Volljährigkeit, ohne der Obrigkeit ausdrückliche Erlaubnis, gültiger Weise unbewegliche Güter nicht verkaufen, oder auf irgend eine Art veräußern, wofern nicht das landesherrliche Decret, durch welches sie für volljährig erkläret worden, ihr diese Freyheit insbesonder ertheilt. Auch kan nach der Rechtslehrer Meynung eine für volljährig erklärte Mannsperson eines andern Angelegenheiten als Anwald oder Bevollmächtigter nicht besorgen.

Hebt die Verheyrathung einer minderjährigen Frauensperson die Vormundschaft über dieselbe auf?

Die Nutzungen des Vermögens einer solchen Frauensperson kan der Vormund deren Ehemanne nicht verweigern; verlangte aber derselbe auch die

die Ausantwortung des Vermögens zur eignen Verwaltung; so würde der Vormund bey der Obrigkeit anzufragen haben.

Bleiben die Contracte und Handlungen, welche der Vormund geschlossen hat, auch nach geendigter Vormundschaft gültig?

Ja. Doch kan sodann nicht der Vormund, sondern nur der volljährig gewordene Mündel aus denselben verklagt werden, wenn nicht jener betrüglich dabey gehandelt, oder zugleich sich selbst für seine Person ausdrücklich dabey verbindlich gemacht hat. So wird auch der volljährig gewordene Mündel wegen des Darlehns verklagt, welches der Vormund erborgt hat, nur muß der Gläubiger dabey darthun, daß dasselbe zum Nutzen des Mündels verwandt worden sey, imgleichen, nach der Rechtslehrer Meynung, daß es an Baarschaft in des Mündels Vermögen gefehlt hat, und daher die Erborgung des Darlehns nöthig gewesen sey. Dem Gläubiger ist daher zu rathen, daß er sich hierüber gleich anfangs bey der Auszahlung des Darlehns sicher stelle.

Was steht dem Mündel nach erlangter Volljährigkeit für eine Befugniß in Ansehung seiner veräußerten Sachen zu?

Wenn bey der Veräußerung eines dem Mündel gehörigen Grundstücks, oder solcher Mobilien, welche ohne Schaden hätten aufbehalten werden können, die oben angezeigte Vorschriften nicht be-

obachtet worden sind, so kan derselbe die veräußerte Sache binnen fünf Jahren nach erlangter Volljährigkeit, oder wenn er bey der erlangten Volljährigkeit von der Veräußerung noch keine Nachricht hat, binnen fünf Jahren von der erlangten Nachricht an, zurückfodern, doch muß er demjenigen, welcher die Sache redlicherweise an sich gebracht hat, das Kaufgeld, insoweit dadurch sein Vermögen wirklich vermehrt worden ist, mit Zinsen wieder erstatten. Auch hat diese Zurückforderung nicht statt, wenn er selbst, nach erlangter Volljährigkeit, die Veräußerung ausdrücklich oder stillschweigend schon genehmigt hat; das leztere würde z. B. geschehen, wenn er das etwa noch rückständige Kaufgeld annähme. Verschenkte Grundstücke kan er binnen 10, und wenn er abwesend ist, binnen 20 Jahren nach erlangter Volljährigkeit, zurückfodern.

Hat der Mündel in dem Falle, da zwar sein Vermögen nicht auf eine den obigen Vorschriften zuwider laufende Art veräußert worden, er aber dennoch während der Minderjährigkeit in Schaden gesezt worden, kein Mittel, zu seiner Entschädigung zu gelangen?

Ja. Er kan jede Handlung seines Vormundes, so wie auch seine eigene, durch welche er merklichen Schaden gelitten hat, binnen 4 Jahren nach erlangter Volljährigkeit, für unverbindlich erklären, wenn gleich dieselbe an sich in aller Rechtsform vorgenommen wären, und kan fordern,

dern, daß alles wieder in den Stand gebracht werde, als wäre die Sache nicht geschehen. Man nennt dieß die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und es ist davon oben schon gesprochen worden. Sie hat nicht weiter statt, wenn der Mündel nach der Volljährigkeit die Handlung genehmigt, oder während der Minderjährigkeit eidlich bekräftigt hat. Auch hat diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine eingegangne Ehe, und gegen die Subhastation eines Grundstücks, welche wegen öffentlicher Abgaben geschehen, gar nicht, und wenn der andere Theil, wider welchen sie gesucht wird, Eltern oder auch Minderjährige sind, nicht in allen Fällen statt. Es steht auch in des Mündels Willkühr, ob er sich auf diese Rechtswohlthat berufen, oder wenn der Vormund durch seine Schuld den Schaden veranlast hat, lieber diesen in Anspruch nehmen will. Man thut daher auf der andern Seite wohl, wenn man sich auf keine Handlung eines Vormundes verläst, in Ansehung deren nachher der Mündel einen erlittenen merklichen Schaden möchte erweisen können.

Kan nicht auch ein Mündel mehrere Vormünder bekommen? so wie mehrere Mündel einen Vormund?

Ja. Stehen erstlich mehrere Kinder unter einer Vormundschaft, so müssen für jedes derselben die Ausgaben besonders berechnet werden; ein solcher Vormund hat sich auch in Acht zu nehmen,

daß er nicht zum Besten des einen oder andern Kindes mehr verwende, als dessen Erbtheil trägt. Es können aber auch zweitens einem Mündel mehrere Vormünder entweder durch das Testament, oder auch nach Gutbefinden der Obrigkeit, bestellet werden. Verwalten sie in diesem Falle des Mündels Vermögen gemeinschaftlich, so haben sie auch die Verantwortung gemeinschaftlich. Wo etwas zu ersetzen ist, ersetzen sie zu gleichen Theilen, und wenn der eine oder andere nicht im Stande ist, seinen Theil des Ersatzes zu leisten, so fält derselbe auf die übrigen zurück. Eben die Bewandniß hat es, wenn sie nur für sich einem allein unter ihnen die Verwaltung überlassen, oder sie unter sich vertheilen. Doch sind in diesem Falle, wenn ein Ersatz zu leisten ist, die übrigen nur alsdenn dazu gehalten, wenn derjenige, welcher denselben durch seine Verwaltung veranlaßt, ihn allein zu leisten nicht im Stande ist. Erkennet daher der eine Vormund, daß der andere sich entweder zur Uebernehmung oder Fortsetzung der Vormundschaft aus solchen Ursachen nicht schicket, die dem Mündel einigen Nachtheil besorgen lassen, so ist seine Pflicht, solches der Obrigkeit anzuzeigen. Hat der Mündel durch das Versehen des einen oder andern Vormundes Schaden erlitten, woran die andern auf keine Art Theil genommen, und jener ist noch im Stande zu bezahlen, dessen Belangung auch nicht besonders beschwerlich, so können

nen

nen die übrigen verlangen, daß sich der Mündel zuerst an den halte, der den Schaden veranlaßt, wenn sie anders nicht dieser Wohlthat entsagt haben. Imgleichen können mehrere Vormünder, wenn es nicht ihr eigen Verschulden betrift, und sie auch nicht betrüglich zu Werke gegangen, auch keiner von ihnen unvermögend ist, darauf bestehen: daß der Mündel die aus der Vormundschaft zu machende Ansprüche gegen sämtliche Vormünder richte. Leistete einer der Vormünder dem Mündel eine Vergütung, zu welcher ein jeder das Seinige hätte beytragen müssen, so ist ihm anzurathen, daß er sich zuvor des Mündels Rechte gegen die übrigen Vormünder übertragen lasse.

Wie verhält es sich, wenn im Testamente oder von der Obrigkeit einem Vormunde die Verwaltung, den übrigen aber nur eine Art von Aufsicht zugetheilt ist?

In dem Falle müssen diese lezteren, wenn ihnen bey der Verwaltung etwas bedenklich vorkomt, es der Obrigkeit anzeigen, deshalb sich die Rechnung des verwaltenden Vormundes vorzeigen lassen, und untersuchen, auch darauf sehen, daß ein richtiges Inventarium aufgenommen werde, und das Vermögen, welches der verwaltende Vormund in Händen hat, bey demselben gnugsam gesichert sey. Vernachlässigen sie in dieser Aufsicht etwas, und es komt dahin, daß der verwaltende Vormund einen Ersatz leisten soll, den er zu leisten nicht im Stande ist, so fält derselbe auf sie. Wenn

ferner im Testamente oder von der Obrigkeit die Verwaltung vertheilt, und einem Vormunde dieß, dem andern jenes zu verwalten aufgetragen ist, so verwaltet jeder nur das, was ihm aufgetragen ist, er müste denn betrüglicher- oder fahrlässiger Weise es der Obrigkeit nicht anzeigen, wenn ihm bey der Verwaltung des andern Vormundes etwas bedenklich vorkäme; dann würde er zum Ersatze des Schadens, welchen dieser verursacht, und selbst nicht ersetzen könte, gehalten seyn.

Müssen mehrere Vormünder zugleich vor Gerichte erscheinen?

Ja. In gerichtlichen Angelegenheiten müssen mehrere Vormünder sämtlich, oder durch einen gemeinschaftlichen Gevollmächtigten erscheinen, es beträfe denn eine Sache, wo bey dem Verzuge Gefahr wäre. In diesem Falle kan einer allein erscheinen, doch muß hernach im Fortgange der Sache die Legitimation der andern auch hinzukommen. Auch dann, wenn die Verwaltung von der Obrigkeit unter die Vormünder vertheilt ist, kan jeder Vormund in der ihm zugetheilten Angelegenheit allein vor Gerichte erscheinen.

Giebt es nicht ausser der bisher ausgeführten noch eine andere besondere Art der Vormünder?

Ja. Es wird auch bisweilen jemand einer unmündigen oder minderjährigen Person nur zu einer gewissen einzelnen Angelegenheit zum Vormunde bestellet; wenn z. B. deren Vater am Le-

ben

ben ist, und sie eines Vormundes eigentlich nicht bedarf, der Vater aber bey der Angelegenheit selbst interessirt ist; desgleichen wenn die Mutter nach der mit dem väterlichen Vermögen vorgenommenen Erbtheilung, bey welcher sie ebenfalls interessirt ist, die Vormundschaft selbst übernehmen will; oder wenn sonst eine Angelegenheit vorkomt, in welche der überhaupt bestelte Vormund für seine eigne Person verwickelt ist. In Ansehung der Angelegenheit nun, zu welcher ein solcher Special-Vormund bestellet worden, verfährt er nach den bisher vorgetragenen allgemeinen Regeln. Unternimt er aber irgend etwas, das nicht zu dieser Angelegenheit gehöret, so ist es so ungültig, als ob es eine andere fremde Person unternommen hätte.

Welchen Personen werden ausser den Unmündigen Vormünder oder Curatores bestelt?

Wahnwitzigen, Blödsinnigen, denen, welche die Obrigkeit für Verschwender erklärt hat, imgleichen den Abwesenden, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden ebenfals Vormünder bestelt, und sie verfahren ebenfals nach den obigen allgemeinen Regeln. Die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden kan dessen nächsten Erben, wenn er sie verlangt, nicht versagt werden, so daß er auch die Nutzungen desselben zieht. Jedoch muß er Caution bestellen, daß er das Vermögen nebst den Nutzungen dem Abwesenden,

wenn er sich wieder meldet, ausantworten wolle. Diese Verwaltung des Vermögens stehet, da sie sich lediglich auf das vorausgesezte Erbschaftsrecht gründet, nach der Rechtslehrer Meynung auch solchen Personen zu, die sonst nicht Vormünder seyn können, z. B. Unmündigen, welche denn des Abwesenden Vermögen, so wie ihr eigenes, durch ihre Vormünder verwalten; und mehrere Verwandte in gleichem Grade verwalten zugleich, oder vertheilen sich in die Verwaltung.

Welchen Personen werden noch mehr, ausser den Unmündigen, Vormünder bestelt?

Wenn ein Mann bey seinem Tode seine Ehefrau schwanger hinterläst, so wird auch dem noch nicht gebohrnen Kinde ein Vormund bestelt, dieser Vormund, der Curator ventris heist, ist verbunden, der Mutter inzwischen ihren Unterhalt, nach dem Stande und Vermögen des Vaters, aus dessen Verlassenschaft zu reichen, und übrigens die Gerechtsame des Kindes, nach den obigen allgemeinen Regeln, zu besorgen. Käme es vor der Frauen Niederkunft zur Erbtheilung, so müsten, wegen der Ungewißheit ob nicht Zwillinge oder gar 3 Kinder gebohren werden könten, drey Theile indessen zurückgelegt werden. Mehrentheils aber wird die Erbtheilung in solchem Falle füglich aufgeschoben werden können.

Wem wird endlich noch ein Vormund bestelt?

Es wird auch dem Vermögen, das jezt

gleich.

gleichsam keinen Herrn hat, bisweilen ein Curator bestelt; z. B. dem Vermögen eines Banqueroutieers, oder der Verlassenschaft einer Person, deren Erben man nicht weis, oder deren Erbe niemand seyn will. Ein solcher Curator wird gewöhnlich von der Obrigkeit mit einer besondern Anweisung versehen; nach dieser hat er sich vor allen Dingen zu richten, übrigens aber verfährt er nach den obigen allgemeinen Regeln.

Kan auch die Obrigkeit wegen der Vormundschaftssachen Verantwortung haben?

Ja. Wenn sie bey Bestellung eines Vormundes, oder bey der Aufsicht, die sie über jeden Vormund führen soll, sich etwas zur Schuld kommen läst, indem sie z. B. gar keinen bestelt, wo es dessen bedurft hätte, oder eine in Ansehung des Vermögens unsichre Person dazu bestelt, oder nicht jährlich Rechnung von einem Vormunde fodert, oder nicht dafür sorgt, daß die abgelegte Rechnung gehörig untersucht werde; so kan sie wegen des daraus erwachsenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Wie sind die Menschen in Ansehung des ehrlichen Namens von einander unterschieden?

Einige haben ihren ehrlichen Namen unverlezt, andere sind unehrlich oder infam.

Ist aber ein jeder unehrlich, den der gemeine Haufe der Menschen dafür hält?

Nein. Man hält viele für unehrlich, die

es doch nicht sind; die z. B. welche mit einer harten Leibesstrafe angesehen werden hält man für unehrlich, blos deswegen, weil ihnen dergleichen schimpfliche Strafe angethan worden; und doch macht sie die Strafe selbst nicht unehrlich, obgleich das begangne Verbrechen sie unehrlich machen kan. Ferner Gerichtsdiener, Schäfer, Schweinschneider ꝛc. werden oft für unehrlich gehalten, da sie es doch nicht sind.

Wer ist also eigentlich unehrlich?

Der, welcher an der sittlichen Vollkommenheit, die er haben soll, einen Mangel hat.

Und auf wie vielerley Art kan man unehrlich werden?

Man wird es sowohl durch eine einzelne Handlung, auf deren Begehung die Gesetze die Strafe der Infamie gesezt haben, als auch durch eine liederliche Lebensart, wenn man, so zu reden, aus liederlichen Dingen ein Handwerk macht. Wenn man aber durch eine einzelne Handlung, worauf die Gesetze die Strafe der Infamie gesezt haben, infam wird, so sezt diese Infamie, wenn sie uns anhängen soll, in gewissen Fällen ein richterliches Erkentniß, wodurch wir für infam erklärt werden, voraus; in andern Fällen aber werden wir ohne ein solches richterliches Erkentniß sofort, da wir dergleichen unerlaubte That begangen, infam.

In welchen Fällen wird man ohne vorgängiges richterliches Erkentniß sofort, da man dergleichen Handlung begangen, infam?

1) Wer das Gewerbe einer Kupplerin treibt. 2) Wer ein doppeltes Verlöbniß schließt; 3) Eine Frau, die sich während des Trauerjahrs anderweit verheyrathet, ohne landesherrliche Dispensation erhalten zu haben, und mit ihnen zugleich die, welche solche Weiber freywillig heyrathen; diese alle werden ohne vorgängiges richterliches Erkentniß sofort infam. Solte aber eine Wittwe gleich nach des Mannes Tode von einem Kinde entbunden worden seyn, und dann noch während des Trauerjahrs anderweit geheyrathet haben, so würde sie deshalb nicht infam werden. Ausser den drey angeführten Fällen giebt es deren noch einige.

In welchen Fällen wird man nicht anders, als nach vorgängigem richterlichem Erkentnisse wegen Begehung einer Handlung infam, auf die die Gesetze die Strafe der Infamie gesezt haben?

1) Es giebt einige Verbrechen, welche die Infamie nach sich ziehen; dahin gehört die Hurerey, der Diebstahl, der Raub, die Injurie, welche man jemanden zugefügt ꝛc. doch ziehen nur die Verbrechen die Infamie nach sich, welche mit Vorsatz begangen werden, und auch von diesen haben nicht alle die Wirkung. 2) Wer in einer ihm anvertrauten Vormundschaft, in einer Societät, in einem ihm geschehenen Auftrage, oder in

der

der Aufbewahrung einer bey ihm verwahrlich niedergelegten fremden Sache, sich vorsezlicherweise einer Treulosigkeit schuldig macht, der macht sich der Strafe der Infamie gleichfals würdig.

Giebt es in dem zweyten Falle nicht ein Mittel, der Strafe der Infamie zu entgehen?

Ja. Wer seine in den angegebenen 4 Contracten begangne Treulosigkeit bereuet, kan der Strafe der Infamie noch dadurch entgehen, wenn er sich mit dem andern Contrahenten, welchem er durch die Treulosigkeit Schaden gethan, vergleicht.

Kan aber nicht auch der, welcher auf eine von den angezeigten Arten wirklich schon infam geworden, seinen ehrlichen Namen wieder erhalten?

Ja. Wer durch eine einzelne Handlung, worauf die Gesetze die Strafe der Infamie gesezt haben, infam geworden, kan seinen ehrlichen Namen wieder erhalten, wenn ihm der Landesherr denselben ausdrücklich oder stillschweigend wieder giebt, oder wenn die Zeit verstrichen ist, bis auf welche er für infam erklärt worden. Wer aber durch eine liederliche Lebensart sich die Infamie zugezogen, kan dadurch seinen ehrlichen Namen wieder erhalten, wenn er sein voriges liederliches Leben bessert und ablegt.

Was ist die Wirkung der Infamie?

Wer infam geworden ist, wird von Würden und Ehrenstellen ausgeschlossen, selbst in Zünften

und

und Handwerkern nicht geduldet; man traut seinem Zeugnisse nicht, wenn er vor Gerichte zum Zeugen aufgestelt wird, und überhaupt gehört er zu den sogenanten schändlichen Personen, von denen die Gesetze allerhand nachtheilige Dinge verordnet haben.

Giebt es nicht noch andere, denen unehrlichen Personen ähnliche, Personen, welche jedoch eigentlich nicht infam sind?

Ja. Man hat verschiedene Personen, und zwar theils solche, die sich keiner rechtmäßigen Geburt rühmen können, theils Personen, die wegen ihrer Lebensart allzu niedrig und verächtlich zu seyn scheinen, mit einer gewissen Verachtung zu belegen angefangen; allein die neuesten Gesetze haben den unvernünftigen Haß gegen die meisten dieser Leute, die sonst für anrüchtig gehalten wurden, hart untersagt, und den Handwerkern ist daher nicht mehr erlaubt, Häscherskinder, Baderskinder, Musicanten- Müllers- Schäferskinder ꝛc von irgend einem Handwerke auszuschließen; nur bey Schindern und Schinderskindern ist eine Ausnahme. Wer nicht von ehrlichen Eltern gebohren ist, darf zwar von den Handwerkern ausgeschlossen werden, allein er muß dazu aufgenommen werden, sobald er legitimirt ist.

Wie werden die Menschen in Ansehung ihrer Religion eingetheilt?

In solche, deren Religion in dem Lande, wor-

worin sie sich befinden, geduldet wird, und in solche, deren Religion in dem Lande nicht geduldet wird.

Welche Religionsverwandte werden in ganz Deutschland geduldet?

Die Catholischen, Reformirten, und Lutherischen Religionsverwandten.

Wie sind die Menschen ferner in Ansehung der Religion unterschieden?

Sie haben entweder auf alle in dem Lande, wo sie sich befinden, übliche bürgerliche Rechte Anspruch zu machen, oder nicht. Die, welche auf die in dem Lande übliche bürgerliche Rechte Anspruch zu machen haben, werden theils durch das Herkommen bestimt, theils werden ihnen diese Rechte durch besondere Vergünstigung der Landesherren zugestanden. Also haben zwar die 3 genanten Religionsverwandten in ganz Deutschland die Religionsfreyheit, aber sie haben nicht in jedem Lande eine gleich uneingeschränkte Uebung ihrer Religion und eben so wenig haben sie alle an denen in dem Lande üblichen bürgerlichen Rechten Theil.

Wie sind insbesondre die Juden mit Absicht auf die Religionsfreyheit und den Genuß der bürgerlichen Rechte unterschieden?

Einige derselben sind Schutz- oder vergleitete Juden, und diese haben vermöge der, ihnen von den Landesherren ertheilten, Schutzbriefe nicht nur An-

Antheil an denen, andern Bürgern in dem Lande zukommenden Rechten, sondern dürfen auch ihre Religion auf gewisse Maße üben; und in diesen ihren Religions- und einigen andern Sachen giebt auch großen Theils das mosaische Recht noch die Richtschnur ab, wornach dieselben beurtheilt werden.

Hat aber ein Jude überhaupt eben die bürgerlichen Rechte, die ein Christ hat?

Nein. Es fehlen jenem Theils nach gemeinem Rechte, Theils zufolge besonderer Gesetze und Schutzbriefe, verschiedene der bürgerlichen Rechte, die andern Bürgern zustehen. Insbesondere darf sich kein Christ von einem Juden dessen Klage, so dieser wider einen Christen anzustellen befugt ist, abtreten lassen, wenn er nicht Gefahr laufen wil, Schaden zu leiden.

Wie sind die Menschen in Deutschland in Ansehung der Stände unterschieden?

Ein Theil derselben gehört zum Adelstande, ein anderer Theil derselben zum Bürgerstande, und ein dritter Theil derselben zum Baurenstande.

Wie sind wieder die, so zum Adel gehören, unterschieden?

Einige derselben gehören zum hohen, andere zum niedern Adel. Zum hohen Adel gehören alle Churfürstliche, Fürstliche und Gräfliche Häuser; zum niedern Adel aber die, welche wir schlechthin Edelleute nennen, wie auch die, welche den Titel Freyherren! führen.

Wie wird der Adelstand erworben?

Entweder durch die Geburt, wenn man nemlich von einem adelichen Vater aus einer rechtmäßigen und standesmäßigen Ehe erzeugt worden, oder durch die Erhebung in den Adelstand, die man selbst bey dem Kayser erhält.

Wie verliert man seinen Adelstand?

Ausser dem Falle, da man sich desselben freywillig begiebt, geschieht dieß nicht anders, als zur Strafe, nemlich wenn ein Adelicher wegen eines schändlichen Verbrechens seine Adels-Rechte durch einen richterlichen Ausspruch verliert; indessen wird auch ein Adelicher, welcher bürgerliche Nahrung zu treiben anfängt, für einen solchen gehalten, der sich freywillig seines Adelstandes begeben, und ein Adelicher hat sich daher zu hüten, daß er nicht zur Handlung oder zu einem Handwerke schreite, im Fall er den Adelstand beybehalten will.

Worin bestehen die Rechte des Adelstandes?

1) Die Adelichen haben das Recht, Wapen mit Schild und Helm zu führen; Bürgerliche dürfen sich also eigentlich des Rechts nicht anmaßen, in ihren Siegeln oder sonst Schild und Helm zu führen. 2) Die Adelichen stehen gewöhnlicherweise unmittelbar unter den höchsten Landesgerichten, und müssen vor demselben geradezu belangt werden. Ausserdem stehen denen Adelichen insbeson-

sondre, die von altem Adel sind, noch 3) verschiedene Vorrechte vor denen, welche keinen alten Adel haben, zu. 4) Andere Vorrechte des Adels ruhen auf denen adelichen Gütern.

Was sind adeliche oder Rittergüter?

Solche Güter, denen eine Freyheit von Steuern und Gaben anklebt.

Was sind aber die sogenante Sattelhöfe, oder sattelfreye Güter?

Solche Güter, die zwar auch der Freyheit von Steuern und Gaben genießen, aber der übrigen Rechte, die sonst adelichen Gütern zustehen, ermangeln.

Was gehört ausser der Steuerfreyheit noch mehr zu den Rechten, die den adelichen Gütern gewöhnlich ankleben?

Die meisten derselben haben auch die Jagdfreyheit. Indessen würde ein Adelicher, der zu keinem Processe, dessen Ausgang ungewis ist, schreiten wolte, und der dennoch das Jagdrecht auf seinem Gute behaupten wolte, ohne dazu durch ein Gesetz, Privilegium, oder den Besitz, befugt zu seyn, allemal wohl thun, wenn er es zu keinen richterlichen Ausspruch hierüber kommen ließe. Die meisten adelichen Güter haben ferner auch die sogenante Erbgerichte über ihre Hintersassen, weshalb die Besitzer derselben den Namen der Erb- Lehn- und Gerichtsherren führen. Ausser der Gerichtsbarkeit selbst pflegt dieses Recht der Erbge-

richte auch den sogenanten Dienstzwang in Ansehung der adelichen Hintersassen mit sich zu führen. Hingegen steht den adelichen Gütern das Recht Bier zum Verkauf zu brauen, Schenken und Wirthshäuser anzulegen, der Regel nach nicht zu, obgleich von denenselben dergleichen Rechte zum öftern durch Privilegien oder langwierigen Besitz erworben worden.

Worauf gründet sich das Recht der Erb- und Gerichtsherren, von ihren Hintersassen Dienste zu fordern?

Es kan sich erstlich auf Verträge gründen; denn wenn über die Dienste zwischen dem Herrn und den Hintersassen Verträge vorhanden sind, so versteht es sich von selbst, daß wider diese von keinem Theile, ohne des andern Einwilligung, gehandelt werden darf. Es gründet sich auch zweytens oft aufs Herkommen. Ist dieses Herkommen von beyden Theilen schon anerkant, und diese Anerkennung gehörig niedergeschrieben, so ist es so gut, als wenn deshalb ein schriftlicher Vertrag errichtet wäre, und daher ist beyden Theilen anzurathen, dergleichen Herkommen, wenn sie darüber einig sind, durch ein schriftliches Bekäntniß anzuerkennen. Jeder Theil hat auch darauf zu sehen, daß weder ein gegründetes Herkommen zu seinem Nachtheile von dem andern verändert, noch ein ungegründetes ihm neuerlich aufgebürdet werde. Will man ein oder das andere mal aus Gefälligkeit etwas wider das Herkommen gestatten,

oder,

oder, ohne durch dasselbe gebunden zu seyn, thun, so ist das sicherste, von dem andern eine ausdrückliche Erklärung zu fordern, daß er solches als eine auf sein Bitten zugestandene Gefälligkeit ansehe, und nie ein Recht daraus machen wolle. Eine solche schriftliche Erklärung nennt man einen Revers. Geschieht sie mündlich, so ist um des Beweises willen rathsam, daß sie vor Gericht geschehe, und daselbst niedergeschrieben werde.

Giebt es nicht auch an einigen Orten ungemessene Dienste der Hintersassen?

Ja. Doch darf dieses ungemeßne weder auf ganz ungewöhnliche Dienste, die in ihrer Art von denselben Hintersassen nie geleistet worden sind, erstrecket, noch in der Maße so weit getrieben werden, daß der Hintersasse sein an sich schon mühseliges Leben nicht erhalten könte. Nur dürfen auch auf der andern Seite die Hintersassen nicht jeden Dienst, der ihnen beschwerlich fält, für Misbrauch und Uebertreibung des Rechts, welches die Herrschaft hat, ansehen; die eigentlichen Grenzen der Uebertreibung ungemeßner Dienste hängen jedoch sehr von den Umständen ab. Nach einiger Rechtslehrer Meynung müssen Unterthanen, welche zu ungemeßnen Diensten verbunden sind, es sich gefallen lassen, wenn der Herr einem oder dem andern derselben die Dienste umsonst oder für Geld erläßt; sind aber nicht schuldig, wenn sie Krankheits- oder eines andern Zu-

falls halber die Dienste nicht leisten können, solche durch andre leisten zu lassen, oder sie mit Geld zu vergüten.

Pflegen nicht auch mehrentheils gewisse Dienste in den Landesgesetzen vorgeschrieben zu seyn?

Ja, und deren kan sich kein Hintersasse entbrechen, so lange die Befreyung davon nicht dargethan wird. (Einiges wird von diesen Diensten hernach noch vorkommen.)

Welche gehören zum Bürgerstande?

Die, welche keine Adeliche sind, und dennoch nicht auf dem Lande so leben, daß sie daselbst Ackerbau und Viehzucht als ihr Hauptgeschäft trieben.

Giebt es wieder in Ansehnng des bürgerlichen Standes Eintheilungen der dazu gehörigen Menschen?

Ja. Einige, die von bürgerlichem Stande sind, sind eigentlich so genannte Bürger d. h. Mitglieder von Städten, und treiben Handlung und Handwerke; andere sind keine solche Bürger, und geben sich vielmehr mit den Wissenschaften oder andern Beschäftigungen ab.

Was versteht man eigentlich unter einer Stadt?

Einen Ort, der das Recht hat, die volle bürgerliche Nahrung zu treiben, d. h. Handlung zu treiben, Handwerker aller Art zu haben, und zu brauen. Ein Ort hingegen, dem ein oder das andere dieser Stücke fehlt, der z. B. nichts weiter,

ter, als das Recht Märkte zu halten hat, heist ein Flecken.

Was haben die deutschen Städte gemeiniglich für eine Beschaffenheit?

Einige derselben haben mehr, andere weniger Rechte; zu den erstern gehören die Städte, welche die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger haben; von der leztern Art aber sind die Städte, welche ausser der Stadtpolizey, und denen allgemeinen Rechten einer Gesellschaft sich keiner solchen Vorzugsrechte, dergleichen die erb und eigenthümliche Gerichtsbarkeit ist, zu erfreuen haben.

Was haben aber die Städte mit einander gemein?

Dieses, daß sie einen Magistrat haben, d. i. ein Collegium solcher Mitglieder der Stadt, welche die Stadt selbst vorstellen, und die der leztern zustehende Befugnisse ausüben.

Was liegen also den Stadträthen insgemein für Verbindlichkeiten und Geschäfte ob?

Sie nehmen neue Bürger auf, schützen die aufgenommene Bürger bey ihren bürgerlichen Rechten, suchen das allgemeine Beste der Stadt nach allen seinen Zweigen zu befördern, verwalten die Stadtgüter, und besorgen überhaupt die Ausübung der allgemeinen Gesellschaftsrechte, die einer Stadt als einer Gesellschaft zustehen; hiernächst liegt ihnen auch die Sorge für eine gute

Stadtpolizey ob, davon schon oben das Nöthige gesagt worden.

Wie wird man ein Bürger d. h. ein Mitglied einer Stadt?

Entweder durch die Geburt, wenn man nemlich von Eltern gebohren ist, die zur Zeit unserer Geburt das Bürgerrecht an dem Orte hatten; oder dadurch, daß man selbst zum Bürger einer Stadt angenommen und gemacht wird. Diese Annehmung zum Bürger muß jedoch gewöhnlich auch von solchen, die durch die Geburt schon das Bürgerrecht erlangt, noch besonders gesucht werden.

Was geschieht nun eigentlich, indem man zum Bürger angenommen wird?

Man leistet, indem man Bürger wird, den gewöhnlichen Bürger-Eid, durch welchen man dann in seinem Gewissen verbunden wird, dem Stadtrathe in allen möglichen Stücken Gehorsam zu leisten; mit allem Fleiße dahin bedacht zu seyn, daß das Beste der Stadt befördert, und ihr Unglück abgewendet werde; die bürgerlichen Abgaben gehörig zu entrichten; und die Artickel der Willkühr, deren Beobachtung einem der Bürgereid auflegt, treu zu halten. Die Unterthänigkeit gegen den Landesherrn, dazu man nicht minder eidlich verpflichtet ist, muß jedoch dem Gehorsam gegen den Stadtrath so oft vorgehen, als beyde nicht zusammen bestehen können, und als der Landesherr nichts von uns fodert, was wider das Gewissen streitet.

Wie verliert man sein Bürgerrecht?

Dieß kan sowohl alsdenn geschehen, wenn man ein Verbrechen begangen, das den Verlust des Bürgerrechts nach sich zieht, als auch dadurch, wenn man sich freywillig des Bürgerrechts begiebt. Will man an einen andern Ort ziehen, und dennoch sein voriges Bürgerrecht beybehalten, so muß man bey dem Stadtrathe desfals Ansuchung thun. Derjenige aber handelt nicht pflichtmäßig, der sich freywillig und ohne die dringendeste Noth von der übernommenen bürgerlichen Verbindung los macht, und, ohne sich zuvor von seiner vorigen bürgerlichen Gesellschaft durch Anzeige bey dem Stadtrathe losgemacht zu haben, zu einer andern bürgerlichen Gesellschaft übergeht.

Was versteht man unter den Einwohnern einer Stadt?

Diejenigen Unterthanen, die zwar in der Stadt wohnen, aber das Bürgerrecht in derselben nicht haben. Sie haben an dem einen Orte mehr, an dem andern wenigere Rechte. Sie bezahlen gewöhnlich ein sogenantes Schutzgeld.

Welche Personen heissen eigentlich Bauren?

Die welche auf dem Lande so leben, daß sie daselbst Ackerbau und Viehzucht als ihr Hauptgeschäft treiben.

Wie unterscheiden sich wieder diese Bauren?

Einige derselben sind ganz Leibeigne; andere und die meisten sind vor ihre Personen frey, aber

wegen ihrer Güter, die sie besitzen, zu gewissen Abgaben und zu gewissen Diensten verpflichtet; noch andere sind in Ansehung ihrer Güter gleichfals von Diensten und Zinsen frey, deren es aber wenige giebt.

Wie unterscheiden sich die Bauern noch mehr?

Einige derselben sind herrschaftliche, oder Cammerbauern, andere Hintersassen der Adelichen, und noch andere sogenante Dotal- oder Pfarrbauern. Ferner theilen sie sich in Vollspänner, die einen ganzen Hof haben und mit 4 Pferden dienen müssen; in Halbspänner, die einen halben Hof haben und mit 2 Pferden dienen müssen; in Coßathen oder Köther, die nur ein Coßathenguth haben, und deshalb mit der Hand dienen; und in Häuslinge, die wenig oder keinen Acker besitzen. Endlich giebt es von denen nicht ganz freyen, sondern in Ansehung ihrer Güter dienstbaren Bauren, noch viele besondere Arten; so hat man z. B. im Braunschweig-Lüneburgischen die Meyer und Meyergüter sehr häufig; im Fürstenthum Anhalt hat man viele Laßbauern und Laßgüter ꝛc.

Von wie vielerley Art sind die Dienste, welche die meisten Bauersleute ihrem Herrn, derselbe mag nun zugleich ihr Landesherr, oder ihr Edelmann, oder ihr Geistlicher seyn, zu leisten haben?

Von doppelter Art, theils Hand- theils Spanndienste.

Wem

Wem leisten die meisten Bauern die auf ihren Gütern haftende Dienste?

Die gewöhnlichsten Dienste der Bauersleute sind die, welche sie ihrem Guthsherrn, es mag nun derselbe zugleich ihr Landesherrn, oder der Edelmann des Dorfs, oder der Geistliche seyn, leisten; ausserdem sind sie auch ihrem Landesherrn, als Landesherrn, zu gewissen Diensten, die man die Landfolge nennt, und davon die Kriegsfuhren, die Hoffolge, und die Jagdfolge, gewissermaßen Arten sind, verbunden, und von den landesherrlichen Diensten, die eigentlich zur Landfolge gehören, können sich auch die adelichen Hintersassen nicht losmachen.

Was findet ferner für ein Unterschied unter den Diensten, die Bauersleute ihrem Guthsherren leisten müssen, statt?

Sie sind zum Theil gemeßne, zum Theil ungemeßne Herrndienste. Das Herkommen und die Verträge entscheiden gemeiniglich, ob Bauersleute gemeßne oder ungemeßne Herrendienste zu leisten schuldig sind, und es finden sich daher, was die erstern betrift, gemeiniglich sogenante Dienstregister bey den herrschaftlichen Gütern. Solte hingegen durch vorhandene Verträge oder Herkommen nicht entschieden werden können, ob ein Bauersmann gemeßne oder ungemeßne Dienste leisten müste, so käme es darauf an, daß man auszumachen suchte, ob die Vorfahren desselben Leibeigne, oder freye Menschen gewesen; im ersten Fall wür-

de der Bauersmann die Vermuthung gegen sich haben, daß er zu unbestimten Diensten verpflichtet sey, im zweyten nicht.

Wie müssen die Dienste von den Bauersleuten geleistet werden?

Auf die Art, wie dieß einmal durch einen Vertrag oder das Herkommen festgesezt ist. Die einmal festgesezten Dienste darf der Guthsherr nicht vermehren noch erschweren, er wird es auch nicht thun, wenn er bedenkt, daß er es mit Menschen zu thun hat, die doch im Grunde seine Brüder sind; er kan auch nicht fodern, daß ihm die Dienste versilbert werden; hingegen darf auch der Bauer, wie schon gesagt, sich nicht weigern, die einmal festgesezten Dienste auf die gewöhnliche Art zu leisten.

Was ist der Dienstzwang?

Er besteht darin, daß die Kinder der Bauersleute, die kein Handwerk erlernt haben, und sich vermiethen wollen, sich bey dem Guthsherrn zu vermiethen verbunden sind. Wer den Dienstzwang anerkennen muß, kan davon nicht anders befreyet werden, als durch den Erlaßbrief, wodurch der Guthsherr ihn von dem Dienstzwang lossprícht.

Was liegt den meisten Bauren ausser der Verbindlichkeit Dienste zu leisten noch für eine andere Verbindlichkeit ob?

Diese, daß sie auch gewisse Abgaben entrichten müssen. Schon als Unterthanen haben sie ih-

ihrem Landesherrn gewisse Steuern und Gaben zu bezahlen; ausserdem aber sind sie auch wegen des Besitzes ihrer Güter zu gewissen Abgaben an ihren Guthsherrn verpflichtet, welche Zinsen, Unpflichten, oder Gülten genant werden; und da die mehresten Bauergüter dergleichen Abgaben auf sich haben, so bekommen sie auch insgemein den Namen der Zinsgüter, so wie die Bauersleute selbst den Namen der Zinsleute, Gültmänner ꝛc.

Sind diese Zinsgüter wieder von verschiedener Art?

Ja. Es giebt Erbleihen, d. i. Zinsgüter, die der Bauersmann erblich besizt, und es giebt eigentlich sogenante Zinsgüter, d. i. Zinsgüter, die der Bauersmann nicht erblich besizt.

In welchem Falle ist es einem Bauersmanne besonders gefährlich, die schuldige Zinsen und Gülten an seinem Zinsherrn nicht zur bestimten Zeit abzutragen?

In dem Falle, da etwa durch einen alten Vertrag festgesezt worden, daß wenn die Zinsen nicht genau zur rechten Zeit bezahlet würden, hernach 3, 4 mal soviel ꝛc. bezahlt werden solle, als die gewöhnlichen Zinsen betragen, und solche durch den Aufschub wachsende Zinsen heissen Rutscherzinsen.

Sind die Zinsen selbst, die die Bauersleute ihrem Guthsherren zu entrichten haben, von verschiedener Art?

Ja. Einige werden an Getraide bezahlt, und daher komt die Benennung des Zinskorns,

andere an Vieh, und dahin gehören die Zins- oder Rauchhüner, Zinsgänse ꝛc.

Welches ist die Hauptrichtschnur, welche man in Entrichtung solcher Zinsen zu beobachten hat?

Die sogenante Zinsbücher; und gegen diese ist nicht erlaubt, die Zinsen zu vermehren, oder sonst eine Veränderung damit vorzunehmen.

Was für eine besondere Art dieser Zinsen ist vorzüglich zu merken?

Die Zehnten. Sie bestehen in einem bestimten Theile der gewonnenen Früchte, und sind theils Getraidezehnten, theils Fleisch- oder Blutzehnten, welche von dem jungen Vieh gegeben werden. Die Getraidezehnten sind wieder von doppelter Art; die gewöhnlichste Art derselben besteht nemlich darin, daß der Zehntpflichtige dem Zehntherrn die 8te, 10te ꝛc. Garbe der gewonnenen Feldfrüchte liegen lassen muß; eine andere Art aber sind die Sackzehnten, da nemlich der Zehntpflichtige dem Zehntherren ein bestimtes Maas an reinem Getraide, oder auch an Gelde, statt desselben, entrichten muß. In zweifelhaften Fällen wird ein Zehend lieber für einen Zehenten der ersten Art, und nicht leicht für einen Sackzehnten, gehalten.

Was sind die Rottzehnten?

Die Zehnten, die dafür an den Zehntherrn entrichtet werden müssen, daß man einen bisher unbe-

unbebauten dem Zehntherrn gehörigen Fleck urbar gemacht hat.

Darf der Zehntherr den Zehnten auf den Aeckern fortzehlen? d. h. den 8ten, 10ten ꝛc. Theil der Garben so berechnen, daß er dabey von dem einen Acker zu dem andern übergeht, und überhaupt den 8ten, 10ten, ꝛc. Theil aller auf den Aeckern befindlichen Früchte einfordert?

Ja; in der Regel darf ihm dieß nicht verweigert werden; in Ansehung aller Aecker nemlich, davon er das Zehntrecht hat.

Kan ein zinspflichtiger Landmann in gewissen Fällen Erlaß an dem zu entrichtenden Zins fodern?

An einem Zins, den der Bauersmann blos zu Anerkennung des Obereigenthums des Zinsherren bezahlen muß, und der daher nur gering ist, kan der Zinspflichtige so leicht keinen Erlaß fodern, weil ihn derselbe nicht merklich beschweret; andere Zinspflichtige hingegen haben einen solchen Zins zu entrichten, der denen von dem Gute einzuhebenden Früchten angemessen ist, und diese können Erlaß an diesem Zins verlangen, wenn sie durch Unglücksfälle an denen Früchten des Guths einen merklichen Verlust erlitten, und nicht etwa sich anheischig gemacht haben, gewöhnliche und ungewöhnliche Unglücksfälle über sich zu nehmen.

Wenn nun nach dem vorhergehenden die meisten Bauersleute wegen ihrer Güter zu Leistung gewisser Dienste und zu Entrichtung gewisser Abgaben verbunden sind, so ist viel-

vielleicht das Recht, welches die Bauersleute an ihren Gütern haben, bey den meisten derselben von gleicher Art?

Nein. Die Bauersleute besitzen demohnerachtet ihre Güter mit sehr verschiednen Rechte. Einige haben das Eigenthum daran, es sey nun ein vollständiges oder ein unvollständiges Eigenthum; andere besitzen sie blos pachtweise, so daß die Pacht auch auf ihre Erben geht; und noch andere besitzen sie dergestalt, daß es in des Guthsherrn Willen steht, sie des Besitzes derselben nach Gefallen wieder zu berauben.

Findet unter Bauersleuten, die ihre Güter erblich besitzen, deshalb eine ganz freye Succession in diese Güter statt?

Nein. Es giebt hier manche Einschränkungen, welche ein jeder an seinem Orte muß suchen näher kennen zu lernen. So darf z. B. an vielen Orten das Bauergut nicht vertheilt werden, sondern der jüngste, oder auch der erstgebohrne Sohn muß dasselbe annehmen.

Was fliest noch sonst aus dem eingeschränkten Rechte, womit die Bauersleute gröstentheils ihre Güter besitzen?

Die Verbindlichkeit, eine gewisse Lehnwaare zu entrichten, die die mehresten Bauersleute auf sich haben, d. i. ein gewisses an Geld oder Früchten, so durch Gesetze, Verträge, oder Herkommen, bestimt ist, welches von ihnen nicht nur auf den Fall, da das Guth durch Sterbefälle an einen neuen Besitzer komt, sondern oft auch in dem Falle, da dasselbe veräußert wird, an den Guths-

herrn

herrn entrichtet werden muß. Jenes ist die Sterbelehnwaare, die jedoch selten in dem Falle entrichtet zu werden pflegt, da das Guth durch Sterbefälle auf die Kinder des vorigen Besitzers komt, sondern mehrentheils nur, wenn es an dessen Seitenverwandte komt.

Was ist rechtens in Ansehung des Auszugs, oder alten Theils, darauf sich die alten abgelebten Besitzer der Bauergüter in vielen Provinzen zu setzen pflegen?

Der Auszug d. i. die bestimte Quantität von den Einkünften des Guths, die sich die alten abgelebten Besitzer desselben vorbehalten, indem sie das Bauerguth selbst ihren Kindern abtreten, erfodert, wenn er gültig ausgesezt werden soll, die Einwilligung und Bestätigung des Herrn, den der Guthsbesitzer in Ansehung des Guths für einen solchen erkennen muß. Es ist übrigens nie wohl gethan, wenn Guthsbesitzer, die noch irgend dem Guthe vorstehen können, dasselbe ihren Kindern überlassen, und sich auf den Auszug setzen, und billig muß dieß nicht anders geschehen, als wenn der Besitzer Alters und Schwachheits halber das Guth ganz und gar nicht mehr verwalten kan.

Können Bauersleute in gewissen Fällen von ihren Gütern abgetrieben oder entsezt werden?

Ja. Indessen können wenigstens die Bauersleute, die ihre Güter erblich besitzen, nicht anders, als aus einer rechtmäßigen Ursache, abgetrie-

trieben werden, dergleichen ist, wenn sie sich in Abtragung des Zinses säumig beweisen, wenn sie das Guth zu Grunde richten, wenn sie das Guth wider des Herrn Willen veräußern ꝛc.; doch erfodert dieser Abtrieb zuvörderst ein richterliches Erkentniß; dem adelichen Guthsherrn steht überdem nicht frey, einen verlassenen Bauerhof zu dem adelichen Guthe zu ziehen, oder zu demselben hinzuzukaufen.

Was ist nun ein Dorf?

Eine Gesellschaft von mehrern Bauersleuten, d. i. von Leuten, die die Viehzucht und den Ackerbau zu ihrem Hauptgeschäfte machen.

Wer sind Richter und Schöppen im Dorfe?

Personen, die das Dorf selbst vorstellen, und die gemeinsamen Angelegenheiten desselben besorgen, hingegen keine eigentliche Gerichtsbarkeit haben, sondern den Befehlen der landesherrlichen oder adelichen Gerichte unterworfen sind. Sie sind indessen Personen, die öffentlichen Glauben haben, und wenn sie in Sachen, die sie verstehen können, ein Zeugniß ablegen, so hat dasselbe Glauben vor sich. Ihre Pflicht ist, das Beste des Dorfs in allen Stücken zu besorgen, sich genau an die Befehle ihrer Gerichtsobrigkeit zu halten, und in solchen Fällen, da sie diese Befehle ohne Zeitverlust nicht einholen können, dasjenige vorzukehren, was nach ihrem besten Wissen und Gewissen am zweckdien-

dienlichsten und dem gemeinen Besten am zuträglichsten ist. Sie müssen auf die Dorfordnungen und Gewohnheiten gehörig halten, und die Verstoße, die dagegen begangen werden, anzeigen.

Wie sind die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der bürgerlichen Würden unterschieden?

Sie betreffen theils die academischen Würden, eines Licentiaten, Magistri, Doctoris &c. theils die übrigen Würden.

Von wie vielfacher Art sind die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der öffentlichen Aemter?

Diese betreffen theils die Kriegsämter oder Kriegsdienste, theils die Polizeyämter, theils die in das Cammerwesen einschlagende Aemter, theils die in das Gerichtswesen einschlagenden Aemter. Wem ein oder das andere dieser Aemter anvertrauet ist, der wird seine desfals habende Rechte und Verbindlichkeiten theils aus dem erhaltenen Berufschreiben und der ihm ertheilten Anweisung, oder Instruction, kennen, theils wird er nur Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit gnug haben müssen, um seinem Amte, es sey nun von einer Art, von welcher es wolle, ein Gnüge zu thun; gesunder Verstand, und wahrer Eifer für die Ehre der Tugend und den Wohlstand seines Herrn wird ihm da seine Pflicht ganz deutlich erkennen

lassen, wo ein eitler und gewissenloser Mensch nichts siehet *).

Was haben endlich die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der verschiedenen Lebensart und Nahrung der Menschen für besondere Gegenstände?

Es gehören dahin die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gelehrten, der Kaufleute, der Handwerker, und der übrigen Menschen von jeder besondern Lebensart und Nahrung.

Wer heist im juristischen Sinne ein Kaufmann?

Der, welcher Waaren einkauft, um solche, ohne ihnen zuvor eine andere Form zu geben, wieder mit Vortheil zu verkaufen. Es giebt auch Kauffrauen, Frauenspersonen nemlich, die in eignem Namen einen Handel treiben, und die in dieser Absicht als Mannspersonen angesehen werden.

Wer kan in diesem Verstande ein Kaufmann seyn?

Wenn, wie gewöhnlich, die Kaufleute an dem Orte, wo man einen Handel anlegen will, eine Zunft oder ein Collegium ausmachen, so darf man nicht anders einen Handel daselbst anlegen, als wenn man zuvor zu einem Mitgliede dieser Zunft

*) Dieß, und weil ich izt nicht sowol ausführlich, als nur so viel möglich vollständig seyn wolte, war Schuld daran, daß ich die Lehre von bürgerlichen Würden und Aemtern nur berührte. Die meisten Data zu dieser Theorie müssen aus dem Naturrechte entlehnt werden. Uebrigens fehlt es an gemeinnützigen Schriften dieser Art eben nicht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0150
DFG

Zunft aufgenommen worden, oder wenigstens besondere landesherrliche Vergünstigung nach Art eines Privilegii erlangt.

Was gehört zu den besondern Rechten eines Kaufmanns?

Daß er aus seinem Haupthandelsbuche einen halben Beweis wider den, ihm besage desselben verhafteten, Waaren-Schuldner führen kan, im Fall nur das Handelsbuch sonst nicht verdächtig ist, und die Landesgesetze hiervon nicht ein anderes verordnen.

Wen nennen wir einen Handwerksmann, und was ein Handwerk?

Einen Handwerksmann nennen wir den, der rohe Materien auf den Kauf oder um Lohn künstlich bearbeitet. Die Gesellschaft von Handwerkern einerley Gattung, die sich an einem Orte befinden, heist eine Innung oder Zunft, ein Handwerk; oft heist aber auch Zunft die Verbindung mehrerer Handwerker verschiedener Art. Die Innungen haben in der Absicht weniger Freyheiten als andere Gesellschaften, daß ihnen nicht erlaubt ist, unter einander Privat-Correspondenzen zu halten, oder sich mündlich zu beschicken, ohne der Obrigkeit Erlaubniß.

Wie theilen sich die Zünfte und Handwerker ein?

Zuerst sind die Handwerker theils gezünftete d. i. solche, welche an einem Orte von dem Landesherrn das Recht der Zunft erhalten haben, so daß

niemand ohne vorgängige Aufnahme auf dem Handwerke arbeiten darf, theils freye Handwerker, wenn nemlich ein jeder Künstler ohne Unterschied zugleich mit dem Bürgerrechte auch das Recht sein Handwerk zu treiben erhält. Ferner theils einfache, theils zusammengesezte Zünfte; die leztern sind die, welche aus Handwerkern von verschiedener Art bestehen. Die eine sowohl als die andere Art der Zünfte kan nicht anders als mit landesherrlicher Bestätigung entstehen. Weiter sind die Handwerker theils geschlossene, in welchen nur eine bestimte Anzahl von Meistern ist, theils ungeschlossene, in denen die Anzahl der Meister unbestimt ist. Bey geschlossenen Handwerkern hängt die Aufnahme eines Meisters über die gewöhnliche Zahl vom Willkühr der Zunftgenossen, bey ungeschloßnen aber vom Gutbefinden des Stadtmagistrats ab. Hiernächst theilen sie sich auch in geschenkte, d. i. solche die gegen die wandernde Zunftgenossen eine Art der Gastfreyheit ausüben, und ungeschenkte Handwerker, die dieß nicht thun, ein. Jene dürfen diese nicht verachten; auch soll einem wandernden Gesellen nicht mehr als 4 bis 5 Gr. zum Geschenk gegeben werden. Endlich sind sie theils gesperrte, theils ungesperrte Handwerker. Diese beobachten auch gegen auswärtige Zünfte die Handwerksgewonheiten, jene nicht. Zur Aufnahme in ein ungesperrtes Handwerk ist die Wanderschaft nöthig, bey den gesperrten aber ist sie verboten.

Was

Was ist von den Innungsartikeln zu merken?

Innungsartikel kan eine Innung ohne landesherrliche Bestätigung nicht machen. Der Landesherrlichen Gewalt steht auch das Recht zu, die Innungsartikel, wenn solches das öffentliche Wohl erfodert, zu verbessern oder gar aufzuheben. An die Innungsartikel sind übrigens alle, die zur Innung gehören, gebunden.

Was ist der Handwerksbrauch?

Man versteht darunter die Gewonheiten, die die innere Verfassung der Zünfte angehen.

Was hat man von demselben zu merken?

Ein Handwerksmann, der die rechtsbeständig hergebrachte Gebräuche des Handwerks überschreitet, wird für unredlich und gescholten geachtet, bis er sich bey der Lade durch ein Strafgeld abgefunden. Handwerker aber, die eigenwillige Gebräuche einführen, und auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen, werden dadurch Handwerks unfähig, in welche Strafe auch die fallen, die dergleichen Uebertreter im Handwerk dulden.

Was ist der Freyheitsbrief der Handwerker?

Die Urkunde, welche die Rechte der Zunft in Ansehung ihrer äußern Wolfahrt bestimt, und entweder vom Kaiser oder vom Landesherrn ertheilt worden. Zu den kaiserlichen Freyheitsbriefen gehören die Urkunden, worin der Kaiser gewissen

Handwerkern ein Gesellschaftswapen verleihet, oder sie in besondern Schutz nimt.

Giebt es ausser den Innungsartikeln nicht noch andere Gesetze für die Handwerker?

Ja; es gehören dahin verschiedene Reichs- und landesherrliche Handwerksgesetze. Zu den ersten gehört besonders der neueste Reichsschluß wegen Abschaffung der Handwerks-Mißbräuche; zu den leztern aber gehören die Handwerks-Taxen.

Was hat man von der gesellschaftlichen Verfassung der Handwerker überhaupt zu merken?

Jede Zunft hat einen oder mehrere Zunftmeister, die jährlich durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, vom Magistrat bestätigt, und auf die Innungsartikel, so wie überhaupt auf das gemeinsame Beste, in Eydespflicht genommen werden. Ihr Amt besteht darin, daß sie die Zunft bey ihren Rechten schützen, sie in gerichtlichen und ausser gerichtlichen Geschäften vertreten, und die Zunftlade verwahren müssen. Denen Zunftmeistern sind bey großen Handwerks-Innungen auch wohl einige geschworne Beysitzer zugegeben; die Jungmeister aber versehen die gemeinen Verrichtungen und verhalten sich als Diener der Zunft, doch sollen dieselbe mit Herumschicken und Aufwarten nicht zu sehr beschweret, und von ihrer Arbeit abgehalten werden. Die Zusammenkunft der Zunft heist Morgensprache, oder Quartal. Die gewöhnliche Morgensprachen gründen sich auf die con-

confirmirte Innungsartikel; ausserordentliche Morgensprachen aber dürfen die Zünfte ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht ausbringen, und überhaupt werden bey Handwerkern keine Heimlichkeiten in Ansehung der Obrigkeit geduldet. Bey allen Morgensprachen ist ein Rathsglied oder landesherrlicher Beamter zugegen, der Wedde- oder Morgensprachsherr heist, und das gemeine Wohl dabey wahrnimt. Der Zunftmeister läst die Morgensprache ansagen, und die Zunftgenossen müssen darauf zu rechter Zeit und ohne tödtliche Instrumente erscheinen. Was nun durch die mehresten Stimmen ausgemacht wird, dabey muß es bleiben. Wenn die Zunft, wie gewöhnlich, ein Gesamt-Siegel hat, so sind die Zunftgenossen an alles gebunden, was unter demselben ausgefertigt wird. In der Lade, die auch ein Zeichen der Zunftgerichtsbarkeit ist, werden die das Handwerk angehende Briefschaften und gemeine Gelder aufbewahrt. Eine Zunft muß wenigstens aus 3 Meistern bestehen, wenn sie Morgensprache halten, Meister aufnehmen, Lehrjungen lossprechen, und andere gesellschaftliche Rechte ausüben will.

Was versteht man unter dem Zunftstrafamt?

Es besteht in dem Rechte, die Handlungen der Zunftgenossen, wodurch die Innungsartikel übertreten werden, vor offener Lade zu bestrafen. In gemeinen Verbrechen, und in Contracten, die die Zunftgenossen unter einander, oder mit Frem-

den, schließen, hat das Handwerk keine Gerichtsbarkeit. Das Handwerk kan auch nur eine mäßige Geldbuße auferlegen; wer aber in Erlegung dieser Geldstrafe säumig ist, dem kan die Zunft einzelne Zunftrechte versagen.

Was ist das Schelten und Auftreiben der Handwerker?

Ein Handwerker, der sich durch ein gemeines, oder Innungs-Verbrechen der Zunft verlustig gemacht hat, wird für unredlich und gescholten geachtet, bis er sich mit der Zunft abgefunden, oder von der Obrigkeit die Redlichkeit wieder erlangt hat. Gegen gescholtene Meister und Gesellen nun ist das Schelten und Auftreiben, das Nachschreiben, gewöhnlich, da man nemlich das Verbrechen, weswegen jemand sich des Handwerks unfähig gemacht hat, an die übrigen Innungen berichtet, und dadurch den gescholtenen von allen Zünften im ganzen Reiche ausschließt. Der Meister, der einen gescholtenen Gesellen in die Arbeit nimt, und der Gesell, der bey einem gescholtenen Meister arbeitet, hat nach geschehener Bedeutung noch 14 Tage zum Hofrecht, nach derem Ablauf er sich unredlich macht.

Dürfen die Innungen das Schelten und Auftreiben eigenmächtig vornehmen?

Nein. Der Gescholtene muß erst vor dem ordentlichen Richter seines Verbrechens schuldig erkant seyn. Auf das eigenmächtige Schelten ist die

die Unredlichkeit gesezt, mit der man so lange behaftet bleibt, bis des gescholtenen Sache rechtlich erörtert worden. Insbesondere macht sich auch ein Geselle, der ohne seine Strafgelder und andere Schulden zu berichtigen von einem Orte abzieht, oder wohl gar das Handwerk bey andern Gilden schilt, dieser Strafe würdig.

Was gehört unter die Misbräuche in Ansehung des Scheltens?

Wenn die Zünfte denjenigen für unredlich halten und schelten, welcher nur ein geringes Verbrechen begangen, die Tortur ausgestanden, oder zwar seine Ehre verlohren, aber sie wieder erhalten hat, welcher seine eigne oder eines andern Hure, eines Häschers, Schäfers, oder Schweinschneiders Tochter oder Witwe heyrathet, dessen Ehefrau das erste mal zu früh ins Kindbette komt, welcher mit dem Scharfrichter oder Abdecker umgeht, einen Hund oder eine Katze todt wirft, in Ermanglung eines Abdeckers, als zu Pest- und Kriegszeiten, sein Vieh selbst verscharret, einen, der sich aus Melancholie selbst das Leben genommen, abschneidet, aufhebt und zu Grabe trägt, wo nemlich die Melancholie offenbar an dem Selbstmord Schuld ist oder von der Obrigkeit für die Ursach erkant ist, einen Torquirten in die Cur nimt, dasjenige, was ein andrer angefangen, forisezt, die Beschimpfung auf sich sitzen läst, den Handwerksgruß entweder gar nicht, oder nicht

ordentlich bringt, seine Ehefrau oder Tochter aufsezt und als Gesellen gebraucht, dessen Eltern ein ehrenrühriges Verbrechen begangen haben u. d. g.

Was gehört besonders zu den Verbrechen, um welcher willen ein Handwerksmann unredlich und der Zunftrechte verlustig wird?

Der Aufstand, wenn sich die Meister gegen ihre Obrigkeit empören, und die Gesellen einem, oder gar allen, Meistern aus der Arbeit gehen, weil sie glauben, daß selbige durch Verletzung der Handwerksgewonheiten sich unredlich gemacht hätten, oder daß sonst ihre Gerechtsame gekränkt wären. Das Aufstehen ganzer Zünfte soll nach den Reichsgesetzen mit Gefängniß, Zuchthaus, Vestungsbau, und nach Befinden am Leben, und an den Flüchtigen mit Confiscation der Güter bestraft werden.

Was gehören zu einem Handwerke für Personen?

Erstlich der Meister d. i. der, welcher von Kunstverständigen des Handwerks tüchtig erkant, und in dasselbe aufgenommen ist.

Was gehört zu den Eigenschaften eines Meisters?

Die eheliche Geburt, die gehörige Lehrjahre bey einem redlichen Meister, die ausgehaltene Wanderschaft, und während derselben behauptete Redlichkeit. Er muß daher das Original seines Geburtsbriefs, den Lehrbrief, und seine lezte Kundschaft dem Handwerke vorlegen. Daß er bey

ei-

einem gezünfteten Meister gelernt haben müste, ist nicht nothwendig; der, welcher das Handwerk von selbst erlernt hat, kan sich zwar in das Handwerk einkaufen, und dieses kan vom Landesherrn zu dessen Aufnahme gezwungen werden, allein er kan keine Lehrjungen annehmen und keine Gesellen machen. Uebrigens darf niemand gezwungen werden, daß er, um Meister zu werden, eines Meisters Witwe oder Tochter heyrathen solle.

Was ist ferner von der Aufnahme zum Meister zu merken?

Die Aufnahme muß wenigstens von 3 andern Meistern geschehen. Wären an einem Orte noch keine Meister von einer gewissen Gattung, so kan jeder auf sein Bürgerrecht arbeiten, er wird aber, wenn er sich nicht von der Zunft einer benachbarten Stadt hat aufnehmen lassen, von auswärtigen Meistern nicht für redlich gehalten. Auch mehrere uneingezünftete Meister können einen zum Meister machen, aber die Zunftrechte können sie Ihm nicht geben. Hiernächst muß ein Geselle an dem Orte, wo er Meister werden will, ein oder mehrere Jahre als Geselle arbeiten, sodenn um die Aufnahme bitten und sich vor offener Lade einschreiben lassen, wobey er zugleich die Muthung verrichtet, und zweymal wiederholet. Nach ausgehaltener Jahrarbeit und erlegten Muthgroschen wird der Gesell zum Meisterstücke gelassen.

Was

Was ist von diesem Meisterstücke insbesondre zu merken?

Es muß in einigen nutzbaren und wenig Aufwand verursachenden Handwerks-Arbeiten bestehen. Er muß solches eigenhändig im Beyseyn einiger Handwerks-Deputirten, die von ihm freye Zehrung bekommen, in der Werkstatt des Altmeisters binnen einer bestimten Zeit verfertigen. Zur Beyhülfe wird ihm ein Lehrjunge oder ein Taglöhner gegeben. Geräth das Meisterstück auch zum dritten male nicht, und hat es einen wesentlichen Fehler an sich, so wird der Gesell abgewiesen; Fehler in zufälligen Stücken werden mit einer Geldstrafe ersezt. Werden mehrere Stücke zum Meisterstücke erfodert, so muß die Zunft den Gesellen zum Meister aufnehmen, wenn nur die mehresten ohne wesentliche Fehler sind. Der über das Meisterstück entstandene Streit gehört vor den ordentlichen Richter. Das Meisterstück gehört dem, der es verfertigt, eigenthümlich.

Was geschieht nach gemachtem Meisterstücke?

Der, der es geliefert, wird zum Jungmeister aufgenommen, erlegt das Meistergeld, und giebt das Meistereſſen. Durch diese Aufnahme erlangt er das Meisterrecht d. i. das Recht zu arbeiten, Jungen in die Lehre zu nehmen, Gesellen zu halten, den Zunftzwang, und den Handwerksfrahm, welches Recht oft auch dessen Witwe, Söhnen und Töchtern vortheilhaft ist.

Wie

Wie wenn ein Meister sich an einen andern Ort niederlassen wolte?

Ein solcher hat nicht nöthig, sein Meisterstück noch einmal zu machen.

Kan jemand in zwey Zünften zugleich seyn?

In mehrern Gilden, die wirklich verschieden sind, und an einem Orte sind, kan einer wohl zugleich seyn, doch ist diese Frage bestritten.

Kan der Landesherr von denen zur Aufnahme eines Meisters nöthigen Eigenschaften dispensiren?

Ja, und die Zunft kan wider ihren Willen zur Aufnahme gezwungen werden, so wie der Landesherr auch die Aufnahme untersagen und die Anzahl der Meister auf eine gewisse Zahl einschränken kan. Der aber, welcher vom Meisterstücke dispensiret worden, wird von auswärtigen Zünften nicht für redlich gehalten.

Wer gehört noch mehr zum Handwerke?

Der Lehrjunge.

Wer kan dazu aufgenommen werden?

Es gehört dazu das männliche Geschlecht, die eheliche Geburt, oder in deren Ermanglung die Legitimation, der freye Stand, und das ehrliche Herkommen. Wer ein infamirendes Verbrechen begangen, oder eine unehrliche Handthierung treibt, ist des Handwerks unfähig; doch gehören zu den leztern nur Schinder, und deren Kinder und Enkel, im Fall eines Schinders Sohn

eine

eine ehrliche Handthierung erwählt und darin mit den Seinigen wenigstens 30 Jahr gelebt hat. Ueberdem muß der Lehrjunge entweder der Catholischen, oder der Lutherischen, oder der Reformirten Kirche zugethan seyn.

Wodurch wird einer ein Lehrjunge?

Dadurch, daß er einem Meister auf ein gewisses Lehrgeld in die Lehre verdungen wird. Dieser darf ihn aber nicht heimlich annehmen, sondern muß ihn dem Handwerke stellen, welches den ihm vorgelegten Geburtsbrief, wodurch die eheliche Geburt, der freye Stand, und das ehrliche Herkommen erwiesen werden soll, untersucht, und sodann den über die Lehre eingegangnen Contract vor öffentlicher Lade bestätigt; dieß ist das Aufdingen. Der Geburtsbrief wird in die Lade niedergelegt, bis er sich dereinst an einem Orte setzen und Meister werden will. Für das Einschreiben erlegt der Junge das Einschreibegeld. Bey anscheinendem Verdachte muß er theils dem Handwerke, daß er bey Vermeidung eines gewissen Strafgeldes nicht aus der Lehre laufen wolle, theils dem Meister wegen des Lehrgeldes, Caution stellen.

Wie lange muß der Lehrjunge lernen?

Er muß diejenigen Lehrjahre aushalten, welche entweder bey seinem Einschreiben hergebracht sind, oder während der Lehrzeit von der

Zunft

Zunft festgesezt worden, ein geringer Abgang an dieser Zeit darf jedoch nicht geachtet werden, und denen, die schon ausgelernt haben, schadet die nachher verlängerte Lehrzeit nicht. In dieser Lehrzeit ist der Junge seinem Meister, dessen Hausfrau und Gesellen allen Gehorsam schuldig. Der Meister kan übrigens die Lehrjahre zwar nicht abkürzen, aber sich doch eine längere Lehrzeit ausbedingen, welches in dem Falle zu geschehen pflegt, da der Lehrjunge das Lehrgeld entweder gar nicht, oder nicht ganz erlegen kan. Für den Jungen, der aus der Lehre läuft, bekomt der Meister nichts destoweniger das ganze Lehrgeld; ob er ihn aber wieder annehmen, und ob der Junge nur die fehlende Jahre nachlernen, oder von neuem anfangen müsse, beruhet auf den besondern Artickelsbriefen und Gewohnheitsrechten. Nach des Meisters Tode muß ihn entweder die Wittwe auslehren, oder die Erben müssen ihn einem andern Meister aufdingen und das Lehrgeld mit selbigen theilen. Der Meister ist endlich nicht schuldig, den Jungen ehr aus der Lehre zu lassen, als bis das Lehrgeld ganz abgetragen ist.

Was ist das Freysprechen des Lehrjungen?

Die Handlung, dadurch der Junge nach geendigten Lehrjahren vor offener Lade der Gewalt seines Meisters entlassen und zum Gesellenstande fähig erklärt wird; die lächerlichen und zum Theil gotteslästerlichen Gebräuche dabey verbieten die

Ge-

Gesetze völlig. Zum Beweise seines neuen Standes bekomt der Junge von der Zunft gegen Erlegung einiger Gebühren den Lehrbrief, dessen Original in die Lade niedergelegt wird. Manche Handwerke unterscheiden noch Jungen und Gesellen.

Kan ein Meister mehr als einen Lehrjungen haben?

In der Regel nicht mehr als einen auf einmal. Die Stelle des entlaufenen aber kan er durch einen neuen ersetzen, wenn er gleich vom erstern das volle Lehrgeld schon bekommen haben solte; seine eigene Söhne werden ihm auch nicht mit angerechnet.

Wer gehört endlich noch zum Handwerke?

Der Geselle d. i. der Handwerker, der Handwerksmäßig ausgelernt hat, und bey einem Meister um Lohn arbeitet.

Was ist für einem Gesellen, der Meister werden will, erforderlich?

Daß er auf gewisse Jahre die Wanderschaft, wenigstens in einem andern Lande des deutschen Reichs aushalte. Wird er während dieser Zeit Soldat, oder sucht er auf andere ehrliche Weise sein Brod zu erwerben, so schadet ihm dieß an der Erhaltung des Meisterrechts nicht.

Womit muß ein Gesell, der bey einem fremden Meister in Arbeit kommen will, versehen seyn?

Er darf von keinem Meister angenommen wer-

werden, ohne daß er eine von seinem Handwerke beglaubigte Abschrift des Lehr- und Geburtsbriefes und seine Kundschaft vorzeigt, womit er sich also versehen muß.

Was geschieht, wenn ein Gesell an einen fremden Ort komt?

Er bekomt bey geschenkten Handwerkern das Geschenk, der Jungmeister schauet für ihn nach Arbeit um, die er, wenn er des Geschenks nicht verlustig seyn will, nicht ausschlagen darf, und wenn er Arbeit bekomt, so muß er die Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefs, nebst der Kundschaft, in die Lade niederlegen; bekomt er aber keine, so wird dieß von dem Handwerke unter die mitgebrachte Kundschaft bemerkt.

Was muß der Geselle thun, wenn er weiter wandern will?

Er muß solches seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher anzeigen, und auf sein Wohlverhalten bekomt er von diesem eine neue Kundschaft, und bekomt die Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefs aus der Lade zurück. Dem, welcher eines Verbrechens oder Schulden halber entweichen will, wird dieß alles versagt.

Darf der Geselle auch für andere arbeiten?

Unmittelbar darf es gewöhnlicher Weise nicht von ihm geschehen. Sein Lohn leidet übrigens durch die gewöhnlichen Feiertage keinen Abbruch; der freye Montag aber, und andere Feiertage,

die die Gesellen sich selbst machen, werden abgerechnet.

Was ist der Gesellenbrief?

Er enthält die unter den Gesellen eines Orts und einer Zunft verabredeten Gesetze, und ist ohne obrigkeitliche Bestätigung unkräftig. Die Brüderschaften und Gesamtsiegel der Gesellen sind unerlaubt.

Was ist der Zunftzwang?

Das Recht der Zunftgenossen, die dem Handwerke eigne Arbeiten zu verfertigen und alle, die nicht zur Zunft gehören, von der Verfertigung dieser Arbeiten auszuschließen; der Zunftzwang geht auf die Hausirer, die ausser den öffentlichen Märkten Waaren, die zu einem fremden Handwerk gehören, feil tragen, und auf alle andre Pfuscher. Wer die Zunft durch ein Verbrechen verlohren hat, kan nach ausgestandner Strafe noch auf sein Bürgerrecht arbeiten. Einem jeden ist auch unverwehrt, für sich und sein Haus, auch für andere ohne Entgeld, Arbeiten zu machen, nur darf er dazu keine Gesellen setzen. Einige unentbehrliche Handwerker müssen auch auf dem Lande geduldet werden, von jeder Art aber nur ein einziger; die Dorfmeister dürfen auch selten Gesellen halten, und nicht für Auswärtige, oder auf den Kauf arbeiten, die Becker ausgenommen.

Wie muß der Zunftzwang ausgeübt werden?

Die Zunft kan zwar den Pfuscher für sich beschicken und warnen, allein die Haussuchung muß in Beyseyn eines Gerichtsdieners geschehn. Bey dieser Haussuchung wird alles, was man von Handwerkszeuge und Arbeit antrift, gepfändet, doch wird gemeiniglich dem Pfuscher das erste mal verstattet, die gepfändeten Sachen auszulösen. Das zweytemal aber werden sie confiscirt und dem Pfuscher wird eine Geldstrafe angedrohet. Schrekt ihn auch dieß nicht ab, so werden nicht nur die gepfändeten Instrumente und Arbeiten confiscirt, sondern auch die gedrohete Geldstrafe beygetrieben und er selbst mit vor die Obrigkeit geführt. Die lezte Strafe für einen Pfuscher ist die Landesverweisung.

Was sind Freymeister?

Die, welche an einem Orte von der hohen Obrigkeit das Recht haben, zu arbeiten, ohne in die Zunft aufgenommen zu seyn. Gnadenmeister hingegen die, denen die Zunft selbst das Recht gegeben hat, ausser der Zunft zu arbeiten. Universitäts-Handwerker und Soldaten, die ein Handwerk erlernt haben, gehören zu den Freymeistern; leztere sowol während des Soldatenstandes, als nach erhaltenem ehrlichem Abschiede, doch dürfen sie keine Jungen und Gesellen halten.

Was ist von den Hofhandwerkern d. i. denen, die für den Hof arbeiten, zu merken?

Die Hofhandwerker, die in einer Zunft stehen, sind zwar nicht vom Meisterstück, aber doch gemeiniglich von einigen persönlichen bürgerlichen Beschwerden frey; sie haben das Recht, mehr Gesellen zu halten, als die Zunftartickel verstatten, und unter den ankommenden Gesellen gehört ihnen die Vorwahl. Oft haben sie auch den Verkauf der Handwerksmaterialien. Die Hofhandwerker, die nicht eingezünftet sind, sind an keine Zunftgesetze gebunden, doch dürfen sie keine Jungen annehmen, in der Regel auch für niemand anders, als den Hof arbeiten.

Was hat man von der Werkstatt zu merken?

Ein Meister darf nicht mehr als eine einige besezte Handwerksstatt halten, und bey geschloßnen Zünften haftet die Werkstatt oft auf dem Hause, auf welches ein neuer Meister zur Aufnahme in die Zunft nothwendig muthen muß. Gelehrte behaupten das Recht, lärmende Handwerker mit ihrer Werkstatt aus ihrer Nachbarschaft zu vertreiben.

Was ist vom Handwerkszeuge zu merken?

Es ist ein Zubehör der Werkstatt; den Schaden des bey der verdungenen Arbeit verdorbenen Werkzeugs trägt der Handwerksmann. Der Misbrauch und eine unehrliche Handlung zieht den Verlust desselben nach sich.

Was

Was ist der Handwerkskrahm?

Das Recht des Handwerksmanns, mit den von ihm eigenhändig verfertigten Waaren zu handeln. Hat der Handwerksmann nicht etwa einen langwierigen Besitz, oder einen landesherrlichen Freyheitsbrief vor sich, so darf er mit rohen Materialien, wenn sie schon zu seinem Handwerk gehören, oder mit Waaren, die er von andern aufgekauft hat, keinen Handel treiben. Uebrigens kan der Handwerkskrahm sowohl im Hause, als auf Märkten und durch Hausiren, wenn lezteres nicht etwa durch die Zunftartickel verboten ist, getrieben werden. Die Verabredung der Zunftgenossen, die Waaren nicht unter einem gewissen Preis zu verkaufen, ist verboten. Die Wittwe sezt nach des Meisters Tode auch den Handwerkskrahm fort, so lange sie Wittwe bleibt; die andern Erben dürfen zwar die noch vorräthige Waaren des Erblassers verkaufen, aber keine neue verfertigen.

Dürfen die Handwerker zu jeder Zeit arbeiten?

Nein. An Feyertagen der Kirche dürfen Handwerker weder arbeiten, noch sonst Handlungen vornehmen, die das Handwerk betreffen, es wären denn Notharbeiten, oder solche, die zur Beförderung der Reisenden und zur öffentlichen Wohlfarth gereichten. Ausserdem haben die Handwerker auch ihre weltliche Feyertage; dazu gehört der Stiftungstag, die Tage der Morgen-

sprache, und der Nahmenstag ihres Schuzpatrons. An diesen genießen sie die Rechte der bürgerlichen Ferien. Hingegen gehört der freye Montag zu den Feyertagen, die der Misbrauch eingeführt hat.

Wie werden die Stunden der Werktage gezählt?

Nach der natürlichen Tagesrechnung, und denen gedungenen Handwerkern müssen denen durch die Gewohnheit hergebrachte Feierstunden zu statten kommen, ohne daß ihnen etwas an ihrem Lohne abgeht.

Was ist von den Gränzirrungen unter den Zünften überhaupt zu bemerken?

Bey den Gränzirrungen, die unter Handwerkern, welche einerley Materie in verschiedener Form bearbeiten, häufig entstehen, entscheidet der Besitz und die Verjährung, die Verträge mehrerer Zünfte, der confirmirte Artickelsbrief, und endlich die Natur und Eigenschaft eines jeden Handwerks. Die mehresten Instrumente sind zwar in ihrer Hauptbenennung mehrern Handwerkern gemein, jedoch sind die verschiedene Gattungen derselben zuweilen einzelnen Handwerkern ganz eigen, dergestalt, daß diese einen gegründeten Widerspruch haben, wenn sich andere Handwerker ihrer bedienen.

Kan man nicht von den Gränzen, die die Zünfte unter einander beobachten müssen, gewisse allgemeine Regeln ange-

angeben, an die man sich so lange halten kan, bis eine Ausnahme erwiesen werden kan?

Ja. Dahin gehören folgende: 1) Grobschmiede dürfen zu ihrer Arbeit keine Schraubstöcke gebrauchen und von den Feilen gehören ihnen nur die Horn- und Raspelfeile; die übrigen Arten der Feilen und die Schraubstöcke sind den Kleinschmieden eigen. 2) An den Orten, wo die Bildhauer ein Zunftrecht haben, gehört ihnen allein der Gebrauch der Klippel und Eisen, und Maurer dürfen sich nur der Spitz- und Steinärte zum Behauen der groben Steine bedienen. 3) Von dem Gebrauch der Zwirnmühle, welche den Zeugwürkern eigen ist, sind die Leineweber ausgeschlossen. 4) Die Tuchmacher kämmen und bereiten ihre Wolle nur mit einfachen Kämmen. Die doppelten oder Welschenkämme sind den Zeugwürkern ganz eigen. Ueberhaupt dürfen die Instrumente bey Strafe des Verlustes zu keinem fremden Gebrauche angewendet werden. 5) Schuster können aus dem aufgekauften Leder kein gegärbtes Ueberleder, noch Sohl- und Pfundleder selbst verfertigen, sondern müssen dieß den Lohgärbern überlassen, es sey denn, daß sie das Recht zu gärben hergebracht hätten. 6) Sattler dürfen keine Kreuz- und Sattelgurten, Zäume, Halftern, Steigleder, Gürteln, Bindriemen, Strippen und Tragriemen machen. Dergleichen Arbeiten sind den Riemern eigen, doch dürfen die Sattler

die Riemen, die zur Sattelarbeit als ein Theil zum Ganzen gehören, machen. 7) Huf- und Grobschmiede verfertigen nur grobe Eisenarbeiten ohne Schrauben; die feinern und alle geschraubte Arbeiten gehören den Kleinschmieden; grobe Nagel und die Nagel, die sie zum Beschlagen der Pferde gebrauchen, können jene selbst machen. 8) Den Kesselführern, welche die Freyheit erhalten haben, im Lande mit messingenen und kupfernen Waaren hausiren zu gehen, können die Landsässige Kupferschmiede nicht verwehren, an ihre Waaren auch eiserne Beine zu niethen und mit selbigen zu verkaufen. 9) Zeugmacher machen allein Zeug- und Satyn-Rasche, und Tuchmacher dürfen sich dergleichen nicht anmaßen. 10) Die Barchentmacher dürfen keine Leinwand, und die Leineweber keinen Barchent machen. 11) Weiß- und Rockenbecker backen nur festes, Loßbecker hingegen nur loses Brodt. 12) Tischler dürfen in ihrer Werkstatt keinen Nagel verschlagen, sondern müssen alles durch Leim und hölzerne Pflöcke zusammenfugen. Ausser ihrer Werkstatt aber können sie die Werkstücke an dem Orte, wohin sie bestimt sind, mit Nageln fest machen, ohne daß die Zimmerleute widersprechen. 13) Das Schieferdecken gehört den Ziegeldeckern, besonders wenn diese sich im Besitz gegen die Maurer befinden. 14) Schneider dürfen keine ganz lederne Kleider zum Eintrag der Weißgärber verfertigen. 15) Ein jeder Handwer-

werker darf zwar seine Arbeit so gut verzieren, als er kan; so bald aber die Verzierung in ein anderes Handwerk einschlägt, so muß er solches zu Hülfe nehmen; ausgenommen wenn an einem Orte kein Meister von dem freundlichen Handwerke seyn solte. 16) Schneider dürfen die Knöpfe zum Nachtheil der Knopfmacher nicht selbst machen, diejenigen ausgenommen, welche blos mit Tuche überzogen sind. 17) Bildhauer müssen zum Bemahlen und Ausstaffiren der geschnitzten Bilder die Mahler nehmen. 18) Hutmacher dürfen zwar Hüte mit Schnuren, und Schuster Schuhe mit Band verkaufen, sie müssen aber die Schnüre und Bänder den Schnurmachern abkaufen, und dürfen sie nicht selbst machen. 19) Die Wagner machen alle grobe Holzarbeiten an Wagen und Kutschen; zur Verfertigung der feinern Arbeit aber, welche die Wagner nicht kunstmäßig verfertigen können, müssen auch Tischler und Bildhauer genommen werden. 20) Wenn der Landesherr eine neue Zunft macht, und zwey ähnliche Handwerker von einander absondert, so wird dadurch die ältere Zunft, welche bisher die Arbeiten dieser neuen Zunft mit verfertigt hat, eingeschränket, es sey denn, daß der neuen Zunft das Zunftrecht nur unter der Clausul: der ältern Zunft unbeschadet, eingeräumet worden, oder die ältere sich im Besitze der Arbeit erhalten hat.

Worauf beziehen sich insbesonder noch die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der verschiedenen Lebensart der Menschen?

## Auf Schiffer und Gastwirthe.

Wen nennen wir hier Schiffer und wen Gastwirth?

Schiffer nennen wir den, der einer Schiffarth vorgesezt ist, Gastwirth aber den, der ein Wirthshaus, oder auch nur Ställe für fremdes Vieh hält. Schiffer und Gastwirthe haben also das gemeinschaftlich, daß es ihre Nahrung und Profession ist, Sachen und Personen aufzunehmen.

Was gehöret nun insbesondre zu den Rechten und Verbindlichkeiten dieser Schiffer und Gastwirthe?

Sie sind verbunden, die von ihnen aufgenommene Sachen wieder an den, von dem sie sie aufgenommen, zu überantworten, und das zwar so unbeschädigt, als man sie ihnen überliefert, und sie müssen, wenn der ihnen überlieferten Sache indessen ein Schade zugestoßen, oder dieselbe gar verlohren gegangen, solte dieß auch nur durch ein sehr geringes Versehen von Seiten des Schiffers oder des Wirthes geschehen seyn, diesen Schaden ersetzen, und nichts als nur dieses, daß dieser Schade oder Verlust von einem bloßen Unglücksfalle hergerühret, kan sie von dieser Verbindlichkeit befreyen; es ist auch hier gleichviel, ob sie die ihnen überlieferten Sachen umsonst, oder gegen Vergütung, angenommen. Solte die Aufnahme

der

der Sachen eines Fremden durch den Hausknecht, oder eine andere Person, die man dazu bestelt hat, geschehen seyn, so wäre man nicht weniger verbunden, für diese Sachen zu stehen. Ein Schiffer oder Wirth wird auch dadurch von dieser Verbindlichkeit nicht befreyet, wenn er ausdrücklich sagt, daß er für die Sicherheit der fremden Sachen nicht stehen wolle, und dennoch dieselbe aufnimt. Eben so wenig ist zu des Wirths Entschuldigung hinreichend, wenn er sagen kan, er habe den Verlust nicht durch seine Schuld bewirkt, sondern andere haben durch ihre Schuld den Schaden verursacht, wenn doch demohnerachtet kein bloßer Unglücksfall die Ursache des Verlustes ist. Doch wird ein Fremder, der in einem Wirthshause seine Sachen durch seine eigne Schuld verlohren, ohne daß man den Wirth einer Nachläßigkeit beschuldigen kan, wider diesen den Regreß nicht nehmen können.

Muß ein Wirth oder Schiffer alle fremde Sachen, die man bey ihm eingebracht hat, zurückliefern?

Ja; auch alsdann, wenn ihm dieselbe nicht namhaft gemacht worden, oder in Kasten eingeschlossen gewesen, nur muß vermuthet werden können, daß der Fremde dergleichen Sachen wirklich eingebracht habe. Ein Fremder thut also wohl, wenn er Sachen von Werthe bey sich führt, daß er solche dem Wirthe vorzeiget und ihm die Gewahrsam derselben anempfiehlt.

Läst

Läßt sich diese Verbindlichkeit weiter als auf Schiffer und Gastwirthe ausdehnen?

Nein. Bloße Schenkwirthe, die nicht zugleich herbergen, gemeine Fuhrleute, u. d. g. haben diese Verbindlichkeit nicht auf sich, und Gastwirthe, die nicht als Gastwirthe beherbergen, gleichfals nicht. Auf Posten hingegen, Landkutschen, und solche, die durch Flösse etwas verführen, wird sie ausgedehnt.

Was könte man sonst noch zu dem Rechte der Personen ziehen?

## Die Lehre von Gemeinheiten überhaupt.

Was gehöret unter andern dahin?

## Die Materie von den Mitgliedern einer Gemeine und den öffentlichen Aemtern in derselben.

Was hat man zu thun, wenn man ein Mitglied einer Stadt oder eines Dorfs wird, und seinen Aufenthalt an einem Orte nimt?

Man muß sich bey Zeiten nach den besondern Gewonheiten, Statuten, Freyheiten, und Beschwerungen desselben erkundigen, indem man in der Regel zugleich an denselben Theil nimt, und die Entschuldigung der Unwissenheit nicht geachtet wird, wenn man dagegen verstößet. Will man überdem von den besondern Statuten, die die Stadt, darin man seinen Aufenthalt nimt, hat, Gebrauch machen und den darin gegründeten Vortheil ziehen, so muß man, wenn man es auch außerdem nicht nöthig hätte, das Bürgerrecht gewinnen, um statutenfähig zu werden.

Kan

Kan sich ein Mitglied einer Gemeine der Annehmung der öffentlichen Aemter in derselben entziehen, im Fall es dazu verlangt wird?

Nein, in der Regel kan dieß nicht geschehen. Solche öffentliche Aemter sind in den Städten das Rathsherrn- und Viertelmeisteramt ꝛc., auf den Dörfern das Richter- und Schöppenamt ꝛc. Man thut wohl, wenn man auf der Verweigerung, ein solches Amt anzunehmen, nicht hartnäckig besteht, im Fall nemlich derjenige, der ein solches Amt zu bestellen hat, die deshalb angeführten Ursachen für unerheblich erachtet. Denn mit einer solchen Verweigerung richtet man selten etwas aus und ziehet sich leicht Unkosten und wohl gar Strafe zu. Nur gänzliche und offenbare Unfähigkeit, das Amt zu verwalten, kan eine zuverlässige Entschuldigung geben. Die Entschuldigung, daß man seinen übrigen Umständen nach mehr Beschwerde von dem Amte haben würde, als ein anderer, wird man nur bittweise anbringen können.

Lassen sich nicht noch, ausser den bereits oben angeführten allgemeinen Sätzen von den Obliegenheiten solcher Personen, die öffentliche Aemter in Gemeinden bekleiden, gewisse besondere Sätze anführen?

Ja, und was zuerst die Städte anbetrift, so muß sich ein Rathsherr, der nicht zugleich ein Rechtsgelehrter, und doch Burgemeister oder Stadtrichter ist, hüten, entscheidende Resolutionen zu geben oder Anordnungen zu machen, wo er nicht gewiß ist, daß er die Gesetze, die dabey ein-

einschlagen, ganz inne habe, und wo er nicht überdem entweder eine sichere Erfahrung, oder zugleich die Stimme seines rechtsgelehrten Collegen vor sich hat. Wäre ein Fall so dringend, daß er diese nicht erwarten könte, so überlege er die Sache mit gesunden Menschenverstande, und unpartheiischer Redlichkeit, und fasse danach seine Resolution ab. Der Viertelsmeister, Zwölfer, oder wie sonst an jedem Orte diejenigen heissen, welchen die Obrigkeit eine Art von Unteraufsicht anvertrauet, erhält bisweilen beym Antritte eine eigne Instruction, die er sich dann fleißig bekant machen, und, wo er dieselbe nicht ganz versteht, erklären lassen muß. Erhält er keine solche Instruction, so suche er bey einem seiner Collegen Unterricht über die Obliegenheiten seines Amtes. Geht in der Stadt, und besonders in dem Theile derselben, zu welchem er besonders bestellet ist, etwas vor, wovon er vermuthet, daß es einer obrigkeitlichen Verfügung dabey bedürfe, so zeige er es der Obrigkeit sogleich an, zugleich aber auch, ob und was für Beweis seiner Anzeige er habe. Er muß dabey sorgfältig unterscheiden, was er selbst gesehen und gehört, oder nur durch andere erfahren hat, und muß Muthmaßungen, wenn sie ihm auch noch so wahrscheinlich sind, für nichts mehr als Muthmaßungen ausgeben.

Was hat ein Richter oder Schulze, und unter ihm die Schöppen auf dem Lande, insbesondere noch für Verhaltungsregeln zu merken?

Ausser dem, daß das vorhergehende auch ihm angeht, muß er auch die Befehle und Verordnungen, die ihm von der Obrigkeit zugeschickt werden, bedächtlich durchlesen, um das Vorgeschriebene genau beobachten zu können. Ist ihm darin etwas unverständlich, so frage er deshalb bey der Obrigkeit an. Insonderheit präge er sich die Puncte, nach welchen nicht nur izt, sondern künftig alle Jahre, oder sonst zu gewissen Zeiten etwas gethan werden soll, wohl ein, welches er durch Anmerkungen in seinem Calender von jedem Jahre am besten thun kan. Alle Befehle und Verordnungen hebe er sorgfältig auf, und was bey dem Antritte seines Amtes schon gesamlet ist, lese er gleichfalls durch. Er sey auf alles aufmerksam, was Feuersgefahr befürchten läst. Ist eine eigne Feuerordnung für das Dorf vorhanden, so muß er diese genau befolgen; auf alle Fälle aber, und wo dergleichen auch nicht vorhanden ist, wenigstens alle Vierteljahre die Feuerstätten mit den übrigen Gerichtspersonen und der Gemeine besichtigen, und was dabey gefährlich befunden wird, und nicht sogleich von dem Besitzer abgestelt wird, der Obrigkeit sogleich anzeigen. Wo sehr nahe Gefahr zu befürchten ist, da deutet er indes dem Besitzer vorläufig an, kein Feuer zu halten. Er

hat

hat auch dafür zu sorgen, daß das Feuergeräthe der Gemeine gut aufbewahrt werde, immer im tüchtigen Stande sey, und die Sprützen von Zeit zu Zeit, insonderheit gegen Anfang des Sommers probiert werden. Bey der Untersuchung des Passes eines Fremden, ob er verdächtig sey oder nicht, muß der Richter darauf sehen, ob das Siegel richtig oder vielleicht nur von einer andern Schrift auf den Paß geklebt sey? ob Ziffern oder Worte, auf die etwas ankomt, radirt oder sonst, wohl gar von einer andern Hand, geändert seyn? ob die Beschreibung der Person mit der Person selbst übereinstimme? ob diese sich auf der Straße nach dem Orte zu, wo der Paß hinweiset, befinde? ob der Paß so neuerlich ausgestelt sey, daß er sich auf die itzige Reise des Fremden beziehe ꝛc? Der Richter muß auch darauf sehen, daß keine Hausgenossen, welche anderwärts herkommen, von jemanden aufgenommen werden, bis es bey der Obrigkeit gemeldet, und von dieser erlaubt worden ist. Ferner liegt dem Richter eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf alles, was sich wegen der Viehseuche bedenkliches äußert, ob. So bald er etwas wahrnimt, oder erfährt, das auch nur entfernten Verdacht einer Viehseuche erwecken könte, muß er sofort nähere Erkundigung einziehen, und der Obrigkeit schleunige Anzeige thun, auch, wenn sich der Verdacht bestärkt, vorläufig anordnen, daß das etwa schon gefallne Vieh nicht abgedecket, das kranke

von

von dem gesunden in einen andern Stall abgesondert, und die Personen, welche mit dem gefallenen oder kranken Vieh zu thun gehabt haben, von dem gesunden, so viel möglich, entfernet werden. Uebrigens thut er wohl, wenn er sich in Ansehung des Durchtreibens des fremden Viehes gleich zu Anfang von der Obrigkeit gemeßne Ordre ertheilen läst. Wenn jemand stirbt, und verläst Kinder, die noch nicht volljährig, oder blödsinnig sind, oder wenn von den Erben eines Verstorbenen niemand zugegen ist, der sich der Verlassenschaft annimt, so melde es der Richter der Obrigkeit, damit diese das Nöthige veranstalten könne. Selbstmord, und gewaltsame Todesfälle, auch solche, wo nur einiger Zweifel entstehen kan, ob nicht Gewaltsamkeit dabey vorgegangen, muß er ebenfals der Obrigkeit sofort melden, und indessen Wächter zu dem todten Körper bestellen. Verbrechen und strafbare Ungebührnisse, welche in dem Dorfe vorgehen, muß der Richter seiner Obrigkeit ebenfals melden. Und wäre es eine fremde, unbekante Person, welche sie begangen, oder wäre das Verbrechen so groß, daß es wohl gar Lebensstrafe nach sich ziehen könte, so versichert er sich indessen derselben Person, und läst sie bewachen, zeiget aber solches der Obrigkeit unverzüglich an. Trüge sich der Fall zu, daß ein Fremder einen andern Fremden in dem Dorfe anträfe, und dessen Arretirung unter dem Vorgeben verlangte, daß

dieser wegen eines Verbrechens oder wegen Schulden ausgetreten sey, und er denselben verfolgt habe, und derselbe wäre mit einem darauf gerichteten obrigkeitlichen Steckbriefe, Passe oder Bittschreiben, nicht versehen, so thut der Richter am besten, wenn er beyde Theile, den sowol, dessen Arretirung verlangt wird, als den, der dieselbe verlangt, in sicherer Verwahrung behält, bis er es seiner Obrigkeit angezeigt hat. In keinem Falle aber darf er eine in dem Dorfe arretirte Person anderswohin verabfolgen lassen, bis er seiner Obrigkeit vorher Anzeige gethan, und von dieser Verordnung dazu erhalten hat. Endlich muß der Richter die obrigkeitlichen Verordnungen, imgleichen Citationen und Auflagen in Processen, welche an die Gemeine gerichtet sind, und ihm zugestellt werden, der Gemeine sogleich bekant machen.

Welches ist das dritte Stück des Privatrechts?

## Das Recht der Erbfolge.

Wodurch kan man die Erbfolge in seinem Vermögen bestimmen?

Es kan dieß zuerst durch einen Erbschaftsvertrag geschehen, indem nicht nur den Eheleuten, sondern auch einem jeden andern freysteht, seinen Nachlaß, insofern er ein Recht darüber zu disponiren hat, einem andern durch besondere Verträge zu hinterlassen. Hingegen können Personen, die ihres Verstandes beraubt sind, oder das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, oder welche unter vä-

ter-

terlicher Gewalt stehen, und deren Vermögen so wenig durch Wissenschaften und freye Künste, als den Soldatenstand, erworben ist, ihr Vermögen nicht durch Erbschaftsverträge einem andern zuwenden.

Was ist überhaupt bey Erbschaftsverträgen für eine Vorsicht nöthig?

Daß man dabey namentlich zu erkennen gebe, daß dieselben nicht die Kraft eines lezten Willens haben, sondern als wirkliche Verträge angesehen seyn sollen.

Wird nicht die Freyheit einen Erbvertrag über sein Vermögen zu schließen, durch die Verwandtschaft mit gewissen Personen, eingeschränkt?

Ja. Eltern können ihr Vermögen einem Dritten nicht durch Erbschaftsverträge zuwenden, wenn sie nicht ihre Kinder in dem Pflichttheile ausdrücklich bedenken, und eben dieß haben Kinder in Absicht ihrer Eltern, imgleichen Geschwister gegen einander zu beobachten, doch leztere nur alsdenn, wenn sie dem Geschwister eine ehrlose Person vorziehen wollen. (Von dem Pflichttheile selbst wird unten gehandelt werden).

Was ist anzurathen, wenn jemand von den Contrahenten die über ihre Erbschaft einen Vertrag schließen, wünschet, einen Theil seines Vermögens noch einem andern nach seinem Tode zuwenden zu können?

Daß er sich solches bey dem Vertrage namentlich ausbedinge, und zugleich voraus bestim-

me, wem der vorbehaltene Theil auf den Fall, da die vorbehaltene Disposition nicht erfolgen solte, zugehören solle.

Was ist zu der Gültigkeit eines Erbvertrages erforderlich, wenn man dadurch die zukünftige Verlassenschaft eines Dritten erhandeln will?

Daß man die Einwilligung dessen, dessen Erbschaft die zu erhandelnde ist, darüber einhole, und am sichersten würde man gehen, wenn man sich die Erbschaft von jenem selbst durch einen unwiderruflichen Contract zusagen ließe. Wenn man hingegen über ungewisse Erbschaften mit jemanden einen Contract eingehet, so kan von der Einwilligung eines Dritten keine Frage seyn. So kan man sich z. B. ohne dergleichen Einwilligung nöthig zu haben, verabreden, alle künftige Erbschaften mit einander zu theilen, zu welchen sich die Paciscenten so wenig aus einem ihnen bekanten lezten Willen, als der Verwandschaft wegen, Hofnung machen könten. Es ist übrigens nicht rathsam, sich mit jemanden über die Erbschaft eines Dritten einzulassen, so lange man eben so viel Grund hat, denselben für todt, als lebendig zu halten.

Was ist anzurathen, wenn man jemanden Vertragsweise einer künftigen Erbschaft entsagen läst?

Daß man ihn dieß Versprechen, an der Erbschaft keinen Theil haben zu wollen, demjenigen ablegen lasse, von welchem dieselbe herrühret.

Was

Was gehöret noch mehr zu denen Klugheitsregeln bey Entsagung der Erbschaften, welche vertragsweise geschiehet?

In dem Falle, da ein Kind zum Vortheil seiner Geschwister der Erbschaft der Eltern entsagt hätte, ohne daß diese sich der Abänderung ihres Willens begeben, würden sich die Geschwister den gehofften Gewinn noch stärker versichern können, wenn sie von ihren Eltern das Eigenthumsrecht der zu erwartenden Verlassenschaft zu erhalten suchten. Wenn ferner zu besorgen wäre, daß die Kinder, welche der elterlichen Erbschaft entsagt, vor diesen verstürben, oder hätte sich solches wirklich schon zugetragen, und es wären Enkel am Leben geblieben, so könte es von gutem Erfolge seyn, wenn die Geschwister, zu deren Besten die Entsagung geschehen war, dafür sorgten, daß entweder die Enkel diese, sobald es ihre Jahre erlaubten, für sich widerholten, oder daß der Großvater durch eine Disposition, worinn er sie in dem Pflichttheile einsezte, verhinderte, daß sie an dem übrigen Vermögen, welches etwa den andern Kindern zufallen solte, keinen Anspruch machen könten. Wem endlich daran gelegen ist, daß dem Pflichttheile, oder dessen Zuwachse, von den Verzichtleistenden Kinde zugleich entsagt werde, der thut wohl, wenn er veranlasset, daß solches mit ausdrüklichen Worten und eidlich geschehe.

Was gehöret zu der Gültigkeit der Erbverbrüderungen in Absicht der Lehnfolge?

Daß man die Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung dabey nicht aus der Acht lasse.

Kan man von einem Erbvertrage nach Gefallen wieder abgehen?

Nein, niemand kan von den Erbverträgen einseitig wieder abgehen, wenn er sich solches nicht vorbehalten hat. Wäre hingegen jemand durch Betrug verleitet, oder gewaltsam gezwungen worden, einen Vertrag in Absicht seiner eignen, oder der von einem Dritten zu ererbenden Verlassenschaft einzugehen, so ist er an solchen Vertrag nicht gebunden, wie auch alsdenn nicht, wenn er durch einen Irrthum, den er nicht selbst verschuldet, dazu gebracht wäre. Es können auch die Erbverträge mit aller Contrahenten Bewilligung wieder aufgehoben werden.

Wie kan man noch weiter seine Erbschaft auf einen andern übertragen?

Durch Testamente.

Wer kan eigentlich nur ein verbindliches Testament machen?

Eine Frauensperson erst alsdenn, wenn sie das 12te Jahr, und eine Mannsperson alsdenn, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt hat. Wünschte vor dieser Zeit jemand über das Seinige zu disponiren, so muß er hierzu von dem Landesherrn Erlaubniß zu erhalten suchen. Wer ferner sich

noch

noch unter der väterlichen Gewalt befindet, dem ist gleichfals nicht erlaubt, ein Testament zu machen, es sey denn, daß er seinen lezten Willen blos über solche Sachen zu erkennen gäbe, die er sich entweder durch den Soldatenstand, oder durch freye Künste und Wissenschaften erworben hätte. Wolte aber der Vater ausser diesen Fällen seinem Kinde zu der Disposition über dessen eigenthümliches Vermögen behülflich seyn, so muß er dasselbe entweder durch eine gerichtliche Erklärung aus der väterlichen Gewalt entlassen, oder demselben verstatten, daß es über sein Vermögen eine Schenkung auf dem Todesfall errichte, oder von dem Landesherrn die Erlaubniß zum Testiren für sein Kind erbitten. Zum Besten milder Stiftungen, wohin Kirchen, Schulen und Armenanstalten gehören, darf man, wenn gleich die väterliche Gewalt noch fortdauret, mit Einwilligung des Vaters, ein Testament machen. Hätte ein Kind während der väterlichen Gewalt ein Testament gemacht, und wünschte, seinen Willen nach erfolgtem Ableben des Vaters geltend zu machen, so erreicht es diesen Endzweck am sichersten, wenn es ein ganz neues Testament abfasset.

Giebt es keine weitere Einschränkungen der Freyheit ein Testament zu machen?

Ja. Personen, welche ihres Verstandes beraubt sind, können, so lange dieser Zustand dauret, an der Befugniß, ein Testament zu errich-

ten keinen Anspruch machen, doch besteht ihr lezter Wille, wenn sie solchen bey gesunder Vernunft gemacht, und erst nachher den Gebrauch derselben verlohren haben. Wahnsinnige, die in Zwischenzeiten den völligen Gebrauch ihrer Vernunft haben, dürfen während derselben, wenn die Gegenwart des Verstandes keinen Zweifel leidet, gültig eine lezte Willensverordnung errichten.

Wem steht die Freyheit ein Testament zu machen, gleichfals nicht zu?

Verschwendern, denen durch einen gerichtlichen Ausspruch die Verwaltung ihres Vermögens untersagt worden; denn diese müssen, wenn sie demohnerachtet ein Testament machen wollen, die Erlaubniß dazu von dem Landesherrn zu bewirken suchen. Wer ferner in der Trunkenheit ein Testament macht, kan sich von demselben keine verbindliche Kraft versprechen, es sey denn, daß er seinen lezten Willen, nachdem er wieder nüchtern geworden, mit allen dazu erforderlichen Feierlichkeiten wiederholte. Eben so ungültig ist das Testament dessen, der zur Zeit der Errichtung desselben gegen seine nächste Erben heftig erzürnt ist, wenn er in dieser Verfassung mit Tode abgeht. Solte er aber hernach bey ruhigem Gemüthe die zu jener Zeit gemachte Disposition dennoch billigen, so muß er nicht versäumen, dieses unter Widerholung der zu einem Testamente unentbehrlichen Feierlichkeiten zu erkennen zu geben. Wenn ein

Taub-

Taub- und stummgebohrner durch verständliche Zeichen zu erkennen giebt, daß er ein Testament zu machen wünsche, so ist anzurathen, für denselben hierzu von dem Landesherrn Erlaubniß zu erbitten. Wer ein solches Verbrechen begeht, worauf die Confiscation der Güter gesezt ist, kan über diese Güter kein Testament machen. Wolte endlich jemand, der wegen Verfertigung eines Pasquills bestraft wäre, ein Testament machen, der würde sich die Erlaubniß dazu von dem Landesherrn müssen ertheilen lassen.

Auf welche Art kan man ohne besondere Feierlichkeiten ein gültiges Testament machen?

Ein Testament bedarf keiner besondern Feierlichkeiten, wenn es dem Landesherrn, oder einem Gerichte übergeben wird, welche Uebergebung jedoch nicht ohne Gefahr durch einen Dritten geschiehet. Wolte man insbesondere sein Testament in die Hände des Landesherrn niederlegen, so würde man am sichersten gehen, wenn man das Testament schriftlich abgefaßt hätte.

Was hat man insbesondere von der Uebergabe des Testaments an ein Gericht zu merken?

Die Wahl des Gerichts, welchem man sein Testament übergiebt, steht jedem frey. Wäre man aber Willens, sein Testament einem Richter zu überreichen, der in unserer Wohnung keine Gerichtsbarkeit ausüben dürfte, so ist es rathsamer, ihm dasselbe hinzubringen, als es bey uns abneh-

men zu lassen. Die Uebergabe kan ferner an jedem Tage geschehen; so wie sich auch die Errichtung des Testaments an jedem Orte vornehmen läst. Uebergiebt man das Testament verschlossen, so ist es nicht undienlich, ausdrücklich zu erklären: daß der Umschlag unsern lezten Willen enthalte. Will man das Testament nicht bey dem ganzen versamleten Gerichte ablegen, so kan man sich zu diesem Ende einige Commissarien von demselben erbitten. Es ist nicht anzurathen, daß Testament einem Richter zu übergeben, der nicht auf die Führung des Protocolls vereidigt ist, wenn er nicht den Gerichtsschreiber zu Vollziehung dieser Handlung zu Hülfe nimt. Wenn endlich ein Unerfahrner im Schreiben dem Richter ein geschriebenes Testament übergeben wolte, so würde er zu mehrerer Sicherheit der Aufrechthaltung seines lezten Willens nicht versäumen dürfen, sich solches im Gerichte noch einmal vorlesen zu lassen.

Was gehöret dazu, wenn man ausser gerichtlich ein Testament machen will?

Es muß solches in Gegenwart von 7 männlichen Zeugen geschehen, worunter jedoch der Erbe nicht begriffen seyn darf, und diese Zeugen müssen das 14te Jahr bereits zurückgelegt haben, und so wenig in des Erblassers, als des Erben, väterlicher Gewalt stehen, mit dem Erben nicht zu nahe verwandt seyn, sich auch bey völligem Verstande und ohne Mängel ihrer äußern Sinne be-

befinden, es muß ferner denselben die Verwaltung ihres Vermögens nicht etwa durch einen richterlichen Ausspruch untersagt seyn, und sie müssen sich endlich so wenig durch einen richterlichen Ausspruch, als durch Begehung eines Verbrechens die Ehrlosigkeit zugezogen haben. Lässet man durch einen Notarium ein geltendes Zeugniß über die Handlung der Testamentserrichtung verfertigen, so darf so wenig dieser, als dessen beyde Instrumentszeugen, zu Ergänzung jener 7 Zeugen mit gerechnet werden. Wenn ein Blinder ein feyerliches Testament macht, so wird die Gegenwart von 8 Zeugen erfodert. Diese 7 oder 8 Zeugen müssen auch ausdrücklich gebeten werden, dieser Handlung beyzuwohnen. Solten daher einige derselben von ungefähr sich eingefunden haben, so versäume man nicht, dieses Ansuchen, ehe man zur Vollziehung des Testament schreitet, an sie ergehen zu lassen.

Was gehört noch mehr zur gültigen Errichtung eines aussergerichtlichen Testaments?

Die Handlung selbst darf durch kein fremdes Geschäfte unterbrochen werden, und die Zeugen müssen sämtlich gegenwärtig bleiben, bis alles vollendet ist, und den Erblasser nicht nur vor Augen haben, sondern auch dessen Reden vernehmen können.

Was

Was gehört insbesondere dazu, wenn man ein mündliches Testament machen will?

Der Erblasser darf in diesem Falle nur den Zeugen den Inhalt seines Testaments so entdecken, daß sie ihn zu verstehen im Stande sind; um sich aber desselben mit desto mehrerer Zuverlässigkeit wieder erinnern zu können, bedienet man sich der Vorsicht, und läst entweder durch einen Notarium, oder durch einen der gegenwärtigen Zeugen, den Willen des Erblassers aufschreiben. Es bleibt aber hierbey nichts überflüssiges, wenn der Erblasser ausdrücklich erkläret, daß er hierdurch sein Testament nicht in ein schriftliches abändern wolle. Was auf diese Art schriftlich abgefaßt worden, lese man hernach den Zeugen und dem Erblasser nochmals vor. Man hüte sich dabey, den Erblasser zu fragen, ob er diesen oder jenen zum Erben einsetzen wolle.

Was gehört zur gültigen Errichtung eines schriftlichen Testaments?

Wer sein Testament als ein schriftliches angesehen wissen will, der muß solches, nachdem er es, wo nicht selbst geschrieben, doch seinen Namen darunter gesezt hat, entweder offen, oder in einem Umschlage, den Zeugen vorlegen, damit sie alsdenn in jenem Falle am Ende desselben, in diesem Falle aber auf dem Umschlage, ihre Namen unterschreiben, und selbigen ihr Petschaft beydrücken. Die Unterschreibung des Testaments verrichtet der

Erb-

Erblasser am sichersten in Gegenwart der Zeugen. Ist der Erblasser des Schreibens unerfahren, so muß statt seiner der 8te Zeuge die Unterschrift vollziehen, und es muß alsdenn die Verlesung des Testaments nicht aus der Acht gelassen werden, und beydes muß alsdenn auch geschehen, wenn der Erblasser des Gesichts beraubt ist. Wird das Petschaft eines Zeugen in Ermanglung der ihrigen von mehrern gebraucht, so thun sie wohl, wenn sie bey der Unterschrift die Ursache davon bemerken. Die Zeugen thun auch wohl, wenn sie bey ihrer Unterschrift ausdrücklich hinzufügen: daß sie zu diesem Zeugnisse besonders erbeten worden, und daß sie die Unterschrift als Testamentszeugen verrichten. Befindet sich das Testament in einem Umschlage, so lasse man von den Zeugen die Siegel dergestalt aufdrücken, daß ohne ihre Verletzung das Testament nicht herausgenommen werden kan. Wäre dem Erblasser damit gedienet, mehrere gültige Abschriften von dem Testamente zu haben, so darf er nicht versäumen, bey einer jeden derselben das eben bemerkte Verfahren zu beobachten. Es kan übrigens von Nutzen seyn, wenn man den Tag und das Jahr unter dem Testamente anzeichnet, an welchem es errichtet worden.

Ist niemand von der Beobachtung dieser Testamentsfeyerlichkeiten frey?

Ja, besonders sind die Eltern von diesen Feierlichkeiten frey, wenn sie in Absicht ihrer Kinder ein

ein Testament machen. Den Großeltern würde man indessen nicht mit Zuverlässigkeit die Versicherung geben können, jener Feierlichkeiten überhoben zu seyn, wenn selbige in Ansehung ihrer Enkel ein Testament errichten wolten, so lange deren Eltern noch am Leben sind. Bey Kindern, die an Kindesstatt angenommen worden, hat nur der Vater das Recht, seinen lezten Willen ohne besondere Feierlichkeiten zu machen. In Rücksicht der unehelichen Kinder komt dieß Recht allein der Mutter zu. Wenn sich übrigens die Eltern der Gültigkeit eines solchen nicht feierlichen Testaments versichern wollen, so dürfen sie nicht unterlassen, ihre sämtliche Kinder mit ausgeschriebenen Namen zu Erben einzusetzen; es wäre denn, daß sie ihnen aus denen von den Gesetzen bestimten Ursachen der Enterbung ihr Erbrecht ausdrücklich entzögen, oder die Kinder demselben auf eine gültige Art entsagt hätten. Sie müssen auch solch Testament, wenn sie es nicht selbst geschrieben haben solten, wenigstens eigenhändig unterschreiben, und den Tag nebst der Jahrzahl, an welchen dieses vorgegangen, hinzusetzen.

Können Eltern in dergleichen Testamente auch einem Fremden etwas zuwenden?

Ja. Soll aber dieß gültig geschehen, so ist dabey die Gegenwart von 5 Zeugen erforderlich. Man vermeide auch, einen solchen Dritten, der nicht zu unsern Kindern gehört, z. B. den Ehegat-

gatten, in diesem Testamente zum wirklichen Erben einzusetzen, sondern wenn man denselben ausser jenen bedenken will, lasse man ihm solches als ein Vermächtniß zufließen. Es gehört auch hierbey zu einer unschädlichen Vorsicht, wenn man die ganze Handlung, in ununterbrochenen Beyseyn, der des Fremden wegen erforderlichen Zeugen, vornimt.

Wer hat noch mehr das Recht, ohne Feierlichkeiten ein Testament zu machen?

Ein in wirklichen Diensten stehender Soldat hat gleichfals das Vorrecht, wenn er sich im Treffen befindet, seinen lezten Willen nach eignem Gefallen, ohne Beobachtung der geringsten Feierlichkeiten zu bestimmen. Geschiehet dieß aber mündlich, so darf er nicht unterlassen, denselben zween Zeugen zu offenbaren. Auch andern, welche bey der Armee sich aufhalten, und sonst nur nicht zu den Personen gehören, von welchen oben gesagt worden, daß sie kein gültiges Testament machen können, sind in einer herannahenden großen Gefahr, an die zur Vollständigkeit eines lezten Willens sonst erforderliche Feierlichkeiten nicht gebunden. Bringen sie aber aus dieser Gefahr ihr Leben wieder heraus, so verlieret das in derselben errichtete Testament seine Kraft.

Ist der Soldat in allen Fällen von der Beobachtung aller Testamentsfeierlichkeiten befreyet?

Nein. Das Testament eines dienenden Sol-

da-

daten, welches derselbe im Lager errichtet, bedarf zu seiner Verbindlichkeit die Gegenwart von 2 Zeugen, und erfodert ausser diesen die Beobachtung aller der Feierlichkeiten, wodurch nach dem vorhergehenden ein aussergerichtliches Testament seine Gültigkeit erhält. Solte ein Soldat zur Zeit des Kriegs die Besatzung oder Winterquartiere erhalten haben, wo kein feindlicher Ueberfall zu besorgen wäre, und hier auf die Anordnung eines Testaments verfallen, so wird er sich dessen Unverbrüchlichkeit nur alsdenn versichern können, wenn er solches nach eben der Vorschrift einrichtet, die ein jeder anderer bey der Abfassung seines Testaments zu beobachten hat. Bedienet sich hingegen ein Soldat, indem er auch hier in Gefahr lebt, der Erlaubniß, sein Testament ohne Feierlichkeiten zu machen, so kan vielleicht die Aufrechthaltung desselben desto mehr dadurch befestigt werden, wenn er unter Anführung der Zeit die Art der Gefahr hinzusezt, die ihm damals bevorgestanden, welche Bemerkung überhaupt zum Vortheile gereichen kan, so oft ein Soldat sein Testament ohne Feierlichkeiten macht. Wählte ein Soldat bey Errichtung seines lezten Willens die feierlichste Art desselben, so wird er dennoch keine ganz unnütze Vorsicht beobachten, wenn er sich die Anwendung seiner Vorrechte zu gute behält, im Fall er von jener feierlichen Art nicht alles getroffen haben solte. Wünschte endlich ein Soldat, nach Entlas-

lassung von seinen Diensten die ohne Feierlichkeit errichtete lezte Willensverordnung geltend zu erhalten, so darf derselbe nicht mehr als ein Jahr von jener Zeit an verfließen lassen, ohne entweder gerichtlich, oder unter den vorhin bemerkten Feierlichkeiten ein neues Testament zu errichten.

Giebt es nicht noch andere Fälle, in welchen man von den Testaments-Feierlichkeiten wenigstens zum Theil befreyet ist?

Ja. Dahin gehören folgende: Erstlich an einem Orte, wo die Pest, oder eine andere ansteckende gefährliche Krankheit grassiret, leidet die Vorschrift der feierlichen Errichtung eines Testaments in Absicht der Zeugen dahin eine Abänderung, daß ihre Gegenwart nicht zu gleicher Zeit erfordert wird, und es jenen frey steht, sich von dem Erblasser in einiger Entfernung zu halten, wenn sie nur dessen Worte vernehmen, und ihn sehen können. Zweitens, wer Kirchen, Schulen oder Armen-Anstalten zu Erben einsetzen will, der braucht sich gleichfals bey Errichtung seines Testaments an keine Feierlichkeiten zu binden. Dächte er aber ein solches Testament mündlich zu machen, so würde die Zuziehung zweier Zeugen den künftigen Beweis am besten erleichtern. Wann drittens Landleute in ihrem Dorfe bey Errichtung ihres Testaments nicht mehr als 5 tüchtige Zeugen habhaft werden können, so ist diese Anzahl zu dessen Gültigkeit hinreichend; sie müssen aber ebenfals

7 dazu nehmen, so bald sie so viele zusammenzubringen im Stande sind, und in jedem Falle keine der übrigen Feierlichkeiten, die im vorigen erwähnt worden, dabey aus der Acht lassen.

Wie, wenn sich unter den gegenwärtigen Zeugen solche befinden, die des Schreibens unerfahren sind?

In diesem Falle dürfen die übrigen Zeugen, welche schreiben können, die Unterschrift für jene verrichten, doch muß dieses in Gegenwart der andern geschehen.

Was ist zu thun, wenn keiner der Zeugen der Feder mächtig ist, und gleichwohl der Erblasser sein Testament schriftlich abgefast hat?

In solchem Falle hebt der Mangel der Unterschrift die Gültigkeit des Testaments nicht auf, wenn der Erblasser nur den Zeugen den Inhalt des Testaments bekant macht. Doch muß auch in diesem Falle dasjenige, was oben von den Eigenschaften und der Art der Zuziehung der Zeugee gesagt worden, beobachtet werden. Wäre der Landman ein Blinder, so würde er einen 6ten Zeugen nöthig haben.

Lassen sich die vorstehende Anmerkungen auch auf andere, als auf wirkliche Landleute, anwenden?

Nein, wenigstens können andere, auch wenn sie ihr Testament außerhalb der Stadt verfertigen, auf den Genuß jener Vorrechte, die im vorigen wirklichen Landleuten zugeeignet worden, sich nicht sicher verlassen.

Was

Was ist allen Testamenten gemeinschaftlich und wesentlich?

Die Erbens-Einsetzung, denn diese muß bey jedem lezten Willen vorkommen, wenn derselbe ein Testament seyn soll.

Kan ein jeder einen jeden, wenn er will, zum Erben einsetzen?

Nein. Erstlich sind Eltern verbunden, ihre Kinder ausdrücklich in dem sogenanten Pflichttheile, wenn sie ihnen nicht die ganze Erbschaft zuwenden wollen, zu Erben einzusetzen.

Wie viel beträgt dieser Pflichttheil, den Eltern ihren Kindern als Erben verlassen müssen?

Wenn 4 oder weniger Kinder am Leben sind, so beträgt er den dritten Theil des Vermögens, welches dem Erblasser zur Zeit seines Absterbens zugehöret, und wenn er ohne Testament gestorben seyn würde, den Kindern zugefallen wäre. Wenn aber 5 oder mehr Kinder bey der Eltern Absterben am Leben sind, so macht die Hälfte des Vermögens des Erblassers den Pflichttheil aus. Bey der Berechnung des Pflichttheils muß auch der Werth des von dem Allodial-Vermögen der Eltern erworbenen Lehns mit in Anschlag gebracht werden. Hingegen müssen von dem Vermögen des Erblassers alle Schulden desselben, die er an andere zu entrichten hat, abgerechnet werden, ehe der Betrag des Pflichttheils bestimt werden kan. Sind theils Enkel, theils

leibliche Kinder, vorhanden, so wird bey Berechnung des Pflichttheils auf die Anzahl von jenen nicht gesehen, sondern blos derjenige von ihren Eltern mitgezählet, in dessen Stelle sie nunmehro treten. Bleiben blos Enkel zurück, die aber von verschiedenen Kindern erzeugt sind, so wird der Pflichttheil gleichfals nach der Anzahl der verstorbenen Kinder des ersten Grads berechnet; stammen hingegen die allein hinterlassene Enkel von einem einzigen Kinde ab, so bestimt die Anzahl dieser Enkel den Ertrag des Pflichttheils, wie bey den leiblichen Kindern.

Was haben Eltern sonst noch von der Verlassung dieses den Kindern schuldigen Pflichttheils zu merken?

Eltern, welche bey Abfassung ihres Testaments zu Vermehrung ihrer Familie noch Hofnung haben, dürfen die Einsetzung der noch zukünftigen Kinder zu Erben nicht übergehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen. Sind von den bereits mit Tode abgegangenen Kindern Erben am Leben, so müssen auch diese von den Großeltern in dem Pflichttheile zu Erben eingesezt werden. Daher thun Eltern, welche bereits verheyrathete Kinder haben, wohl, wenn sie auf den Fall, da diese vor ihnen in die Ewigkeit gehen solten, ihre schon gebohrne, oder noch zukünftige Enkel, zu Erben einsetzen. Und was bisher von der Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder mit dem

Pflicht-

Pflichttheile zu Erben einzusetzen, überhaupt gesagt worden, das gilt auch von der Mutter in Ansehung ihrer unehelichen Kinder, obgleich nicht von deren Vater. Soldaten, welche sich unter denen im obigen angeführten Bedingungen in den Umständen befinden, daß sie bey Abfassung ihres lezten Willens an keine Feierlichkeiten gebunden sind, können ihre Kinder in solchen lezten Willen mit Stillschweigen übergehen.

Wer ist noch mehr zu Verlassung eines Pflichttheils verbunden?

Kinder müssen zweitens ihre Eltern in dem Pflichttheile zu Erben einsetzen, im Fall sie selbst keine Kinder haben. Man thut daher wohl, wenn man die Eltern schon auf den Fall zu Erben einsezt, da unsere eigene Kinder vor uns versterben solten. Bey Berechnung des Pflichttheils der Eltern kan man am unbesorgtesten seyn, wenn man denselben gleichfals auf einen Drittheil seines Vermögens anschlägt, so lange die Geschwister mit den Eltern nicht über 4 Personen ausmachen, und wenn sie hingegen mehr als 4 Personen ausmachen, die Hälfte seines Vermögens für ihren Pflichttheil ansiehet.

Wem ist man endlich noch einen Pflichttheil zu verlassen schuldig?

Wenn die Eltern nicht mehr vorhanden sind, und man denen noch lebenden leiblichen Geschwistern eine ehrenlose Person vorzuziehen ge-

dächte, so können diese Geschwister gleichfals die Einsetzung in dem Pflichttheile verlangen.

Ist es gleichviel, wie der Pflichttheil denen Personen, denen er gebühret, verlassen wird?

Nein. So ist nicht erlaubt, denen, welchen ein Pflichttheil gebührt, statt sie darin zu Erben einzusetzen, denselben nur als ein Vermächtnis zu hinterlassen; Eine vorhergegangene Schenkung, Aussteuer und sonst etwas anzunehmen, ist wenigstens nicht rathsam, sondern wenn dergleichen den übrigen Erben etwa vergütet werden soll, so ist es am sichersten, nach vorhergegangener wirklicher Erbens-Einsetzung jene Anrechnung besonders anzuordnen. Die Einsetzung in dem Pflichttheile darf auch mit keiner Bedingung beschweret werden. Eben so wenig darf man denen, welche diese Einsetzung zu fordern haben, die Entrichtung eines Vermächtnisses davon zumuthen, oder ihren Pflichttheil mit einem Fideicommisse belegen. Es läst sich ferner der Pflichttheil auch nicht blos in gewissen Einkünften anweisen, sondern es muß solcher aus dem wirklich vorräthigen Vermögen erfolgen.

Kan man auf keine Art seinem Wunsch, den Pflichttheil mit einem Fideicommisse zu belegen, oder denselben auf andere Art zu beschweren, ein Gnüge thun?

Es kan dieß allerdings öfters dadurch erreicht werden, wenn man den, der den Pflichtheil zu fordern hat, in einer stärkern Portion, als

als der Pflichttheil beträgt, zum Erben einsezt, und damit die Bedingung verbindet, daß, wenn sich derselbe unser Disposition nicht in allen Stücken gefallen ließe, derselbe sich alsdenn blos mit dem Pflichttheile begnügen solle; in welchem Falle sodann der Erbe unsern Willen entweder völlig erfüllen, oder sich mit dem Pflichttheile begnügen muß.

Kan auch nicht in gewissen Fällen die Verbindlichkeit, gewisse Personen in dem Pflichttheile zu Erben einzusetzen, wegfallen?

Ja. Auf diese Art brauchen erstlich diejenigen, welche dem Pflichttheile einmal entsagt haben, in demselben nicht zu Erben eingesezt zu werden, und auf diese Entsagung kan man sich am sichersten verlassen, wenn dieselbe eidlich geschehen. Ferner ist den Eltern erlaubt, ihre Kinder aus guten Absichten, welche zu deren Vortheile gereichen, von ihrem Nachlasse auszuschließen. Dergleichen gute Absicht, welche vorausgesezt wird, würde seyn, wenn z. B. ein Vater mit Uebergehung seines verschwenderischen, oder in Schulden steckenden Kindes, seine Enkel zu Erben einsezte, und seinem Kinde nur von den Einkünften seines Vermögens ein Gewisses zu seinem Unterhalte bestimte, oder wenn eine Mutter aus Besorgnis ihren Nachlaß bey der schlechten Verwaltung des Mannes den Kindern nicht erhalten zu können, solchen so lange einem andern

anvertrauete, bis die Kinder im Stande seyn würden, ihren Vermögen selbst vorzustehen. Endlich sind auch die, welche gewissen Personen einen Pflichttheil zu verlassen verbunden sind, in einigen durch die Gesetze genau bestimten Fällen befugt, dieselbe gänzlich davon auszuschließen, oder zu enterben; in welchen Fällen aber solche Enterbung eigentlich geschehen könne, darüber muß man bey einem Rechtsgelehrten Erkundigung einziehen.

Was ist sonst bey solcher Enterbung zu beobachten?

Wenn eine von denen durch die Gesetze bestimten Ursachen der Enterbung genau auf die Personen, die wir enterben wollen, zutrift; (welches doch in den wenigsten Fällen geschehen wird) so muß die Enterbung mit ausdrücklichen, den Willen des Erblassers deutlich anzeigenden Worten geschehen, und die Ursachen, warum sie geschiehet, müssen zugleich angeführt werden. Den Enterbten nenne man bey seinem ganzen Namen. Betrift die Enterbung Kinder oder Eltern, so kan man sich der Erhaltung seiner Absicht noch mehr versichern, wenn man dem eingesezten Erben die Mittel an die Hand giebt, wodurch sich die Richtigkeit der zur Enterbung gebrauchten Ursache beweisen läst. Hat man zur Enterbung des andern hinlänglichen Grund, so verordne man solche in einem Testamente, und nicht in einem Codicille. Will man jemanden für enterbt

erbt angesehen wissen, so muß derselbe von der ganzen Erbschaft und zwar auf immer, ausgeschlossen werden. Wäre es unsere Absicht, einen, der von uns den Pflichttheil zu fordern hat, unter gewissen Bedingungen erblos zu machen, so bediene man sich dabey der Vorsicht, und setze ihn auf den Fall, daß die Bedingung nicht eintreten würde, ausdrücklich zum Erben ein. In einem Testamente, worin man auf mehrere Fälle und Zeiten verschiedene Erben eingesezt, zugleich aber eines seiner Kinder oder Eltern erblos erklärt, begleitet man gern die Enterbung mit der Vorsicht, daß man solche entweder jenen verschiedenen Erbens-Einsetzungen überall vorsetzet, oder solche erst nach allen vorausgesezten Fällen folgen läst. Solte man sich endlich mit dem wieder ausgesöhnt haben, der sich zuvor der Enterbung würdig gemacht, so fält das Recht, ihn wirklich zu enterben, weg.

Können Personen, die weder Kinder, noch Eltern, noch Geschwister nach den oben angeführten Fällen haben, einen jeden zum Erben einsetzen, wen sie wollen?

Der Regel nach können sich solche Personen einen oder mehrere Erben wählen, welche sie wollen, indessen ist doch diese Freyheit verschiedentlich eingeschränkt, denn 1) dürfen Personen, die mit einander im Ehebruche oder in der Blutschande wissentlich gelebt, weder einer den andern, noch die aus solchem Beyschlafe erzeugte Kinder, zu

Erben einsetzen. 2) Der Vater oder die Großeltern eines unehlich erzeugten Kindes können sich der Erfüllung ihres Willens nicht versichert halten, wenn sie jene zu Erben einsetzen, sondern sie gehn weit sicherer, wenn sie selbige durch Schenkungen zu dem Besitze des zugedachten Vermögens verhelfen. 3) Anhänger einer Religion, die nicht die catholische, reformirte, oder lutherische ist, sind unfähig zu Erben eingesezt zu werden. 4) Eben so wenig können verbotene Collegia oder Gesellschaften, auch Verstorbene nicht, zu Erben eingesezt werden. 5) Kinder solcher Eltern, die sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht, darf man auch nicht zu Erben ernennen. 6) Eltern, welche zur zwoten Ehe geschritten sind, können den zweyten Ehegatten nicht in einem größern Theile zum Erben einsetzen, als sie einem jeden Kinde erster Ehe zuwenden; oder wenn sie diese Kinder ungleich bedächten, so würde der zwote Ehegatte nur so viel erhalten können, als das Kind, das am wenigsten bekomt.

Kan man übrigens nicht seinen Erben nur unter gewissen Bedingungen dazu ernennen?

Ja. Es steht einem jeden frey, das übrige der Verlassenschaft, das nicht zum Pflichttheile gehöret, unter beliebigen Bedingungen zu verschreiben, wenn anders diese Bedingungen nicht mit den guten Sitten streiten, oder etwas unmögliches

liches enthalten. Doch kan man sich nicht mit Gewißheit versprechen, daß, wenn Kinder, die man in etwas mehr als dem Pflichttheil eingesezt, und denen man dabey eine Bedingung vorgeschrieben, deren Erfüllung nicht blos in ihrer Gewalt stehet, solche unerfüllt ließen, ihnen alsdenn die Erbschaft entginge. Sezte man ferner jemanden unter einer Bedingung zum Erben ein, deren Erfüllung theils von des Erben, theils von eines dritten Willkühr abhinge, da z. B. den Erben die Heyrath mit einer gewissen Person vorgeschrieben würde, und man hätte dabey die Meynung, daß, wenn die Bedingung auch blos durch die Schuld der dritten Person unerfüllt bliebe, der Erbe dennoch nicht aus der Erbschaft Theil haben solle, so müste man ihn auf diesen Fall ausdrücklich von der Erbschaft ausschließen.

Kan der Erblasser nicht auch seinen Erben in einer von dem Testamente getrennten Nachricht ernennen?

Ja, und am sichersten geht er hierbey, wenn er sich in einem schriftlichen Testamente auf diese Nachricht ausdrücklich beziehet, den Ort, wo, und die Umstände, unter welchen jene anzutreffen, aufs genaueste beschreibt, und die Nachricht so verwahrt, daß die anscheinende Möglichkeit einer Umtauschung wegfalle. Es ist hingegen nicht rathsam, die Ernennung eines Erben blos in dem Willkühr eines dritten zu stellen, ohne dessen Wahl auf besondere Personen einzuschränken.

Kan man nicht auch jemanden nur in einem bestimten Theile seines Vermögens zum Erben einsetzen?

Ja; nur muß man, wenn man den Testamentserben nur einen Theil, und das übrige seinen Erben, die man ohne Testament haben würde, zuwenden will, solchen Willen ausdrücklich anführen.

Kan man auch jemanden nur auf eine bestimte Zeit zum Erben einsetzen?

Nein, wer einmal Erbe werden soll, der muß es auf immer werden. Hingegen kan man wohl seinem Erben aufgeben, die Erbschaft nach Verlauf einer bestimten Zeit einem andern noch zu bestimmenden Erben als ein Fideicommiß herauszugeben. Wäre aber hiebey die Absicht des Erblassers, dem ersten Erben weiter nichts, als die unterdessen genossene Einkünfte der Verlassenschaft zufließen zu lassen, so würde er demselben allen andern Abzug ausdrücklich zu untersagen haben. Eben so ist das besondere Verbot, sich der Nuznießung nicht anzumaßen, alsdenn unentbehrlich, wenn man unter mehrern einigen gleich das Eigenthum, andern aber nur den Nießbrauch bey der Erbenseinsetzung zutheilet, und unserm Willen nach der Nießbrauch nicht zu eben der Zeit allen zu gute kommen soll.

Kan sich ein Erblasser so viel Erben ernennen, als er will?

Ja; er kan auch eine ganze Familie zu seinen

nen Erben ernennen; wenn dieß aber in der Meynung geschieht, allen, die zur Familie gehören, zu eben der Zeit eine gleiche Theilnahme an der Erschaft zu verschaffen, so muß man solches mit klaren Worten hinzusetzen. Ernennt außerdem jemand mehrere zu seinen Erben, und es ist nicht seine Absicht, den Genuß der Verlassenschaft unter ihnen gleich zu machen, so muß er einen jeden den ihm ausersehenen Theil besonders bestimmen.

Kan man nicht auch auf den Fall, da der eingesezte Erbe nicht Erbe werden solte, im voraus einen andern zum Erben ernennen?

Ja. Man kan auf den Fall, da einer oder mehrere der eingesezten Erben die Erbschaft nicht antreten könten oder wolten, andere an deren Stelle im voraus dazu ernennen, und diese Vorsicht ist alsdenn anzurathen, wenn der Erblasser sein Vermögen nicht gern in die Hände seiner gesezlichen Erben will kommen lassen. Hat man bey solcher Substitution beyde Fälle, da der Erbe die Erbschaft nicht antreten will, oder nicht antreten kan, vor Augen, so führe man einen jeden derselben besonders an. Wäre im Gegentheil die Absicht des Erblassers nur darauf gerichtet, in einem bestimten Falle dem substituirten Erben die Verlassenschaft zuzuwenden, so muß er auch die Substitution blos auf jenen Fall einschränken. Will man ferner durch die verschiedene

ne Substitutionen der Erben verhüten, daß von der Verlassenschaft nichts dem Vermögen der gesezlichen Erben zufließe, so ist rathsam, hiebey zu verordnen, daß, wenn auch jene in dem einen oder andern Falle sich berechtigt halten könten, den substituirten als Fideicommiß-Erben zu betrachten, sie dennoch gehalten seyn solten, diesen die Erbschaft ohne den mindesten Abzug einzuräumen. Wer dem substituirten Erben die Erbschaft auch auf den Fall zugedacht hat, wenn gleich der erstere Erbe ihrer mächtig geworden seyn solte, der muß hierüber seinen Willen ausdrücklich zu erkennen geben. Ernennte jemand mehrere Erben, substituirte aber diesen nur einen einzigen, und wolte, daß, wenn auch nur einer oder der andere von den erstern ausfiele, der substituirte Erbe in dessen Stelle treten solte, so muß er dieses durch die deutlichste Vorschrift zu erkennen geben. Wenn man endlich die ernannte Erben zugleich wechselseitig unter einander substituiret, und bey der Vertheilung der Portion des ausfallenden Erben ein anderes Verhältnis beobachtet wissen will, als bey der Erbenseinsetzung im Ganzen vorgeschrieben worden, so muß man den Maasstab von jenem noch besonders angeben.

Was hat der Vater, der seine Kinder zu Erben einsezt, in Ansehung der Substitution für ein vorzügliches Recht

**Ein Vater hat das Recht in seinem Testamente**

mente, denen noch in der väterlichen Gewalt stehenden, oder auch noch nicht gebohrnen Kindern, auf den Fall, da solche seinen Tod nicht erleben, oder auch nach ihm vor zurückgelegten 14ten Jahre in der väterlichen Gewalt sterben würden, in Absicht seines eigenen Vermögens, im Fall nemlich das erstere eintreten solte, zugleich aber auch in Absicht der Kinder eignen Vermögens, im Fall das leztere erfolgen solte, einen Erben zu substituiren. Gedenkt der Vater zugleich der noch künftig zu erwartenden Kinder, so kan derselbe allen in der Folge hiebey zu besorgenden Zweifeln vorbeugen, wenn er die fehlgeschlagene Hofnung, mehrere Kinder zu erhalten, ausdrücklich mit unter die Fälle rechnet, in welchen dem substituirten Erben die Verlassenschaft ansterben solle. Ueberhaupt thut der Vater wohl, wenn er die Fälle namentlich anführt, in welchen der substituirte Erbe zur Verlassenschaft gelangen soll, am wenigsten aber darf er die Fälle unbemerkt lassen, in welchen er den substituirten Erben ausgeschlossen wissen will. Eine solche Substitution aber, welche ein Vater denen Kindern, die in seiner väterlichen Gewalt sind, thun kan, sezt, wenn sie gültig seyn soll, voraus, daß man zuvor über seinen eignen Nachlaß die lezte Verordnung gemacht habe, ehe man seinen unmündigen Kindern einen Erben ernennet, obgleich nicht nöthig ist, daß beydes in einem Testamente geschehe.

Kan

Kan sich auch die Mutter des angeführten Rechts der väterlichen Gewalt anmaßen?

Nein. Die Mutter kan wegen ihrer Kinder eine solche Verordnung nicht machen, dergleichen dem Vater erlaubt ist; doch steht ihr frey, in Absicht ihres eignen Vermögens auf den Fall, da die Kinder die Erbschaft nicht antreten könten oder wolten, diesen einen andern Erben, den Pflichttheil ausgenommen, zu substituiren, oder zu verordnen, daß solches, wenn sie vor dem 14ten Jahre mit Tode abgingen, einem dritten wie ein Fideicommiß zufalle; und dieser Verordnung hängt man am sichersten dem Zusatz an: daß, wenn sie nicht als ein Testament bestehen könte, dieselbe wenigstens als ein Codicill angesehen werden solle.

Was hat man überhaupt von diesem leztern Zusatze zu merken?

Der Gebrauch desselben ist bey jedem Testamente von vielfältigen Nutzen, und ist daher vorzüglich zu empfehlen.

Kan der Großvater in Ansehung seiner Enkel eben das Recht der Substitution ausüben, welches der Vater in Ansehung seiner Kinder nach dem obigen ausüben kan?

Ein Großvater, der sein Kind auf eine oder die andere Art der väterlichen Gewalt entbunden, darf sich nach dieses Kindes Tode nicht mit Zuverlässigkeit darauf verlassen, in Absicht seiner En-

Enkel bey Ernennung substituirter Erben ein gleiches Recht, wie dem Vater nach dem obigen zugekommen wäre, ausüben zu können. Eben die Arten von Substitutionen hingegen, die nach dem vorigen der Mutter zustehen, stehen auch den Großeltern bey ihren Enkeln zu.

Kan ein Vater auch noch über das 14te Jahr seiner Kinder hinaus die denselben geschehene Substitution geltend machen?

Dieß kan nur auf die Art gewissermaßen gültig geschehen, wenn der Vater seiner Verordnung eben den Zusatz anhängt, der oben der Mutter zu machen empfohlen worden. Könte übrigens der Vater erwarten, daß die Kinder, welchen er andere Erben substituiret, vor seinem Tode entweder das 14te Jahr zurücklegten, oder aus der väterlichen Gewalt kämen, oder beydes wäre schon der Errichtung des Testaments vorhergegangen, und es wäre dennoch dessen Wille, sein eigenes Vermögen, wenn sie sein Absterben nicht erlebten, einem dritten zuzuwenden, so thut er wohl, wenn er besonders angiebt, wie in diesen verschiedenen Fällen damit verfahren werden solle.

Haben die Eltern in Ansehung ihrer Kinder nicht noch ein ähnliches mit jenem Substitutions-Rechte verwandtes Recht?

Ja. Eltern haben auch das Recht ihren Kindern, welche entweder des Verstandes, oder

solcher Sinne beraubt sind, deren Gebrauch bey Abfassung eines Testaments unentbehrlich ist, auf den Fall, da sie in dieser ununterbrochen fortgedauerten Verfassung mit Tode abgehen würden, Erben zu ernennen. Wären diese Kinder mit mehrern Gebrechen der Art behaftet, und die Absicht der Eltern ging dahin, wenn sie gleich nur von einem dieser Gebrechen wieder zurecht kommen solten, dennoch die substituirten Erben zu ihrer Verlassenschaft zu verhelfen, so thun sie wohl, wenn sie sich hierüber deutlich herauslassen. Zugleich ist rathsam, daß die Eltern verordnen, wie es alsdenn gehalten werden solle, wenn etwa die substituirten Erben von den Kindern überlebt werden solten. Bey der Substitution, welche die Eltern solchen elenden Kindern thun, muß von ihnen eine gewisse Ordnung beobachtet werden; sie müssen solchen elenden Kindern zuerst die leiblichen Kinder derselben substituiren. Sind solche nicht vorhanden, so müssen sie jener elenden Kinder vollbürtige Geschwister substituiren, und wenn deren mehrere sind, so ist am rathsamsten, sie wenigstens alle in dem Pflichttheile zu bedenken. Bey Ermangelung der Geschwister ist am rathsamsten, die, welche von den Eltern der elenden Kinder überbleiben, als Erben zu sustituiren.

Kan man auch wegen der Erbfolge im Leben ein Testament machen?

Nein, es wäre denn, daß dieses Recht be-

sonders bey dem Lehen hergebracht worden. Indessen haben Eltern die Befugnis, wenn sie anders ihre Kinder in dem Allodial-Vermögen mit mehrerm als dem Pflichttheile bedenken, jenen vorzuschreiben, wer von ihnen das Lehen erhalten, oder auf was Art es vertheilet werden solle, sofern nicht etwa durch Gesetze, Familien-Verträge, oder Gewohnheit in dem Lehen eine unabänderliche Erbfolge vorgeschrieben ist, welches z. B. bey dem eingeführten Rechte der Erstgeburt eintreten würde. Mit der Einwilligung derjenigen Lehnsvettern, welchen dadurch etwas entgehen würde, kan man in seinem lezten Willen auch einen andern Mitbelehnten in dem Lehen zum Erben ernennen; stünde das Lehen auf den Anfall, so ist die Erlaubnis des Lehnsherrn hinreichend, einen Dritten darin zum Erben einzusetzen.

### Kan man die Erbfolge in Fideicommißgütern durch ein Testament bestimmen?

Nein, wenigstens ist es uns ausser dem Falle, da wir sie etwa selbst zu Fideicommißgütern gemacht haben, nicht erlaubt. Gleichwohl steht auch hier den Eltern die Freyheit zu, unter ihren Kindern, wenn anders solche an und für sich zu dem Fideicommiß gelangen können, in Absicht desselben solche Anordnungen zu treffen, welche der ersten Stiftung nicht zuwider laufen. Mit Einwilligung der Fideicommiß-Erben aber kan

der Besitzer jederzeit seinen Nachfolger bestimmen; imgleichen darf der lezte aus der Familie, mit welchem das Fideicommiß zu Ende geht, in demselben nach Willkühr einen Erben ernennen. Endlich kan denen Töchtern, die selbst gar nichts im Vermögen haben, auch aus den Fideicommißgütern eine standesmäßige Aussteuer in dem lezten Willen der Eltern angewiesen werden.

### Kan man seinen einmal gemachten lezten Willen wieder aufheben?

Ja; man kan denselben bis an das Ende seines Lebens nach Gefallen wieder aufheben und verändern. Bey einem gerichtlichen Testamente ist es hinreichend, diese Willensändrung dem Richter zu erkennen zu geben. Forderte jemand sein Testament von den Acten zurück, so ist ihm anzurathen, solches mit Anzeigung der Absicht, die er dabey hegt, zu unternehmen, damit man desto unwidersprechlicher sehe, ob seinem Willen nach das Testament dennoch bestehen oder widerrufen seyn solle. Eben diese Erklärung ist alsdenn zu thun vortheilhaft, wenn man ein versiegeltes Testament wiederum erbricht. Will man ein ausser gerichtliches feierliches Testament widerrufen, und hat nicht Gelegenheit, dasselbe etwa zu zerreißen, oder auf andere Art zu zernichten, so stehet jenes Vorhaben am sichersten auszuführen, wenn man ein anderes Testament gültig verfaßt,

verfaßt, und darin diejenigen zu Erben einsezt, denen durch die Aufhebung des erstern Testaments die Erbschaft hat sollen zugewendet werden. Sind in dem erstern Testamente die gesezlichen Erben, d. i. die ohne Testament Erben gewesen seyn würden, nicht eingesezt gewesen, und man ernennet dieselben in dem leztern Testamente zu Erben, so reichen zu dessen Gültigkeit 5 Zeugen hin. Wünscht der einmal erwählte Erbe die zukünftige Abänderung des lezten Willens zu verhindern, so kan ihm dazu nichts vortheilhafter seyn, als wenn er sich die Erbschaft von dem Erblasser durch einen unwiderruflichen Vertrag versichern läst, oder denselben allenfals dahin bewegt, daß er ihm sein Vermögen unter Vorbehalt des Nießbrauchs bey seinem Leben schenket. Seßen sich endlich zwey Personen wechselseitig zu Erben ein, so werden sie für des andern Widerruf am zuverlässigsten gesichert seyn, wenn die Erbeneinsehung mit der Bedingung geschiehet, daß der andere seinen Willen nicht widerrufen solle.

Ist ein Testament, wozu der Erblasser gezwungen worden, von Gültigkeit?

Nein. Ein Testament, zu dessen Abfassung der Erblasser durch Gewalt gezwungen worden, hat keine Gültigkeit, wenn jener dasselbe nicht, nachdem der Freyheit seines Willens nichts mehr im Wege steht, von neuem wiederholet.

Wenn der Erblasser durch gar zu heftiges Zureden bewogen worden, zu unserm Besten ein Testament zu machen, so können wir gleichfals auf dessen Gültigkeit nicht bauen.

Kan nicht auch die erfolgte Annehmung an Kindesstatt der Gültigkeit eines schon errichteten Testaments Schaden thun?

Ja. Wenn sich jemand, der bereits sein Testament gemacht, noch von einem andern an Kindesstatt annehmen läst, und nachdem er diese neue väterliche Gewalt wieder verlassen, die Absicht hat, sein Testament geltend zu erhalten, so muß er diese seine Absicht auf eine solche Art erklären, die dereinst seinen Willen außer allen Zweifel setzen kan.

Hindert es die Gültigkeit des Testaments, wenn der Erblasser darin etwas ausstreichet, oder es sonst unleserlich macht?

Dieß kan wenigstens die Gewisheit des Willens in Zweifel setzen, daher der Erblasser wohl thut, wenn er die bey solchem Ausstreichen gehegte Absicht zugleich andeutet,

Was pflegt man zur Vorsicht zu thun, damit nicht ein Dritter das aus mehrern Bogen bestehende Testament verstümmele oder andere Blätter unterschiebe?

Man pflegt alle Seiten des Testaments eigenhändig zu unterschreiben. Ginge das Testament ganz verlohren, und dessen Inhalt stünde nicht

nicht auf andere Art erweislich zu machen, so würde dessen Kraft aufhören.

Was hat man in acht zu nehmen, wenn man neben einem errichteten zweyten Testamente zugleich auch das erste erhalten wissen will?

Man thut wohl, wenn man diese Verordnung ausdrücklich zu dem zweyten Testamente hinzufügt. Hätte man bey Errichtung des zweyten Testaments das erste noch nicht aus dem Wege geräumet, und höbe hernach das leztere wieder auf, um das erstere von neuen gelten zu lassen, so ist es vortheilhaft, diese Absicht ebenfals ausdrücklich an den Tag zu legen.

Was ist Eltern anzurathen, die die ohne Feierlichkeit unter ihren Kindern gemachte Disposition wieder abändern wollen, und dieselbe doch nicht gänzlich vernichten wollen?

Daß sie solche Abänderung gerichtlich, oder mit Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten vornehmen, und in dem leztern Testamente das erstere ausdrücklich widerrufen.

Was ist wegen des Widerrufs anzurathen, wenn mehrere Abschriften des Testaments gemacht sind?

Wenn man von solchen mehreren Abschriften nur eine in die Hände bekommen kan, und solche in der Absicht des Widerrufs zernichtet; so thut man wohl, wenn man seine Absicht der Widerrufung des Testaments überhaupt erweislich zu erkennen giebt.

Kan man auch alsdenn sein erstes Testament durch ein zweytes gültig aufheben, wenn man seinem ersten Testamente die Verordnung beygefügt hat: daß, wenn gleich von uns noch ein anderes errichtet würde, dennoch das erstere nur bey Kräften bleiben solte?

Ja, nur muß man, wenn man demohnerachtet ein zweytes Testament machen, und dadurch das erste aufheben will, jene Verordnung ausdrücklich widerrufen.

Giebt es nicht auch Fälle, wo ein Erbe, der übrigens gültig eingesezt ist, sich dennoch der Erbschaft verlustig machen kan?

Ja. So wird dem Erben die in dem Testamente hinterlassene Erbschaft genommen, wenn er den Erblasser um das Leben gebracht, oder seinen Tod veranlast. Ein gleiches wiederfährt ihm, wenn er das Testament ohne Grund, entweder unter dem Vorwande, ansicht, daß er aus unwahren Ursachen von dem Pflichttheile ausgeschlossen sey, oder das Testament überhaupt für falsch ausgiebt, ohne es beweisen zu können. Verhindert der Erbe den Erblasser, seinen lezten Willen zu ändern, so kan ihm der zugeschriebene Erbtheil gleichfals entzogen werden. Der Erblasser thut übrigens in dem Falle, da er zu besorgen hat, daß einer oder der andere eingesezte Erbe das Testament muthwillig zu zernichten und aufzuheben suchen werde, wohl, wenn er ihn auf diesen

diesen Fall des zugewandten Erbtheils unwürdig erklärt.

Besteht das Testament auch alsdenn, wenn der eingesezte Erbe vor dem Erblasser mit Tode abgeht?

Nein. In diesem Falle hat es wenigstens in Absicht dieser eingesezten Erben keine Wirkung.

Kan man nicht seinen lezten Willen noch in Ansehung anderer Stücke erklären, als in Ansehung des Punctes, wer unser Erbe seyn soll?

Ja, und die lezte Willensverordnung, wodurch man wegen anderer Stücke, als wegen der Erbenseinsetzung, disponiret, heist ein Codicill.

Wer kan ein solches Codicill machen?

Nur der, welcher das Recht hat, ein Testament zu machen, darf auch in Codicillen seinen lezten Willen zu erkennen geben.

Was gehört zur gültigen Errichtung eines Codicills?

Wenn ein Codicill aussergerichtlich gemacht werden soll, so gehöret zu dessen gültigen Errichtung die Gegenwart von 5 Zeugen. Es ist aber rathsam, zu diesen Zeugen keine Frauensperson zu nehmen. Uebrigens lasse man ein schriftlich abgefastes Codicill von den Zeugen eigenhändig unterschreiben. Wenn hingegen das Codicill mündlich abgelegt wird, so lasse man es entweder durch einen Notarium, oder einen der Zeugen niederschreiben. Zu diesen Zeugen sind überhaupt

nur die tüchtig, welche nach dem obigen zu Testaments-Zeugen tüchtig sind. In denen Fällen endlich, da nach dem obigen die 7 Testaments-Zeugen mit einem vermehrt werden müssen, muß auch bey Codicillen der 6te Zeuge hinzukommen; in sofern man aber nach dem obigen der Zeugen bey Testamenten gänzlich entbehren kan, oder nur zweyer bedarf, in sofern können auch bey Codicillen 2 Zeugen genug seyn, oder es gar keiner Zeugen bedürfen.

Was gehört noch mehr zur Errichtung eines gültigen Codicills?

Die Handlung darf gleichfals nicht durch fremde Geschäfte unterbrochen werden.

Wodurch kan ein Codicill, bey dessen Abfassung etwa die eine oder die andere jener Feierlichkeiten versäumet worden, eine verbindende Kraft erhalten?

Dadurch, wenn man es durch ein gültiges Testament bestätigt. Ordnet ein Erblasser zuerst etwas durch ein Codicill an, und errichtet darauf ein Testament; so wird er die Ungewisheit, ob beydes zugleich bestehen, oder ob jenes durch dieses widerrufen seyn solle, am sichersten da aufheben, wenn er sich hierüber in einer besondern Erklärung herausläst.

Kan man in einem Codicille gar keinen Erben ernennen?

Ja, allein nur mit der Wirkung, daß ihm die Erben, die es den Gesetzen nach seyn würden, die

die Verlassenschaft als ein Fideicommiß herausgeben müssen.

Kan man mehrere Codicille hinterlassen?

Ja, und zwar so viel man will. Solte aber eins dem andern widersprechen, so giebt das leztere die Entscheidung, wenn anders bey diesem die gewöhnlichen Feierlichkeiten beobachtet worden.

Verliert ein Codicill in gewissen Fällen seine Gültigkeit?

Ja. Erstlich durch den Widerruf oder Abänderung des Erblassers, als welche ihm bis an seinen Tod frey bleibt. Ferner wenn das Testament, dem es beygefügt worden, nicht besteht. Wer hiernächst der verschriebenen Erbschaft nach dem obigen unwürdig geachtet wird, der gehet auch der Vortheile verlustig, die ihnen in einem Codicille zugedacht gewesen. Wenn endlich der, dem im Codicille etwas zugedacht worden, vor dem Erblasser stirbt, so kan ihm jenes gleichfals von keinem Nutzen seyn.

Was versteht man unter Fideicommissen?

Sachen und Güter, die man auf jemanden unter der Bedingung überträgt, daß er sie zu einer bestimten Zeit wieder an einen andern herausgeben solle. Oft heist auch die deshalb gemachte Disposition ein Fideicommiß.

Auf

Auf welche Art kan man ein solches Fideicommiß anordnen?

Sowohl mittelst eines lezten Willens als durch Verträge. Man kan auch entweder sein ganz Vermögen, oder nur einen Theil desselben mit einem Fideicommiß belegen. Doch würde der Fideicommiß-Erbe, dem durch ein vertragsweise errichtetes Fideicommiß das ganze Vermögen des andern verschrieben worden, seine Sicherheit besorgen, wenn er den Erblasser, und den ersten Erben, der vor ihm Erbe wird, vermögte sich zu dessen Festhaltung eidlich zu verbinden.

Ist die Befugniß ein Fideicommiß anzuordnen, gar nicht eingeschränket?

Ja, sie ist eingeschränkt. In sofern nemlich nach dem obigen die Befugnis über unser Vermögen ein Testament zu machen, der Art der Güter oder der Personen wegen eingeschränkt ist, fält das Recht, solche mit einem Fideicommiß zu belegen, weg. Wer ferner nach dem obigen nicht zum Erben eingesezt werden darf, dem kan man eben so wenig etwas zum Fideicommiß hinterlassen. Wäre man willens, ein Lehen mit Fideicommiß zu belegen, so bewerbe man sich, die Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten zu dem Ende zu erlangen.

Was gehöret übrigens zur gültigen Anordnung eines Fideicommisses?

Wenn dieselbe aussergerichtlich geschehen soll,

soll, so werden dazu 5 Zeugen erfordert, zu welchen man, wenn man vorsichtig ist, keine Frauensperſonen nimt. Hat man Gelegenheit, dem Erben das Fideicommiß mündlich aufzutragen, so ist die Gegenwart der Zeugen entbehrlich; wären aber in diesem Falle der Erben mehrere, und man wolte ihnen sämtlich das Fideicommiß mündlich auftragen, so darf keiner von ihnen abwesend seyn. Der Stifter des Fideicommisses handelt indessen allemal am sichersten, wenn er entweder durch Zuziehung zweyer Zeugen, oder in einem glaubwürdigen Notariats-Instrumente den künftigen Beweis besorget. Wird das Fideicommiß durch einen Vertrag verabredet, so ist die Gegenwart der Zeugen auch nicht erforderlich, obgleich der, welchem ein Fideicommiß vertragsweise zugesagt wird, wohl thut, wenn er jenes Versprechen in Beyseyn von Zeugen annimt.

Hat das Familien-Fideicommiß keine besondere Regeln?

Wer in seiner Familie ein Fideicommiß errichten will, darf das bloße Verbot der Veräußerung seines Nachlasses nicht für hinreichend dazu ansehen, vielmehr ist es nöthig, die künftige Erbfolge in demselben festzusetzen; man bestimme dabey die Erbfolge im voraus auf jeden möglichen Fall, und verordne nicht nur, welche von mehrern Linien, sondern auch was für Personen aus den Linien, entweder zu gleicher Zeit oder nach

einander, an dem Genusse des Fideicommisses Theil nehmen sollen. Von diesem Genusse sind der Regel nach die Frauenspersonen ausgeschlossen. Die Sicherheit des Fideicommiß-Erben wird dadurch befördert, wenn man die Veräußerung der Fideicommiß-Güter als völlig ungültig untersagt, und überdem ist es nicht allemal unnütz, allen Fideicommiß-Erben eine beständige Hypothek darin festzusetzen. Ist es unser Wille, daß das Fideicommiß auf beständige Zeiten fortdauren soll, so gebe man diese Absicht mit ausdrücklichen Worten zu erkennen. Die künftige Abtretung der Erbschaft an den Fideicommiß-Erben kan auch durch Bedingungen eingeschränkt werden; setzet dieselbe insbesondere die Bedingung voraus, wenn der Erbe keine Kinder hinterließe, so werden hierunter gewöhnlich blos eheliche verstanden. Es ist niemand gehalten, mehr wieder als Fideicommiß herauszugeben, als die Erbschaft betragen hat, welche mit dem Fideicommiß belegt worden. Doch ist der Erbe, der die Erbschaft dereinst einem andern wieder herausgeben soll, schuldig, selbige in ein Inventarium bringen zu lassen. Desgleichen ist der jedesmalige Besitzer eines Fideicommisses verbunden, für dessen Erhaltung Sicherheit zu stellen, es sey denn, daß die Eltern ihren Kindern wechselseitig aufgegeben hätten; wenn sie ohne Erben verstürben, denen zurückbleibenden Geschwistern das ererbte elterli-

che

che Vermögen zu hinterlassen; oder daß der Erblasser den Erben von der Sicherheitsleistung frey gesprochen, und der Erbe sich nur übrigens an der guten Verwaltung des Fideicommisses nichts zu Schulden kommen ließe. Der Besitzer des Fideicommisses hat auch die Verpflichtung auf sich, denen zunächst folgenden Besitzern von der Verwaltung desselben Rechenschaft abzulegen. Dabey steuert es auch künftigen Widersprüchen, wenn man es festsezt, wer die Kosten der Erhaltung des Fideicommisses überhaupt, oder eine oder andere Art dieselben tragen soll.

### Was gehöret noch mehr zu den Regeln des Fideicommisses?

Wenn den Erben schlechtweg aufgegeben wird, dasjenige, was von dem ererbten Vermögen nach seinem Tode übrig seyn möchte, einem Dritten zu überlassen, so kan ihm nur zugemuthet werden, für den 4ten Theil jenes Vermögens Sicherheit zu machen. Solte der, der die erhaltene Erbschaft wieder abtreten muß, entweder so lange er sie besessen, nicht so viel davon genossen haben, als der 4te Theil dessen ausmacht, was sie bey dem Absterben des Erblassers werth gewesen; oder von diesem nicht auf andere Art, z. B. durch ein Vermächtnis, so viel davon zugewendet seyn; so hat er oder seine Erben bey Abtretung der Erbschaft das Recht, davon so viel

abzu-

abzuziehen, als zu Ergänzung jenes 4ten Theils erforderlich ist. Dieser Abzug wird aber bey einem Fideicommisse, worin auf beständig oder auf mehrere Fälle eine wiederholte Erbfolge festgesezt ist, nur dem ersten Erben des Stifters gestattet, und können sich also die nachfolgenden Besitzer des Fideicommisses solchen nicht anmaßen. Auch verliert der Erbe diese Befugnis in den Fällen, da er nach dem, was unten gesagt werden wird, den sonst erlaubten Abzug von Vermächtnissen, nicht thun kan. Lässet sich der Erbe nur erst nach vorgängigen rechtlichen Zwang zu Antretung der Erbschaft bewegen, so entgeht ihm gleichfals der vorangeführte 4te Theil. Von Fideicommissen, die mittelst eines Vertrags dazu gemacht sind, wird jener Abzug eben so wenig geduldet. Kinder hingegen können von dem Vermögen ihrer Eltern, welches diese mit einem Fideicommisse belegt, nicht nur mehrgedachten 4ten, sondern auch den Pflichttheil, abziehen. Es vermindert hiernächst die Gelegenheit zu Streitigkeiten, wenn der Erblasser deutlich bestimt, in wie weit dem, welcher die Erbschaft wieder herausgeben muß, die nachgebliebene Schulden mit zur Last fallen sollen oder nicht.

Wer bekomt dasjenige, was vor Antretung der Erbschaft zu derselben noch hinzugekommen ist?

Dieß wird als ein Zuwachs der Erbschaft selbst betrachtet, und ist daher demjenigen zu gute

zu

zu rechnen, dem man die Erbschaft herausgeben muß.

Was ist rechtens, wenn die Erbschaft durch außerordentliche Nachlässigkeit des Erben, oder gar mit Vorsatz von demselben verringert worden?

In diesem Falle kan der, welchem diese Erbschaft abgetreten werden soll, von ihm die Vergütung solches Verlustes verlangen. Indessen giebt es nach dem, was oben vom Kaufe gesagt worden, Fälle, darin sogar die Veräußerung der Fideicommißgüter erlaubt seyn kan.

Was hat man zu thun, wenn man versichert seyn will, daß, wenn gleich der zuerst eingesezte Erbe vor uns mit Tode abginge, dennoch die Erbschaft auf die vorgeschriebene Art dem Dritten werde abgetreten werden müssen?

Man darf solches nur mit allgemeinen Worten demjenigen auflegen, der in der Folge entweder dem Testamente nach, oder aus andern Grunde unser Erbe werden wird.

Was ist von dem Fall zu merken, da mehrere zugleich zu Fideicommiß-Erben eingesezt sind?

Wenn dieß geschehen, und einer von ihnen erlebt den Tod des Erblassers nicht, so fält dessen Antheil den übriggebliebenen zu. Hätte man die mehreren Fideicommiß-Erben ungleich bedacht, und es wäre unsere Absicht, daß unter sie der etwa auf jene Art zu erwartende Zuwachs völlig gleich getheilt würde, so erhält man solches nur

durch ausdrückliche Vorschrift. Wäre unter mehrern zugleich eingesezten Fideicommiß-Erben einer oder der andere, dem der Erblasser der Wahrscheinlichkeit nach einen Vorzug gönnen würde, und der Erblasser hegte dennoch den Wunsch, daß, wenn auf die vorerwehnte Art des einen Antheil offen bliebe, solcher allen verhältnismäßig zufallen solte, so wird er diesen Endzweck durch eine besondere Erklärung am sichersten erreichen. Dieß würde z. B. zu beobachten seyn, wenn jemand seinen Kindern und Ehegatten zugleich ein Fideicommiß hinterließe. Bey den Fideicommissen, die sich in einem Vertrage gründen, muß es umständlich verabredet werden, wenn bey mehrern Fideicommiß-Erben des vor dem Erblasser verstorbenen Portion dem andern zu gute kommen soll.

In welchen Fällen höret das Fideicommiß auf, oder wenn wird es wenigstens dem Fideicommiß-Erben entzogen?

Wenn das Vermögen nur in Beziehung auf gewisse Personen, oder bis zu Ablauf einer bestimten Zeit mit einem Fideicommisse belegt worden, so verliert es die Eigenschaft des Fideicommisses, wenn es in die Hände der benanten Personen gekommen, oder die festgesezte Zeit verflossen ist. Wenn jemand ferner unter gewissen Bedingungen zum Fideicommiß-Erben eingesezt worden, und jene Bedingung nicht in die Erfüllung

lung gehen, so kan er gleichfals das Fideicommiß nicht in Anspruch nehmen. Wer der Erbschaft überhaupt nach dem, was oben gesagt worden, unwürdig ist, der kan auch als Fideicommiß-Erbe sich kein Recht auf dieselbe anmaßen. Ferner verliert das Familien-Fideicommiß der Regel nach mit Abgang des männlichen Stammes die Eigenschaft des Fideicommisses. Endlich kan ein Fideicommiß mit der einstimmigen Einwilligung derer, welche solches gegenwärtig besitzen, oder Hofnung haben, dereinst zu dessen Genusse zu gelangen, wieder aufgehoben werden.

Wie nennt man überhaupt alles dasjenige, was jemanden in einem lezten Willen verlassen wird, welches aber nicht in der ganzen Erbschaft, noch in dem 3ten 4ten Theile ꝛc. derselben besteht?

**Ein Vermächtnis.**

Wer kan von seinem Vermögen Vermächtnisse hinterlassen?

**Nur der, welcher das Recht hat, ein Testament zu machen.**

Erfordert die Verlassung eines Vermächtnisses nothwendig die Einsetzung eines fremden Erben?

**Nein. Man kan auch dem Erben, den man ohne Testament haben wird, die Abtragung eines oder mehrerer Vermächtnisse auflegen.**

Was gehört zur gültigen Aussetzung eines Vermächtnisses?

**Wenn man das Vermächtnis nicht zugleich**

mit in einem Testamente anordnet; so ist dazu die Gegenwart von 5 Zeugen erforderlich, und die Verordnung wird alsdenn ein Codicill; machte man sie aber gerichtlich, so brauchte es keiner Zeugen. Außergerichtlich hingegen müssen, wie gesagt, 5 Zeugen dazu genommen werden, doch ist es für denjenigen, der das Vermächtnis zu erwarten hat, nicht rathsam, einen Zeugen hiebey vorzustellen, und um überhaupt zu Bezweiflung der Gültigkeit der Zeugen keine Gelegenheit zu geben, erwähle man dazu lauter Mannspersonen. Ferner hüte man sich, die Handlung durch fremde Geschäfte zu unterbrechen. Wenn hingegen der Erblasser entweder dem gegenwärtigen Erben mündlich die Entrichtung eines Vermächtnisses aufgiebt, oder solches zu milden Stiftungen angewendet wissen will, so ist derselbe des Gebrauchs aller Feierlichkeiten überhoben. In beyden Fällen wird jedoch der Erblasser wohl thun, wenn er diese Handlung entweder in Gegenwart von zwei Zeugen vornimt, oder solche auf eine andere Art beglaubigen läst.

Was wäre demjenigen anzurathen, der den lezten Willen, darin ihm ein Vermächtnis zugewendet wird, auf Verlangen des Erblassers eigenhändig geschrieben?

Daß er sich von dem Erblasser die Gefälligkeit erbitte, neben der Unterschrift seines Namens zugleich zu bescheinigen, daß das Vermächtniß seinem Willen gemäs eingerichtet sey.

Kan einem jeden ein Vermächtnis hinterlassen werden?

Nein: Wer nicht zur Erbenseinsetzung fähig ist, nicht zum Erben eingesezt werden kan, dem kan auch kein Vermächtnis hinterlassen werden. Doch steht einem jeden frey, auch solchen Personen, die nicht zu Erben eingesezt werden können, durch ein Vermächtnis ihren Lebensunterhalt anzuweisen.

Was hat man alsdenn in acht zu nehmen, wenn man einem von mehrern Erben etwas zum voraus vermacht?

Es wird in diesem Falle möglichen Widersprüchen vorgebeugt, wenn man dabey bestimt, ob der Erbe, welchem das voraus vermachte zu Theil wird, auch für dasselbe zu den nachgelassenen Schulden verhältnismäßig beytragen solle, oder nicht? Ist dem Erblasser daran gelegen, versichert zu seyn, daß der Erbe, welchem er etwas voraus vermacht, sich nicht etwa blos mit dem Vermächtnisse begnüge, und die Erbschaft fahren lasse, jenes aber ergreife; so darf er nur die Antretung der Erbschaft zur Bedingung des Vermächtnisses sezen, dergestalt, daß, sobald die Erbschaft nicht angetreten wird, auch das Vermächtnis wegfallen solle. Wer endlich mehrere Erben zu ungleichen Theilen einsezet, und ihnen gemeinschaftlich eine Sache vermacht, wovon dem einen so viel als dem andern zukommen soll, der thut wohl, wenn er die gleiche Theilnah-

me an dem Vermächtnisse ausdrücklich vorschreibt.

Kan man alle und jede Sachen vermachen?

Nein. Die Sachen, zu welchen wir, nach dem obigen, einen Erben zu ernennen nicht befugt sind, können auch von uns niemanden vermacht werden. Doch kan man auch jemanden die Sache eines Dritten vermachen, wenn anders die Veräußerung derselben in des Dritten Gewalt ist; und es hat dergleichen Vermächtnis die Wirkung, daß der Erbe entweder demjenigen, welchem diese Sache vermacht worden, solche zu verschaffen suchen, oder deren Werth erlegen muß. Hätte der, welchem dieß Vermächtnis zugedacht worden, nach dessen Anordnung die vermachte Sache des Dritten bereits an sich gekauft, so ist der Erbe verbunden, ihm den dafür bezahlten Preis zu erstatten. Hätte aber jener die Sache ohne Kosten bereits erworben, so ist das Vermächtnis ohne Nutzen. Ueberhaupt aber thut der Erblasser bey einem solchem Vermächtnisse einer fremden Sache wohl, wenn er ausdrücklich gestehet, daß er wohl gewust habe, die vermachte Sache sey das Eigenthum eines andern. Hat endlich der Erblasser an der fremden Sache ein bestimtes Recht gehabt, und es soll seiner Meynung nach das Vermächtnis mehr als dieses bestimte Recht enthalten, so thut er wohl, wenn er sich hierüber vernehmlich erklärt.

Was

### Was ist von dem Vermächtnisse des Nießbrauchs zu merken?

Vermacht man jemanden den Nießbrauch eines Grundstücks, in der Meynung, daß er an dem Eigenthume desselben keinen Theil haben solle, so ist es nicht ohne Nutzen, ihn von dem leztern deutlich auszuschließen. Vermacht man einem ein Grundstück, dem andern aber den Nießbrauch desselben, so ist es rathsam, zu bestimmen, ob beyde an dem Nießbrauche Theil nehmen sollen, oder nicht.

### Was ist von dem Vermächtnisse der Einkünfte eines Grundstücks zu merken?

Wer jemanden die Einkünfte eines Grundstücks vermacht, der kan einer, seinem Willen vielleicht zuwiderlaufenden Auslegung desselben, dadurch entgehen, wenn er deutlich zu erkennen giebt, ob hierunter nur der Ertrag der einzuhebenden Früchte, oder der wirkliche Nießbrauch des ganzen Grundstücks begriffen seyn solle.

### Was ist von dem Vermächtnisse des Guths- oder Acker-Inventarii, und des völlig eingerichteten Guths oder Grundstücks zu merken?

Wenn jemanden ein Guth oder anderes Grundstück vermacht wird, und es ist des Erblassers Absicht, alle Acker- oder andere Geräthschaften, welche daselbst im Gebrauche gewesen, mit zu dem Vermächtnisse gezählt zu wissen, so kan es für den, der das Vermächtnis zu erwarten

hat, vortheilhaft seyn, wenn der Erblasser ausdrücklich zu erkennen giebt, ob er wolle, daß sämtliche, oder daß nur einige dieser Geräthschaften unter dem Vermächtnisse mit begriffen seyn sollen. Verordnet aber der Erblasser, daß jemand ein völlig eingerichtetes Guth oder anderes Grundstück zum Vermächtnisse haben solle, so wird alles dazu gerechnet, was sich daselbst zum beständigen Gebrauche befindet, z. B. in dem Hause die Meublen ꝛc., wenn anders nicht der Erblasser das Gegentheil vorschreibt.

### Was ist von dem Vermächtnisse des Hausgeräths zu merken?

Wenn man jemanden sein Hausgeräth vermacht, und es soll auch dasjenige mit darunter begriffen werden, was nicht beständig im Gebrauche ist, oder dessen sich etwa ein Künstler oder Handwerksmann zum Gewerbe bedienet; so erfordert dieses des Erblassers besondere Erklärung.

### Was ist von dem Vermächtnisse des nachzulassenden Silbers, und von dem Vermächtnisse der Baarschaften zu merken?

Bey dem Vermächtnisse des nachzulassenden Silbers muß man, wenn das noch nicht verarbeitete Silber nicht mit darunter begriffen seyn soll, solches ausdrücklich ausschließen, oder wenn man das vorräthige Silbergeld mit darunter begriffen wissen wolte, muß man solches namentlich hin-

hinzusetzen. Wer aber jemanden seine Baarschaften zum Vermächtnisse anweiset, und die ausstehende Schulden mit darunter gerechnet wissen will, der muß diese ausdrücklich mit namhaft machen.

Was ist von dem Vermächtnisse des Mobilien-Vermögens, und der Guarderobe zu merken?

1) Unter dem Vermächtnisse der Mobilien werden die ausstehenden Schuldforderungen nicht mit begriffen, wenn dieß der Erblasser nicht ausdrücklich verordnet. 2) Wenn unter dem Vermächtnisse der Guarderobe nach dem Willen des Erblassers nur gewisse Kleidungsstücke zu verstehen wären, so muß derselbe die auszuschließenden Kleidungsstücke ausdrücklich anführen; oder wenn auch die zugeschnittenen, oder die noch nicht fertig gewordene Kleider mit zum Vermächtnisse gerechnet werden sollen, so muß er dieß ausdrücklich verordnen.

Was ist rechtens und rathsam, wenn man jemanden Eß-Trink- oder andere Waaren, die in Gefäßen aufbewahrt zu werden pflegen, vermacht?

Wenn man in diesem Falle die Gefäße nicht ausdrücklich ausnimt, so werden sie mit für vermacht gehalten. Hat ferner der Erblasser die Gattung und Menge dieser Waaren nicht besonders bestimt, so gehört zu solchem Vermächtnisse alles, was der Erblasser davon vorräthig gehabt;

dieß würde z. B. der Fall seyn, wenn jemand schlechtweg seinen Wein vermacht hätte. Hätte der Erblasser nur die Anzahl jener Waaren oder Maaße, nicht aber die Gattung derselben, bey dem Vermächtnisse hinzugesezt, und es sind mehrere Gattungen dieser Waaren vorhanden, so hat der Erbe die Wahl unter diesen Gattungen, wenn diese Wahl nicht etwa demjenigen von dem Erblasser freygelassen ist, der das Vermächtnis erhalten. Nach dieser Regel würde z. B. zu verfahren seyn, wenn jemanden eine gewisse Anzahl Fässer Wein vermacht, und mehrerley Arten davon hinterlassen wären. Beschreibt endlich der Erblasser die Anzahl und Gattung jener Waaren mit Hinzusetzung des Orts, wo sie anzutreffen sind, und hat dergleichen an mehrern Orten liegen, so thut er wohl, wenn er zugleich anführt, ob nur die an dem bezeichneten Orte, oder auch an den übrigen Orten, befindliche Waaren unter dem Vermächtnisse begriffen seyn sollen.

Was ist von dem Vermächtnisse der Wahl zu merken?

Wenn uns von einer bestimten Gattung gewisser Sachen, z. B. einer Gattung Vieh, eine gewisse Anzahl vermacht, und die Wahl dabey freygelassen ist, so haben wir das Recht, das beste auszusuchen. Wäre aber die Wahl von dem Erblasser in das Gutbefinden eines Dritten gestellet, so könnte dieser Dritte nur das mittelmäßige

ßige zum Vermächtnisse anweisen. Ist der Wahl wegen nichts vorgeschrieben, so behält dieselbe zwar der, dem das Vermächtniß zugewendet worden, es darf aber dieser alsdenn nicht das beste voraus nehmen, sondern muß mit dem mittelmäßigen zufrieden seyn. Hätten wir eine bestimte Sache vermacht erhalten, und es befänden sich derselben mehrere in der Erbschaft, so würde uns diejenige davon zu Theil werden, die den geringsten Werth hat, wenn anders nicht der Erblasser das Gegentheil verordnet hat. So würde z. B. der, dem ohne nähere Bestimmung ein Hauß vermacht worden, von mehrern nur das schlechteste verlangen können.

### Was ist von dem Vermächtnisse des Lebensunterhalts zu merken?

Bey dem Vermächtnisse des Lebensunterhalts verhütet der Erblasser zuweilen Zwistigkeiten, wenn er genau vorschreibt, ob sich solcher Unterhalt mit auf die Wohnung und Kleidung erstrecken soll. Ist jemanden der Lebensunterhalt in bestimten Einkünften angewiesen, und es erfolgen diese nicht, so liegt dem Erben ob, solchen aus dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen zu reichen. Es kan übrigens dem sowohl, welchem der Lebensunterhalt vermacht wird, als dem Erben, in vielen Fällen vortheilhaft seyn, wenn der Erblasser bestimt, worin er bestehen, wie hoch

sich

sich dessen Ertrag belaufen, und auf wie lange Zeit er gereicht werden solle.

### Was ist von dem Vermächtnisse des Brautschatzes zu merken?

Wenn der Frau ihr eingebrachter Brautschaz zurück vermacht wird, und der Mann bedinget dem Erben nicht die Erlaubnis, die darauf verwandte Kosten abziehen zu dürfen, so hält man solche dadurch für erlassen. Vermacht jemand etwas zum Brautschatze, d. h. in der Absicht, daß dasselbe bey einer künftig zu schließenden Ehe zum Brautschatze angewand werden möge, so kan er sich die Erfüllung seines Willens am gewissesten versprechen, wenn er deutlich anzeigt, ob dieses Vermächtnis erst zu der Zeit, da die von ihm bedachte Person sich verheyrathen würde, gültig werden; oder ob nur die Auszahlung desselben so lange ausgesezt bleiben solle; oder ob dieß Vermächtnis, ohne weitere Einschränkung sogleich nach des Erblassers Tode seine Kraft gewinnen solle. Eltern, welche einem oder mehrern ihrer Kinder etwas zum Brautschatze vermachen, diese aber vor ihrem Absterben noch in der Absicht aussteuren, daß dadurch jenes Vermächtnis erlöschen soll, thun wohl, wenn sie alsdenn das vorige Vermächtnis ausdrücklich widerrufen, und diese Widerrufung ist vorzüglich alsdenn nöthig, wenn die Aussteuer dem dazu vermachten nicht gleich komt.

Kan

Kan man auch eine Schuld vermachen?

Ja. Vermacht uns aber jemand eine Schuldforderung, die er an uns selbst, oder an einem Dritten zu haben vermeynet, womit aber so wenig wir als der Dritte demselben verpflichtet sind, so steht von diesem Vermächtnisse kein Vortheil zu erwarten. Wer hingegen dem andern einen bestimten Theil von einer richtigen ausstehenden Schuld vermachet, und ihm die vermachte Summe auch auf den Fall ohne Verkürzung zugewandt wissen will, wenn etwa die vermachte Schuldpost in der Folge nicht ganz einginge, der thut wohl, wenn er diesen seinen Willen besonders eröfnet. Auf der andern Seite kan auch ein Schuldner seinem Gläubiger seine Schuld vermachen; und ein Schuldner, der auf diese Art seinem Gläubiger die Schuld durch ein Vermächtnis noch mehr versichern will, handelt zum Vortheile des Erben, wenn er dem Gläubiger nicht unbedingt eine dem schuldigen Capitale gleichkommende Summe vermacht, sondern ausdrücklich verordnet, daß jene Schuld mit dem Vermächtnisse bezahlt seyn solle. Wenn übrigens eine bestimte Summe vermacht worden, so muß der Erbe dieselbe abtragen, wenn gleich das Vorgeben des Erblassers, als ob er diese Summe dem, welchem er sie vermacht, schuldig gewesen, für ungegründet befunden wäre.

Was hat der Erblasser zu beobachten, wenn er mehrern Personen einerley Sache vermacht?

Wenn ein Erblasser mehrern Personen einerley Sache vermacht, und es ist nicht seine Absicht, daß, wenn einige von diesen vor ihm mit Tode abgingen, deren Antheil den übrigbleibenden mit zufallen solte, so muß er, wie es auf diesen Fall zu halten sey, besonders vorschreiben. Eben so würde es eine ausdrückliche Willens-Erklärung erfordern, wenn ein Erblasser mehrern den Nießbrauch einer Sache vermächtnisweise zuschrieb, und sein Wille dahin ging, daß nach dem Tode des einen oder andern das dadurch erloschene Recht auf dem Erben zurückfallen solle.

Können nicht auch Vermächtnisse nur unter gewissen Bedingungen ausgesezt werden?

Ja. Auch Vermächtnisse können unter solchen Bedingungen, welche so wenig gesezwidrige als unmögliche Handlungen betreffen, hinterlassen werden. Würde einer Witwe unter der Bedingung etwas vermacht, daß sie nicht zur zwoten Ehe schreiten solte, so kan sie sich auch nur durch Erfüllung dieser Bedingung des Vermächtnisses versichern. Wäre hingegen einer noch unverheyrathet gewesenen Frauensperson bey einem Vermächtnisse die Bedingung aufgelegt worden, nie zu heyrathen, so gebühret ihr dieses Vermächtnis, wenn sie gleich der Bedingung entgegen handelt, es sey denn, daß ihr nur die

Hey-

Heyrath mit bestimten Personen dabey untersagt worden, und sie sich dennoch mit einer von diesen Personen verehlichte, denn dadurch verliert sie das Vermächtnis.

Macht eine falsche Benennung oder eine ungegründete Ursache, welche sich bey einem Vermächtnisse findet, dasselbe ungültig?

Nein; es wäre denn, daß der Erblasser die von ihm angeführte Ursache für wahr gehalten und blos in deren Rücksicht das Vermächtnis angeordnet, und daß sich gleichwohl ergäbe, daß dieselbe falsch sey, oder auch daß er eine solche ungegründete Ursache zum Vorwande eines unerlaubten Vermächtnisses gebrauchte; denn in beyden Fällen würde eine solche ungegründete Ursache das Vermächtnis ungültig machen. Es würde z. B. ein Vermächtnis auf diese Art ungültig werden, wenn der Erblasser unter dem Namen des eingebrachten der zwoten Ehegattin mehr vermachte, als dem Kinde der ersten Ehe; oder wenn der Erblasser in den Gedanken stünde, daß ihm von einem Dritten eine Bedienung, oder anderer Vortheil zugewendet wäre, und er sich blos hierdurch bewogen gefunden, seine Erkentlichkeit gegen ihn durch ein Vermächtnis zu bezeugen, jene Meynung des Erblassers aber hernach als irrig befunden würde.

Wenneher erhält ein Vermächtnis seine völlig verbindliche Kraft?

Das Vermächtnis, welches nicht zuvor die Erfüllung einer Bedingung voraussezt, erhält mit dem Tode des Erblassers seine verbindliche Kraft, so daß, wenn auch der, welchem es verlassen worden, gleich darauf versterben solte, dennoch dessen Erben es zu fordern berechtigt sind. Doch können die Erben das Vermächtnis alsdenn nicht fordern, wenn es bloß in einem ausgesezten Nießbrauche oder in jährlichen Einkünften besteht. Es ist auch niemand ohne besondere Bewilligung des Erblassers befugt, sich der ihm vermachten Sache wider Vorwissen und Bewilligung des Erben zu bemächtigen, und überdem kan das Vermächtnis von dem Erben nicht eher, als nach angetretener Erbschaft gefordert werden. Sezt aber die Gültigkeit des Vermächtnisses die Erfüllung einer Bedingung voraus, so bleibt das Vermächtnis in den Händen der Erben, bis die Bedingung erfüllet ist. Ist indessen jemanden unter gewissen Bedingungen eine bestimte Sache vermacht worden, und er stelt auf den Fall, daß jene nicht in Erfüllung gehen solte, für die Zurückgabe des vermachten annehmliche Sicherheit, so kan ihm solche nach angetretener Erbschaft nicht vorenthalten werden.

Was ist insbesondere von dem Falle zu merken, da dem, der das Vermächtnis erhält, eine besondere Anwendung desselben vorgeschrieben worden?

Wenn ihm diese besondere Anwendung des Vermächtnisses zum Besten eines Dritten vorgeschrieben worden, so ist der Erbe nicht gehalten, das Vermächtnis eher zu entrichten, als bis jener Sicherheit dafür gestellet, daß er von dem Vermächtnisse den verlangten Gebrauch machen wolle. Läst sich diese Anwendung auch noch von dem Erben dessen vornehmen, der eigentlich zu dem Vermächtnisse ernant worden, so können sie nach dessen Tode das Vermächtnis noch fordern, wenn derselbe nemlich den Erblasser überlebt. Zielet aber die vorgeschriebene Anwendung des Vermächtnisses auf den eignen Vortheil dessen, dem etwas vermacht worden, und der Erblasser möchte gern der Besorgnis überhoben seyn, daß vielleicht nicht der gewünschte Gebrauch davon gemacht würde, so kan ihm solches am leichtesten gelingen, wenn er die Bedingung damit vereinigt: daß es der, dem er das Vermächtnis zuwendet, nicht in Händen haben solle, sondern daß es entweder von dem Erben, oder von einem Dritten auf die von ihm vorgeschriebene Art angelegt werden solle; und daß auch das Vermächtnis selbst dafür haften, und verfallen seyn solle, wenn es dem Endzwecke des Erblassers zuwider genuzt würde.

Da es also Fälle geben kan, wo die Entrichtung des Vermächtnisses noch Aufschub leidet, wie ist inzwischen der, dem das Vermächtnis verlassen worden, deshalb gedeckt?

Wenn die Entrichtung des Vermächtnisses nach dem vorhergehenden noch Aufschub bekommen muß, oder auch wenn das Vermächtnis nach dem Willen des Erblassers zu verschiedenen Zeiten abgetragen werden soll, so ist der Erbe verbunden, für die richtige Abtragung des Vermächtnisses durch Bürgen Sicherheit zu stellen. Könte oder wolte er das nicht, so kan der, dem das Vermächtnis verlassen worden, verlangen, daß er mit in den Besitz der Verlassenschaft gesezt werde. Doch ist der Erbe von solcher Sicherheitsstellung befreiet, wenn ihn der Erblasser davon lospricht; oder wenn sich derjenige, der sie fordern konte, ihrer begiebt; oder wenn der, dem er das Vermächtnis abtragen soll, sein Kind ist.

Wem gehören die seit dem Tode des Erblassers von der vermachten Sache gehobene Früchte zu?

Sie gehören demjenigen zu, der das Vermächtnis erhält. Beständ aber das Vermächtnis in dem Nießbrauche einer Sache, so nimt dieser nicht eher seinen Anhang, als bis die Erbschaft angetreten worden.

Was ist rechtens, wenn die vermachte Sache durch das Verschulden des Erben Schaden leidet?

Der Erbe ist schuldig, solchen Schaden zu ersetzen; desgleichen muß er, wenn von ihm nach

ange-

angetretener Erbschaft die Auszahlung des vermachten versäumet wird, die Zinsen des Verzuges erlegen.

Kan der Erblasser dem Erben so viele Vermächtnisse auszuzahlen auferlegen, als er will?

Nein. Dem Erben kan keine größere Summe an Vermächtnissen zu zahlen wider seinen Willen auferlegt werden, als dasjenige ausmacht, was ihm selbst von dem Erblasser ausgesezt worden. Bliebe bey Abzahlung der Vermächtnisse für den Erben nicht so viel übrig, als nach Abzug aller Schulden der 4te Theil von demjenigen beträgt, was die Erbschaft zur Zeit des Absterbens des Erblassers in sich begriffen; so ist der Erbe befugt, so viel von den Vermächtnissen zusammengenommen abzuziehen, als zu Ergänzung jenes 4ten Theils erforderlich ist. Was der Erbe noch ohne Rücksicht des Testaments an den Erblasser zu fordern gehabt, wird in jener Berechnung gleichfals erst von der Erbschaft abgezogen, wie auch die dem Erben zugewandte Vermächtnisse, welche auch ohne besondere Verordnung hätten abgetragen werden müssen, z. B. der Brautschatz der Frauen.

Was ist überhaupt noch von der Berechnung jenes 4ten Theils der Erbschaft, der dem Erben nach Abzug der Vermächtnisse gebührt, zu merken?

Wenn man bey solchen Vermächtnissen, welche ohne Unterbrechung jährlich einen bestim-

ten Abtrag erfordern, berechnen will, ob der Erbe in gedachtem 4ten Theile nicht zu kurz komme; so wird die jährliche Abgabe für die Zinsen eines vermachten Capitals, welches 4 pro cent einbringt, angesehen, und dieses Capital für den Abgang der Erbschaft gehalten. Bey dem Vermächtnisse des Nießbrauchs und des Lebensunterhalts aber siehet man auf die wahrscheinliche Lebenslänge desjenigen, der solchen zu genießen hat, und es wird alsdenn die Summe von dem, was er in dieser ganzen Zeit noch zu erwarten hätte, für den Ertrag des Vermächtnisses angenommen; und hier haben nun die Gesetze, gewisse Regeln angegeben, nach welchen die wahrscheinliche Lebenslänge dessen, der ein solches Vermächtnis bekommen, berechnet werden muß, welche Regeln man von einem Rechtsgelehrten erfahren kan. Das Recht des Erben, so viel von den Vermächtnissen des Erben abzuziehen, als an der Vollständigkeit des 4ten Theils der ganzen Erbschaft fehlet, fält weg; 1) wenn der Erblasser diesen Abzug ausdrücklich verboten hat, welches derselbe, so oft ihm an der Befolgung dieses seines Willens gelegen ist, vorzüglich deutlich ausdrücken muß; 2) wenn der Erbe versäumt, über die Erbschaft ein gültiges Inventarium machen zu lassen; 3) wenn er Sachen, die zur Erbschaft gehören, heimlich über die Seite bringet; 4) wenn er nach erfolgter richterlicher Erinnerung

die

Abtragung des Vermächtnisses über ein Jahr aufschiebet; 5) wenn er sich jenes Rechts ausdrücklich begiebt; 6) wenn er dem einen, dem etwas vermacht worden, sein Vermächtnis unverkürzt auszahlt, ob er gleichwohl wissen können, daß er nach Abtragung der übrigen den 4ten Theil der Erbschaft nicht vollständig behalten werde; 7) wenn das Testament, worin Vermächtnisse hinterlassen sind, von einem, der in Kriegsdiensten steht, nach den einem solchen zukommenden Vorrechten gemacht worden ist; 8) bey Vermächtnissen zu milden Stiftungen; 9) bey solchen Vermächtnissen, welche der Erbe auch ohne Disposition des Erblassers abzutragen verbunden gewesen wäre, z. B. wenn dem Gläubiger die Schuld vermacht worden, welche er an dem Erblasser zu fodern gehabt. Solte endlich der Erbe ungewis seyn, ob er nach Abtragung der Vermächtnisse den 4ten Theil der Erbschaft zu gute behalten werde, und sich dennoch mit längerer Aufbewahrung der vermachten Sachen nicht gern abgeben wollen, so thut er wohl, wenn er sich bey Abtragung der Vermächtnisse Sicherheit stellen läst, daß ihm der gebührende Abzug, wenn er denselben in der Folge solte fodern können, vergütet werden solle; doch sind von dieser Sicherheitsleistung die landesherrlichen Cassen, die Executoren des lezten Willens, und die, welchen nur ein geringer Lebensunterhalt vermacht worden, befreyet. Die Erforderung

einer solchen Sicherheitsleistung ist auch alsdenn anzurathen, wenn es das Ansehen gewinnen solte, daß nach Abtragung der Erbschaftsschulden nichts übrig bliebe, womit man die Vermächtnisse bezahlen könte. Wäre es aber des Erben Absicht, von dem einen Vermächtnisse nichts abzuziehen, von dem andern hingegen den gebührenden Abzug zu nehmen, so muß er bey Abzahlung jenes Vermächtnisses nicht vergessen, sich den Abzug von den übrigen ausdrücklich vorzubehalten. Uebrigens kan der Erbe die vermachte Sache, wenn ihm der Abzug davon verweigert wird, so lange zurückbehalten, bis er des ihm zukommenden Abzugs wegen befriedigt worden.

Kan der Erblasser die Vermächtnisse widerrufen?

Ja, doch ist nicht rathsam, einen ausserge-richtlichen Widerruf bey der Gegenwart von we-nigern als 5 Zeugen vorzunehmen.

In welchen Fällen verlieren sonst die Vermächtnisse ihre Gültigkeit?

Wenn der Erblasser zu Anordnung des Vermächtnisses gezwungen worden; so ist dasselbe von keiner Wirkung. Wenn ferner der, dem etwas vermacht worden, den Tod des Erblassers nicht erlebt, so können dessen Erben, wenn keine ausdrückliche Vorschrift dazu vorhanden ist, an dem Vermächtnisse keinen Anspruch machen, sondern es fält der ausgehende Theil, wenn die Sache

mehre-

mehreren zugleich vermacht worden, den übrigen, und wenn dieß nicht ist, der Erbschaft zu. Geht die vermachte Sache wider Verschulden des Erben durch einen Zufall verlohren, so braucht dieser nicht für das Vermächtnis zu stehen. Hätte der Erblasser jemanden ein ausstehendes Capital vermacht, und nähme solches vor seinem Ableben noch selbst auf, oder erließe es dem Schuldner, so wird das Vermächtnis für widerrufen gehalten, wenn derselbe nicht das Gegentheil verordnet. Entstünde zwischen dem, welchem etwas vermacht worden, und dem Erblasser eine erhebliche Feindschaft, ohne daß vor des leztern Absterben die Aussöhnung erfolgte; so kan auf das Vermächtnis kein Anspruch gemacht werden. Wird das ganze Testament unkräftig, so fält auch das Vermächtnis hinweg. Wird jemanden in der Folge von eben dem Erblasser eine andere Sache vermacht, als ihm anfangs von demselben zugeschrieben worden, so hört dadurch das erstere Vermächtnis auf, in sofern nicht das Gegentheil verordnet wird. Wenn ferner die uns vermachte Sache in der Folge einem andern vermacht wird; oder wenn der Erblasser statt des erstern Erben einen andern ernennnet, ohne dem neuen Erben das Vermächtnis von neuen aufzulegen, oder wenn er die Sache ohne dringende Noth noch bey seinem Leben veräußert; so können wir auch in diesen Fällen auf die vermachte Sache keinen An-

spruch machen. Wird die Bedingung nicht erfüllt, unter welcher das Vermächtnis verlassen worden, so fält selbiges von selbst weg. Suchet derjenige, dem ein Vermächtnis zugeschrieben ist, das Testament zu verbergen, oder auf die Seite zu bringen; suchet er etwas aus der Erbschaft zu entwenden, oder veräußert er ohne Vorwissen des Erblassers bey seinem Lebzeiten dessen Verlassenschaft; ist er an dem Tode des Erblassers Schuld; ficht er dessen Testament unbefugterweise an; oder hindert er ihn, das Testament zu ändern; so wird er auch in diesen Fällen des Vermächtnisses verlustig.

Kan man nicht noch auf andere Art, als durch ein Testament oder Codicill, über sein Vermögen auf den Fall, da man sterben solte, disponiren?

Ja; nemlich durch die Schenkung auf den Todesfall, d. h. durch eine Schenkung, die man sich, bey seinem Lebzeiten noch immer zu widerrufen vorbehält.

Steht einem jeden frey, auf solche Art zu schenken?

Ein jeder, der das Recht hat, Sachen zu veräußern, der kan auch solche auf den Todesfall verschenken; nur muß man, wenn man Eltern, oder Kinder, oder Geschwister zu hinterlassen vermuthen kan, diesen dadurch an ihrem Pflichtheile keinen Abbruch thun. Ein Unmündiger, der nicht unter väterlicher Gewalt stehet, kan ohne

ne Vorwissen seiner Vormünder eine Schenkung auf den Todesfall errichten, sobald er nur das 14te Jahr zurückgelegt hat; wer hingegen noch unter väterlicher Gewalt stehet, hat hierzu die Einwilligung des Vaters nöthig.

Was gehöret zur Gültigkeit der Schenkung auf den Todesfall?

Sie muß in Gegenwart von 5 Zeugen vorgenommen werden, es sey denn, daß sie gerichtlich geschehe. Auch muß der, welchem sie geschiehet, die Schenkung entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten annehmen, wenn sie gültig seyn soll. Will jemand dem andern sein ganzes Vermögen schenken, so ist ihm anzurathen, daß er solches nicht blos unter dem Namen der beweglichen und unbeweglichen Güter begreife, sondern seiner Gerechtsame und ausstehenden Schulden zugleich mit Erwähnung thue.

Was haben die Schenkungen auf den Todesfall für eine besondere Eigenschaft, die sie von andern Schenkungen unterscheidet?

Diese, daß sie erst nach dem Tode des Schenkenden in verbindliche Kraft treten, und sie können daher, so lange der Schenker lebt, noch immer widerrufen werden. Verkauft der Schenker vor seinem Tode die auf den Todesfall geschenkte Sache, die er noch in Händen hat, ohne dringende Ursache, so wird dadurch die Schen-

kung für stillschweigend widerrufen gehalten; solte daher dieß seine Absicht nicht seyn, so thut er wohl, wenn er solches ausdrücklich erkläret.

In welchen Fällen kan ausserdem noch eine Schenkung auf den Todesfall ihre Kraft verlieren?

Wenn sie nur auf eine bestimte Krankheit des Schenkers ihre Beziehung gehabt; denn in solchem Falle fält sie nach der Genesung des Schenkers von selbst weg. Stirbt ferner derjenige, welchem die Schenkung geschehen, vor dem Schenkenden, so können die Erben des erstern an der Schenkung keinen Anspruch machen, wenn ihrer auf diesen Fall nicht ausdrücklich gedacht worden.

Was ist rechtens, wenn sich der Schenkende über einen Theil der geschenkten Sache noch die freye Disposition vorbehalten, und derselbe verstorben ist, ohne deshalb etwas besonderes verordnet zu haben?

In diesem Falle bekomt der, dem das Geschenk bestimt ist, auch jenen Theil mit.

Was ist rechtens, wenn eine Sache mehreren zugleich auf den Todesfall geschenkt worden, und einige von diesen entweder den Schenkenden nicht überlebt haben, oder sich ihres Antheils begeben haben?

Ein solcher erledigter Antheil fält denen übrigen Beschenkten mit zu.

Wie

Wie verhält es sich mit der Erbfolge, im Fall weder durch eine lezte Willensverordnung, noch durch eine Schenkung auf den Todesfall, noch durch einen Erbvertrag von dem Verstorbenen eine gewisse Erbfolge angeordnet ist?

In diesem Falle haben die Gesetze schon eine gewisse Successionsordnung festgesezt, welche alsdenn befolgt werden muß.

Worin besteht diese Successionsverordnung?

In sofern weder von der Succession in Lehen noch in Stamm- und altväterliche Güter die Rede ist, werden die zur Erbfolge gerufene Verwandte des Verstorbenen in 4 Classen getheilt, dergestalt, daß die vorhergehende Classe immer die folgende ausschliest, dagegen aber die Verwandten, die zu einer Classe gehören, und die durch die Gesetze zugleich gerufen sind, zugleich erben, und einander nicht ausschließen.

Wer erbt auf diese Art in der ersten Classe?

Allein die Abkömlinge des Verstorbenen; und zwar schließen hier die Kinder die Enkel und Urenkel aus, sofern nemlich deren Eltern noch leben; es werden also, wenn der Verstorbene Kinder hinterläst, so viele Theile gemacht, als er Kinder gehabt hat, sie mögen nun noch alle am Leben seyn, oder verstorben seyn, wenn sie nur im lezten Falle Kinder hinterlassen haben. Sind keine Kinder, aber Enkel vorhanden, so erben diese und treten in die Stelle ihres Vaters, oder ihrer

ihrer Mutter, die eigentlich erben solten; sind keine Enkel vorhanden, so erben die Urenkel ꝛc. alles ohne Unterschied des Geschlechts. Sind Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden, so beerben sie ihren gemeinschaftlichen Vater oder Mutter gemeinschaftlich, und ausserdem beerben der Mutter leibliche Kinder die Mutter allein, und des Vaters leibliche Kinder den Vater allein. Die unächten Kinder, die durch die nachfolgende Ehe ächt geworden sind, beerben ihre Eltern auf dieselbe Art. Die unächten Kinder, die es geblieben sind, beerben zwar die Mutter, so wie ächte Kinder; von des Vaters Verlassenschaft aber bekommen sie nur den 6ten Theil. Hätte der Verstorbene an Kindesstatt angenommene Kinder hinterlassen, oder kämen sonst bey der Erbfolge dieser Classe zweifelhafte Fälle vor, so wird man sich deshalb bey einem Rechtsgelehrten Raths erholen müssen.

### Wer erbt in der zweyten Classe?

Wenn der Verstorbene keine Erbschaftsfähige Kinder, Enkel ꝛc. hinterlassen hat, so beerben ihn seine Eltern und vollbürtige überlebende Geschwister, samt derer schon verstorbenen Geschwister Kindern, imgleichen seine Groß- und Großgroßeltern, im Fall die Eltern schon verstorben sind. Hinterläst nemlich der Verstorbene 1) blos seine Eltern, so theilen diese dessen Erschaft allein

allein unter sich. Verläßt er 2) blos Groß-Groß-großeltern ꝛc., so fält die eine Hälfte auf die väterliche, die andere auf die mütterliche Linie, und in beyden schließt wieder z. B. der Großvater den Großgroßvater aus. Verläßt er 3) Eltern oder Großeltern und zugleich vollbürtige Geschwister und deren Kinder; so werden so viel Theile gemacht, als von Seiten der Eltern und der Geschwister (sie mögen noch leben, oder verstorben seyn und Kinder verlassen haben) Personen vorhanden sind. Verläßt er 4) blos Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder, so werden auch so viel Theile gemacht, als Geschwister gewesen sind. Verläßt er aber 5) blos verstorbener Geschwister Kinder, so werden so viel Theile gemacht, als dieser Geschwister Kinder am Leben sind.

Wer erbt in der 3ten Classe?

Wenn auch keine vollbürtige Geschwister und deren Kinder, aber doch Stiefgeschwister vorhanden sind, so erben diese, nebst der zuvor verstorbenen Halbgeschwister Kinder, und zwar wenn beyde vorhanden sind, so werden so viele Theile gemacht, als Halbgeschwister leben, und verstorben sind, aber Kinder hinterlassen haben; wenn aber nur eine Art dieser Erben vorhanden ist, so viele Theile, als von ihnen Personen leben. Die Halbgeschwister, welche mit dem Verstor-

storbenen einen rechten Vater haben, nehmen überdem das, was von diesem Vater herrühret, und die, welche mit dem Verstorbenen eine rechte Mutter haben, das, was von dieser herrührt, zum voraus hinweg; hinterläst aber der Verstorbene blos seiner Halbgeschwister Kinder, so können diese eine solche Absonderung des Vermögens nicht vornehmen.

Wer erbt in der 4ten Classe?

In Ermangelung der Halbgeschwister und verstorbener Halbgeschwister Kinder kommen nun die übrigen Seitenverwandten des Verstorbenen zur Erbfolge, und unter ihnen schliest der, welcher dem Verstorbenen dem Grade nach näher ist, die übrigen aus; die aber, welche dem Grade nach gleich nahe sind, theilen die Erbschaft unter sich. Wie aber diese Grade berechnet werden, muß man bey einem Rechtsgelehrten zu erfahren suchen.

Beerben die Ehegatten einander nicht?

Wenn sie nicht in den Eheverträgen ihre künftige Erbfolge festgesezt haben, so beerben sie nach gemeinen Rechten einander nicht anders, als wenn der eine verstorbene Ehegatte reich, der überlebende aber arm ist, in welchem Falle dieser den 4ten Theil der Erbschaft alsdenn bekomt, wenn sein Ehegatte 3 oder weniger Verwandten hinterläst, mit den Verwandten aber zu gleichen

Theilen

Theilen erbt, wenn davon 4 oder mehrere vorhanden sind; ausserdem kan ein Ehegatte dem andern nach gemeinen Rechten nicht eher beerben, als wenn dieser gar keine Verwandte hinterläst, die ihn nach den Gesetzen beerben könten. Hingegen haben die Statuten der Städte und die Landesgesetze den Ehegatten mehrentheils eine vortheilhaftere Erbfolge zugestanden, deren nähere Beschaffenheit man bey einem Rechtsgelehrten zu erfragen hat.

Wer erbt den Verstorbenen, im Fall derselbe weder Verwandte, noch andere durch die Gesetze berufene Erben hinterläst?

In solchem Falle fält dessen Vermögen der höchsten Landesobrigkeit zu.

Was giebt es ausser dieser Erbfolge, welche sich auf das gemeine Erbe beziebt, sonst noch für eine gewöhnliche Art der Erbfolge in Teutschland?

Die Erbfolge in die Gerade, von deren näheren Beschaffenheit man sich durch die Landesgesetze und Gewohnheiten, an den Orten, wo Gerade genommen wird, unterrichten muß.

Was erfolgt von Seiten der Erben, (er mag es durch einen lezten Willen oder ohne denselben geworden seyn,) wenn der Erblasser wirklich mit Tode abgegangen ist?

Die Antretung der Erbschaft; und zwar thut ein solcher, dem eine Erbschaft zufält, die er ohne Bedenken antreten kan, wohl, wenn er sich,

sich, sobald es der Wohlstand erlaubt, zum Erben erklärt.

Gelangt man aber durch diese Erklärung schon zu dem Besitze der Erbschaft?

Nein; den Besitz davon muß man noch besonders zu erlangen suchen.

Was hat der Erbe bey der Antretung der Erbschaft besonders alsdenn wahrzunehmen, wenn er durch ein Testament dazu verordnet ist?

Er hat alsdenn besonders für die Eröfnung dieses Testaments Sorge zu tragen, und zwar wird das gerichtlich niedergelegte Testament von dem Gerichte eröfnet, welches dasselbe aufgenommen. Ein ausser gerichtlich verwahrtes Testament aber lasse man von dem Richter, unter welchem der Erblasser gestanden, in Gegenwart der Testamentszeugen eröfnen; man hüte sich aber, ein versiegeltes Testament eher zu erbrechen, als bis die Testamentszeugen ihre Siegel für unverlezt anerkant haben.

Was ist besonders alsdenn rathsam, wenn uns der Nachlaß, worin wir durch ein Testament zu Erben ernant worden, auch ohne Testament würde zugefallen seyn?

Man gebe in solchem Falle vorzüglich zu erkennen, ob man Erbe nach dem Testamente, oder Erbe ohne Testament seyn wolle. Entschließet man sich zu dem leztern, um dadurch des Abtrages der vorgeschriebenen Vermächtnisse überhoben zu seyn, so erreicht man diese Absicht dadurch nicht,

nicht, wenn anders der Verbindlichkeit des Testaments kein Einwurf gemacht werden kan.

Was ist zu thun, wenn es zweifelhaft scheinet, ob man von der Erbschaft Vortheil haben werde, oder nicht?

In solchem Falle bitte man sich zu dieser Ueberlegung Bedenkzeit aus.

Wodurch wird aber der Erbe vor aller Gefahr gesichert, die er sonst von der Antretung der Erbschaft zu besorgen hätte?

Wenn er sich die Befugnis dabey vorbehält, die Erbschaft in einem Inventario verzeichnen zu lassen, und nur für den Ertrag dieses Inventarii zu haften. Dieses Inventarium läst der Erbe entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Notario und Zeugen aufnehmen, und ladet, wenn er sicher gehen will, zu der Aufnahme desselben alle diejenigen ein, welche einigen Anspruch an der Erbschaft machen können. Es überhebt auch den Erben mancher Verantwortung, wenn er die zur Erbschaft gehörende Sachen vor Abfassung des Inventarii, und gleich nach des Erblassers Tode gerichtlich versiegeln läst.

Was hat der zu thun, der sich der Erbschaft völlig zu begeben gedenkt?

Ein Erbe, der hierzu entschlossen ist, thut wohl, wenn er sich nicht nur bey Zeiten hierzu erkläret, sondern sich auch solcher Handlungen enthält, welche sonst nur den Erben zukommen;

oder solte er ja dergleichen Handlungen aus besondern Absichten vornehmen, so gebe er wenigstens dabey zu erkennen, daß er solches nicht als eine Folge seines Erbrechts angesehen wissen wolle. Dieß würde z. B. alsdenn von Nutzen seyn, wenn jemand etwa aus Gefälligkeit die Bedienten des Verstorbenen ablohnete, oder andere Schulden desselben bezahlte, oder die Verwaltung der Erbgüter besorgte.

Wodurch wird die Sicherheit des Erben sonst noch vergrößert?

Wenn er diejenigen, so sich an der Erbschaft einiges Recht anmaßen möchten, öffentlich zu dessen Ausführung vorladen läst.

Was erfolgt alsdenn, wenn mehrere Miterben zu einer Erbschaft vorhanden sind?

Die Erbschaftstheilung.

Kan ein jeder Miterbe auf die Erbschaftstheilung dringen?

Nein. Zu der Theilung der Erbschaft kan nur derjenige seine Miterben anhalten, dessen Gewalt über sein Vermögen zu dispoiren auf keine Weise eingeschränkt ist.

Was ist zu thun, wenn einer von den Miterben abwesend, und sein Aufenthalt unbekant ist?

In diesem Falle erbitte man sich an seiner statt bey der Theilung einen gerichtlich bestelten Curatorem.

Wie kan man den Ertrag der zu theilenden Erbschaft am sichersten bestimmen?

**Dadurch, daß man davon ein richtiges Inventarium verfertigen läst.**

Was wird überhaupt bey der Erbschaftstheilung zur Erbschaft mitgerechnet, oder nicht?

Zur Erbschaft gehören überhaupt nicht nur die seit dem Tode des Erblassers davon gehobenen Früchte; sondern auch insonderheit bey der Theilung der elterlichen Erbschaft unter den Kindern und Enkeln dasjenige, was die Kinder oder der Enkel Eltern von dem Erblasser schon bey dessen Lebzeiten an Brautschatz, Aussteuer und väterlicher Beyhülfe, oder zu andern Behuf bekommen haben, und ihnen nicht durch Unglücksfälle wieder entgangen ist. Bloße Schenkungen hingegen werden nicht berechnet, es sey denn, daß die Eltern durch diese Schenkungen das gleich machen wollen, was sie den andern Kindern zum Brautschatze, oder auf andere Art gegeben, und welches von der Beschaffenheit ist, daß es in die Erbschaft eingeworfen werden muß. Desgleichen komt der Erbschaft nicht zu gute und wird nicht in Theilung gebracht, was die Eltern zu Erhaltung ihrer Kinder in Kriegsdiensten verwendet, oder ihnen auf Schulen und Academien aus dem elterlichen Vermögen zugeflossen ist, ausser wenn die Eltern ausdrücklich verordnet, daß auch diese Kosten in Theilung gebracht werden sollen. Auf

der andern Seite steht auch den Eltern frey, zu verordnen, daß nichts von dem, was einer oder der andere unter den Kindern bey ihren Lebzeiten erhalten, zur Erbschaft gezogen, noch in Theilung gebracht werden solle, welche Verordnung die Kinder befolgen müssen, sofern sie nicht dadurch am Pflichttheile leiden *). Wenn übrigens die Erbtheile der Kinder, die nach dem vorigen etwas in die Erbschaft einwerfen müssen, bestimt werden sollen, so gehet das, was sie schon bey der Eltern Lebzeiten von ihnen erhalten und einwerfen müssen, an ihrer jetzigen Portion ab. Endlich sind von der Erbschaft vor ihrer Theilung alle von dem Erblasser hinterbliebene Schulden, die Beerdigungskosten, dasjenige, was die Erhaltung der Erbschaft erfordert, ingleichen die Vermächtnisse abzuziehen.

Was ist rechtens, wenn einer oder der andere Miterbe durch Versäumung des gehörigen Fleißes der Erbschaft vor der Theilung Schaden zugefügt hat?

Wenn ein Miterbe durch Versäumung desjenigen Fleißes, den er auf seine eigene Angelegenheiten zu wenden gewohnt ist, der Erbschaft auf die-

*) Die Schenkungen, die keine vergeltende Schenkungen seyn, rechnen andere auch zu denen Stücken, welche in die Erbschaft eingeworfen werden müssen, wofern die Eltern nicht ein anderes verordnet.

diese oder jene Art Schaden zugefügt hat, so fält ihm dessen Vergütung zur Last, und diese Vergütung wird zur gemeinschaftlichen Erbschafts-Einnahme gebracht.

Wie verhält man sich, wenn in der Erbschaft von einer Art Sachen nicht so viele vorhanden sind, daß ein jeder Erbe eine gleiche Anzahl erhalten könte, oder wenn der Werth derselben verschieden ist?

In diesem Falle kan man sich die Theilung durch Taxation, oder durch eine Auction unter den Erben, oder durch den Verkauf an andere erleichtern.

Leidet die Erbtheilung eine Ungleichheit in den Theilen?

Nein. Unter den Erben, die zu gleichen Theilen berufen sind, muß, in Ermanglung einer andern Vorschrift, die genaueste Gleichheit in der Theilung beobachtet werden, und solte ja dieser oder jener mehr als der andere von einer Sache erhalten haben, so muß er von dem zu viel empfangenen so viel wieder herausgeben, daß der Unterschied wegfält. Wäre hingegen einer der Erben durch die aussergerichtliche Schätzung des Werths einer Sache zu kurz gekommen, so kan der, dessen Theil über den wahren Werth geschäzt ist, nur alsdenn die Zulage dessen, was an dem Werthe fehlet, verlangen, wenn dieser wahre Werth nicht halb so hoch ist, als man ihn in der Theilung angenommen hat, und im gegen-

seitigen Falle giebt ein Erbe von demjenigen, was seine Portion am eigentlichen Werthe mehr enthält, als wozu sie angeschlagen worden, nur alsdenn den Ueberschuß zur gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse, wenn dieser Ueberschuß über die Hälfte des wahren Gehalts seiner Portion hinausgehet. Bey der gerichtlich geschehenen Erbtheilung fält dergleichen Vergütung weg, wenn solche nicht vorbehalten worden.

Was ist dem anzurathen, dem in der Theilung eine ausstehende Schuld zugefallen ist?

Daß er sich den Antheil der übrigen Erben an dieser Schuld schriftlich übertragen lasse.

Sind die Erben schuldig, einander wegen der getheilten Sachen: wenn solche von einem Dritten in Anspruch genommen werden, die Gewehr zu leisten?

Ja. Nimt insbesondere einer der Erben eine ausstehende Schuld an, so thut er wohl, wenn er sich ihre Gewehrleistung in der Maße von den übrigen versichern läst, daß sie, wenn er solche Schuldfordrung entweder gar nicht, oder nur zum Theil zu erhalten vermöchte, dieselbe entweder ganz, oder doch das davon abgehende, ersetzen wolten.

Wer bekomt die zur Erbschaft gehörende Documente und Briefschaften?

Sind die Erben zu ungleichen Theilen eingesezt, so hat der, dem das mehreste zugewendet wor-

worden, die Befugnis, die zur Erbschaft gehörige Documente in Verwahrung zu nehmen, doch muß er den übrigen ihre Abschrift verstatten, und einem jeden derselben, so oft er es bedarf, den Gebrauch des Originals gönnen. Gehen aber die Erben zu gleichen Theilen, so hängt es von ihrer allerseitigen Willen ab, wie es mit Verwahrung der Documente gehalten werden soll, wenn anders der Erblasser solches nicht vorgeschrieben.

Was erfodert unsere Sicherheit, wenn wir etwas von unserm Erbtheile dem einem oder andern Miterben gegen Verzinsung überlassen?

Daß wir uns ausdrücklich vorbehalten, daß unser Erbschaftsrecht an diesem Ueberlassenen hierdurch im mindesten nicht verändert werden solle, obschon wir für die Gefahr desselben nicht weiter stehen wollen; oder daß wir uns die zinsbar überlassene Sache ausdrücklich zur Hypothek verschreiben lassen.

# Drittes Hauptstück.

## Von gewissen zum peinlichen Rechte gehörigen Materien.

Worauf komt es bey diesem Hauptstücke an?

Auf gewisse allgemeine Lehren von Verbrechen, und auf die einzelnen Arten der Verbrechen.

Was ist ein Verbrechen?

Eine jede freye Handlung, welche der öffentlichen Wohlfahrt zuwider ist; diese Handlung mag nun eine eigentliche Bosheit, oder ein bloßes Versehen seyn; denn auch ein Versehen wider die öffentliche Wohlfarth ist ein Verbrechen, wenn man das leztere in seinem weitesten Umfange nimt.

Wie unterscheiden sich Verbrechen und Laster, imgleichen Verbrechen und Sünden von einander?

Eine jede einzelne Handlung, welche wider die göttliche Gebote läuft, heist Sünde; ein Laster aber ist eine gewisse sehr oft wiederholte Sünde,

de, eine bis zur Gewohnheit gebrachte Sünde. Aus diesen Begriffen nun ist der Unterschied zwischen Verbrechen, Sünde und Laster klar. Es sind nemlich nicht alle Sünden und Laster Verbrechen; alle Verbrechen aber sind Sünden, und alle oft wiederholte Verbrechen sind Laster; denn nicht alle Sünden und Laster sind von der Art, daß das öffentliche Wohl auf eine sichtbare Art Schaden dabey litte, z. B. von dem Geize an sich betrachtet, wird man dieß in den wenigsten Fällen sagen können; aber alles, was der öffentlichen Wohlfarth zuwider ist, ist auch wider die Anordnung Gottes, wider die in unserer Religion gegründete Pflicht, an dem gemeinen Besten vielmehr zu arbeiten, als es zu hindern. Alle Verbrechen straft die Obrigkeit; aber die Sünden und Laster, welche keine Verbrechen sind, überläst sie dem Gerichte Gottes.

Sind aber die Sünden und Laster, welche keine Verbrechen sind, etwa deshalb weniger abscheulich?

Nein. Eine Sünde ist in sich so unerlaubt als die andere, und die Sünde und das Laster, das die öffentliche Wohlfarth nicht merklich stört, kan demohnerachtet in anderer Beziehung eben so schrecklich und erniedrigend seyn, als das gröste Verbrechen ist.

Können wir uns daher wohl schon beruhigen, wenn wir uns nur keiner eigentlichen Verbrechen bewust sind?

Nein. Wer weiter keinen Anspruch auf die

Tugend machen kan, als daß er sich keines Verbrechens schuldig weiß, der hat Ursache, seiner Tugend wegen besorgt zu seyn.

Was kan man noch für eine Anmerkung hieher ziehen?

Es giebt gewisse Verbrechen, an welchen das Gepräge der Sünde nicht so gar kentlich ist, ob sie es gleich wirklich an sich tragen, und noch andere, davon wir in den gewöhnlichen Religions-Unterweisungen wenig oder gar nicht unterrichtet werden. Beyde Arten schleichen sich daher sehr häufig in das Verhalten der Menschen ein, und das um desto leichter, je seltner die Untersuchungen des Richters auf dieselbe gerichtet werden, und es giebt daher Fälle, wo Personen, die ja einmal wegen dergleichen Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, nicht einsehen können, daß sie eine strafbare That begangen haben sollen *).

Ist allemal an dem einen Orte ein Verbrechen, was an dem andern ein solches ist?

Nein; denn an dem einen Orte kan etwas für dem gemeinen Besten nachtheilig gehalten werden, was an dem andern nicht dafür gehalten wird.

Wer

*) Man kan hieraus urtheilen, wie nöthig und heilsam eine Unterweisung in der Lehre von Verbrechen für den Bürger sey.

Wer kan sich rühmen, daß er kein Verbrechen begehe?

Nur der, der erlaubte Handlungen unter erlaubten Umständen ausübt.

Giebt es nicht auch Grade in den Verbrechen überhaupt?

Ja. Ein Verbrechen kan entweder ganz vollbracht seyn, oder nicht; und in diesem Falle kan man entweder nur erst die Anstalten zu dem Verbrechen gemacht haben, oder schon angefangen haben, es auszuführen, ob man es gleich nicht vollbracht hat.

Giebt es nicht auch Personen, denen man kein Verbrechen zurechnen kan?

Ja. Alle, die entweder den Gebrauch ihrer Vernunft, oder den Gebrauch ihres Willens und ihrer Freyheit nicht haben, und zwar ohne ihre Schuld nicht haben, gehören dahin.

Kan man nicht an einem Verbrechen und der darauf erfolgenden Strafe Theil bekommen, ohne es selbst zu begehen?

Ja. Wer auf irgend eine Art etwas dazu beyträgt, daß ein Verbrechen von einem andern begangen werden kan, oder wer auch nur weiß, daß ein Verbrechen begangen worden, und dasselbe nicht anzeigt, oder wer ein Verbrechen nicht verhindert, da er es doch könte, der sezt sich zugleich mit dem Verbrecher einer Strafe aus.

Wozu wird überhaupt derjenige, der ein Verbrechen begeht, eben dadurch verpflichtet?

Theils die Strafe zu erdulden, die die Gesetze deshalb verordnet haben, theils den Schaden zu ersetzen, den er andern durch das Verbrechen zugefügt hat. Die Erduldung der Strafe hebt die Verbindlichkeit zur Schadens-Ersetzung nicht auf, auch wenn sie eine Lebensstrafe ist.

Was rechnet man zu den einzelnen Arten von Verbrechen?

Dahin gehört zuförderst der Diebstahl.

Was ist der Diebstahl?

Die Entwendung einer fremden Sache, (die weder zu den Kirchen-Sachen gehört, noch an einen heiligen Orte befindlich ist,) welche in der Absicht geschieht, um sich zu bereichern, und nicht mit Gewaltthätigkeiten an Personen verknüpft ist. Uebrigens ist gleichviel, ob die entwendete Sache von Werth sey, oder nicht; an der geringsten Sache kan man einen Diebstahl begehen. Wer sich unerlaubterweise des Gebrauchs einer fremden Sache anmaßet, oder wer seine einem andern verpfändete Sache wieder wegnimt, begeht ebenfals eine Art des Diebstahls. Des Diebstahls machen sich auch die schuldig, welche aus Teichen, in welchen sie kein Recht zu fischen haben, Fische herausnehmen, oder von dem Felde Früchte entweden, oder jagen, wo sie kein Recht zu jagen haben, oder aus einer noch

nicht

nicht angetretenen Erbschaft etwas an sich nehmen, oder wenn ein Ehegatte dem andern etwas entwendet ꝛc.

Was ist auf den Diebstahl für eine Strafe gesezt?

Ein Dieb, der bricht, steigt, und mit Waffen zum Stehlen eingeht, oder bey dem auch nur zwey von diesen Umständen zusammenkommen, oder der zugleich das gegen sich hat, daß er über 5 Goldgülden am Werth gestohlen hat, wird mehrentheils mit dem Strange; ein anderer aber, bey dem diese Umstände nicht zutreffen, mit dem Staupenschlag, oder einer andern Strafe bestraft; doch wird die Strafe alsdenn erhöhet, wenn sich der Dieb schon mehrerer Diebstähle schuldig gemacht hat. Ausserdem muß der Dieb, wenn seine That entdeckt wird, den, welchen er bestohlen, völlig entschädigen.

Welches Verbrechen ist mit dem vorigen zunächst verwandt?

Der Kirchenraub, d. i. der Diebstahl, der an einer heiligen Sache, oder an einem heiligen Orte begangen wird. Der Kirchenraub zieht in den meisten Fällen eine Todesstrafe nach sich.

Was ist noch weiter für ein Verbrechen mit dem Diebstahl verwandt?

Der Raub, d. i. der Diebstahl, der mit Gewaltthätigkeiten, so man zugleich an Personen begeht, ohne sie jedoch zu tödten, verbunden ist.

Einer

Einer geringern Art des Raubes machen sich diejenigen schuldig, die aus Unvorsichtigkeit ihrem Schuldner, besonders wenn derselbe flüchtig werden will, die Sache, die sie zu fordern haben, mit Gewalt abnehmen; die einen solchen, von welchem sie ehedem beraubt worden sind, zu einer andern Zeit, und weil sie dazu befugt zu seyn glauben, wieder berauben; die auf Befehl ihres Herrn, oder zu dessen Vortheil jemand berauben ꝛc. Die Strafe des Raubes, der nicht von der geringern Art, pflegt darin zu bestehen, daß der Thäter enthauptet, und aufs Rad geflochten wird.

Was gehört endlich noch für ein Verbrechen zu den Arten des Diebstahls?

Der Menschenraub, wenn nemlich ein Mensch diebischer Weise entwendet und weggeführt wird. Wer nun einen Menschen auf diese Art stiehlt und zur Sclaverey verläst, wird mit dem Tode, wer aber ausser diesem Falle einen Menschen stiehlt, wird mit Staupenschlägen, oder auf andere Art bestraft. Wer ohne Ordre Menschen zu Soldaten anwirbt und mit Gewalt wegführt, sezt sich nicht weniger einer schweren, und wohl gar einer Todesstrafe aus.

Welches ist die zweyte Hauptart der Verbrechen?

Die Hurerey, der Ehebruch, das Verbrechen der zwiefachen Ehe, die Blutschande, die Sodomiterey, das Verbrechen der Kupler, und der Weiber-Raub.

Was ist von dem Verbrechen der Hurerey zu merken?

Man begeht erstlich dieß Verbrechen, wenn man sich mit einer Weibsperson, die sich von jedem andern zur Unzucht gebrauchen läst, in einem unzüchtigen Umgang einläst; man macht sich damit der Strafe des Gefängnisses oder einer andern, die Weibsperson aber, die noch dazu mit einer bösen Krankheit behaftet ist, des Staupenschlags würdig. Zweitens: wenn eine andere ledige Weibsperson, die nicht eben von der vorigen Art ist, sich mit einer ledigen Mannsperson in einen fleischlichen Umgang einläst, welches Verbrechen die Strafe der Kirchenbuße, und andere weltliche Ahndungen nach sich zieht; und welche Strafen durch den Ort, wo, und die Zeit, wann das Verbrechen begangen worden, ingleichen die Personen, die es begangen, noch mehr erschwert werden können. Ausser der Strafe zieht dieß Verbrechen auch die Verbindlichkeit, das unehelich erzeugte Kind zu ernähren, selbst die Unkosten der Niederkunft herzugeben, und die Verbindlichkeit, die geschändete Person entweder zu heyrathen, oder ihr den Kranz zu bezahlen nach sich. Drittens: wenn man eine Person wider ihren Willen zur Unzucht zwingt, welches Verbrechen mit dem Schwerte oder einer andern harten Leibesstrafe geahndet zu werden pfleget. Viertens: wenn zwey Personen zusamen ehelich leben, ohne jedoch durch priesterliche Einsegnung

ver-

verbunden zu seyn. So viel Nachsicht übrigens das Verbrechen der Hurerey überhaupt in den menschlichen Gerichten erhält, und so oft es auch vor den Augen der Welt verborgen wird, so gewis ist doch das Unglück, das man sich damit selbst für dieses und jenes Leben zubereitet, und das den menschlichen Strafen an Strenge nichts nachgiebt.

Was ist hier von dem Verbrechen des Ehebruchs zu merken?

Der Ehebruch besteht in der Verletzung der ehelichen Treue, welche durch den Beyschlaf mit einer andern Person geschiehet. Wenn verlobte Personen die einander schuldige Treue durch den Beyschlaf mit einer fremden Person brechen, so ist dieß ein dem Ehebruche ähnliches Verbrechen. Der wahre Ehebruch aber wird in Churſachsen an einer Mannsperson schlechterdings mit dem Schwerdte, an einer verheyratheten Frau gleichfals mit dem Schwerdte, und an einer ledigen Frauensperson mit Staupenschlägen geahndet; ausser Churſachsen wird der Ehebruch verschiedentlich bestraft.

Worin besteht das Verbrechen der zwiefachen Ehe?

Darin, wenn sich eine Person, die wirklich noch in der Ehe lebt, mit einer andern ehelich verbindet. Das Verbrechen pflegt an dem Ehegatten, der dergleichen begeht, mit der Todesstrafe, an der ledigen Person aber, die sich wissentlich dazu verleiten läst, mit Staupenschlägen geahndet zu werden.

Was

Was ist die Blutschande?

Das Verbrechen, da Personen, die mit einander in allzu naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stehen, entweder ohne vorgängige Erlaubnis sich heyrathen, oder sonst einen fleischlichen Umgang eingehen. Die Strafe pflegt besonders in Sachsen, wenn Eltern und Kinder dergleichen begehen, das Schwerdt, und wenn es andere sehr nahe Verwandte thun, der Staupenschlag, oder eine andere Leibesstrafe zu seyn.

Was ist Sodomiterey?

Eine jede widernatürliche Stillung der fleischliche Lüste und jeder der Ordnung der Natur zuwiderlaufender Gebrauch der Zeugungsglieder *). Die Unzucht, die mit dem Viehe getrieben wird, wird mit dem Feuer, die, welche mit einer Person von gleichem Geschlecht getrieben wird, mit dem Schwerdte, und die, welche sonst auf eine dem Laufe der Natur widrige Art getrieben wird, mit Staupenschlägen, oder einer andern Strafe bestraft.

Worin besteht das Verbrechen der Kupler?

Es ist das Verbrechen, da jemand einem andern

*) Folglich ist jede Stillung der fleischlichen Lüste, welche nicht in einer rechtmäßigen Ehe geschieht, unerlaubt; aber auch in der Ehe ist sie, als Zweck betrachtet, Sünde; in der Ehe darf man nur die Absicht haben, Kinder zu zeugen.

andern zu seiner unerlaubten Unzucht behülflich ist; und es wird dieß Verbrechen, wenn besonders Eltern ihren Kindern, oder ein Ehegatte dem andern zur Unzucht Gelegenheit machen solten, mehrentheils mit einer harten Leibesstrafe geahndet.

Worin besteht das Verbrechen des Weiberraubs?

In der Wegführung einer ehrbaren Frauensperson an einen andern Ort, welche wider ihren eignen Willen, oder wider den Willen ihrer Eltern und Aufseher in der Absicht geschieht, um sich dieselbe antrauen zu lassen, oder sonst seine böse Lust an ihr zu stillen. Eine ehrbare Frauensperson heist hier auch noch die, die mit dem Entführenden vorher schon ein oder zweymal in Unehren zu thun gehabt hat; und wider Willen der Frauensperson geschieht die Entführung schon alsdenn, wenn sie durch betrügerische Ueberredungen und Liebkosungen dazu gebracht wird; geschieht aber die Entführung gleich mit freyer Einwilligung der Weibsperson selbst, so wird das Verbrechen doch begangen, wenn die Eltern nnd Aufseher derselben davon nicht wissen, oder darin nicht willigen. Ein solcher Weiberraub soll nach den Gesetzen mit dem Schwerdte bestraft werden, und überdem kan die Geraubte wider ihren Willen nicht gezwungen werden, mit dem Entführer die Ehe einzugehen.

Welches ist die dritte Hauptart der Verbrechen?

## Die Injurien.

Was versteht man überhaupt unter einer Injurie?

Alles, wodurch man den guten Namen eines andern schmälert, so, daß das gemeine Beste die Duldung einer solchen Schmälerung nicht zuläst, es mag nun übrigens die Schmälerung des guten Namens des andern durch anzügliche und Schmähworte, durch Schmähschriften, oder Gemählde, oder durch Thätlichkeiten geschehen, deren Ausübung anzeigt, daß wir den andern nicht für so gut und schätzenswerth halten, als wir einen jeden zu halten verbunden sind; es mag jene Schmählerung unmittelbar einer Person zugefügt werden, oder mittelbar, indem wir ihre Kinder, ihren Ehegatten, ihre Dienstboten beschimpfen; es mag endlich diese Schmählerung beträchtlich oder unbeträchtlich seyn, blos in der Verweigerung der dem andern schuldige Ehre, oder in der Zufügung einer wirklichen Unehre bestehen. Es befreyet auch nicht von der Injurie, wenn der, der sie sich zu Schulden kommen läst, eine gewisse Bedingung hinzufügt, unter welcher er dieß oder jenes nur gesagt haben will, oder wenn er seinen Mann anzugeben weiß, von dem er es gehöret, oder wenn er darthun kan, daß die böse Nachrede gegründet sey, oder wenn er protestirt, daß er es nicht gesagt haben wolle. Hingegen ist

der allerdings von der Injurie frey, der darthun kan, daß er ganz und gar die Absicht nicht gehabt habe, den andern durch seine verfängliche Reden an dessen guten Namen zu kränken. Man kan übrigens jemanden sowohl alsdenn eine Injurie zufügen, wenn man ihn beym Namen nennt, als wenn man ihn so umschreibt, daß jeder leicht errathen kan, auf wen die Injurie ziele. Endlich kan man sich auch gegen Kinder, Verstorbene, Abwesende, Reisende, gegen eine Ehrenstelle ꝛc. einer Injurie schuldig machen.

Was sezt sich ein solcher, der einem andern eine Injurie zufügt, für einer Strafe aus?

Er wird nicht nur dem, welchem er die Injurie zugefügt, zu einer Ersetzung des geraubten guten Namen verbunden, sondern die Obrigkeit bestraft ihn auch ausserdem noch mit Gefängnis oder Geldstrafe, zuweilen mit der Landesverweisung, und wenn es eine grobe thätliche Injurie ist, mit einer empfindlichen Leibesstrafe.

Was nennt man eigentlich ein Pasquill?

Die Injurie, welche darin besteht, daß man jemanden ein entehrendes Verbrechen schriftlich oder mittelst eines Gemähldes vorwirft; der Urheber mag nun seinen Namen nennen oder verschweigen; das Verbrechen mag gegründet seyn oder nicht. Die Strafe, die auf ein solches Pasquill erfolgt, ist bald größer, bald geringer, je nach-

nachdem das vorgeworfene Verbrechen wahr oder falsch, gering oder groß ist.

Was ist sonst noch für ein Verbrechen mit der Injurie verwandt?

Die Gotteslästerung, d. h. das Verbrechen, wodurch man die Gott schuldige Ehrerbietung verletzt.

Womit begeht man also eine Gotteslästerung?

Wenn man die göttlichen Eigenschaften in Gott leugnet; wenn man ihm menschliche Eigenschaften beylegt; wenn man den Creaturen göttliche Eigenschaften zuschreibt; wenn man durch Schmähworte oder schmutzige Reden Gottes Namen entheiligt; wenn man mit den heiligen Sacramenten oder mit der Schrift sein Gespötte treibt; wenn man die Kirchendiener als solche, einer Verachtung aussezt ꝛc. Eine Gotteslästerung ist auch die, welche unter einer Bedingung geschiehet. Wer eine gehörte Gotteslästerung nicht angezeigt hat, verfält selbst in gleiche Strafe. Die Gotteslästerung wird übrigens bald mit dem Schwerdte, bald mit Staupenschlägen, bald mit Gefängnis ꝛc. bestraft.

Was ist von dem Verbrechen der Ketzerey zu merken?

Wer in seinen Religionsmeynungen von dem Lehrbegriffe der catholischen oder evangelischen Kirche abweichet, und eines erhaltenen Verboths ungeachtet andere dergleichen Meynungen lehret,

oder damit die öffentliche Ruhe störet, der sezt sich damit einer Strafe aus.

Welches ist die vierte Hauptart der Verbrechen?

Die Verbrechen, wodurch man dem Leben oder der Gesundheit eines andern Schaden zufügt.

Was gehört zu dieser Art der Verbrechen?

Erstlich die Verwundung und Verstümmelung, die man dem Köper eines andern zufügt.

Wie wird dieß Verbrechen bestraft?

Wenn die Verwundung nicht etwa gar auf einen Duell, oder auf einen mislungenen Todschlag, oder auf eine Injurie hinausläuft, so wird sie, je nachdem sie gefährlich ist oder nicht, mit Gefängnis, oder mit Verweisung und Staupenschlägen, zuweilen gar mit dem Schwerdte bestraft. Ueberdem kan derjenige, der verwundet worden, und zu dem Streite nicht Anlaß gegeben, auf die Ersetzung des Schmerzenlohns, der Heilungskosten, und des entgangenen Verdienstes dringen.

Was gehört zweitens zu dieser Art von Verbrechen?

Der Zweykampf, das Duell, d. h. ein Streit, den zwey, nach vorgängiger Ausfordrung und im Ernst, gegen einander mit Waffen aufnehmen. Ein solcher Zweykampf wird, wenn er ohne Ermordung abgeht, mit Verlust des ehrlichen Namens, Verweisung ꝛc. bestraft; wenn

aber

aber eine Ermordung geschieht, so wird er an den Thäter mit der Todesstrafe gerochen, und die, welche dabey gewesen, verfallen nicht weniger in Strafe.

Was gehört noch weiter zur 4ten Hauptart der Verbrechen?

Drittens, der Todtschlag, oder das Verbrechen, wodurch jemand seines Lebens beraubt wird, und welcher Todschlag schlechtweg heist, in sofern keine besondere Umstände dabey vorkommen, die es noch mehr erschweren, (dergleichen Umstände hernach vorkommen werden).

Auf wie vielerley Art macht man sich des Verbrechens des Todtschlags (den Todtschlag vor sich ohne Rücksicht auf jene Umstände genommen) schuldig?

Nicht nur wenn man die wahre Absicht hat, jemanden zu tödten, und ihn nun auch wirklich tödtet; sondern auch alsdenn, wenn man einen tödtet, ohne geradezu die Absicht gehabt zu haben ihn zu tödten, ob man gleich die Absicht gehabt hat, ihn zu verletzen, im Fall man nemlich diese Verletzung auf eine solche Art hinausgeführt hat, die dem Todtschlag vermuthen lies. Endlich begeht man auch das Verbrechen des Todtschlags, obgleich mit einem geringern Grade von Strafbarkeit, wenn man ohne den Vorsatz, den andern zu tödten oder auf eine solche Art zu verletzen, die offenbar leicht eine Mordthat nach sich ziehen könte, dennoch durch ein Versehen und Unvorsichtig-

keit an dem Tode des andern schuld wird, z. B. wenn man jemanden mit einem Stuhlbeine geprügelt, ohne die Absicht zu haben ihn schwerlich zu verletzen, und man dennoch damit dessen Tod verursacht. Folglich macht man sich eines solchen unvorhergesehen Todtschlags schuldig, wenn man als Arzt oder Wundarzt eine Cur vernachlässigt, und damit den Tod des Patienten befördert, wenn man mit Spielwerkzeugen in einem unanständigen Scherz, einen Todtschlag begeht; wenn man ein schädlich Thier nicht vorsichtig genug eingesperret, und dasselbe einen Menschen tödtet; wenn man aus Nachlässigkeit einen Wagen umwirft und jemanden damit tödtet; wenn man nach einem Hunde mit Steinen wirft, und einen vorübergehenden Menschen tödtet ꝛc. Hingegen macht sich derjenige, der an einem erlaubten Orte, zu einer erlaubten Zeit, auf eine erlaubte Art sich befindet, und sich daselbst mit erlaubten Dingen abgiebt, und dennoch durch einen bloßen Zufall an eines andern Tode schuld wird, des Verbrechens des Todtschlags nicht schuldig.

Welches ist der vornehmste Fall, in welchem man jemanden, ohne Strafe zu verdienen, tödten kan?

Wenn man in der Nothwehr begriffen ist. Dazu aber, daß ein Todtschlag, der in der Nothwehr geschiehet, ungestraft bleibe, gehöret: 1) daß man unversehens, und auf eine unrechtmäßige Art, von dem andern angegriffen worden

ley;

sey; wenn hingegen z. B. der Urheber einer Zänkerey, zumal wenn er zugleich der Urheber der daraus erfolgten Schlägerey ist, angegriffen wird, so kan er nicht sagen, daß er unrechtmäßig angegriffen worden. 2) Daß einem ein sehr großer Schade und Nachtheil drohe, und ganz nahe zu seyn scheine. Bloße Drohungen sind nicht hinreichend, ob gleich auch nicht erfordert wird, daß man von seinem Gegner den ersten Streich abwarte. Uebrigens ist gleichviel, ob unserm Leben, oder unserer Ehre, oder unsern Güter ein Nachtheil drohe, und nicht nöthig, daß auf beiden Seiten die Waffen gleich seyn. 3) Daß man sich auf keine andere, eben so sichere und anständige Art vertheidigen könne, als durch die Ertödtung des Angreifers. Wer also auf eine sichere und seiner Ehre nicht nachtheilige Art sich mit der Flucht retten kan, der darf nicht zu einer härtern Vertheidigung greifen. Wo nun eins von diesen 3 Stücken fehlet, und dennoch jemand einen andern getödtet hat, da kan er sich auf keine Nothwehr berufen, sondern wird entweder einem vorsetzlichen oder einem unvorsichtigen Todtschläger gleich geachtet.

Ist es in Ansehung der Strafbarkeit des Todtschlags überhaubt gleichviel, wie man dem andern das Leben genommen?

Ja. Wer also den Degen blos gehalten hat, in welchen der andere von selbst hineingefallen

ist; wer ein falsch Zeugnis abgelegt hat, welches dem andern den Tod zugezogen hat; wer den andern verhungern lassen ꝛc., der ist nichts destoweniger ein Mörder. Wer dem andern zur Verrichtung eines Mordes, oder auch nur zu einer Verwundung, den Auftrag gegeben, woraus aber ein Mord erfolgt ist, wer dem Mörder mit Rath an Händen gegangen ist, wer ihm die Waffen verschaft hat, wer ihm mit gewafneter Hand beygestanden hat, wer sich als einen Boten bey der That hat brauchen lassen, der zieht sich zugleich mit dem Thäter Strafe zu.

Was hat ein Todtschläger für eine Strafe zu erwarten?

Wer nach vorgängiger Ueberlegung, vorsetzlicherweise, oder gar in der Absicht, dadurch etwas zu gewinnen, jemanden um das Leben gebracht hat, der hat die Strafe des Rades zu erwarten, die zuweilen noch durch das Reissen mit glühenden Zangen verstärkt wird. Wer aber im Zorn, ohne vorher überlegen zu können, was er thun will, dem andern getödtet hat, der pflegt mit dem Schwerdte bestraft zu werden. Wer endlich nur aus Versehen jemanden getödtet hat, der wird, je nachdem das Versehen größer oder geringer ist, bald mit einer harten Leibesstrafe, bald mit Gefängnis, bald mit Verweisung ꝛc. bestraft. Uebrigens erfolgt in dem Falle, da man bey einer Nothwehr jemanden getödtet, und die

oben

oben bemerkte Regeln nicht beobachtet hat, bald die Strafe des Schwerdts, bald Leibes-, bald Gefängnisstrafe, je nachdem man sich mehr oder weniger dabey zu schulden kommen lassen. Solte in einen Tumulte ein Todtschlag geschehen seyn, so hat auch schon der, der nur eine Wunde mit beybringen helfen, wenn er gleich nicht der Meynung gewesen, dadurch den Tod des Entleibten zu veranlassen, entweder eine Todesstrafe oder eine andere harte Strafe zu besorgen.

Was gehört ferner zur 4ten Hauptart der Verbrechen?

1) Der Vatermord, oder der Mord, der insbesondere von Eltern an ihren Kindern, oder von diesen an jenen, verübt wird, welches Verbrechen durch eine härtere Todesstrafe, durch das Rad, die Einnähung in einen Sack und Versenkung mit demselben im Wasser ꝛc. bestraft zu werden pflegt. 2) Die Aussetzung eines Kindes, wenn dessen Eltern, oder Fremde, dasselbe an einen gewissen Ort bringen; geschieht dieß nemlich in der Absicht, dem Kinde dadurch den Tod zuzuziehen, so erfolgt darauf, wenn diese böse Absicht erreicht worden ist, eine Todesstrafe. 3) Die Abtreibung der Leibesfrucht. Eine schwangere Person, die sich selbst, oder auch eine dritte Person, die jener die Leibesfrucht abtreibt, wird, wenn das Kind bereits Zeichen des Lebens in den Mutterleibe von sich gegeben hat, welches schon

nach

nach Verlauf der ersten 40 Tage von der Zeit der Empfängnis anzurechnen, vermuthet wird, mit dem Schwerdte bestraft. Eine schwangere Person, die ein Getränk, das die Abtreibung ihrer Frucht befördert hat, ohne die genugsame Erkentnis von dessen Kräften zu sich genommen hat, wer einer schwangern Person aus Unvorsichtigkeit oder Muthwillen Schaden gethan hat; die verdienen beide die Strafe der unvorsichtigen Todtschläger. 4) Die beförderte Unfruchtbarkeit einer Manns- oder Weibsperson soll an dem, der sie sich zu schulden kommen lassen, dem Gesetzen nach, mit dem Tode bestraft werden. 5) Die Vergiftung, d. h. der Mord, der durch Gift, oder auch durch Brechmittel, oder offenbar schädliche Nahrungsmittel an jemanden verübt wird, solte man auch nur z. B. die Absicht dabey gehabt haben, den andern blos in Raserey zu stürzen, wer auf diese Art jemanden vergiftet, wird mit dem Rade bestraft. Solte seine böse Absicht nur in soweit erreicht werden, daß dem Vergifteten das Leben erhalten, ihm aber ein unheilbarer Schade an seiner Gesundheit zugefügt worden wäre; so hätte der Thäter die Strafe des Schwerdts zu erwarten; hätte er aber seine Absicht auch gar nicht erreicht; so würde er doch willkührlich bestraft werden. Die Vergiftung des Viehes wird gleichfals mit einer Lebens- oder Leibesstrafe geahndet. 6) Der gedungene Todtschlag, wenn jemand auf des andern Auftrag

und

und gegen einen versprochenen oder gegebenen Lohn, einen dritten tödtet, welches Verbrechen an dem, der den Auftrag gethan, mit dem Schwerdte, und von dem, der ihn ausgeführt, mit dem Rade bestraft zu werden pflegt. 7) Der Mord, der in der Absicht verübt wird, um zugleich rauben zu können, worauf die Strafe des Rades erfolgt. 8) Der Selbstmord. Geschieht er in der Absicht, einer öffentlichen Strafe dadurch zu entgehen, so wird diese dennoch so weit vollstreckt, als es geschehen kan, oder dennoch ein unehrliches Begräbnis veranstaltet. Wer dergleichen Selbstmord aus einem andern gottlosen Vorsatze hat begehen wollen, aber daran verhindert worden ist, wird mit Gefängnis oder der Verweisung bestraft.

Welches ist die 5te Art der Verbrechen?

Das Verbrechen, welches diejenigen begehen, die eine Feuersbrunst erregen, wodurch das Vermögen oder das Leben anderer in Gefahr gestelt wird: wobey es gleichviel ist, ob das Feuer bald gelöscht wird, oder ob es weit um sich greift. Wer auf diese Weise vorsetzlich Feuer anlegt, soll den Gesetzen nach lebendig verbrant werden. Wer hingegen das Feuer nicht gehörig verwahret; eine leicht Feuer fangende Materie neben dem Feuer liegen hat; indem er eine Taube schießen wollen, das Dach anzündet; an einem gefährlichen Orte

Feuer

Feuer anzündet ꝛc., kan sich damit eine Leibes- oder andere Strafe zuziehen, wenn nun wirklich durch seine Nachläßigkeit Schaden entsteht. Ein Bürger oder Einwohner, der eine bevorstehende Feuersgefahr nicht anzeigt, oder bey einer solchen nicht löschen hilft, macht sich gleichfals strafwürdig.

Welches ist die 6te Art der Verbrechen.

**Die Verbrechen des Betrugs und der Falschheit.**

Was gehöret dahin?

Erstlich begeht man ein Verbrechen der Falschheit überhaupt, wenn man die Wahrheit betrügerischer Weise und zum Schaden eines andern verletzt und verändert. Wer also ein fremdes Kind statt des ächten unterschiebt; wer auf falsche Atteſtate bettelt; wer sich einen falschen Namen, falsche Gebrechen ꝛc. zu eines andern Schaden beylegt; wer fremdes Wapen und Siegel, einen andern zu betrügen, braucht; wer falsche Documente macht, vorzeigt, oder wahre unterschlägt; wer falsche Maaß und Gewicht braucht; wer Waaren verfälscht, ein falsch Zeugnis giebt ꝛc. macht sich jenes Verbrechens schuldig, und solche Verbrechen werden nach Gelegenheit der Umstände bald mit größern, bald mit geringern, auch wohl Lebensstrafen belegt. Die Banquerouttirer insbesondere sollen den Gesetzen nach mit Verweigerung

gerung eines sichern Geleits, Gefängnis, Ausschließung von Ehrenstellen und sonst bestraft werden.

Welches sind hiernächst besondere Arten des Verbrechens der Falschheit und des Betrugs?

Zu diesen gehört 1) der Meineid. Man begeht auf doppelte Art einen Meineid, erstlich wenn man als Zeuge oder sonst eine gewisse Aussage oder Behauptung vor der man weiß, daß sie falsch sey, dennoch eydlich bestärkt hat; zweitens wenn man sich eydlich zu etwas verbindlich gemacht hat, z. B. beym Antritt eines Amts, und man nachher dasjenige nicht genau hält, was man versprochen hat. Auf die erste Art können sich auch die streitigen Partheyen selbst eines Meineids schuldig machen, und es kan sowol gerichtlich als ausser gerichtlich ein Meineid begangen werden. Auf die zweyte Art kan ein Meineid begangen werden, sowol wenn man sich überhaupt zu etwas verbindlich gemacht hat, z. B. zu einer Amtsführung, als auch, wenn man nur etwas in einen besondern Falle versprochen hat, z. B. wenn man versprochen, vor ausgemachter Sache nicht von dem Orte zu gehen. Wer nun sein eidliches Versprechen hat erfüllen können, und auch nicht durch besondere Umstände davon befreyet worden ist, der macht sich, wenn er es gleichwol nicht erfüllt, eines Meineids schuldig. Wer in einem peinlichen Processe wider einen dritten einen Meineid abgelegt hat, der hat

sich

sich eben der Strafe zu gewärtigen, die demjenigen, wider den er gezeugt hat, um seines falschen Zeugnisses willen zugefügt wird, oder die demselben zugefügt werden sollen. Wer in bürgerlichen Rechtssachen als Zeuge oder Parthey, einen Meineid im Gericht begeht; oder wer sich eidlich zu etwas besondern gerichtlich anheischig macht, und den Eid bricht, der wird mit Abhauung zweyer Finger, oder mit Staupenschlägen bestraft, wird überdem unehrlich und von allen Aemtern ausgeschlossen, und verliert das, was er durch den Meineid gewonnen hat. Andere Meineide werden willkührlich bestraft. 2) Gewissermaßen gehört auch hieher die Grenzverrückung, wenn man Landes- oder andere Grenzen und deren Zeichen ausreist, umpflügt, versetzt, ihnen eine andere Richtung giebt, sie bestreichet ꝛc. Wer geflissentlicher Weise Landesgrenzen verrükt und verändert, wird, wenn daraus großer Schaden oder ein Aufstand entsteht, am Leben, und wenn dieß nicht ist, mit Staupenschägen gestraft. Wer die Grenzen der Privatacker, Wiesen ꝛc. verändert, hat eine Leibesstrafe zu erwarten. 3) Hieher kan man auch das Verbrechen derer rechnen, die unter dem Deckmantel, daß sie mit einer öffentlichen Autorität versehen sind, von andern unrechtmäßiger Weise durch Drohungen etwas erpressen. Dieß Verbrechen begehen also die, welche als Obrigkeiten, Gerichts- oder andere obrigkeitliche

Die-

Diener, als Soldaten ꝛc. jemanden zu einer Ehe, zum Kaufen oder Verkaufen, zum Abtreten eines Rechts, zum Nachlassen einer Schuldfodrung, zum Schenken ꝛc. zu bringen wissen, die gebietrisch von jemanden mehr Sporteln fodern, als ihnen zukommen, die die Leute, bey denen sie einquartiert sind, über die Gebühr plagen, die sich stellen, als wolten sie jemanden eines Verbrechens wegen angeben ꝛc. und zu dem allen ihrer öffentlichen Autorität misbrauchen. Dergleichen Erpressungen werden willkührlich bestraft, und der, der sie sich zu Schulden kommen lassen, wird überdem aller davon gezogenen Vortheile verlustig.

Welches ist die 7te Art der Verbrechen?

Das Verbrechen der beleidigten Majestät, wovon es zwey Gattungen gibt.

Welches ist die erste Gattung?

Diese besteht in dem Verbrechen derer, die als Unterthanen wider ihren Landesherrn, oder wider das Vaterland selbst, etwas feindseliges unternehmen. Wer also Feinde des Vaterlandes wider dasselbe zum Kriege oder Gewaltthätigkeiten reitzet, sie auf irgend eine Art in ihren feindlichen Unternehmungen unterstüzt; wer um die Regierungs-Verfassung zu ändern, einen Tumult erregt; wer seinem Landesherrn, oder den Räthen desselben, indem diese mit Staatsgeschäften zu thun haben; wer dem Kaiser, Römischen Köni-

ge, oder einem Churfürsten, nach dem Leben trachtet, oder sonst die Regierung des Reichs erschüttern will, der macht sich dieses Verbrechens, welches Hochverrath heist, schuldig. Eine Mannsperson, die dieses Verbrechen begeht, wird lebendig geviertheilt, und eine Frauensperson auf eine andere Art mit einem schrecklichen Tode gestraft; überhaupt aber wird das Andenken eines solchen Verbrechers auch nach dem Tode verdamt; dessen Güter fallen dem Staate anheim; seine Kinder werden unehrlich; seine Söhne können niemanden beerben, die Töchter aber können nur die Mutter auf gewisse Art beerben (die Frau nimt ihren Brautschaz zurück). Wer einen Hochverrath einem andern aufträgt, dazu rathet, ihn unterstüzt, öffentlich in der Versamlung rechtfertigt, den Hochverräther frey macht, den Hochverrath nicht verhindert, oder nicht entdeckt, da er doch gnugsame Beweise hat, daß man mit dergleichen umgehe, soll nach der Verordnung der Gesetze eben so, wie der Hochverräther selbst, bestraft werden. Wer sich für den Hochverräther verwendet, ohne Erlaubniß dazu zu haben, beraubt sich seiner Ehre. Endlich wird auch das schon für einen Hochverrath gehalten, wenn man nur erst feindselige Unternehmungen wider den Staat oder dessen Oberherrn veranstaltet, aber noch nicht ausgeführt hat.

Welches ist die zweyte Gattung?

Das eigentlich so genante Verbrechen der beleidigten Majestät, wenn nemlich ein Unterthan wider seinen Landesherrn, als Landesherrn, sich einer Injurie schuldig macht, es geschehe auf eine thätliche Weise, oder blos durch Worte. Wer also Schmähworte, die nicht aufrührerisch sind, wider seine Landesherrschaft ausstöst; wer ein Pasquill oder eine andere anzügliche Schrift wider dieselbe verfertigt; wer die Grenzen der ihm anvertraueten Macht und Gewalt überschreitet; wer sich Majestäts- und Landesherrliche Rechte unbefugter weise anmaßt und ausübt, einen überwiesenen Missethäter aus dem Gefängniß entläst, Münze, die sonst den gehörigen Gehalt hat, eigenmächtig verfertigt, in seinem Hause ein Gefängniß anlegt, neue Zölle anlegt ꝛc. wer die von der Landesherrschaft oder dem Kaiser ertheilte Würden und Ehrenstellen verächtlich macht; wer einem andern ertheiltes sicheres Geleit ohne Befugniß bricht ꝛc. der macht sich jenes Verbrechens schuldig. Die Strafe, die darauf erfolgt, steigt, nach den verschiedenen Umständen, von dem Gefängnisse bis zur Lebensstrafe.

Welches ist die 8te Art der Verbrechen?

Die Münzverbrechen. Ein Münzverbrechen begehen 1) diejenigen, welche das Recht zu münzen zwar haben, aber die Münzgesetze dabey nicht beobachten, oder unter dem Namen eines andern

Landesherrn schlagen, oder die von einem Landesherrn geprägte Münzen bemahlen, beschaben, oder sonst verderben. 2) Diejenigen, welche, da sie kein Recht zu münzen haben, Münze schlagen, wenn solche gleich den gehörigen Gehalt hat. 3) Diejenigen, die kein Recht zu münzen haben, und Münzen, die den gehörigen Gehalt nicht haben, unter dem öffentlich angenommenen Zeichen schlagen, gießen ꝛc. und die verfertigte Münzen ausgeben oder andere ausgeben lassen, die Münze mag übrigens von einer Beschaffenheit seyn, von welcher sie will. Dergleichen Münzverbrechen anzuzeigen ist jeder bey Strafe verpflichtet. Die Thäter selbst aber sollen, wenn sie selbst falsche Münze schlagen, da sie doch kein Münzrecht haben, oder mit falschen Münzern in einer Art von Gesellschaft stehen, zumal wenn beyde zugleich die falschen Münzen ausgeben, oder eine Wechselbank mit falschen Münzen halten, mit dem Feuer, wenn sie aber auf eine andere, gröbere oder geringere Art sich eines Münzverbrechens schuldig machen, mit dem Schwerdte, oder sonst auf eine willkührliche Art, bestraft werden.

Welches ist die 9te Hauptart der Verbrechen?

Die Gewaltthätigkeiten, insofern selbige nicht in eine andere Hauptart der Verbrechen, z. B. in einen Diebstahl, Raub ꝛc. übergehen; es gehören also hieher alle Gewaltthätigkeiten, die jemand an andern öffentlich oder insgeheim begeht,

in-

indem er ihn mit Gewalt aus dem Besitze einer Sache sezt, oder sich selbst durch Gewalt zu seinem Rechte verhilft ꝛc. worauf denn eine willkührliche Bestrafung erfolgt, und womit auch die Verbindlichkeit allen zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden geht.

Was gehört insbesondere zu dieser Art der Verbrechen?

1) Die Brechung des Landfriedens oder Religionsfriedens, wenn nemlich Unterthanen eines Landesherrn sich zusammenrotten und die Unterthanen eines andern Landesherrn boshafter und unrechtmäßiger weise anfallen oder unterdrücken, oder auch nur durch Worte, Schriften, oder Gemählde an der Ausübung ihrer Religion hindern. Wer sich der Brechung des Landfriedens oder Religionfriedens schuldig macht, sol mit dem Schwerdte bestraft werden; ist er aber abwesend, so wird er in die Reichsacht erklärt. Wer einen Landfriedensbruch blos drohet, und die Ausführung seiner Drohungen dadurch, daß er an verdächtige Oerter geht ꝛc. glaublich macht, sezt sich gleichfalls der Lebensstrafe aus. 2) Die Besetzung der Wege, wenn man jemanden hinterlistiger weise auf einem öffentlichen Wege auflauret, in der Absicht, ihm Schaden zuzufügen. Wer um Beute zu machen, jemanden aufgelauret hat, und ihn zugleich hat tödten oder verwunden wollen, wird, wenn gleich seine Absicht nicht erreicht worden, dennoch mit dem Schwerdte; wer aber jemanden blos in

der Absicht, ihn zu tödten oder zu verwunden, oder aus Muthwillen aufgepasset hat, wird bald mit Staupenschlägen, bald auf andere Art gestraft, wenn nemlich kein Todtschlag erfolgt ist. 3) Der Aufruhr, wenn nemlich Unterthanen einen Aufstand erregen, um sich den Befehlen ihrer Obrigkeit zu widersetzen, worauf bald eine Todes- bald eine harte Leibesstrafe folgt. 4) Die Gewaltthätigkeit, die man an Personen, die in Diensten des Staats sind, und ihre Macht rechtmäßig gebrauchen, verübt. Wer daher Schildwachen verlezt, wird bald am Leben, bald am Leibe, gestraft; wer einer obrigkeitlichen Person, ausser dem Falle des Aufruhrs, Gewalt anthut, wer Gerichtsdiener ꝛc. verletzet, fält gleichfalls in harte Strafe, die bis zur Lebensstrafe steigen kan. Wer an Schlössern, Kirchen ꝛc. Gewaltthätigkeiten verübt, hat eine willkührliche Strafe zu gewarten. 5) Die Verletzung des Hausfriedens, da man jemanden in seinem Hause gewaltsam behandelt, wird mit Gefängniß oder Geld bestraft, und der Hausherr kan sich vertheidigen, ob er gleich nicht vergessen muß, die gehörigen Grenzen in der Vertheidigung zu beobachten. 6) Wer sich an denen öffentlich Hingerichteten auf irgend eine Art vergreift, wird verschiedentlich bestraft.

Welches ist die 10te Art der Verbrechen?

Das Verbrechen derjenigen, die einen Gefangenen entkommen lassen. Ein Aufseher der Ge-

Gefängnisse oder ein Wächter, der muthwilliger- vorsezlicher weise einen Gefangenen, der schon eines Verbrechens überführt oder geständig ist, entkommen läst, soll den Gesetzen nach mit eben der Strafe angesehen werden, die dem Verbrecher hätte widerfahren sollen; läst er hingegen den Gefangnen blos durch seine eigne Unvorsichtigkeit entwischen, so wird er willkührlich gestraft. Wächter, die einen Gefangnen durch ihre Schuld und Nachläßigkeit entwischen lassen, müssen auch die Kosten, die erfordert werden, den Flüchtigen wieder zu bekommen, hergeben. Wenn ein Dritter einen Gefangenen aus dem Gefängnisse befreyet, so wird er, wenn der Gefangene einen Hochverrath begangen gehabt, mit der Strafe des Hochverraths, wenn die Befreyung selbst in einen Landfriedensbruch ausartet, mit dem Schwerdte, und außerdem bald gelinder, bald härter, bestraft.

Welches ist die IIte Art der Verbrechen?

Die Verbrechen der Wucherer. 1) Wer über 5 von hundert Zinsen nimt, es geschehe nun offenbar, oder dadurch, daß er dem Schuldner viel mehr in den Schuldbrief als empfangen ansetzen läst, als demselben wirklich ausgezahlt worden, oder daß er ihm statt des verschriebenen Geldes Waaren in einem viel zu hohen Preiß giebt ꝛc. wer ferner Zinsen von Zinsen nimt; und wer endlich die Zinsen bey seinem Schuldner so sehr hat aufschwellen lassen, daß dieselben nun mehr als

noch einmal so viel betragen, wie das Capital selbst, und diese so weit aufgeschwollene Zinsen von ihm bezahlt nimt, oder gerichtlich einfodert, der zieht sich den Verlust des 4ten Theils des Capitals zu, und wird sonst noch nach den Landesgesetzen verschiedentlich bestraft. Es befreyet hiervon den Gläubiger nicht, wenn er etwa den Schuldmann seinem Rechte hat entsagen lassen, oder wenn er einen förmlichen wucherlichen Vertrag mit ihm eingegangen hat. Doch ist erlaubt, einen Zinsen-Rückstand, wenn er gleich mehr als noch einmal so viel, wie das Capital selbst, beträgt, dennoch ganz zu fodern, wenn er erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung der angestellten Schuldklage so hoch angewachsen ist, ferner kan eine Stadtgemeine solche, so hoch aufgeschwollne Zinsen fodern, ferner der Verkäufer von dem Käufer, der das Capital und die Zinsen bey dem Kaufe des Hauses, Ackers ꝛc. mit übernommen, desgleichen ein Mündel, dem sein Vormund einen solchen Zinsrückstand zu bezahlen hat, und so giebt es noch einige wenige, diesen ähnliche, erlaubte Fälle. 2) Wer durch arglistige Unternehmungen Waaren von irgend einer Art theurer macht und den Handel und Wandel störet, begeht gleichfals etwas strafbares. Wer also Waaren zusammen kauft und alsdenn selbige bis auf Theurung aufhebt, dadurch aber Mangel und Theurung veranlaßt; wer Maaß und Gewicht verfälscht und sich dessen bedient;

dient; wer Erndten, die noch auf dem Stiele stehen, Baumfrüchte eines Gartens, die noch nicht reif sind ꝛc. aufkauft, aus Furcht einer Theurung, oder um Theurung damit zu machen; wer sich eines unerlaubten Verkaufs anmaßt; wer um Theurung der Waaren zu verursachen mehr dafür bietet, als sie werth sind, und sie hernach doch mittelst Unterstechungen mit dem Verkäufer wohlfeiler erhält, der macht sich jenes Verbrechens schuldig, und wird mit Verweisung ꝛc. bestraft; ausserdem aber zieht auch die Obrigkeit seine Güter ein.

Giebt es nicht ausser diesen allgemeinen Arten der Verbrechen noch gewisse besondere Arten derselben?

Ja. So giebt es Verbrechen, deren sich blos Studierende, Verbrechen, deren sich blos Soldaten, Verbrechen, deren sich blos Geistliche schuldig machen können, insbesondere auch Verbrechen, deren sich blos Landesherrliche Diener und Beamte schuldig machen können.

Worin bestehen die leztern?

Landesherrliche Bediente und Beamte machen sich eines Verbrechens schuldig, und ziehen sich gerechte Strafe zu, wenn sie unter dem Schein einer übertriebnen (unächten) Frömmigkeit und unter dem Vorwande der Religion, oder durch eine alzu große Sparsamkeit die Landesherrliche Casse widerrechtlich zu bereichern suchen, oder auch wenn sie durch zu großen überflüssigen Aufwand

den Landesherrlichen Cassen Schaden zufügen; wenn sie ganz offenbar ungerechte Befehle ihres Herrn vollstrecken oder dem Fürsten, wenn derselbe selbst ein Verbrechen begehen solte, beystehen; wenn sie die Befehle ihres Herrn ganz blind nach dem dürren Buchstaben, ohne eine vernünftige Auslegung, befolgen, den Herrn nicht gehörig von der Sache unterrichten; wenn sie ungereimte Auslegungen von den Befehlen des Fürsten machen; wenn sie, indem sie die Warheit sagen wollen, den Respect verletzen; wenn sie von den Fehlern des Fürsten gegen andere zu frey urtheilen; wenn sie mit den öffentlichen Bedienungen, ohne des Fürsten Befehl, ein Gewerbe treiben; wenn sie den Fürsten in Lustbarkeiten verwickeln und von den Geschäften entfernen; wenn sie die bessern Rathschläge ihrer Collegen nicht achten; wenn sie ihrer Frau oder Familie zu viel Nachsicht erweisen, oder ihren Freunden und Hausgenossen des Fürsten Geheimnisse entdecken ꝛc.

Giebt es nicht ausser diesen noch andere besondere Arten der Verbrechen der Landesherrlichen Bedienten und Beamten?

Ja. 1) Machen sich alle, die in öffentlichen Bedienungen stehen, es sey nun als Richter und Obrigkeiten, oder auf andere Art, eines Verbrechens schuldig, wenn sie sich bestechen lassen, d. h. durch Geschenke dazu bringen lassen, daß sie entweder das nicht thun, was sonst ihr Amt von ihnen

nen fodern würde, oder daß sie dasjenige thun, was ihres Amts ist, und was sie ohne Geschenke hätten thun müssen. Es ist in Ansehung der Strafbarkeit dieses Verbrechens gleichviel, ob die Beamte selbst Geschenke nehmen, oder ob sie solche ihrer Frau oder ihren Kindern machen lassen, ob sie sich das Geschenk gleich bezahlen oder nur versprechen lassen, ob sie Geld, oder sonst etwas, bekommen, ob es eine gerechte Sache sey, weshalb sie es bekommen, oder nicht, ob ihnen wirklich etwas gegeben, oder blos nachgelassen sey. Dieses Verbrechens machen sich insbesondere auch die Verwalter der Cammer- und anderer öffentlichen Cassen schuldig, wenn sie denen, die an der Casse etwas zu fordern haben, dasselbe gegen Präsente, die man ihnen macht, auszahlen, oder wenn sie die Bezahlung der Cassenschulden und Besoldungen so lange, unter dem Vorwande, daß die Casse kein Geld habe, verschieben, bis endlich die, welche dergleichen zu fordern haben, aus Verdruß sich mit etwas wenigerm abfinden lassen, und dennoch in der Quittung bekennen, die ganze Summe empfangen zu haben, mithin das übrige dem Verwalter schenken. Die Strafe für dergleichen Verbrechen pflegt die Absetzung und Verweisung zu seyn.

Was gehört noch mehr zu diesen Arten der Verbrechen der öffentlichen Bedienten?

2) Das Verbrechen derer, welche die Verwaltung öffentlicher Gelder und Einkünfte anvertraut bekommen haben, und welche diese öffentliche Gelder unter sich schlagen. Wenn also dieselben die öffentliche Gelder in ihren Nutzen verwenden, ob sie gleich die Meynung haben, sie wieder zu ersetzen; wenn sie sich ihre eigene Besoldung vor dem festgesezten Termine, und ohne Erlaubniß dazu zu haben, auszahlen ꝛc. so machen sie sich dieses Verbrechens schuldig. 3) Das Verbrechen derer, die durch Bestechungen oder andere unerlaubte Mittel sich in Aemter und Würden einschleichen, es mag nun dieß offenbar, oder auf eine verdeckte Weise, geschehen, worauf mehrentheils die Absetzung zu erfolgen pflegt. Wer sich besonders auf solche Art zu einem geistlichen Amte verhilft, zieht sich, nebst andern Strafen, die Ehrlosigkeit und Absetzung zu.

# Viertes Hauptstück.

## Von gewissen zum Lehnrechte gehörigen Materien.

---

Was ist ein Lehen? Wer sind Lehnherr und Vasall?

Eine Sache, deren Eigenthum unter mehrern dergestalt getheilt ist, daß der eine vermöge dieses Eigenthumsrechts den Genuß und Gebrauch der Sache, der aber vermöge des ihm daran zustehenden Eigenthumsrechts gewisse andere Rechte über dieselbe Sache hat, unter der auf beyden Seiten übernommenen Verbindlichkeit zur Treue gegen einander. Der, welcher von diesen Personen vermöge des ihm überlaßnen Eigenthumsrechts den Genuß und Gebrauch des Lehens hat, heist Lehnmann, Vasall; der aber, welcher vermöge des ihm zustehenden Eigenthumsrechts gewisse andre Rechte über das Lehen hat, heist der Lehnherr.

Wovon hat man besonders das Lehen zu unterscheiden?

Von dem Erbzinsguthe, dem Zinsguthe, und andern ähnlichen Gütern, deren Eigenthum

eben

eben auf die Art, wie das Eigenthum des Lehens, getheilt ist, von denen man aber nicht sagen kan, daß auf beyden Seiten ihrer Theilhaber eine solche Verbindlichkeit zur Treue damit verknüpft sey, als dem Lehen wesentlich ist; und eben daher ist das, was man zum öftern Erbzinslehen nent, nicht immer ein wahres Lehen.

Wodurch wird eine Sache ein Lehen?

Durch die wirkliche Ertheilung des nüzlichen Eigenthums d. i. des Eigenthums, insofern es zur Einhebung der Nuzungen der Sache berechtigt, und durch die auf der andern Seite geschehene Erwerbung dieses nüzlichen Eigenthumes, welches beydes zusammen genommen die Beleihung oder Investitur ausmacht.

Wie lange bleibt eine Sache, die einmal ein Lehen geworden ist, ein solches?

Wenn nicht ein anderes von den Contrahenten festgesezt worden, so wird dafür gehalten, daß das Lehen auf immer, und so lange der Mannsstamm des Lehnmanns dauren wird, zugestanden worden; hingegen wenn dieser erloschen ist, so fält in der Regel das Lehn an den Lehnherrn zurück.

Können alle Sachen zu Lehn gegeben werden?

Nein. Sachen, deren Veräußerung überhaupt untersagt ist, dürfen auch nicht zu Lehn gegeben werden. Hingegen können Sachen, die bis-

bisher immer zu Lehn gereicht worden, nach Abgang des Lehnmanns und seiner Lehnsfolger, wieder verliehen werden, ohne die Vorschrift, die sonst bey der Veräußerung solcher Güter zu beobachten sind, wahrzunehmen.

Bestehen die Lehen immer in unbeweglichen Gütern?

Nein; auch Gerechtsame sind häufig Lehen z. B. die Gerichtsbarkeit, die Jagdgerechtigkeit ꝛc.

Hat der, welcher mit der Jagdgerechtigkeit schlechthin, ohne genauere Bestimmung derselben, beliehen ist, das Recht der hohen Jagd sowohl, als der niedern?

Nein. Wer nur schlechthin mit der Jagd beliehen ist, darf sich weiter nichts, als die sogenante niedere Jagd, anmaßen, und überdem muß ein jeder, der mit der Jagd beliehen ist, die Hoheitsrechte des Landesherrn in Jagdsachen, und die Forstgesetze und Gewohnheiten auch in seiner Jagd anerkennen.

Was ist rechtens, wenn jemanden das Zehentrecht zu Lehen gegeben worden?

In diesem Falle begreift das Zehentrecht zwar das Recht in sich, an allen Früchten, daran man das Zehentrecht hat, den Zehnten zu fordern, aber nicht das Recht, einen Rottzehnten oder die sogenante Neubrüche zu fordern, es sey denn, daß auch dieß mit zu Lehen gegeben worden.

Können alle Menschen Lehen erwerben?

Nein. Es gibt Lehens-Unfähige d. i. solche, die

die entweder überhaupt kein nüzliches Eigenthum einer Sache erwerben können, oder die die Lehnstreue nicht leisten können.

Wer ist daher zu Erwerbung der Lehen gewöhnlicher weise unfähig?

1) Frauenspersonen, ob es gleich auch Lehen giebt, welche ausdrücklich für diese mit sind bestimt und zugestanden worden, und welche Weiberlehen heissen. 2) Gewöhnlicherweise können auch Taube und Stumme, Blinde, Rasende, und Blödsinnige, imgleichen Uneheliche, zu den Lehen nicht gelangen. 3) Geistliche, Mönche und Gemeinheiten, können gleichfals nicht zur Lehnserwerbung gelangen; die leztern aber sind demohnerachtet sehr häufig dazu gelangt, und sie haben alsdenn einen Lehnsträger bestellen müssen. 4) Unfreye Menschen sind der Lehen gleichfalls unfähig.

Welches ist die Hauptrichtschnur der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Lehnherrn und Vasallen?

Das Beleihungs-Gesetz, oder der bey der Beleihung von beyden Theilen eingegangne Vertrag, worin die Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnherrn und des Vasallen in Ansehung des Lehns festgesezt werden.

Wer kan die Beleihung mit einem Lehen fordern?

Nur der, der durch eine vorhergegangene rechtmässige Ursache zu Erwerbung des Lehens befugt

fugt worden ist. Wer aber auf diese Art auf die Beleihung mit einem Lehen Anspruch zu machen hat, der muß selbst darum bekümmert seyn, daß er bey dem Lehnherrn die Beleihung auswirke; denn wenigstens ist der, welcher dreymal vergeblich zum Lehnsempfang von dem Lehnherrn ist angemahnet worden, in Gefahr, sein Recht zum Erwerb des Lehns zu verlieren.

Ist es erlaubt, die Lehen durch einen Bevollmächtigten zu empfangen?

Nach gemeinen Rechten ist dieß zwar erlaubt, allein man thut am besten, wenn man sich deshalb nach dem Gebrauche bey dem Lehnhofe, mit welchem man es zu thun hat, erkundigt.

Was ist der Lehnbrief?

Eine von dem Lehnherrn ausgestelte Schrift, worin die zum Lehen gehörige Stücke, das Beleihungsgesetz, und die wirkliche Uebertragung des Lehens beschrieben und enthalten sind.

Welche besondre Art, ein Lehen durch die Beleihung zu erwerben, ist hier noch zu merken?

Die Erwerbung durch die Lehnssuccession; denn wer in einem Lehen succediret, der erwirbt es auch durch die Beleihung, durch die Beleihung nemlich, welche er entweder selbst erhalten, oder welche ein anderer erhalten, in dessen Rechte er nun succediret; das erste ist z. B. der Fall, bey

fremden Personen, die mit einem Lehen, im Fall es eröfnet werden solte, im voraus beliehen sind, und nun wirklich zur Succession kommen; das andre aber trift die Lehnsvettern dessen, der zulezt das Lehen besessen.

Kan man nicht noch auf andere Art in einem Lehen succediren, als vermöge der Beleihung?

Ja. In gewissen Fällen kan auch das Testament eines Lehnmannes, oder ein mit demselben geschloßner Erbvertrag, oder eine uns ertheilte Anwartschaft, uns zur Succession in einem Lehen berechtigen. Worauf es aber hierbey sowohl, als bey der Lehnssuccession überhaupt ankomme, wird man bey jedem sich ereignenden Falle von einem Rechtsconsulenten erlernen müssen.

Muß nicht auch zuweilen das Lehen, mit welchem man schon beliehen ist, oder eigentlich die Beleihung mit demselben, aufs neue gesucht, d. h. dem Lehen Folge geleistet werden?

Ja. Es muß dieß so oft geschehen, als sich entweder auf Seiten des Lehnherrn, oder des Vasallen, eine Veränderung zuträgt, vornehmlich, wenn einer von ihnen stirbt; und zwar muß solche Lehnserneuerung binnen Jahr und Tag geschehen, nachdem sich eine solche Veränderung zugetragen hat. Wer aber binnen dieser Zeit dem Lehen nicht Folge leistet, wird desselben verlustig.

Wel-

Welches sind also die besondern Fälle, in welchen die Lehen erneuert werden müssen?

1) Wenn der Lehnherr stirbt, oder wenn die Lehnsherrschaft an einen andern veräußert wird, oder wenn mehrere Lehnherren vorhanden sind, und sich in der Lehnsherrschaft theilen. 2) Wenn der bisherige Lehnsbesitzer, oder einer von mehrern Lehnsbesitzern, stirbt; wenn ein bisher gemeinschaftlich gewesenes Lehen getheilt wird; wenn das Lehen an einen Vasallen abgetreten wird, der schon an der Beleihung Theil hatte, und überhaupt so oft das Lehen, vermöge einer vorhergegangnen Beleihung an einen andern Vasallen komt. 3) Wenn das Lehen einen Lehnträger, oder auch einen solchen Lehnherrn hat, der die Lehnsherrlichen Rechte, die eigentlich ein anderer hat, in eignem Namen ausübt; denn auch in diesem Falle muß dem Lehen so oft Folge geschehen, als in der Person eines solchen Lehnherrn, oder des Lehnträgers, sich eine Veränderung ereignet.

Wer sind eigentlich die Personen, welche die Lehen erneuern müssen, so oft sich auf Seiten des Lehnherrn, oder des Vasallen, eine Veränderung zuträgt?

Nach dem gemeinen Rechte ist dazu 1) der Vasall allein, der das Lehen wirklich besizt, verbunden, im Fall nemlich ein neuer Lehnherr an die Stelle des vorigen komt. 2) Der neue Lehnsfolger, an dem das Lehen vermöge der vorigen Beleihung komt, und eben so auch mehrere Lehns-

folger, wenn sie gleich das Lehen ungetheilt besitzen *). In Sachsen aber und wo die Sächsische Mitbelehnschaft im Gebrauch ist, da müssen auch die Mitbelehnten bey Verlust ihres Successionsrechts in eben den Fällen dem Lehen Folge leisten, in welchen der Lehnsbesitzer dazu verbunden ist.

Bey wem muß die Erneurung des Lehns gesucht werden?

Beym Lehnherrn, und wenn wegen der Lehnsherrschaft Streit seyn solte, bey dem, der in dem Besitze derselben ist.

Binnen welcher Zeit muß eigentlich die Lehns-Erneurung gesucht werden?

Nach gemeinen Rechte binnen einem Jahre und einem Monathe; an denen Orten aber, wo das Sächsische Recht gilt, binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen. Diese Zeit läuft von dem Augenblicke an, da man erfahren hat, daß auf Seiten des bisherigen Vasallen sich eine solche Verändrung zugetragen, wegen welcher die Lehns-Erneurung gesucht werden muß, oder daß ein neuer Lehnherr in den Besitz der Lehnsherrschaft gekommen sey.

Was

*) Lehnsvettern also, an die die Succession noch nicht gediehen ist, oder solche, die blos die Lehns-Anwartschaft haben, leisten dem Lehn nicht Folge.

Was hat man zu thun, wenn man binnen der gesezlichen Zeit die Lehns-Erneurung nicht füglich suchen kan?

**Man muß bey dem Lehnherrn um Verlängerung dieser Frist nachsuchen.**

Was hat der Vasall, der ohne rechtmäßige Ursachen zu solcher Entschuldigung vor sich zu haben, und aus Verachtung des Lehnherrn, dem Lehen binnen der gesezlichen Zeit nicht Folge leistet, für eine Strafe zu erwarten?

**Die Beraubung des Lehens.**

Was hat der, welcher mit einem Lehen beliehen wird, für Abgaben wegen der Beleihung gewöhnlich zu entrichten?

**1) Die Lehnwaare, welche gewöhnlich entrichtet werden muß, so oft das Lehen an einen Fremden durch die Veräußerung, oder an einen Lehnsfolger, der nicht zu den Descendenten des lezten Vasallen gehört, gelangt. 2) Die Lehns-Taxe oder den Schreib-Schilling, den die Lehnsherrliche Canzley zu bekommen pflegt.**

Was hat man der Erwerbung eines Lehens, durch die Beleihung, wovon bisher gesprochen worden, an die Seite zu setzen?

**Die Erwerbung desselben durch die Lehns-Verjährung, da nemlich der, welcher den Besitz des Lehnsherrlichen Eigenthums über eine Sache, oder der, welcher den Besitz des nüzlichen Lehns-Eigenthums über eine Sache, auf guten Glauben eine Zeit von 30 Jahren hindurch, oder im Sächsischen eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3**

Tagen, fortgesezt hat, dadurch eine Sache zum Lehen macht, oder als ein Lehen erwirbt, so gut als ob eine Beleihung geschehen wäre.

Was gehört zu den Verbindlichkeiten eines Vasallen gegen den Lehnherrn?

Er muß demselben die Lehnstreue erweisen, die schuldige Ehrerbietung vor ihm haben, besonders sich hüten, wider den Lehnherrn ein Zeugniß abzulegen, ihm den Lehnseid leisten, der eben darauf geht, daß der Vasall dem Lehnherrn Ehrerbietung und Treue zu leisten verspricht, muß die Lehndienste gehörig leisten, und des Lehnherrn Gerichtsbarkeit in Lehnsachen anerkennen.

Wie lassen sich diese Lehndienste eintheilen?

In Kriegsdienste und andere Lehndienste.

Haben alle Lehnleute die Verbindlichkeit auf sich, ihrem Lehnherrn Kriegsdienste zu leisten?

Insofern man nicht auf die durch Verträge bestimte Verbindlichkeit der Lehnleute zu Kriegsdiensten siehet, so sind dazu gewöhnlich und der Vermuthung nach alle die Lehnleute verbunden, welche Ritter-Lehen besitzen.

Wie weit erstreckt sich aber diese Verbindlichkeit der Vasallen, ihrem Lehnherrn Kriegsdienste zu leisten?

Wenn der Lehnherr zugleich der Landesherr über das Lehen ist, so ist der Vasall zu allen den Kriegsdiensten verbunden, welche zum Nutzen des Lan-

Landes, oder zur Vertheidigung des Landesherrn, oder zum Nutzen des deutschen Reichs, erfordert werden. Der Vasall muß auch diese Dienste wider einen jeden leisten, nur wider einen solchen Herrn nicht, dem er mit Unterthanen-Pflichten verwandt ist.

Worauf komt es aber in Ansehung der Verpflichtung der Vasallen zu Kriegsdiensten hauptsächlich an?

Auf das, was dieserhalb durch Verträge zwischen dem Lehnherrn und Vasallen festgesezt worden, und auf das Herkommen, vermöge dessen häufig statt der wirklichen Ritterdienste eine gewisse Geldsumme entrichtet wird.

Welches sind die übrigen Lehndienste, ausser den Kriegsdiensten?

Diese sind theils durch Verträge des Lehnherrn und Vasallen bestimt, theils schon durch die Gesetze angeordnet. Zu diesen gehören die Hof- und Ehrendienste, welche der Vasall dem Lehnherrn, so oft es dessen Ehre erfordert, dem Herkommen gemäs entrichten muß. Die durch Verträge bestimten Lehndienste bestehen theils in Aemtern, theils in der Verbindlichkeit, etwas gewisses zu entrichten, als Lehnpferde zu geben, ein gewisses in des Herrn Küche zu liefern ꝛc.

Was hat man von diesen Lehndiensten zu unterscheiden?

Die Dienste und Abgaben, welche die Vasallen als Landsassen und Unterthanen ihrem Lan-

des- und Lehnherrn zu entrichten haben, dahin z. B. die Prinzessinsteuern gehören.

Was stehen hingegen dem Vasallen für Rechte zu?

Das Recht, von dem Lehnherrn Schutz und Lehntreue zu erwarten, das Recht, von dem Lehen allen Nutzen zu ziehen, den es tragen kan, doch dergestalt, daß er durch diesen von dem Lehen zu machenden Gebrauch weder den Rechten des Lehnherrn, noch den Rechten derer, die nach ihm an dem Genuß des Lehens Anspruch zu machen haben, Eintrag thue.

Kan ein Vasall das Lehen veräussern?

An einen Lehnsvetter oder Mitbelehnten kan er das Lehen gültig vor sich veräussern, es sey denn, daß die Landesgesetze auch hier die Einwilligung des Lehnherrn erforderten; nur muß den nähern Lehnsfolgern dadurch kein Nachtheil zuwachsen. Hingegen an einen, der an der Beleihung, die den bisherigen Vasallen zu statten kam, keinen Antheil hat, der also kein Lehnsvetter oder Mitbelehnter ist, darf der Vasall das Lehen ohne vorgängige Lehnsherrliche Bewilligung nicht veräußern; thut er aber dieß demohngeachtet, so ist die Veräußerung nicht nur ungültig, sondern er verfält auch in Strafe. Wer daher ein Lehngut kauft, thut wohl, wenn er den Verkäufer dahin zu disponiren sucht, daß er noch vor abgeschlossenem Kaufe den lehnsherrlichen Consens herbeyschaf-

schaffe, oder wenn er wenigstens dafür sorgt, daß dem Contracte die Herbeyschaffung des Lehnsherrlichen Consenses als eine Bedingung beygefügt werde.

Kan der Vasall sein Lehen verpfänden, oder es mit einer Dienstbarkeit beschweren, oder ein Stück desselben zu Erbenzins geben?

Dieß steht ihm zwar frey, allein er kan doch dergleichen nicht mit völliger Gültigkeit thun, ohne zuvor die Lehnsherrliche Einwilligung erlangt zu haben.

Ist die Veräußerung oder sonstige Beschwerung eines Lehens schon vollkommen gültig, wenn sie nur mit Lehnsherrlicher Einwilligung geschehen ist?

Nein. Wenn sie ganz gültig seyn soll, so muß sie auch mit Einwilligung der Lehnsfolger und Mitbelehnten geschehen.

Worauf hat daher derjenige zu sehen, der gegen eine Hypothek auf ein Lehen Geld erborgt?

Daß nicht nur der Lehnsherrliche, sondern auch der Consens der Lehnsvettern und Mitbelehnten, zuvor von dem Vasallen herbeygeschaft werde, dem er auf die Hypothek borgen will; es sey denn, daß er blos auf die Früchte des Lehnguts sehen wolte, denn von diesen muß die Schuld, auch ohne lehnsherrlichen Consens, von dem Schuldner selbst, und den Lehnsfolgern, die in die Hypothek gewilligt haben, bezahlt werden.

Was ist den Lehnsvettern und Mitbelehnten für eine Zeit bestimt, binnen welcher sie ein, wider ihr Wissen und Willen veräußertes Lehen, mit Vernichtigung der Veräußerung, wieder an sich bringen können?

**Die Zeit von 30 Jahren, die von dem Augenblicke an gerechnet wird, da ihnen das Lehen der rechtlichen Ordnung nach anfält.**

Was muß hingegen für eine Zeit beobachtet werden, wenn das Lehen zwar gültig veräußert ist, die Lehnsfolger oder der Lehnherr aber den Verkauf oder Abtrieb davon ausüben wollen?

**Dieses muß wenigstens binnen einem Jahre geschehen, von da an gerechnet, da man die Veräußerung erfahren.**

Was hat man von den Lehnsvormündern und Lehns-Vormundschaften zu merken?

**Wenn der Vasall, an den das Lehen der rechtlichen Ordnung nach fält, noch nicht majorenn ist, so bekomt er einen Lehnsvormund; und zwar ist dieser Lehnsvormund entweder schon durch Familien-Verträge, oder durch das väterliche Testament bestimt, oder nicht. Im ersten Falle gelangt der durch die Familien-Verträge oder das väterliche Testament bestelte Vormund zur Lehnsvormundschaft. Im zweyten Falle aber hat der nächste Lehnsfolger vor andern den Vorzug; und solte ein solcher Agnat nicht vorhanden seyn, so würde die Lehnsobrigkeit für die Bestellung eines Lehnsvormundes sorgen. Die Bestellung und**

Be-

Bestätigung des Lehns-Vormundes gehört übrigens zu den lehnsherrlichen Gerechtsamen.

Was ist von dem Falle zu merken, da einem Minderjährigen, der bereits einen Lehnsvormund hat, ein Lehen zufält?

Ein solcher Vormund kan sich der Verwaltung des Lehens nicht eher füglich unterziehen, als bis er von dem Lehnherrn die Bestätigung erhalten.

Was liegt überhaupt einem Lehns-Vormund ob?

Er muß das Lehen zum Besten des Unmündigen verwalten, und die Lehndienste, die wegen desselben geleistet werden müssen, leisten, und in dieser Absicht richtige Rechnung führen.

Wie wird es mit der Beleihung gehalten, wenn das Lehen einen unmündigen Vasallen bekomt?

Wenn nicht besondere Lehnsgebräuche ein anderes eingeführt haben, so steht es in des Lehnsvormundes Willen, ob er Namens des Mündels die Beleihung empfangen und den Lehnseid in des Mündels Seele leisten wolle, oder nicht. Thut er jenes, so ist es so gut, als ob der Mündel selbst beliehen worden wäre. Will er sich aber dazu nicht entschliessen, so muß er dafür Sorge tragen, daß der Mündel, nachdem er das 14te Jahr zurückgelegt, die Beleihung nachsuche und selbst empfange.

Wenn ehe wird die Lehnsvormundschaft geendigt?

Mit der Majorennität des Mündels und sobald er dieselbe erreicht hat, welches an den Orten, wo das sächsische Recht im Gebrauche ist, mit zurückgelegten 21 Jahren geschiehet.

Was wird überhaupt dem Lehen entgegengesezt?

Das Allodium, oder Erbe, worunter man also alles dasjenige versteht, was nicht Lehen ist.

Was versteht man unter der Trennung des Lehns vom Allodio?

Die Handlung, dadurch die Vermischung des Lehens und Allodii, welches daraus, daß beydes bisher von einem einzigen besessen worden, entstanden ist, gehoben wird.

In welchen Fällen kan diese Trennung nothwendig werden?

1) Alsdenn, wenn das Lehen durch das Recht der Succession an einen Lehnsfolger komt, der nicht zugleich Erbe, oder wenigstens nicht allein Erbe, in dem Allodial-Vermögen des Verstorbenen ist. 2) Alsdenn, wenn das Lehen dem Lehnherrn, oder einem, der darauf die Anwartschaft gehabt, anheim fält. 3) Alsdenn, wenn das Allodial-Vermögen des Vasallen wegen der Schulden desselben zum Concurs komt.

Was hat man für eine Richtschnur bey dieser Trennung des Lehens vom Allodio, die übrigens sowohl auffergerichtlich durch

durch beyderseitige Uebereinkunft der Land- und Lehns-Erben, als gerichtlich, geschehen kan, anzunehmen?

Man hält alles, was der bisherige Besitzer besessen, so lange für Allodium, bis der, dem das Lehen gebühret, darthut, daß es zum Lehen gehöre; und dieß kan nicht anders dargethan werden, als dadurch, daß er entweder beweiset, der bisherige Besitzer sey damit beliehen gewesen, oder daß er zeigt, die Sache sey durch die Verjährung lehnbar geworden. Eben so geht es mit den Pertinenzstücken des Lehens. Der, welcher das Lehen bekomt, hat daran nicht anders Anspruch zu machen, als wenn er darthut, daß sie entweder mit verliehen worden, oder durch die Verjährung lehnbar geworden. Solte aber der vorige Lehnsbesitzer mit einem Guthe, einer Herrschaft u. d. g. beliehen worden, und dem Lehnbriefe die Clausul mit eingerükt seyn: mit allen Pertinenzien, ohne daß diese namentlich angegeben worden; so würde für den, der das Lehen bekomt, die Vermuthung streiten, daß alle Pertinenzstücken des Lehens lehnbar seyn. Uebrigens werden auch die dem Lehngute anklebende dingliche Rechte für Zubehöre des Lehens gehalten.

Was muß also bey dieser Trennung zum Allodio gezogen werden?

Zum Allodio werden gezählet: 1) die Pertinenzstücke des Lehens, die nicht lehnbar sind, und die Früchte derselben. 2) Der Hausrath des lez-

ten

ten Besitzers und die Guths-Instrumente aller Art. 3) Alle bewegliche und unbewegliche Sachen, die zwar der lezte Vasall zugleich mit dem Lehen besessen, die aber nicht lehnbar sind. Baumaterialien, die schon zugehauen, zugeschnitten und zum Nutzen des Lehens bequem gemacht sind, wird man nicht dazu rechnen können. 4) Die aus dem Lehen gewonnene Früchte *).

Wem gehören die Früchte des Lehns, die in dem Sterbe-Jahre des verstorbenen Lehnsbesitzers gewonnen worden?

So lange besondere Rechte nicht ein anderes verordnen, so fallen diese Lehnsfrüchte dem Lehnsfolger alsdenn zu, wenn der verstorbene Vasall vor dem ersten März gestorben ist, den Allodial-Erben aber alsdenn, wenn er nach dem lezten Februar und vor dem ersten September gestorben ist; indessen bekommen die Allodial-Erben auch die Früchte, die den ersten September noch nicht völlig reif sind.

Wie werden die Gefälle, Pächte u. d. g. zwischen dem Lehnsfolger und den Allodial-Erben getheilt?

1) Solche Gefälle, die vermöge eines dem Lehen ertheilten Privilegii eingehoben werden, z. B. Zölle, gehören schlechterdings dem Lehnsfolger. 2) Die übrigen Gefälle aber, und zwar a) die, die der,

*) Man kan sich bey dem Absondrungs-Geschäft Hommels Pertinenz-Register bedienen.

der, welcher sie entrichten muß, nur zu einer gewissen Zeit schuldig wird, z. B. jährliche Zinsen oder Canons, gehören dem Lehnsfolger, alsdenn, wenn sie erst nach des Vasallen Tode zahlbar geworden sind, den Allodial-Erben aber, wenn sie schon bey des Vasallen Leben fällig gewesen sind. b) Die Gefälle, die der, welcher sie entrichten muß, alle Augenblicke schuldig wird, z. B. Pächte von Gebäuden, und überhaupt von Sachen, davon man ohne Aufhören Vortheil zieht, werden nach dem Verhältnisse der Zeit, welche der verstorbene Vasall nach dem lezten Zahlungs-Termine noch gelebt hat, zwischen den Lehnserben und den Allodialerben getheilt. c) Die Gefälle, die anstatt der natürlichen Früchte des Lehns und derer, die durch angewandte Arbeit gewonnen werden können, von dem vorigen Lehnsbesitzer gewöhnlich gezogen werden, z. B. Pachtgelder von Aeckern und Wiesen, die zum Lehen gehören, fallen gleichfalls, so wie die natürlichen Früchte selbst, dem Lehnsfolger alsdenn ganz zu, wenn der verstorbene Vasall vor dem ersten März gestorben ist, dem Allodial-Erben aber alsdenn, wenn er nach dem lezten Febr. und vor dem ersten Septemb. gestorben ist.

Was ist in Ansehung der Accessionen d. i. desjenigen, was etwa zum Wesen der Lehnstücke selbst hinzugekommen ist, rathsam?

Insofern nach dem obigen durch die Accession, oder den Anwachs, das Eigenthum erwor-

ben

ben werden kan, behält der Lehnsfolger alles, was durch die bloße Wirkung der Natur zum Wesen des Lehens hinzugekommen ist; alles hingegen, was durch den Fleiß des Lehnsbesitzers zu dem Wesen der Lehnsstücke hinzugekommen ist, bekomt der Allodial-Erbe in Natur heraus, oder es wird ihm vergütet, und dieß gilt besonders von den sogenanten Meliorationen durch Düngung der Aecker, zu welchen Meliorationen aber nach Sächsischem Rechte neuaufgeführte Gebäude nicht gehören.

Wie kan jemand sein Lehen, oder auch das bloße Recht dereinst zum Lehen zu gelangen, verlieren?

1) Durch einen begangenen Lehnsfehler, d. h. durch eine vorsezliche Verletzung der wegen des Lehens zu leistenden Treue und der dem Lehnherrn zu beweisenden Hochachtung; und einer solchen Verletzung der Lehnstreue macht sich nun ein Vasall dadurch schuldig, wenn er dem Lehnherrn nach dem Leben stellet, ihn zu verrathen sucht, in seine Güter einfält, läugnet, daß das Lehen ein Lehen sey, Geheimnisse zum Schaden des Lehnherrn offenbaret, oder den Lehnherrn auf irgend eine merkliche Art an seiner Ehre kränkt; ferner wenn er dem Lehnherrn die Lehndienste versagt, ihm die Gefahr, welche dessen Leben, Gütern, oder Ehre, drohet, nicht entdeckt, da er sie doch weiß, und ihn dagegen nicht vertheidigen will, den Lehnherrn in Gefahren verläßt ꝛc. endlich wenn er nicht zu rechter Zeit um die Lehnserneurung ansucht,

den

den Lehnseid zu schwören aus Ungehorsam sich weigert, oder das Lehen wider Wissen und Willen des Lehnherrn an einen Fremden veräußert. Wer diese Fehler nicht vorsezlich begeht, sondern nur aus Nachläßigkeit, verfält dennoch in eine Geldstrafe.

Wie kan ein Vasall sein Lehen noch mehr verlieren?

2) Ein Vasall, der einen Brudermord begeht, oder seinen Mit-Vasallen verräth, bringt sich und seine Kinder um das Lehen. Ferner ein Vasall, der ein Verbrechen der beleidigten Majestät wider den Kaiser oder die Churfürsten begeht, oder der den Landfrieden bricht, verliert gleichfalls sein Lehen.

Für welches Gericht gehören die Lehnssachen?

Lehnssachen, die ein Ritterlehn betreffen, gehören der Regel nach für die obersten Landes-Gerichte.

Was versteht man unter Reichslehen?

Reichslehen, dergleichen die meisten deutschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sind, sind Lehen, davon der Kaiser Namens des deutschen Reichs Lehnherr ist *).

*) Wer dieß Buch nach der Absicht desselben beurtheilt, der wird mit mir der Meynung seyn, daß die Lehre von Reichslehen aus demselben wegbleiben müsse.

# Fünftes Hauptstück.

## Von gewissen zum Kirchenrechte gehörigen Materien.

Was verstehen wir unter der christlichen Kirche?

Eine Gesellschaft der Gläubigen, welche durch einen und eben denselben Glauben unter einander verbunden sind, und deren Endzweck ist, die christliche Religion zu üben.

Welches war die Beschaffenheit der ersten christlichen Kirche, und wie wurde dieselbe verändert?

Der ersten christlichen Kirche standen die so genanten Aeltesten, die auch Bischöfe heissen, vor, und ihnen waren die Kirchendiener oder Diaconi in den Geschäften der Kirche zugegeben. Geschäfte von einiger Wichtigkeit aber, die die Kirche angingen, wurden mit Einwilligung der ganzen Kirche betrieben. Allein schon zu Ende des ersten christlichen Jahrhunderts gaben die in der christlichen Kirche entstandene Spaltungen Anlaß, daß die ersten unter den Aeltesten unter dem Namen:

Bi-

Bischöfe, von den übrigen unterschieden wurden, und daß dieselbe einen Theil der Kirchen-Aufsicht bekamen. Die einzelnen christlichen Kirchen waren übrigens von einander unabhängig, ob sie gleich in einem gewissen Bunde mit einander standen und gemeinsame Kirchenversamlungen hielten. Die Bischöfe brachten bald einen Theil der Kirchengewalt, d. h. der Rechte, welche der Kirche als einer Gesellschaft zukommen, an sich, und unter den Bischöfen selbst ward eine Rangordnung eingeführt, indem einige derselben Patriarchen genant wurden, und unter diesen endlich der Patriarch zu Rom den höchsten Platz behauptete. Alle abendländische Kirchen wurden hierauf unter der Herrschaft des Patriarchen oder Pabsts zu Rom vereinigt, welche nun eine einzige, die sogenante Römische, Kirche ausmachten, deren Glieder auch sogar in Glaubenssachen die Herrschaft des Pabstes erkanten.

Wie entstand die evangelische oder protestantische Kirche?

Martin Luther und einige andere neben ihm unternahmen Anno 1517 die Reformation der Christlichen Kirche, in welche sich sehr viele Menschensatzungen, nebst dem Geiste einer den Grundsätzen der christlichen Religion zuwiderlaufenden Herrschft, eingeschlichen hatten, und Anno 1520 entstand aus denen, die es mit Luthers Lehren hielten, eine eigne Kirche, indem man sie aus der

catholischen Kirche ausstieß. Diese so gereinigte, neue Kirche, fand bald in verschiedenen Ländern Schutz; in Sachsen wurde die innere Einrichtung dieser Kirche, die ihren Namen von den reinen Lehren des Evangelii bekam, an welche sie sich allein hielt, durch die Visitations-Ordnung von 1528 bestimt. Hierauf übergaben die evangelischen Stände des Reichs eine Protestation wider das Speyersche Decret von Anno 1529, und bekamen davon den Namen: Protestanten! Das Haupt-Glaubensbekäntniß der evangelischen Kirche aber wurde die Augspurgische Confession, die A. 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg öffentlich bekant gemacht wurde. Die Freyheit der Religions-Uebung im deutschen Reiche bekam die evangelische Kirche zuerst durch den Nürnbergischen Frieden und den Passauischen Vertrag von Anno 1552, noch mehr aber durch den A. 1555 geschlossenen Religions-Frieden, der denn nach einem vorhergegangenen 30jährigen Kriege durch den Westphälischen Frieden von A. 1648 bestätiget wurde, und in welchem leztern Frieden zugleich auch für die Religionsfreyheit der Reformirten, einer, durch die Lehren des Calvins entstandenen, evangelischen Religionsparthey gesorgt wurde.

Welches sind also die Religionen, die nun in ganz Deutschland geduldet werden müssen?

Die Catholische, die Reformirte, und die Lutherische. Alle übrige Religions-Partheyen haben

ben nur insofern die Religionsfreyheit, als jeder Landesherr in seinem Lande ihnen dieselbe ertheilen will. Jene 3 Religions-Verwandte aber haben durch ganz Deutschland die völlige Gewissensfreyheit (solten sie wenigstens haben), und es kan ihnen von keiner andern Religions-Parthey etwas zugemuthet werden, was ihrem Glauben und Gewissen zuwider ist.

Haben etwa diese 3 Religions-Partheyen auch durch ganz Deutschland eine gleich uneingeschränkte Religionsübung, d. h. eine gleiche Befugniß, die zu ihrer Religion gehörige heilige Handlungen mit Hülfe ihrer Geistlichen zu verrichten?

Nein. Insofern von der Religionsübung der Evangelischen in einem catholischen, oder der Catholischen in einem evangelischen Lande die Frage ist, komt es in Ansehung der Befugniß zu dieser Religionsübung vornemlich auf die Verfassung der Religionsübung, wie sie im Jahre 1624 gewesen ist, an. Insofern aber von der Religionsübung der Evangelischen, einer Parthey, in einem evangelischen Lande, der andern Parthey, die Frage ist, komt es in Ansehung der Befugniß zu dieser Religionsübung vornemlich auf die vorhandene Verträge und Privilegia an.

Welches Land ist nun eigentlich ein catholisches, und welches ein evangelisches Land?

Es komt in Ansehung dieser Frage blos darauf an, was für eine Religion in dem Lande im

Jahr 1624 die herrschende gewesen und also auch geblieben ist; es komt also bey dieser Benennung nicht darauf an, welcher Religion die Landesherrschaft zugethan ist, oder zu welcher Religion sich der gröste Theil der Einwohner bekennet.

Wie theilen sich die Mitglieder der christlichen Kirche überhaupt ein?

In gemeine Glieder und in besondere Glieder. Zu jenen gehören alle, welche in der christlichen Kirche gebohren, oder hernach durch die Taufe in dieselbe aufgenommen worden.

Welche gehören aber zu den besondern Gliedern der christlichen Kirche?

1) Die wirklichen Geistlichen d. i. die Personen, die durch ihre Ordination die Macht bekommen haben, die heiligen Handlungen zu verrichten, sobald sie überdem noch dazu berufen seyn werden. 2) Die, welche ein Kirchenamt haben, sie mögen wirkliche Geistliche seyn oder nicht. 3) Die, welche in einem geistlichen Orden stehen, also die Mönche und Nonnen, die geistliche Ritter, und die, welche sonst in geistlichen Stiftern als Glieder derselben leben.

Welches sind die heiligen Handlungen in der Römisch-catholischen Kirche, zu deren Verrichtung ein catholischer Geistlicher durch die Ordination fähig gemacht wird?

1) Die Messe d. i. die unblutige Abbildung des blutigen Opfers Christi am Creuze, zum An-

den-

denken des Leidens und Sterbens Christi, womit das Sacrament des heiligen Abendmahls verbunden zu werden pflegt. 2) Die Bedienung der Sacramente, die die catholische Kirche dafür hält, nemlich a) der Taufe, b) der Firmelung d. i. der Bestätigung des Taufbundes der jungen Christen, die zum ersten male zum h. Abendmale gelassen werden sollen, c) der Priesterweihe, d) der Ohrenbeichte, e) des h. Abendmals selbst, f) der Ehe, g) der lezten Oelung der Sterbenden. 3) Die Tonsur, d. i. die feyerliche Abschneidung eines Theils der Haare des Haupts, in Form eines Cranzes. 4) Die Benediction oder Segnung. Man segnet sowohl Sachen als Personen. Zu jenem gehört vornemlich das Oel, welches entweder gemeines, oder mit Balsam vermischtes Oel ist; das mit Balsam vermischte Oel, welches gesegnet worden, heist Chrysma; das gemeine gesegnete Oel aber wird zu doppeltem Gebrauche angewandt, erstlich zur lezten Oelung der Sterbenden, und zweitens zur Oelung der Catechumenen. 5) Die Salbung, d. i. die feyerliche Bestreichung gewisser Theile des Cörpers mit dem gemeinen gesegneten Oele. 6) Die Consecration d. i. die Bestreichung gewisser Theile des Cörpers oder auch gewisser Sachen mit dem Chrysma. 7) Die Verkündigung des göttlichen Worts durch Lesen und Predigen.

Giebt unter Catholischen die Ordination schlechterdings die Kraft, alle diese heilige Handlungen zu verrichten?

Nein. Es giebt hier Grade der Ordination und des dadurch mitgetheilten geistlichen Standes. Ein Geistlicher, der durch die Ordination den höchsten geistlichen Stand erhält, heist ein geweiheter Bischof; ein Geistlicher, der einen etwas geringern geistlichen Stand durch die Ordination erhält, heist ein Priester; ein Geistlicher, der einen noch geringern geistlichen Stand durch die Ordination erhält, heist Diaconus; und ein Geistlicher, der durch die Ordination den geringsten geistlichen heiligen Stand erhält, heist Subdiaconus.

Giebt es in der protestantischen Kirche auch solche verschiedene Stuffen der Geistlichen?

Nein. In Ansehung des geistlichen Standes sind hier alle Geistliche einander gleich. Durch die Ordination erhält in dieser Kirche ein jeder, der sie empfängt, die Kraft zur Verrichtung aller heiligen Handlungen. Allein in Ansehung des Kirchenamts, d. h. der bestimten heiligen Verrichtungen, wozu Geistliche an eine gewisse Gemeine berufen werden, giebt es verschiedene Stuffen der Geistlichen in der protestantischen Kirche; denn da sind einige Pastores, andere bloße Prediger, und unter jenen einige Pfarrer, andere nicht; ferner einige Haupt-Pastores, andere Diaconi und Subdiaconi; endlich ist einigen auch, ausser den heiligen Verrichtungen, die Kirchen-Aufsicht mit auf-

aufgetragen, und die heissen Superintendenten, Inspectoren ꝛc.

Wen hat man von den Geistlichen zu unterscheiden?

Die Kirchendiener, die zwar auch Kirchen-Aemter haben, aber nicht zur Verrichtung der heiligen Handlungen bestelt sind, als Cantores, Küster ꝛc.

Worin bestehen die durch Zwangsgesetze bestimte Obliegenheiten der Geistlichen als Geistliche betrachtet?

1) Sie sollen ein ehrbares Leben führen, d. h. sie haben eine durch Strafen befestigte Verbindlichkeit auf sich, den Pflichten der Frömmigkeit durch Thun und Lassen ein Gnüge zu leisten; ihnen ist daher das Spielen (wenigstens sofern es der Sittenlehre zuwider ist), das Saufen, und aller verdächtige Umgang mit Frauenspersonen bey Strafe untersagt. 2) Sie haben auch einen gewissen Wohlstand zu beobachten, den man den Geistlichen nennt, d. h. sich auch in den Handlungen, die an sich betrachtet gleichgültig sind, dem geistlichen Stande gemäs zu betragen, daher dürfen sie die ihnen zukommende Kleidung nicht verändern, nicht auf die Jagd gehen, Schenk- und andere Häuser, wo es nicht anständig gnug zugeht, müssen sie meiden ꝛc. Besonders ist ihnen auch aller Handel, insofern er sich nicht auf die Früchte erstreckt, die sie von ihren Diensten einzuheben haben, der Betrieb aller unfreyen Künste,

insofern sie damit etwas verdienen wollen, ferner alle juristische, medicinische, und chirurgische Praxis, der Kriegsdienst, die Uebernehmung der Vormundschaften und Curatelen, und die bloße Anwaldschaft in gerichtlichen Geschäften, untersagt.

Haben nicht auch die Geistlichen als Geistliche betrachtet vorzügliche Rechte?

Ja. Es gehört dahin: daß sie nicht den gemeinen, sondern einen befreyeten, Gerichtsstand haben, daran auch die übrigen Kirchendiener Theil nehmen, daß sie von persönlichen gemeinen Diensten und Geschäften frey sind, und daß sie auf eine besondere Hochachtung Anspruch zu machen haben, besonders wenn sie in der Verrichtung der heiligen Handlungen begriffen sind.

Dürfen Geistliche ihrem befreieten Gerichtsstande, den sie vor dem Consistorio haben, entsagen?

Nein; sie dürfen sich selbst so wenig, als ihre Familie dem geistlichen Gerichtszwange entziehen, und sich weder einem andern geistlichen, noch einem weltlichen Richter unterwerfen.

Müssen sie aber dennoch nicht in gewissen Fällen die weltliche Gerichtsbarkeit erkennen?

Ja; nemlich in Verbrechen, die eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen; in Lehnsachen; in allen dinglichen Klagen, die ihre Güter betreffen; ferner wenn sie selbst einen Layen belangen, oder demselben in seinem Rechtsstreite

als

als Intervenienten beystehen wollen; und endlich wenn sie einem Layen in einem schon angefangenen Rechtsstreite succediren.

### Wie wird die Römische Kirche eingetheilt, und woher entsteht diese Eintheilung?

Die Kirchenregierung ist in der Römisch-Catholischen Kirche auf verschiedene Art vertheilt, und aus diesen verschiedenen Stuffen des Kirchen-Regiments entspringen die Theile, aus welchen die Römisch-Catholische Kirche besteht. Die ganze Römische Kirche, deren allgemeines Oberhaupt der Pabst ist, besteht aus einzelnen Pfarren d. i. aus einzelnen Gemeinden, deren jeder ein eigner Pfarrer vorgesezt ist; der Inbegrif mehrerer Pfarren, die alle unter der Regierung eines einzigen Bischofs stehen, macht ein Bisthum aus, mehrere Bisthümer zusammengenommen stehen wieder unter der Kirchenregierung eines Erzbischofs, in gewissen Stücken; und mehrere Erzbisthümer zusammengenommen erkennen wieder in gewissen Stücken die Kirchenregierung eines Patriarchen.

### Wer ist also der Pabst?

Der Bischof von Rom, der zugleich zum allgemeinen Kirchenregiment der catholischen Kirche erwählt worden, und der in anderer Absicht ein Italiänischer Fürst ist.

Wer

Wer sind die Cardinäle?

Es sind Prälaten, welche den vornehmsten Kirchen in Rom und ausserhalb Rom vorgesezt sind, und die dem Pabste zu Rathgebern in der allgemeinen Kirchenregierung dienen, auch den Pabst erwählen. Die Versamlung der Cardinäle vor dem Pabst heist Consistorium.

Worin besteht die nähere Verfassung der evangelischen Kirche?

Alle evangelische Kirchen in Deutschland zusammengenommen machen zwar eine deutsche evangelische Kirche aus; allein dieselbe erkent so wenig, als die evangelische Kirche überhaupt, ein gemeinschaftliches Oberhaupt; wohl aber werden ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten von denen auf dem Reichstage versamleten evangelischen Reichsständen besorgt. In jeder besondern evangelischen Kirche jedes besondern Landes ist das Predigtamt von dem Kirchenamte getrennt, und das leztere steht dem Landesherrn eines jeden evangelischen Landes unter dem Namen des Bischöflichen Rechts zu. Manche Städte und manche Rittergüther haben gewisse Stücke dieses bischöflichen Rechts erworben. Der evangelische Landesherr eines evangelischen Landes aber läst die ihm als obersten Bischof zustehende Rechte der Kirchenregierung vornemlich durch die Consistorien und Superintendenten verwalten.

Was

Was heist also unter Protestanten Consistorium?

Es ist ein Collegium, welches zur Ausübung gewisser bischöflichen Rechte in der evangelischen Kirche, besonders der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Kirchenaufsicht, ist bestelt worden.

Worin besteht das Amt eines Superintendenten oder Inspectors, als eines solchen?

Darin, daß derselbe die Kirchenaufsicht entweder nur über die einzelnen Pfarren eines Districts, oder auch über mehrere Inspectionen und Superintenduren führet, jedoch unter der Oberaufsicht des Consistorii. Als Superintendent verrichtet er die Ordinationen, führt die, welche zu Kirchenämtern berufen worden, in dieselbe ein, hält Aufsicht über die Geistlichen, über die Schulen, Kirchen, und Kirchengüter, zu welcher leztern Aufsicht er die Patronen der Kirchen, oder die Fürstliche Beamte, die dazu bestelt worden, zuziehet, und sucht unter denen Partheyen, die in Kirchensachen Streit bekommen, die Güte zu vermitteln, im Fall sie sich entweder deshalb an ihn wenden, oder das Consistorium, oder die Kirchengesetze, ihm dazu den Auftrag ertheilen.

Wie theilt sich die ganze evangelische Kirche eines Landes ein?

In Pfarren.

Was ist eine Pfarre für einen Inbegrif von Menschen genommen?

Eine unter der Kirchengewalt des Landesherrn vereinigte Anzahl von Menschen, die in einem gewissen Districte wohnen, und deren Endzweck ist, die evangelische Religion unter der Bedienung eines Seelsorgers zu üben.

Hängt es von dem Willkühr der Glieder der Kirche ab, ob sie sich zu einer Pfarre halten wollen, oder ob sie lieber einen Privat-Gottesdienst halten wollen?

Nein. Wenn in einem Lande einmal Pfarren angeordnet sind, so ist ein jedes Glied der Kirche auch ein Glied, oder Pfarrkind einer gewissen Pfarre, der Pfarre nemlich, in deren District es wohnt, und kein Pfarrkind ist daher befugt, vor sich, in seinem Hause, unter dem Dienste eines Geistlichen, Gottesdienst zu halten, und sich dadurch von den übrigen Pfarrkindern abzusondern, es sey denn, daß von ihm das Recht eines solchen Privat-Gottesdienstes auf diese oder jene Art erworben worden, oder sonst zustehe.

Was ist sonst noch von den Verbindlichkeiten, welche daraus, daß man zu einer gewissen Pfarre gehöret, entspringen, und von dem Pfarrwesen überhaupt zu merken?

Wenn die Frage ist, zu welcher Pfarre dieser oder jener gehöre, so muß man darauf sehen, wo die Wohnung, die derselbe inne hat, eingepfarrt sey. Wer an mehrern Orten wohnhaft ist,

der

der ist auch von jeder der Pfarren, wo seine Wohnungen eingepfarret sind, ein Pfarrkind. Die Frau, die Kinder, und das Gesinde, gehören zu eben der Pfarre, zu welcher der Hausherr gehört, wenn sie sich nemlich zu eben der Religion bekennen, zu welcher sich dieser bekennet. Wenn jemand an einem Orte zwar nicht wohnet, aber sich doch daselbst auf eine Zeitlang aufhält, so steht ihm zwar frey, sich zu der Pfarre zu halten, zu welcher der Ort, wo er sich aufhält, gehört; allein wenn er dieß nicht will, so ist er kein Pfarrkind von dieser Pfarre, nur die Stücke ausgenommen, in Ansehung deren man schon dadurch ein Pfarrkind wird, daß man sich nur in dem Districte der Pfarre auf eine Zeitlang aufhält; so wird z. B. auch der, der sich nur auf eine Zeitlang an einem Orte aufhält, wenn er daselbst stirbt, in der Pfarre begraben, zu welcher der Ort gehört. Wer zwar in dem Districte der Pfarre wohnt, oder sich aufhält, aber nicht sich zu derselben Religion bekennet, zu welcher sich die Pfarre bekennet, ist kein Pfarrkind derselben, obgleich daraus noch nicht folgt, daß ein solcher fremder Religionsverwandter einen Privat-Gottesdienst unter der Bedienung seiner Geistlichen halten könne; es folgt auch daraus nicht, daß solche fremde Religionsverwandte von allen Obliegenheiten gegen die Pfarre, unter der sie wohnen, befreyet seyn; sie sind vielmehr demohnerachtet zu allen den Pfarr-

Abgaben, die auf ihren Gütern ruhen, verbunden, sie werden auch, wenn ihre Religion die öffentliche Religionsübung hat, auf dem gewöhnlichen Pfarr-Gottesacker begraben ꝛc. Aus der Eintheilung der Kirche in Pfarren entspringt auch für jeden Pfarrer ein Recht, die an die Pfarre gebundene heilige Handlungen mit Ausschließung aller übrigen Pfarrer zu verrichten, und von den Pfarrkindern die Abgaben zu fodern, welche einmal zur Erhaltung des Pfarrers und der Pfarrkirche sind festgesezt worden. Es ist daher denen Pfarrkindern nicht erlaubt, sich oder ihren Kindern ausserhalb der Pfarre die Sacramente reichen zu lassen, sich ausser der Pfarre, dazu sie gehören, trauen zu lassen ꝛc.

Worin besteht das Amt der Kirchenvorsteher?

Dieß sind die Personen, denen die Verwaltung der Kirchengüter und die Besorgung des Almosenwesens von der Kirche aufgetragen ist, ihre Pflichten und Verantwortung kommen mit den Pflichten und der Verantwortung, die Vormünder auf sich haben, grösstentheils überein.

Was versteht man unter dem Presbyterio oder der Versamlung der Kirchen-Aeltesten?

Es ist dieß ein Collegium von Mitgliedern der Kirche, welches zur Ausübung der gesellschaftlichen Rechte der Kirche ist bestelt worden, und in dieser Absicht die ganze Kirche vorstelt.

Was

Was ist davon zu unterscheiden?

Das Ministerium einer Stadt, d. i. die Versamlung der Geistlichen einer Stadt, deren Endzweck ist, dasjenige gemeinschaftlich zu besorgen, was zu dem geistlichen Amte, und dessen heilsamen Verwaltung überhaupt gehört.

Wovon handelt nun der noch übrige Theil des Kirchenrechts?

Es gehören vornemlich dahin: die Materien von dem Gottesdienste, von den geistlichen Gesellschaften, von den Kirchenämtern, und von den Kirchengütern.

Was für Stücke gehören zur Lehre vom Gottesdienste?

Erstlich gehört dahin: die Materie von den Glaubenslehren der Kirche.

Was ist von den Glaubenslehren der römischen Kirche zu merken?

Die Bestimmung der Glaubenslehren gehört in dieser Kirche allein vor den Pabst, und an die, von demselben, entweder allein, oder mit Beytritt der Kirchenversamlung festgesezte Lehrsätze, sind die Glieder dieser Kirche zu glauben verbunden.

Hat die evangelische Kirche auch gewisse festgesezte Glaubenslehren?

Ja. Sie hat gewisse symbolische Bücher angenommen, welche das enthalten, was die evangelische Kirche öffentlich für in der h. Schrift

gegründete Glaubenslehren bekennet. In der evangelisch-lutherischen Kirche sind die vornehmsten dieser symbolischen Bücher die Augspurgische Confession, und Luthers kleiner Catechismus; in der evangelisch-reformirten Kirche aber ist es der Heidelbergische Catechismus.

Entsteht aber aus der Einführung der symbolischen Bücher in der evangelischen Kirche kein Gewissens-Zwang?

Nein; denn erstlich steht einem jeden frey, ob er sich zu der Kirche, die dergleichen symbolische Bücher hat, wenden wolle, und zweitens hat ein jeder die Freyheit, selbst in der h. Schrift, als der einzigen untrüglichen Quelle des Glaubens der Christen, zu forschen, und vor sich nur das zu glauben, was er nach seiner besten Ueberzeugung für damit übereinstimmend erkennet.

Ist aber dennoch ein jedes Glied der evangelischen Kirche verbunden, denen von seiner Kirche angenommenen symbolischen Büchern beyzupflichten?

Ja. Die Erhaltung einer guten Ordnung in der Kirche hat es nothwendig gemacht, gewisse symbolische Bücher einzuführen, an welchen die ganze Kirche ein einstimmiges Bekentnis ihres Glaubens haben solte; denn was würde die Gewißheit der Religion und die Ruhe der Kirche nicht dabey haben leiden müssen, wenn man jedem Gliede der Kirche hätte die Freyheit überlassen wollen, sich selbst aus der h. Schrift ein Lehrgebäu-

bäude der christlichen Religion zu bilden und sodenn öffentlich vorzutragen. Es war daher eine sehr weise Veranstaltung, und eine solche Veranstaltung, davon das Wesen der christlichen Religion ganz gewiß keinen Schaden haben konte, daß beyde evangelische Kirchen vorlängst dergleichen symbolische Bücher einführten, und da nun diese Einführung vermöge des, einer jeden evangelischen Kirche zustehenden, gesellschaftlichen Rechts geschehen, so ist auch ein jeder, der sich äusserlich für ein Glied einer evangelischen Kirche bekennet, und diese Gesellschaft nicht ganz aufgiebt, vollkommen verbunden, diesen in seiner Kirche eingeführten symbolischen Büchern beyzupflichten, und die Ruhe der Kirche durch Ausstreuung selbsterdachter, oder anderer mit den symbolischen Büchern streitender, Religions-Meynungen nicht zu stören. Vor sich selbst mag ein jeder glauben, was er will, und was er zu verantworten gedenkt; nur muß er seine eigene Meinungen nicht öffentlich ausstreuen.

Steht insbesondere den Lehrern der Kirche frey, von den symbolischen Büchern nach Gefallen abzugehen, oder auch nur die Glaubenslehren nach andern Anleitungen, mit Zurücksetzung der symbolischen Bücher, vorzutragen?

Nein. Eben dazu sind die symbolische Bücher in beyden evangelischen Kirchen eingeführt, daß nach Anleitung derselben die Gemeine öffent-

lich soll unterrichtet, und der Jugend die nöthige Unterweisung im Christenthume gegeben werden. Die Lehrer der Kirche aber sind Diener der Kirche, d. h. sie müssen die Glaubenslehren so vortragen, wie ihnen von der Kirche ist vorgeschrieben worden, nicht nach eigenem Gutdünken; und wenn sie es ihrem Gewissen zuwider halten, so zu lehren, wie es die symbolische Bücher ihrer Kirche mit sich bringen, so ist ihre Schuldigkeit sich von dem Lehramte der Kirche zu entfernen. Ein Lehrer der Kirche hingegen, der andere Religionsmeynungen öffentlich vorträgt, als welche die symbolische Bücher seiner Kirche enthalten, und rechtfertigen, oder der auch nur, mit Zurücksetzung der symbolischen Bücher, andere Anleitungen zur christlichen Religion zum öffentlichen Unterrichte eigenmächtig erwehlt, ein solcher wird, wenn ihn gelindere Mittel nicht zurecht bringen können, von Rechtswegen seines Amts entsezt; auch die Aufseher der Kirche, Superintendenten ꝛc. die dergleichen Unordnung dulden, setzen sich keiner geringen Verantwortung blos. Von Schullehrern gilt dasselbe.

Was liegt einem jeden Gliede der Kirche bey der jetzigen Religions-Zerrüttung für eine Pflicht in Ansehung der Glaubenslehren ob?

Jeder muß es sich zu einem recht angelegentlichen Geschäfte machen, die Wahrheit und Göttlichkeit der Religion, die er bekennet, mit Anwendung aller Hülfsmittel, die ihm gegeben sind, zu un-

untersuchen um eine überzeugende Gewißheit davon zu erlangen. Bey dieser Prüfung muß er aber nicht kühn seyn, und am wenigsten sich von Stolz, Vorurtheile, und fleischlichem Sinne leiten lassen, und nicht alles, was andere vor ihm bereits in diesem Stücke geleistet haben, gering schätzen; und solte er nun bey dieser Prüfung nicht alles, was die ihm bekante symbolische Bücher als Lehren, als richtig und ausgemacht erkennen können, so hüte er sich, das sogleich andern bekant zu machen, was er entdekt zu haben glaubt, und behalte demohnerachtet für die symbolische Bücher seiner Kirche die Achtung bey, die sie verdienen. Werden ihm die besonderen Religions-Meynungen anderer Lehrer oder Glieder der Kirche bekant, so verlache er dieselbe nicht geradezu, aber mache es sich auch zur Pflicht, ihnen nicht eher Beyfall zu geben, als bis er sie hinlänglich geprüft und richtig befunden. Ist er zu dergleichen Prüfung nicht fähig, so gebe er solchen sonderlichen Religionsmeynungen lieber gar kein Gehör. Vor allen Dingen aber lasse man sich folgende Grundsätze durch nichts in der Welt rauben, sie stehen unbeweglich fest: die heilige Schrift ist ein Buch für Alle, für alle Zeitalter, für alle Stände; wir sind in aller Absicht verbunden, ihr genau zu folgen, denn daß sie Gott nicht zum Urheber habe, das hat noch kein Spötter bewiesen, und daß Gott ihr Urheber sey, dafür zeugt alles; es

ist nicht genug, tugendhaft, nach einer selbst ausgedachten Tugend, zu leben, sondern man muß auch glauben, glauben was die h. Schrift sagt, solte es auch noch so unbegreiflich seyn, denn das ist eben christliche Tugend; man bleibe so lange bey den Lehren der symbolischen Bücher, als man von andern Meinungen nicht gnugsam überzeugt ist, man ist nie in Gefahr von ihnen so sehr irre geführt zu werden, als es durch neu erdachte Lehrgebäude geschehen kan; und endlich: es ist unendlich mehr Beruhigung dabey zu hoffen, wenn man genau so glaubt und lebt, wie die h. Schrift es vorschreibt, als wenn man seine eigene Vernunft, oder besser seine Zweifelsucht, zur Führerin wählt. Man suche sich durch die Erfahrung zu überzeugen, daß es noch keinen rechtschafnen Christen gegeben hat, und je geben kan, der, wenn er im Glauben an alles das, was die h. Schrift lehrt, lebte und starb, ganz unglücklich und trostlos im Tode gewesen wäre, aber auch noch keinen frechen Zweifler, der bey seinem selbst erdachten Glauben ganz ruhig gelebt hätte, und ganz freudig gestorben wäre.

Was gehört zweitens zur Lehre vom Gottesdienste?

## Die Lehre von der Liturgie.

Was ist die Liturgie?

Die bestimte Art und Weise, den Gottesdienst in der Versamlung der Christen zu verrichten. Der Inbegrif der heiligen Handlungen, wel-

welche auf die in der Kirche festgesezte Art verrichtet werden müssen, heist gleichfals Liturgie.

Was haben wir hier von dieser Liturgie zu merken?

1) Die Diener der Kirche müssen die heiligen Handlungen genau nach der ihnen durch die Liturgie vorgeschriebenen Richtschnur verrichten, und dürfen hierin ihrem eigenen Gutdünken nicht folgen. Es wäre z. B. wider diese Pflicht eines Predigers, wenn er nicht genau diejenigen Gesänge, und zwar in eben der Ordnung, vorschreiben wolte, die die Liturgie der Kirche erfordert. 2) Die Glieder der Kirche sind vollkommen verbunden, denen heiligen Handlungen, die zum Nutzen der ganzen Kirchenversamlung verrichtet werden, dergleichen das Predigen ist, beyzuwohnen. 3) Die heiligen Handlungen, die zum Nutzen einzelner Glieder der Kirche verrichtet werden, z. B. Taufen, müssen nicht weniger in der Kirche verrichtet werden, und in der Regel darf dieß in Privat-Wohnungen nicht geschehen. 4) Die einzelnen Glieder der Kirche dürfen keine besondere Zusammenkünfte halten, um in denselben die heiligen Handlungen zu verrichten. Sie dürfen insbesondere auch keinen eignen Geistlichen halten, der ihnen das Wort Gottes verkündige und die Sacramente verwalte. Alle diese Pflichten fließen aus der Natur der Gesellschaft. Hingegen hat 5) ein jeder die Freyheit, in seinem Hause vor sich und

mit Zuziehung seiner Hausgenossen, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, so wie es ihm beliebt, und er ist darin an die Liturgie der Kirche nicht gebunden.

Was gehört drittens zur Lehre vom Gottesdienste?

Die Materie von Feiertagen d. i. den Sonntagen, den eigentlich sogenanten Festtagen, und den Bußtagen.

Wie sollen diese Feiertage zugebracht werden?

Man soll eines Theils an denselben dem öffentlichen Gottesdienste beywohnen, andern Theils sich des Feldbaues, der Handwerks- und anderer mechanischen Arbeiten, des Handels, der gerichtlichen Geschäfte, und aller anderer weltlicher Geschäfte, enthalten, insofern dieselbe vom Gottesdienste abhalten, und ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, und ohne Verletzung der Liebespflichten aufgeschoben werden können.

Welches ist das 4te hieher gehörige Stück?

Die Lehre von Predigten und Gebeten.

Wie müssen die Predigten beschaffen seyn?

Sie müssen die Gemeine in den Glaubenslehren und den Lebenspflichten gehörig unterrichten, und beständig zur Ausübung der christlichen Tugenden ermuntern. Ein Prediger also, der den Vortrag der Glaubenslehren vernachlässigt, thut nicht, was seine Pflicht ist. Wer

Wer darf Predigten halten?

Nur der, welcher von den Kirchenaufsehern dazu Erlaubniß erhalten, es sey nun, daß dieß ein für allemal durch ein ertheiltes Predigtamt, oder durch eine besondere Vergünstigung, geschehen. Wen sein geistliches Amt zum Predigen verpflichtet, der ist schuldig, selbst zu predigen, und ohne eine rechtmäßige Verhindrung darf er seine Predigten keinem andern auftragen.

Was haben wir hier von den Pflichten eines Predigers überhaupt zu bemerken?

Ein Prediger darf 1) nichts vortragen, was der öffentlichen Wohlfarth zuwider ist; besonders 2) nichts, wodurch die Unterthanen zum Aufruhr, oder zur Verachtung der Obrigkeiten gereizt werden könten; 3) nichts, wodurch der Religions- und Westphälische Friede verlezt wird, folglich 4) nichts, wodurch die catholische, reformirte, oder lutherische Religions-Parthey verächtlich gemacht, oder beschimpft wird; 5) nichts anzügliches und ehrenrühriges wider Privatpersonen; 6) nichts, was den symbolischen Büchern seiner Kirche zuwider ist.

Wer kan eine öffentliche Vorbitte vor sich in der Kirche verlangen?

1) Der Kaiser, 2) der Landesherr, für sich und seine Familie, 3) der Kirchen-Patron und Gerichtsherr, 4) die einzelnen Glieder der Kir-

che, die darum aus einer besondern Ursache ansuchen. Vor sich darf der Prediger für niemanden eine Fürbitte thun.

Welches ist das 5te hieher gehörige Stück?

Die Lehre von den Sacramenten.

Wem steht das Recht zu, jemanden von dem Gebrauche der Sacramente auszuschließen?

Denen Geistlichen steht es nicht anders zu, als wenn es ihnen ausdrücklich überlassen ist. In der Regel urtheilt darüber allein das Consistorium.

Wer kan die Taufe der Kinder verrichten?

Nur der Geistliche, der dazu mit bestelt ist, und zwar gehört die Befugniß zu taufen mit zu den Rechten der Pfarre, in deren Bezirk die Eltern des neugebohrnen Kindes wohnen. Eltern, die eine andere Religion haben, als die, welche die Pfarre, in deren District sie wohnen, bekennet, steht frey, ihre Kinder in die benachbarte Kirchen von ihrer Religion zur Taufe zu bringen. Im Nothfalle, und wenn sonst ein Kind ungetauft sterben müste, steht einem jeden Christen ohne Unterschied des Standes und Geschlechts die Befugniß zu, zu taufen.

Wer sind die Gevattern?

Personen, die man zu Zeugen der Taufe des Kindes erbethen hat, die das zu taufende Kind

zur

zur Taufe bringen, und im Namen des Kindes versprechen, die Pflichten zu erfüllen, die ein getaufter Christ zu erfüllen hat. Sie stellen also den Täufling selbst vor, und verrichten das an seiner Stelle, was er selbst nicht verrichten kan. So lange also das getaufte Kind noch nicht selbst sein Taufgelübde, das die Gevattern vor ihn gethan, übernommen hat, so ist es die große Pflicht der Gevattern, für die christliche Erziehung dieses Kindes aus allen Kräften zu sorgen, und ihm die Verpflichtungen der Taufe bey Zeiten kennen, und erfüllen zu lehren. Unterlassen sie dieß, so machen sie sich gerade der Verantwortung schuldig, die das Kind selbst haben würde, wenn es seine Verstandes-Jahre bereits erreicht hätte. Welche Unbesonnenheit ist es also, wenn man eine Pathenstelle blos für ein Geschäft von einigen Minuten ansieht, und sie nur als Ceremonie behandelt, und wie viel Recht hat man, wenn man mehrere Pathenstellen, als man würdig versehen kan, ausschlägt.

Was verordnen unter andern die Gesetze in Ansehung des Abendmahls?

Daß es von den Christen oft genossen werden solle. Wer also das h. Abendmahl verachtet, fehlt wider die göttlichen und menschlichen Gesetze zugleich.

Was haben Prediger in Ansehung der Beichte für eine Verbindlichkeit auf sich?

Diese, daß sie dasjenige, was ihnen in der Beichte entdeckt worden ist, verschweigen müssen, bey Strafe der Absetzung oder der Suspension. Der Geistliche darf also auch ein ihm in der Beichte gestandenes Verbrechen der Obrigkeit nicht anzeigen, und eben so wenig ein Zeugniß davon ablegen, es sey denn, daß es ihm der Beichtende erlaubt, oder daß die öffentliche Wohlfarth eine solche Eröfnung offenbar erfordere. Hingegen wenn jemand dem Geistlichen in der Beichte gesteht, daß er ein Verbrechen erst zu begehen willens sey, so ist jenem eine kluge Entdeckung solches Vorhabens keinesweges verboten, im Fall wenigstens nicht zu hoffen ist, daß durch seine Abmahnung von dem Verbrechen dasselbe werde verhütet werden. Solte durch die Bekantmachung eines gebeichteten Verbrechens ein Unschuldiger von der Strafe gerettet werden können, so würde auch das ein Fall seyn, in welchem sie statt hätte.

Welches ist das 6te hieher gehörige Stück?

## Die Lehre von Fasten und Gelübden.

Was bemerken wir von dem Fasten?

Das Fasten gehört mit zu den Religionsübungen. Die erste christliche Kirche bediente sich der Fasten sehr häufig, und sie wurde gleichsam unter Fasten erzogen. In der catholischen Kirche

che hat man das Fasten zu einem verdienstlichen Werke gemacht. Allein in der evangelischen Kirche hat man das Fasten blos anempfohlen, als ein Zeichen der Buße, und ein Mittel, desto ungehinderter Gott dienen zu können.

Was ist ein Gelübde?

Ein Versprechen an Gott, daß man irgend etwas, so gut und Gott gefällig ist, thun und leisten wolle. Wer ein solches Versprechen thut, wird in seinem Gewissen verbunden, es treulich zu halten. Wer aber über eine unerlaubte, abergläubische, oder unmögliche Sache ein Gelübde thut, der begeht einen Fehltritt. Wer mittelst eines Gelübdes einem Dritten etwas zu leisten sich verbindlich macht, von dem oder dessen Erben kan dieser Dritte die Erfüllung des Gelübdes durch eine Klage fodern.

Was sind geistliche Gesellschaften, so wie sie hier genommen werden?

Gewisse Gesellschaften in der christlichen Kirche, die eines besondern Endzwecks wegen, der auf die Beförderung der christlichen Religion abzielet, zusammen verbunden sind.

Welche Gesellschaften gehören dahin?

Erstlich die Mönchsorden. Eine ganze Gesellschaft von Personen, die alle nach einer gewissen bestimten Regel und Richtschnur leben, und die

die in gewisse kleinere Gesellschaften getheilt ist, deren jede für sich an einem gemeinschaftlichen Orte wohnet, heist ein Mönchsorden, und der gemeinschaftliche Ort, wo ein kleinerer Theil des Ordens wohnt, ein Kloster, welches entweder ein Mönchs- oder Nonnenkloster ist.

Was versteht man unter einem Mönche und einer Nonnen?

Eine Person, die das Klostergelübde gethan hat, d. h. ein Gelübde, keusch und unverheyrathet, arm und ohne eigenes Vermögen in Händen zu haben, und den Vorgesezten des Klosters und Ordens auf eine blinde Art gehorsam zu seyn und zu bleiben, und den Ordensregeln gemäß zu leben. Ehe jemand ein Mönch oder eine Nonne wird, muß er erst das Probejahr, oder den Noviciat, aushalten. Die Mönche selbst aber sind theils geistliche, theils Layenbrüder, und die Nonnen theils Conventualinnen, theils Layenschwestern.

Wer sind die Vorgesezte der Mönche und Nonnen?

Die Vorgesezte ihres Klosters sind der Abt, oder die Aebtissin, der Prior, der Guardian, der Rector ꝛc. Ausserdem hat auch der ganze Orden einen General, und die Klöster einer gewissen Provinz haben ihre Provinzialen.

Giebt

Giebt es auch in der evangelischen Kirche Mönche und Nonnen?

Ja. Man hat unter den Evangelischen verschiedene Klosteranstalten aus dem Pabstthume beybehalten; nemlich gewisse geistliche Gesellschaften, die zu einem gemeinschaftlichen Leben und zu Verrichtung des Gottesdienstes nach einer gewissen Regel, obgleich nicht zu Ablegung der Klostergelübde, verbunden sind, und deren Glieder Conventualen heissen, deren Vorgesezter aber der Abt, oder die Aebtissin ist.

Welche Gesellschaften gehören noch mehr zu den sogenanten Geistlichen?

Die Collegia und Capitul der Canonicorum, d. i. Gesellschaften, die sich zu dem Ende vereinigt haben, um ein religiöses Leben nach einer gewissen gebilligten Regel und Richtschnur zu führen und täglich gewisse gottesdienstliche Handlungen gemeinschaftlich zu verrichten.

Wer sind also die Canonici und Canonissinnen?

Canonici sind Geistliche, die zu einem gewissen gottesdienstlichen Leben verpflichtet sind und ein Collegium, so zu einer gewissen Kirche gehört, ausmachen; und je nachdem die Kirche, dazu sie gehören, eine Domkirche, oder eine Collegiatkirche ist, heissen sie entweder Domherren, oder Canonici schlechtweg. Canonissinnen aber sind Frauenspersonen, die nach dem Beyspiele der Canoni-

nonicorum leben, obgleich sie weder Geistliche sind, noch ein, zu einer gewissen Kirche gehöriges Collegium ausmachen. Beyde, die Canonici und Canonissinnen, sind zum Theil verpflichtet, ein gemeinschaftliches Leben zu führen und das Gelübde der Armuth abzulegen, zum Theil aber sind sie von diesem Gelübde frey und können jeder vor sich leben.

Giebt es nicht auch unter den Evangelischen Canonicos?

Ja. So wie man gemischte Capitul der Canonicorum hat, die theils aus catholischen, theils aus evangelischen Gliedern bestehen, so hat man auch solche, die blos aus Evangelischen bestehen. Die Evangelischen Collegia der Canonicorum sind theils aus den ehemaligen catholischen Zeiten beybehalten worden, theils sind sie neue Stiftungen, und die dazu gehörige Canonici und Canonissinnen sind an sich betrachtet Layen und keine Geistliche.

Was haben die Capitul der Canonicorum sonst noch für eine besondere Beschaffenheit?

Sie sitzen auch, was die Domcapitul betrift, dem Bischofe als ein geistlicher Senat zur Seite, und stellen das Bißthum selbst vor.

Welches ist die 3te Classe der geistlichen Gesellschaften?

Die geistlichen Ritterorden d. h. Gesellschaften von Personen, die die Vertheidigung der christ-

christlichen Religion gegen die Ungläubigen übernommen haben. Unter denen geistlichen Ritterorden giebt es einige, denen zugleich eine gewisse Sorge für die Armen und Kranken aufgetragen ist, welche gemischte Orden heißen. Zu diesen gemischten Orden gehören vornehmlich der Johanniter-Ritter-Orden, und der deutsche Ritter-Orden, welche beyde bey Gelegenheit der Creuzzüge nach dem gelobten Lande, im 12ten Secul. gestiftet worden. Beyde Orden legen ihren Gliedern ein gewisses Gelübde auf, und die Glieder selbst sind theils Geistliche, theils Layen. Der Johanniter-Orden ist in einem Hospitale zu Jerusalem, welches dem heil. Johannes dem Täufer gewidmet gewesen, zuerst errichtet, in der Folge aber erst ein eigentlicher Ritterorden geworden. Er theilt sich in 8 Zungen; darunter ist die deutsche Zunge wieder in 2 Priorate getheilt, den Deutschen und den Böhmischen; und dem deutschen Priorate steht der Johannitermeister als das Haupt vor; er residirt zu Heidersheim im Brisgau; der deutsche Priorat hat wieder gewisse Balleyen, deren jeder ein Baillif vorsteht, und die Glieder der Balleyen sind die einzelnen Commenthuren und Ritter. Eben so theilen sich die übrigen Zungen ein, und der Vorgesezte des ganzen Ordens ist der Großmeister zu Maltha. Ein Theil des deutschen Priorats ist die Brandenburgische Balley, oder das Herr-Meisterthum, welches evangelische Glie-

der hat. Der deutsche Orden ist zuerst in einem Krankenhause zu Jerusalem, das der heil. Marie gewidmet war, gestiftet worden, und nachher hat man ihn gleichfals zu einem eigentlichen Ritterorden gemacht. Dem ganzen deutschen Orden steht der Hoch- und Deutschmeister, der jezt zu Mergentheim residiret, vor, und der Orden theilt sich in gewisse Balleyen, denen Baillifs vorstehen; die Balleyen aber haben wieder ihre Commenthureyen, denen ein Commenthur vorsteht.

Was versteht man unter einem Kirchen-Amte überhaupt?

Die Verwaltung dessen, was die Kirche betrift. Mit diesen Kirchenämtern sind gewisse Kirchengüter verbunden, deren Einkünfte zur Vergeltung für die Kirchendienste bestimt sind, und diese Art der Kirchengüter heissen Beneficien.

Wer kan zu einem Kirchenamte gelangen?

Was die Kirchenämter betrift, mit denen die Seelsorge verbunden ist, so gelangen zu derselben keine andere, als die, welche die Ordination empfangen haben, und welche überdem die Eigenschaften an sich haben, die etwa nach den besondern Stiftungsbriefen, Statuten ꝛc. erfordert werden. Zu den Kirchenämtern aber, mit denen keine Seelsorge verbunden ist, können nur diejenigen gelangen, die die Eigenschaften an sich haben, die nach den Stiftungsbriefen, den Statuten, und der Observanz, dazu erfordert werden.

Was

Was für Stücke kommen überhaupt bey der Besetzung eines Kirchenamts vor?

Zwey Hauptstücke. Erstlich: die Bestimmung der Person, die zu dem Kirchenamte gelangen soll, und zweitens die Ertheilung des geistlichen Amts selbst. Das Recht zu beyden Stücken steht nicht immer ein und eben derselben Person zu. Die Bestimmung der Person, die zu dem Kirchenamte gelangen soll, kan wieder auf verschiedene Art geschehen: entweder durch eine Wahl, welche das Domcapitul, oder sonst eine kirchliche Gesellschaft, vornimt; oder durch die bloße Ernennung, d. i. die Bestimmung einer Person zum Kirchenamte, die von jemanden vermöge eines ihm eignen Rechtes geschiehet; oder durch die Präsentation, d. i. die Handlung, da die Person, die vorher von dem Präsentirenden selbst, oder von der Bürgerschaft, oder dem Kirchen-Collegio ꝛc. zu einem Kirchenamte ausersehen worden, vermöge eines eigenen Rechts einem andern vorgestellet wird, um dasjenige zu veranstalten, was noch zur Besetzung des Kirchenamts gehöret.

Was ist insbesondere von der Besetzung der größern Kirchenämter und Pfründen, vorzüglich derer, die wir in Deutschland haben, als der Erzbißthümer, Bißthümer ꝛc. zu merken?

Die Besetzung dieser größern Pfründen geschiehet auf vorgängige Wahl des Capitels, das

dem künftigen Prälaten zur Seite sitzen wird. Eine Art dieser Wahl ist die Postulation, d. i. die Wahl einer Person, die eigentlich zum Kirchenamte unfähig ist, deren Fehler aber durch eine Dispensation abgeholfen zu werden pflegt. Diese Wahl steht nun denen Capituln der Domkirchen sowohl, als denen Capituln der Collegiat-Kirchen und der Conventual-Kirchen zu, im Fall entweder ein Bischof, oder ein Prälat an einer Collegiat-Kirche, oder ein Abt ꝛc. gewählt werden soll. Zu der Wahl des Prälaten komt noch die Bestätigung desselben hinzu, die von dem nächsten Superioren geschiehet, und die in Ansehung der Erzbißthümer, Bißthümer, und der unmittelbaren Reichs-Prälaten allemal von dem Pabste geschiehet. Der Pabst selbst wird von dem Cardinals-Collegio gewählt, und der wird Pabst, der nur von 2 Theilen der gegenwärtigen Cardinäle gewählt ist. Ausserhalb Deutschland pflegt dergleichen Wahl der Prälaten nicht zu geschehen, sondern der König pflegt sie zu ernennen, der Pabst aber zu bestätigen. — Bey den Beförderungen zu den größern protestantischen Pfründen in Deutschland steht den Capituln gleichfals die Wahl zu; doch hat man sich, was das Bißthum Osnabrück betrift, dahin verstanden, daß man, so oft dieß Stift mit einem evangelischen Bischof zu versehen sey, sich an das Herzogl. Haus Braunschweig und Lüneburg halten wolle; das Bißthum Lübeck aber

hat

hat man aus dem Herzogl. Hause Holstein-Gottorp jedesmal zu besetzen versprochen. Die erwählten oder postulirten evangelischen Bischöfe und Aebte bedürfen keiner weitern Bestätigung, sondern können alsbald, wenn sie erwählt sind, auf die Reichs-Belehnung Anspruch machen, ob gleich aus anderm Grunde die Einwilligung des Erbschuzvoigts des Stifts zur Wahl hinzukommen muß. Die mittelbaren evangelischen größern Pfründen pflegen ohne vorgängige Wahl, durch eine bloße Ernennung von dem Landesherrn besezt zu werden.

Wie wird es in der Zwischen-Zeit, da noch kein neuer Prälat gewählt ist, mit der Verwaltung der größern Pfründen gehalten?

Binnen denen ersten 3 Monathen, da die Pfründen unbesezt bleiben, (welcher Zustand Sedisvacanz heist) und auch in der folgenden Zeit, im Fall nemlich die Besetzung noch länger aufgeschoben werden solte, verwaltet das Capitul die Pfründe.

Was versteht man unter Coadjutoren der Prälaten?

Eigentlich ist ein Coadjutor eine Person, die dem Prälaten, wenn derselbe seine Obliegenheiten auszurichten, durch Krankheit, Suspension ꝛc. gehindert wird, in der Verwaltung seiner Kirchen-Pfründe beystehen und dessen Obliegenheiten einstweilen wahrnehmen soll, und ein solcher Co-

adjutor kan nur vom Pabste bestelt werden. Ausserdem aber hat man in neuern Zeiten auch häufig immerwährende Coadjutors angenommen, welche nichts anders als vom Pabste erwählte Nachfolger in der Prälatur, auf den Fall, da dieselbe erledigt werden solte, sind, deren Annehmung jedoch in Deutschland nicht anders, als nach vorgängiger Wahl des Capitels geschiehet. In den evangelischen Prälaturen hängt die Erwehlung eines Coadjutors lediglich von dem Capitel ab.

Was haben wir insbesondere von der Besetzung der kleinern Kirchenämter und Pfründen, z. B. der Pfarren, zu merken?

Das Recht, die kleinern Kirchenämter zu besetzen, steht ordentlicherweise dem Bischofe, und in der evangelischen Kirche dem Landesherrn zu; doch giebt es auch viele kleinere Kirchen-Pfründen, welche das Domcapitul, oder das Capitul einer Collegiat- oder Conventual-Kirche, oder eine Aebtissinn oder andere kirchliche Person, und in der evangelischen Kirche auch Layen, besetzen. Ausser dem, daß der dazu ausersehenen Person die Kirchenpfründe und das damit verbundene Kirchenamt übertragen wird, muß dieselbe auch noch insbesondere die Concession der Seelsorge haben, im Fall das Amt mit einer Seelsorge verbunden ist; das Recht dieselbe zu ertheilen steht in der catholischen Kirche allein dem Bischofe, in der evangelischen Kirche aber der Regel nach der Kirche selbst,

selbst, in welcher das Kirchenamt geführt werden soll, oft auch dem Patron der Kirche, oder dem Landesherrn selbst, zu; die Concession der Seelsorge geschieht durch die Vocation, worin dem verordneten Lehrer die Verrichtung der heiligen Handlungen in der bestimten Kirche aufgetragen wird. Um das Recht zu vociren gehörig ausüben zu können, muß der Candidat zuvor eine Probe-Predigt in der Kirche, an die er kommen soll, ablegen, und wenn alsdenn die Vocation erfolgt, so pflegt er von dem Consistorio examinirt und bestätigt, mit dem Eide der Treue und Unterthänigkeit belegt, und wirklich eingeführt zu werden. Die Einführung besteht in der feyerlichen Handlung, da der zum Kirchenamte Berufene in den Besitz der Kirchenpfründe und des damit verbundenen Amts eingesezt wird; indem dem Berufenen nicht erlaubt ist, den Besitz eigenmächtig zu ergreifen.

Was versteht man unter dem Patronat-Rechte?

Das Patronat-Recht ist das Recht, zur Besetzung der Kirchenpfründen auf diese oder jene Art zu concurriren, welches Recht denn mit gewissen Beschwerden und einer gewissen Ehre verbunden ist. Das Patronat-Recht begreift jedoch auch zum öftern das Recht in sich, zu der Versorgung der Schulen und anderer milder Stiftungen zu concurriren.

Was ist von diesem Patronat-Rechte überhaupt zu merken?

Der Hauptgrund des Patronat-Rechts ist die Stiftung der Kirche selbst oder einer Pfründe an derselben, als welche den Stifter den Rechten nach zum Patron macht. — Das einmal erworbene Patronat-Recht kan für sich nicht verkauft werden, wohl aber zugleich mit dem Guthe, dem es anklebt. — Die Rechte, welche das Patronat-Recht in sich schliest, bestehen ordentlicherweise in folgenden: 1) In dem Rechte ein Subject zu denen kleinern Kirchenpfründen an der von ihm gestifteten Kirche, obwohl nur zu denen vornehmsten dieser Pfründen, zu ernennen und zu präsentiren. Das Recht zu den Stellen des Organisten, Küsters ꝛc. Subjecte zu ernennen, steht dem Patron nicht anders, als vermöge einer besondern Ursache zu. Oft besteht dieses Stück des Patronat-Rechts auch nur in dem Rechte, ein Subject, das von einem andern ernant worden, zu präsentiren, oder gar nur in die von einem andern geschehene Ernennung und Präsentation seine Einwilligung zu geben. Steht das Patronat-Recht einem ganzen Collegio zu, so ist das Ernennungs-Recht ein Recht des ganzen Collegii. Steht aber dasselbe nur mehrern Mitpatronen zu, so steht das Ernennungs-Recht allen Mitpatronen zugleich zu, doch so, daß die Erben des einen verstorbenen Mitpatrons nur eine Stimme haben. Die Ernennung ge-

geschieht in beyden Fällen entweder durch die Mehrheit der Stimmen, oder von denen Mitpatronen wechselsweise, im Fall dieses beliebt worden. Die Mehrheit der Stimmen wird bey Collegiis nach der Anzahl der Glieder des Collegii, bey mehrern Mitpatronen aber nach der Anzahl der Stimmen, die jeder der Candidaten vor sich hat, geschäzt. Bey der Gleichheit der Stimmen hat der Bischof, der Landesherr, oder wer sonst der Obere ist, das Recht einen von denen ernanten Candidaten zu wählen. Ist das Patronat-Recht in einem Rechtsstreite befangen, so steht das Ernennungs-Recht dem zu, der im ruhigen Besitze desselben ist. Der Patron muß übrigens ein fähiges Subject präsentiren, doch braucht er nicht mehr als eines zu präsentiren; er muß dieß Subject zu einer wirklich vacanten Pfründe präsentiren, und zwar umsonst, ohne dazu erkauft zu seyn, und wenn er ein Laye ist, wenigstens binnen 4 Monathen. Die Vocation stellt der Patron in der Regel nicht aus. Der Patron, der ein Laye ist, hat auch das Recht, während jener vier Monathe seine Präsentation wieder zu verändern, im Fall nemlich dem Präsentirten noch keine Vocation ertheilt ist. 2) Dem Patron steht auch der Kirchenschuz in Ansehung der von ihm gestifteten Kirche zu, vermöge dessen er seine Einwilligung zur Veräußerung der Kirchengüter und Verringerung der Kirchen-Pfründen zu geben, der Kirch-

rechnungs-Abnahme mit beyzuwohnen, und die Reparatur der Kirche zu besorgen hat. 3) Dem Patron pflegt auch das Recht der öffentlichen Fürbitte, des Begräbnisses in der Kirche ꝛc. zuzustehen. Das Recht, Reverse von den Candidaten zu fodern, steht dem Patron nicht zu.

Worin bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten, die derjenige, welcher zu einer Kirchen-Pfründe und Amte rechtmäßig gelangt ist, hat?

Er muß das mit der Pfründe verbundene Kirchenamt gehörig wahrnehmen, und zu dem Ende den Ort, der ihm angewiesen worden, ohne Erlaubniß nicht verlassen, sondern sich immer daselbst finden lassen. Dagegen steht ihm der Niesbrauch der mit dem Kirchenamte verbundenen Güter, nach der ihm desfalls ertheilten Vorschrift, zu. Die Erben desselben sind nach dessen Tode des Deserviten-Jahr zu fordern befugt, d. h. alle die Einkünfte der Pfründe, die der verstorbene Kirchendiener schon verdient, aber noch nicht eingenommen hatte, folglich bekommen dessen Erben, sobald ihr Erblasser nur den lezten Zeitabschnitt, von welchem die Einkünfte fällig sind, erlebt, obgleich nicht überlebt hat, alle Einkünfte dieses Zeitabschnitts z. B. des lezten von dem Erblasser angetretenen Viertheljahres, und das zwar nach Art einer Schuldigkeit. Ausserdem aber pflegt auch noch der Witwe und den Kindern des Verstorbenen ein besonderes Gnadenjahr zugestanden

zu

zu werden, dessen Dauer von besonderen Verordnungen abhängt, und dessen Einkünfte die Witwe und die Kinder des Verstorbenen unter sich zu theilen haben.

Kan sich nicht auch derjenige, der eine Kirchen-Pfründe bekommen hat, derselben wieder begeben?

Ja, alleln es bedarf hierzu einer Erlaubniß dessen, dem die Pfründe subordinirt ist. Die Begebung kan auch mit Vorbehalt eines gewissen Theils der Einkünfte, zum Besten eines Dritten aber, unter Protestanten, nur in dem Falle geschehen, wenn die Pfründe nicht mit der Seelsorge verbunden ist. Wider seinen Willen ist niemand verbunden, sich seiner Pfründe zu begeben, es sey denn, daß er die Strafe der Absetzung verdient habe.

Was versteht man unter einer Filial-Kirche?

Zwey und mehrere Kirchen-Pfründen können unter andern auch so mit einander vereinigt werden, daß die eine von der andern in Ansehung der Verwaltung des damit verbundenen Amtes abhängt. Geschieht dieß nun mit zwey und mehrern Pfarrstellen, so heist die Pfarrkirche, deren Pfarramt von der Pfarrstelle einer andern Pfarrkirche verwaltet wird, die Tochter- oder Filialkirche von dieser; die Pfarrkirche aber, deren Pfarrer die Pfarrstelle der Filial-Kirche versehen, heist die Mutter-Kirche. Die Tochter-Kirche folgt der

Mut-

Mutter-Kirche, oder richtet sich in Ansehung der Verwaltung ihres Pfarramts von dem Pfarrer der Mutterkirche, nach dieser leztern. Eine Mutterkirche hat oft mehrere Tochterkirchen. Von der Filial-Kirche ist eine eingepfarrte Gemeine zu unterscheiden; die leztere hat keine eigene Kirche.

Was versteht man unter der Secularisation der Kirchen-Pfründen?

Die Handlung der weltlichen Oberherrschaft des Staats, wodurch die Kirchen-Pfründen und geistlichen Stiftungen aufgehoben, und die damit verbundene Güter zu einem andern öffentlichen Gebrauche bestimt werden. Durch die Secularisation sind viele Kirchengüter, selbst Bißthümer, Abteyen ꝛc. in Deutschland aufgehoben, und theils zum Besten des Staats, theils zum Nutzen der Kirche bestimt worden.

Giebt es nicht ausser den Kirchen-Pfründen noch andere Kirchensachen?

Ja, und diese sind theils heilige Sachen, die zum unmittelbaren Gottesdienste gewidmet sind, als Altäre, die Kirchengebäude und Capellen, die heilige Gefäße ꝛc. theils andere von dem gemeinen Gebrauche abgesonderte, und zum mittelbaren Gottesdienste dienende Sachen, z. B. Gottesäcker und Kirchhöfe; theils die übrige Kirchengüter.

Was

## Was ist von den Gottesäckern und Begräbnissen überhaupt zu merken?

Die Gottesäcker und Kirchhöfe gehören dem Eigenthume nach mehrentheils entweder der Stadt, oder der Kirche selbst; dem Gebrauche nach aber, und insofern sie zu den Begräbnissen der Christen bestimt sind, stehen sie unter der Aufsicht des geistlichen Gerichts. Sie enthalten theils gemeine, theils Familien- theils Erb-Begräbnisse. In den Erb-Begräbnissen dürfen auch unächte Kinder und Weiber begraben werden, nicht aber in den Familien-Begräbnissen. Die Handlung des Begräbnisses gehört, insofern sie in einer Pfarre vorkomt, mit zu den Pfarrverrichtungen. Jedes Pfarrkind muß daher auf dem Pfarr-Gottesacker begraben werden, es sey denn, daß es ein eigenes Begräbniß habe, oder anderswo begraben zu werden verlangt habe, doch müssen in dem lezten Falle dem Pfarrer die Begräbniß-Gebühren entrichtet werden. Wenn ein Fremder in einer Pfarre stirbt, so muß er auf dem Gottesacker der Pfarre, in welcher er stirbt, begraben werden, doch ist erlaubt, die Leiche hinwegzuführen, nur muß in diesem Falle die Obrigkeit, durch deren Gebiet der Zug geschieht, deshalb ersucht werden. Die Verweigerung der Kirchen-Cerimonie bey einem Begräbnisse kan nur von dem geistlichen Gerichte verhängt werden.

Was

### Was ist von der Veräußerung der Kirchengüter zu merken?

Eine Sache, die zu den Kirchengütern gehöret, darf nicht anders verkauft, vertauscht, verpfändet werden ꝛc., als wenn eine rechtmäßige Ursache dazu vorhanden ist, d. h. entweder die Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen der Kirche solches erfodert, und mit Bewilligung der kirchlichen Obrigkeit.

# Sechstes Hauptstück.

## Von dem practischen Rechte.

Wovon handelt das practische Recht *)?

Von den rechtlichen Geschäften, und der Art und Weise, sie auszurichten.

Giebt

*) Ich sehe jezt am Schlusse meiner Abhandlung mehr als vorher die Unmöglichkeit ein, Personen, die die Rechtsgelartheit nicht zu ihrer Hauptsache machen, von der Art und Weise, alle rechtliche Geschäfte so zu verrichten, wie sie verrichtet werden müssen, dergestalt zu unterrichten, daß sie auf keinen Fall einer fremden Hülfe benöthigt wären. Was sich noch in dieser Absicht thun läst, glaube ich in den vorhergehenden Hauptstücken bereits geleistet zu haben; ganz gemeine und leichte Geschäfte aber lernt man aus der täglichen Erfahrung so gut ausrichten, daß es eben keiner schriftlichen Anleitung dazu bedarf. Ich glaube also Grund zu haben, mich hier mit einer bloßen Anzeige dessen, was meiner Meynung nach zum practischen Rechte gehört, zu begnügen, und füge nur noch ein paar Fragen hinzu, von denen ich glaube, daß sie unter dieser Rubrick mit angebracht werden können.

Giebt es viele solcher rechtlichen Geschäfte?

Ja. Man kan sie auf doppelte Art eintheilen. Erstlich einige sind rechtliche Geschäfte für den Richter und das Gericht überhaupt; andere sind es für die Anwälde, Sachwalter, und streitende Partheyen; und noch andere für solche, die zwar mit rechtlichen Geschäften zu thun bekommen, aber doch eigentlich keine streitende Partheyen sind. Zweitens einige sind Staats-Geschäfte, andere rechtliche Privatgeschäfte, und noch andere Geschäfte in peinlichen Sachen; die rechtlichen Privat-Geschäfte aber fallen theils in den Gerichten vor, theils ausser den Gerichten. Zu den Geschäften der ersten Art gehört vorzüglich der Proceß.

Ist es denen Pflichten des Gewissens nicht zuwider, Processe zu führen?

An sich betrachtet nicht. Die christliche Religion scheint zwar freilich den Processen nicht günstig zu seyn, und enthält vieles, was uns schüchtern machen kan, für uns selbst, und für andere, Processe zu führen. Indessen macht es doch die jetzige Verfassung der Welt in vielen Fällen nothwendig, daß wir uns zu Processen entschließen müssen, wenn wir nicht die Pflichten gegen uns selbst zu sehr zurücksetzen wollen. Wenn uns unsere rechtmäßig erworbene Güter ungerechter weise entzogen werden sollen, wenn man unsern guten Na-

Namen kränkt, und unsere Unschuld schändet, so haben wir den Richter als eine von Gott verordnete Person zu betrachten, dessen Hülfe wir unter solchen Umständen anrufen sollen, um uns selbst die Pflicht abzustatten, die wir uns schuldig sind. Wer aber um Kleinigkeiten willen hadert, oder seine Rechtsforderung allzu hoch spannet, und zu genau und ängstlich ausmisset; wem es ein Vergnügen ist, andere durch Processe zu kränken und zu ermüden, der weiß offenbar nicht, was ihm als Christen geboten ist. Man überlege, wenn man entweder als Kläger, oder als Beklagter, sich zu einem Rechtsstreite begeben will, seine habende Gerechtsame genau und mit ruhigem Gemüthe, bedenke wohl, ob es einem nicht etwa an denen zum Beweise seines Rechts gehörigen Mitteln fehle, und was der Proceß wahrscheinlich für einen Ausgang nehmen könne; und entschließt man sich nun wirklich zu demselben, so sey man demohnerachtet zu einem billigen Vergleiche stets bereit, hüte sich vor aller persönlichen Feindschaft und Rache gegen seinen Gegner sorgfältig, und biete vielmehr diesem bey aller Gelegenheit die Hand zur friedlichen Versöhnung; man erwähle sich endlich bey allen Rechtshändeln, die man selbst nicht hinlänglich zu beurtheilen vermag, einen tüchtigen Sachwalter, so wird man thun, was einem die Pflicht in diesem Stücke gebeut.

Worauf hat man insbesondere bey der Wahl eines Sachwalters zu sehen?

Eines Theils auf dessen Geschicklichkeit und Kentnisse, andern Theils aber und noch mehr auf dessen Redlichkeit. Ein übelgesinnter, aber geschickter Advocat kan uns unendlich mehr Schaden thun, als ein anderer, der die nöthigen Kentnisse nicht in dem Grade besizt, wie jener, der aber hingegen redlich und christlich denkt. Ein Advocat, der seine Pflicht kennt und übt, muß uns übrigens allemal ein sehr schäzbares Glied der bürgerlichen Gesellschaft seyn; man höre auf, ihn zu verachten, und ihn als einen überflüssigen, oder gar schädlichen Mitbürger zu betrachten, und wisse, daß er eine der wichtigsten, aber auch der beschwerlichsten und gefährlichsten Ehrenstellen im Staate bekleidet; man verdopple aber auch seinen Abscheu gegen solche Advocaten, denen es nicht um Beförderung der Gerechtigkeit, um Vertheidigung der gekränkten Unschuld, sondern um Befriedigung ihrer uneingeschränkten Haabsucht, zu thun ist, und die sich daher alle Ränke und Bosheiten leicht erlauben, wenn sie ihnen nur zu ihrem bösen Hauptzwecke behülflich sind. Solche Advocaten sind Schandflecken des Staats, man muß sich vor Ihnen aufs sorgfältigste hüten. Nur muß ihre Schande nicht auf alle die, die mit ihnen gleiches Amt haben, gelegt werden, dieß ist grobe Ungerechtigkeit.

An-

# Anhang,

welcher eine Nachlese für die Fürstl. Anhalt-Cöthnische Unterthanen und Schulen insbesondere enthält.

## Zum ersten Hauptstücke.

Welches ist der Bürgereid, den die Bürger der Stadt Cöthen, wenn sie das Bürgerrecht gewinnen, leisten müssen?

Folgender: Ich N. N. gelobe und schwöre dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn T. T. meinem gnädigsten Herrn, dem E. E. Rath der Stadt Cöthen und ganzen Gemeine, Arm und Reich, getreu und gewehr zu seyn, ihr Bestes zu suchen, ihren Schaden zu warnen, als bestes ich kan und mag, auch alle mögliche Geboth, so mir E. E. Rath thun wird, und die Artikel der Willkühr allezeit zu halten, und will das nicht lassen, weder durch Liebe noch durch Leid, noch Neid, noch durch Haß, daß mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen.

Wozu macht man sich also durch diesen Eid anheischig?

1) Dazu, daß man dem Fürsten, als seinem Landesherrn, nächst ihm aber auch dem Stadtrathe, und der ganzen Stadt-Gemeine unter allen Umständen treu seyn, Obrigkeit und Gemeine vertheidigen, allen Schaden nach Möglichkeit von derselben abwenden, und ihr Bestes befördern wolle. 2) Dazu, daß man die Befehle des Stadtraths, insofern dieselbe beobachtet werden können, und dem Gewissen nicht widerstreiten, befolgen wolle. 3) Dazu, daß man insbesondere die Artikel der Stadt-Willkühr jederzeit halten wolle (davon unten.)

Haben die Fürsten zu Anhalt auch eine Reichsstandschaft?

Ja, und zwar führen alle vier Linien des Fürstl. Hauses Anhalt zusammengenommen nur eine Stimme auf dem Reichstage, darum, weil 1582 das ganze Fürstenthum von Fürst Joachim Ernsten allein und ungetheilt besessen wurde.

Hat das Fürstl. Haus Anhalt nicht noch eine andere Reichsstandschaft, ausser der Fürstlichen?

Ja, nemlich wegen der ehemaligen Abtey Gernrode, in Ansehung deren es zu den Reichs-Prälaten von der Rheinischen Bank gehöret.

Zu welchem Reichs-Craise gehört das Fürstenthum Anhalt?

Zum Obersächsischen Craise.

Ge-

Gehören die Fürsten zu Anhalt zum Corpore der Evangelischen oder der Catholischen?

Zum Corpore der Evangelischen.

Was hat das Fürstenthum Anhalt-Cöthen für Aemter?

Es ist in 4 Aemter eingetheilt, in das Amt Cöthen, das Amt Nienburg, das Amt Warmsdorf, und das Amt Wulfen.

Was hat man von der Landes-Verfassung des Fürstenthums Anhalt überhaupt zu merken?

Es ist durch einen Vergleich der 5 Prinzen des Fürsten Joachim Ernsts von Anno 1603 in 4 Antheile getheilt, deren jeder seine eigene Fürstl. Herrschaft hat. Einige Stücke sind jedoch bey dieser Theilung dem ganzen Fürstl. Hause gemeinschaftlich geblieben, und es ist zu dem Ende das hohe Seniorat angeordnet, welches der jedesmal regierende älteste Herr des ganzen Fürstl. Hauses Anhalt verwaltet, und von welchem Seniorate die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Landes und die ungetheilt gebliebene Stücke mit Zuziehung der übrigen Fürstl. Häuser besorgt werden. Gegenwärtig ist dieses Seniorat bey dem Fürstl. Hause Cöthen.

Giebt es im Fürstenthum Anhalt auch Landstände?

Ja. Sie bestehen aus Prälaten, (zu dieser Classe gehört jedoch nunmehro, nachdem Gernrode secularisirt ist, blos die Commenthurey

Burow im Zerbstischen) der Ritterschaft, und den 4 Residenzstädten. Der jedesmalige Herr Senior ist Ober-Director der Landschaft, ziehet aber die übrigen Fürstl. Häuser zur Direction mit zu. Die Landschaft hat auch einen Unter-Director, welcher aus der Ritterschaft genommen, und von den Fürstl. Häusern und der Landschaft bestellet wird; demselben sind überdem 3 Landräthe aus der Ritterschaft zugegeben. Die Landstände haben einen größern und kleinern Ausschuß; den kleinern Ausschuß macht der Unter-Director, die 3 Landräthe, und die 4 älteste Burgemeister der 4 Residenzstädte aus; der größere Ausschuß besteht aus 12 Personen, aus der Ritterschaft, und 8 Burgemeistern, von jeder Residenzstadt 2. Die Landschaft hat auch ihre Bediente, nemlich einen Land-Rentemeister, einen Land-Syndicum, und einen Landrentschreiber. Der Land-Rentmeister erhebt die Trankssteuer und gemeine Contributionen im ganzen Fürstenthume, giebt solche nach den Landes-Schlüssen aus, und verrechnet sie. Der Land-Syndicus geht der Landschaft mit seinem Rathe an die Hand, und expedirt dasjenige, was bey den Land- und Landrechnungs-Tagen und sonst in Landschafts-Sachen vorfält. Das ganze Fürstenthum Anhalt hat nur eine gesamte Landschaft, und alle 4 Antheile stehen deshalb in einer so genanten Gesamtung. Es ist zwar die Ritterschaft eines jeden Antheils vor sich an ihre Landes-

und

und Lehns-Herrschaft gewiesen; allein als Landstände betrachtet verhalten sich alle Ritter zu allen 4 Fürstl. Häusern zusammengenommen, wie ein Cörper.

Hält die Landschaft des Fürstenthums Anhalt auch ihre Versamlungen?

Ja. Ausser den mehrmals vorkommenden Versamlungen der Landstände unter sich hat es im Fürstenthum Anhalt auch sonst besondere Landtäge gegeben, zu welchen sich nemlich die Landschaft mit den Fürstl. Häusern zugleich versamlet. Solche Landtäge schreibt der Herr Senior aus, und sie werden gewöhnlicher weise in der Residenz des Seniors gehalten. Allein seit Anno 1698 ist kein Landtag mehr gehalten worden; dagegen sind von Zeit zu Zeit gewisse Landrechnungs-Tage gehalten worden, auf welchen von dem Land-Rentmeister die Rechnung sowohl den Fürstl. als Landschafts-Deputirten abgelegt wird, und ausserdem über einen oder andere Puncte gerathschlagt wird.

Worin besteht hauptsächlich der Antheil, den die Landschaft an der Regierung des Fürstenthums Anhalt nimt?

Vorzüglich betrift derselbe das Steuerwesen, die Land- und Tranksteuer, worin der Landtagsabschied von Anno 1652, als ein Hauptgrundgesetz des Fürstenthums, grösstentheils Maas und Ziel vorschreibt.

Was hat das Fürstenthum Anhalt für einen Anschlag in Ansehung der Römermonathe?

Nach der Usual-Matricul von 1719 giebt es 12 zu Roß und 30 zu Fuß wegen Anhalt, und 1 zu Roß und 10 zu Fuß wegen Gernrode, an Gelde zusammen 224 Floren, zu jedem Römer-Monathe.

Was zahlt das Fürstenthum Anhalt an Cammerzielen?

Neun und sechzig Rthlr. 72 Kreutzer, Gernrode mit eingeschlossen, zu einem Cammerziele.

Was ist in Anhalt-Cöthen für eine besondere Art von Domanial-Einkünften hergebracht?

Der Frohnpfennig, der jährlich für den Fürsten von der Stadt eingefodert wird, und die Anerkennung der Landeshoheit des Fürsten über die Stadt zur Absicht zu haben scheint.

Ist im Fürstenthum Anhalt auch das Abzugs-Recht hergebracht?

Ja. Auch hier übt die Landesherrschaft durch ihre Amtleute, Gerichts-Obrigkeiten, und Cammern, ein Abzugs-Recht aus, und außerdem haben auch die Edelleute, und Magistrate der Städte zuweilen ein Abzugs-Recht hergebracht.

Was für Fälle hat man im Fürstenthum Anhalt in Ansehung des Abzugs-Rechts zu unterscheiden?

1) Den Fall, da die Unterthanen im Lande und Fürstenthum bleiben, und nur aus einem Am-

Amte, Stadt, oder Gerichte, in andere Aemter, Städte, oder Gerichts-Districte, oder auch aus einem Fürstlichen Antheile in den andern ziehen; in diesem Falle aber muß zum Abzuge der 20ste Pfennig der liegenden Güter (5 pro Cent) erlegt, und an die Obrigkeit, aus deren Gebiete man hinwegzieht, vor dem Abzug bezahlt werden. 2) Den Fall, da die Unterthanen sich aus dem Fürstenthume in ein anderes Land begeben. In diesem Falle soll der Landesherrschaft, dem Amte, oder der Obrigkeit, darunter man gesessen, der 10te Pfennig der liegenden Güter, so hoch sie verhandelt werden, (10 pro Cent) von dem Abziehenden erlegt werden, jedoch sollen die Schulden, welche auf den liegenden und verkauften Gütern mit Obrigkeitlichem Consens haften, nicht mit verabzuget, sondern der Abzug blos von dem Kaufgelde der liegenden Güter, welches nach Abzug der Schulden übrig bleibt, genommen werden. 3) Den Fall, da Fremde und Ausländische im Fürstenthum Erbschaften thun, und solche in ein ander Fürstenthum und Gebiet wenden wollen. In diesem Falle sollen sie von der Erbschaft auch den 10ten Pfennig zum Abzuge geben. Indessen giebt es auch in Ansehung des Abzugs noch verschiedene abweichende Rechte. So ist z. B. ganz neuerlich zwischen Anhalt und dem Herz. Magdeburg wie auch der Grafsch. Mannsfeld Magdeburg. Hoheit das Abzugsrecht aufgehoben worden.

4) Kinder, welche in Anhalt gesessen und von ihren Eltern unter andern Gerichten etwas ererben, oder sich an einem andern Ort im Fürstenthum begeben, bezahlen keinen Abzug.

Was giebt es im Fürstenthum Anhalt für Gerichte?

In jedem Fürstl. Antheile sind in weltlichen Sachen die Landes-Regierungen die höchsten Gerichte des Landes, unter welchen Adeliche, Civil-Bediente, Hof-Bediente, und characterisirte Personen unmittelbar stehen, die übrigen Unterthanen aber stehen nur mittelbar unter ihnen und zunächst unter den Untergerichten. Diese Untergerichte sind in Ansehung der Aemter, in welche jeder Antheil getheilt ist, diese Amtsgerichte selbst, in Ansehung der Städte aber, welche nicht unter den Aemtern stehen, dergleichen die 4 Residenzstädte sind, sind es in Zerbst die Stadt-Magistrats-Gerichte, welche lediglich von dem Stadt-Magistrate verwaltet werden, in Dessau nur zum Theil die Stadt-Magistrats-Gerichte, in Bernburg und Cöthen aber sind die Untergerichte für diese Residenzstädte blos Fürstliche Stadtgerichte, welche allein von dem Fürsten abhängen, obgleich der Stadtrath bey Besetzung dieser Gerichte noch einige Rechte hat. Der Stadtrath hingegen hat, wenigstens in Cöthen, die Gerichtsbarkeit über kleine Streithändel, welche nicht über 5 Rthlr. betragen; in solchen gerichtlichen Geschäften aber, wel-

welche nicht Streithändel betreffen, als Aufnahme der Testamente, Bestätigung der Käufe über liegende Güter, Ertheilung der Consense über aufzunehmende Schulden ꝛc. kan man sich an den Stadtrath sowohl, als an die Fürstl. Stadtgerichte wenden; wenn aber das leztere geschieht, so muß man dennoch dem Stadtrathe die Contracte über liegende Güter ꝛc. zuvor anzeigen. Endlich haben auch die meisten Adelichen, wiewohl nicht alle, auf ihren Gütern die Gerichte über ihre Hintersassen; über die Dörfer aber, deren Rittergüter an die Landesherrschaft selbst gekommen sind, pflegt der Fürst die Untergerichte durch gewisse dazu bestelte Bediente auszuüben. Ausser diesen giebt es im Fürstenthum Anhalt eben keine besondere weltliche Gerichte; die Soldaten stehen der Gerichtsbarkeit nach unmittelbar unter den Fürsten, an den man sich also mit Bittschriften wenden muß, und welcher alsdenn die Gerichtsbarkeit über die Soldaten durch den Auditeur ausübt. In geistlichen Sachen sind die Consistoria der ordentliche Gerichtsstand; von ihnen findet aber noch eine Appellation an den Fürsten selbst statt.

Welches sind die vornehmsten Polizey-Gesetze für das Fürst. Anhalt-Cöthen.

Es gehört dahin die Polizey-Taxe für die Handwerker, die, so mit Victualien oder Innungs-Waaren Handlung treiben, und für die,

so

so um Lohn arbeiten, von Anno 1763, insoweit diese Taxe nachher nicht abgeändert worden; das Fürstl. Edict wegen der Aufkäufer; das Edict wegen der Vagabunden und Bettler; und ganz neuerlich die Feuerordnung.

## Zum zweiten Hauptstücke.

Was ist von der Bezahlung der Geldschulden nach Fürstl. Anhalt-Cöthnischen Gesetzen zu merken?

Wenn, wie im leztern Kriege häufig geschehen, die Münzsorten binnen der Zeit, da eine Schuld entstanden und wieder bezahlt werden soll, verändert worden; so wird, nach Fürstl. Cöthnischen Gesetzen, in Ansehung der Frage: in was für einer Münzsorte ist die Schuld abzutragen? auf die Zeit gesehen, da die Schuld entstanden ist, und die Schuld nach dem innern Gehalte, den die vorgeliehene Münzsorte damals gehabt hat, wieder bezahlt. Wessen sich jedoch der Gläubiger und Schuldner wegen der Münzsorten ausdrücklich verglichen, dabey muß es bleiben; nur in dem Falle, da in der Schuld-Verschreibung die während des lezten Krieges geschlagene neue Augustd'or, imgleichen neue Sächsische $\frac{1}{3}$tel und Groschen verschrieben worden, soll der Gläubiger die Zahlung nicht anders, als nach der Reductions-Tabelle anzunehmen verbunden seyn. Ist in der Schuld-Verschreibung der Münzsorten nicht na-

ment.

mentlich Erwehnung gethahn, so werden die während des lezten Krieges entstandene Schulden, so wie auch die Zinsen, nach folgender Reductions-Tabelle bezahlt:

## Für eine Schuld von 100 Rthlr.

| So entstanden im | und geliehen oder sonst contrahirt worden in | wird in Conventionsgelde oder Ducaten a 2 Rthlr. 18 Gr. und Louis d'or a 5 Rth. bezahlt mit |
|---|---|---|
| 1757. Jan. | Anspachischen Thalern | 92 Rt. 19 gr. 4 p. |
| - Febr. | - - | 92 - 19 - 4 - |
| - - | Bayreutischen $\frac{1}{2}$teln | 93 - -- - 6 - |
| - März | Sächsischen $\frac{1}{3}$ - | 95 - — - 3 - |
| - April | - | 93 - 10 - 11 - |
| - May | - - | 93 - — - 6 - |
| - Jun. | - - | 93 - — - 6 - |
| - Jul. | - - | 93 - 5 - 9 - |
| - Aug. | - - | 94 - 2 - 9 - |
| - Sept. | - | 94 - 18 - 10 - |
| - Oct. | - - | 94 - 18 - 10 - |
| - Nov. | - - | 94 - 13 - 6 - |
| - Dec. | - - | 95 - — - 3 - |
| - Dec. | Anspachischen $\frac{1}{2}$teln | 93 - 10 - 11 - |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1758 Jan. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 94 | Rt. | 13 | gr. | 6 p. |
| - - | Anspachischen $\frac{1}{12}$teln | 93 | - | 10 | - | 11 - |
| - Febr. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 94 | - | 8 | - | 1 - |
| - - | Bayreutischen $\frac{1}{6}$teln | 93 | - | 10 | - | 11 - |
| - März | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 94 | - | 8 | - | 1 - |
| - - | Bayreutischen $\frac{1}{6}$teln | 93 | - | 5 | - | 9 - |
| - April | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 94 | - | 8 | - | 1 - |
| - May | - - | 93 | - | 16 | - | 2 - |
| - Jun. | - - | 93 | - | 10 | - | 11 - |
| - Jul. | - | 92 | - | 9 | - | 1 - |
| - Aug. | - | 91 | - | 7 | - | 9 - |
| - Sept. | - | 89 | - | 16 | - | 5 - |
| - - | Bayreutischen $\frac{1}{6}$teln | 89 | - | 2 | - | 1 - |
| - Oct. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 91 | - | 17 | - | 10 - |
| - - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln | 89 | - | 16 | - | 5 - |
| - Nov. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 91 | - | 2 | - | 9 - |
| - - | Bayreutischen $\frac{1}{6}$teln | 91 | - | 2 | - | 9 - |
| - Dec. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 91 | - | 7 | - | 9 - |
| - - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln | 88 | - | 11 | - | 10 - |
| 1759 Jan. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 90 | - | 2 | - | 1 - |
| - - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln | 87 | - | 17 | - | 3 - |
| - Febr. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 89 | - | 2 | - | 3 - |



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0386
DFG

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1759 | - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln | 86 Rt. 22 gr. 11 p. |
| - | März | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 86 - — - 6 - |
| - | - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln | 82 - 11 - 4 - |
| - | April | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 81 - 15 - 2 - |
| - | - | verschied. $\frac{1}{6}$teln, $\frac{1}{12}$teln, $\frac{1}{24}$teln, $\frac{1}{48}$teln | 81 - 7 - 2 - |
| - | May | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 79 - 1 - 2 - |
| - | - | Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | 76 - 8 - — - |
| - | - | August d'or | 82 - 7 - 3 - bis 80 - 15 - 5 - |
| - | Jun. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 78 - 6 - 8 - |
| - | - | Bernburgischen $\frac{1}{3}$teln | 76 - 8 - — - |
| - | Jul. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 77 - 8 - 10 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 76 - 22 - 1 - |
| - | - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln | 77 - 8 - 10 - |
| - | Aug. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 77 - 19 - 8 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 76 - 15 - — - |
| - | Sept. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 76 - 15 - — - |
| - | - | verschiedenen $\frac{1}{6}$teln und Bernburgischen $\frac{1}{3}$teln | 76 - 15 - — - |
| - | Oct. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 77 - 12 - 5 - |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1759 | - | Bernburg. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$teln | 76 | Rt. | 22 | gr. | 1 p. |
| - | Nov. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 75 | - | 4 | - | 6 - |
| - | - | Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | 75 | - | 4 | - | 6 - |
| - | Dec. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 74 | - | 21 | - | 9 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 74 | - | 21 | - | 9 - |
| 1760 | Jan. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 74 | - | 1 | - | 9 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 74 | - | 1 | - | 9 - |
| - | Febr. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 72 | - | 4 | - | 10 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 72 | - | 4 | - | 10 - |
| - | März | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 68 | - | 6 | - | 2 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 68 | - | 6 | - | 2 - |
| - | April. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 66 | - | 10 | - | 8 - |
| - | May | dergl. - | 66 | - | — | - | 1 - |
| - | - | neuen August d'or | 67 | - | 13 | - | 7 - |
| - | Jun. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 62 | - | 12 | - | — - |
| - | - | neuen August d'or | 67 | - | 13 | - | 7 - |
| - | Jul. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 56 | - | 19 | - | 7 - |
| - | - | neuen August d'or | 66 | - | 16 | - | — - |
| - | Aug. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 55 | - | 20 | - | 9 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 56 | - | 4 | - | 3 - |
| - | Sept. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 56 | - | 11 | - | 11 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 57 | - | 7 | - | 4 - |



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0388
DFG

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1760 | - | neuen Augusts d'or | 66 | Rt. | 10 | gr. | 8 p. |
| - | Oct. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 56 | - | 11 | - | 11 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 57 | - | 7 | - | 4 - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 66 | - | 16 | - | — - |
| - | Nov. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 57 | - | 3 | - | 5 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 57 | - | 7 | - | 4 - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 66 | - | 21 | - | 4 - |
| - | Dec. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 56 | - | 11 | - | 11 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 57 | - | 7 | - | 4 - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 67 | - | 13 | - | 7 - |
| 1761 | Jan. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 56 | - | 19 | - | 7 - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 67 | - | 2 | - | 8 - |
| - | Febr. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 56 | - | 19 | - | 7 - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 67 | - | 2 | - | 8 - |
| - | März | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 55 | - | 17 | - | — - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 67 | - | 2 | - | 8 - |
| - | April | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 53 | - | 21 | - | 9 - |
| - | - | neuen Augusts d'or | 67 | - | 2 | - | 8 - |
| - | May | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 53 | - | 1 | - | 2 - |
| - | - | mittel Augusts d'or | 67 | - | 2 | - | 8 - |
| - | Jun. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 52 | - | 8 | - | 6 - |
| - | - | Strelitzer $\frac{1}{3}$teln | 52 | - | 8 | - | 6 - |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1761 | - | neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln | 53 | Rt. | 18 | gr. 3 p. |
| - | - | mittel Augusts d'or | 67 | - | 13 | - 7 - |
| - | Jul. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 50 | - | 12 | - 1 - |
| - | - | dergl. Bernburg. | 50 | - | 12 | - 1 - |
| - | - | dergl. Strelitzer | 48 | - | 21 | - 7 - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln | 51 | - | 16 | - 3 - |
| - | - | mittel Augusts d'or | 67 | - | 19 | - 1 - |
| - | Aug. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 49 | - | 15 | - — - |
| - | - | neuen $\frac{1}{24}$teln | 50 | - | 15 | - 2 - |
| - | - | Strelitzer $\frac{1}{3}$teln | 48 | - | 4 | - 7 - |
| - | - | mittel Augusts d'or | 67 | - | 19 | - 1 - |
| - | Sept. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 49 | - | 12 | - 1 - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 49 | - | 12 | - 1 - |
| - | - | Strelitzer $\frac{1}{3}$teln | 48 | - | 7 | - 5 - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 49 | - | 6 | - 3 - |
| - | - | ganz neuen Augusts d'or | 49 | - | 15 | - — - |
| - | - | mittel Augusts d'or | 67 | - | 19 | - 1 - |
| - | Oct. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 47 | - | 17 | - 7 - |
| - | - | dergl. Strelitzer, Meklenburgischen, Schwedischen und neuen Bernburg. | 45 | - | 1 | - — - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln | 47 | - | 9 | - 5 - |

1761 - mittel Augusts d'or 68 Rt. 6 gr. 2 p.
- Nov. Sächs. $\frac{1}{3}$teln 45 - 15 - 10 -
- - neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln 45 - 15 - 10 -
- - Schwedischen, Strelitz. 45 - 3 - 6 -
Meklenb. und Bern- bis
burgischen $\frac{1}{3}$teln 43 - 22 - 11 -
- - mittel Augusts d'or 68 - 6 - 2 -
- Dec. Sächs. $\frac{1}{3}$teln 45 - 10 - 10 -
- - neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln 45 - 10 - 10 -
- - neuen Augusts d'or 44 - 22 - 7 -
- - mittel Augusts d'or 68 - 6 - 2 -
1762 Jan. Sächs. $\frac{1}{3}$teln 44 - 5 - 11 -
- - neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln 44 - 1 - 3 -
- - alten Bernburg. $\frac{1}{3}$teln 46 - 12 - 3 -
- - mittel Augusts d'or 68 - 6 - 2 -
- - ganz neuen Augusts d'or 43 - 20 - 7 -
- Febr. Sächs. $\frac{1}{3}$teln 43 - 13 - 9 -
- - neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln und
alten Bernburg. $\frac{1}{3}$teln 43 - 2 - 5 -
- - mittel Augusts d'or 68 - 6 - 2 -
- - ganz neuen Augusts d'or 43 - 2 - 5 -
- März Sächs. $\frac{1}{3}$teln 40 - 6 - 11 -

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1762 | - | neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln | | | | |
| | | und Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | 41 | Rt. | 20 gr. | 2 p. |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{6}$teln | 40 | - | 3 - 10 | - |
| - | - | mittel Augusd'or | 68 | - | — - 7 | - |
| - | - | ganz neuen Augusd'or | 42 | - | 4 - 7 | - |
| - | April | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 41 | - | 16 - — | - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln | 41 | - | 3 - 7 | - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | | | | |
| | | und $\frac{1}{6}$teln | 36 | - | 8 - 8 | - |
| - | - | ganz neuen Augusd'or | 41 | - | 3 - 7 | - |
| - | - | mittel Augusd'or | 68 | - | — - 7 | - |
| - | May | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 41 | - | 11 - 10 | - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{24}$teln | 40 | - | 7 - 8 | - |
| - | - | Bernburg. $\frac{1}{3}$teln, | | | | |
| | | und $\frac{1}{6}$teln | 34 | - | 11 - 7 | - |
| - | - | mittel Augusd'or | 67 | - | 8 - 1 | - |
| - | - | dergl. ganz neuen | 38 | - | 14 - 7 | - |
| - | Jun. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 41 | - | 16 - — | - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 40 | - | 19 - 7 | - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | | | | |
| | | und $\frac{1}{6}$teln | 25 | - | 8 - — | - |
| - | - | mittel Augusd'or | 67 | - | 8 - 1 | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1762 | - | dergl. ganz neuen | 37 Rt. 10 gr. 10 p. |
| - | Jul. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 41 - 16 - — - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 40 - 11 - 7 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | 31 - 17 - 10 - |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{6}$teln | 32 - 3 - 8 - |
| - | - | mittel August d'or | 67 - 8 - 1 - |
| - | - | dergl. ganz neuen | 35 - 23 - 3 - |
| - | Aug. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 41 - 11 - 10 - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 40 - 13 - 7 - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{12}$teln, | 39 - 22 - 1 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | 31 - 17 - 10 - |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{6}$teln | 32 - 3 - 8 - |
| - | - | mittel August d'or | 67 - 8 - 1 - |
| - | - | dergl. ganz neuen | 37 - 9 - 2 - |
| - | Sept. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 41 - 16 - — - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 41 - 1 - 7 - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{12}$teln | 36 - 3 - 2 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln | 33 - — - — - |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{6}$teln | 33 - 4 - — - |
| - | - | ganz neuen August d'or | 36 - 3 - 2 - |
| - | - | dergleichen mittel | 67 - 8 - 1 - |
| - | Oct. | Sächs. $\frac{1}{3}$teln - | 41 - 11 - 10 - |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1762 | - | neuen Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 35 | Rt. 14 | gr. 1 p. |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{24}$teln | 40 | - 17 | - 7 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln und $\frac{1}{6}$teln | 33 | - 14 | - 8 - |
| - | - | mittel Augusd'or | 67 | - 8 | - 1 - |
| - | - | dergleich. ganz neuen | 35 | - 21 | - 9 - |
| - | Nov. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 41 | - 1 | - 7 - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 35 | - 12 | - 6 - |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{24}$teln | 40 | - 1 | - 11 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln und $\frac{1}{6}$teln | 32 | - 16 | - 3 - |
| - | - | mittel Augusd'or | 68 | - 6 | - 2 - |
| - | - | dergl. ganz neuen | 35 | - 21 | - 9 - |
| - | Dec. | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 41 | - 3 | - 7 - |
| - | - | neuen Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 35 | - 18 | - 8 - |
| | | | bis 34 | - 10 | - 1 - |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{24}$ | 38 | - 20 | - — - |
| | | | bis 37 | - 10 | - 10 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln und $\frac{1}{6}$teln | 32 | - 11 | - 2 - |
| | | | bis 32 | - 4 | - 11 - |

1762

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1762 | - | mittel Augusd'or | 67 Rt. 8 gr. 1 p. |
| - | - | dergl. ganz neuen | 35 - 23 - 3 - |
| | | | bis |
| | | | 34 - 10 - 1 - |
| 1763 Jan. | | Sächsischen $\frac{1}{3}$teln | 40 - 19 - 7 - |
| - | | vom 28sten dergleichen | 40 - 13 - 7 - |
| - | - | Sächsischen $\frac{1}{12}$teln | 35 - — - 7 - |
| | | | bis |
| | | | 35 - 18 - 8 - |
| - | - | dergleichen $\frac{1}{24}$teln | 38 - 5 - 9 - |
| | | | bis |
| | | | 37 - 17 - 7 - |
| - | - | neuen Bernburg. $\frac{1}{3}$teln und $\frac{1}{2}$teln | 30 - 19 - 7 - |
| | | | bis |
| | | | 30 - 6 - 2 - |
| - | | den 28 Jan. neuen sächs. $\frac{1}{12}$teln | 36 - 2 - 5 - |
| - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 36 - 21 - 7 - |
| - | - | mittel Gold | 67 - 13 - 7 - |
| - | - | ganz neuen Augusd'or | 35 - 18 - 8 - |
| | | | bis |
| - | - | | 35 - — - 7 - |
| - | | vom 28sten mittel Gold | 68 - 17 - 5 - |
| - | - | neuen Augusd'or | 36 - 6 - 4 - |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1763 Febr. | den 5ten | Sächs. $\frac{1}{3}$teln | 40 | Rt. 13 | gr. 7 p. |
| - - | den 11ten | dergl. | 40 | - 5 | - 9 - |
| - - | den 18ten | dergl. | 39 | - 14 | - 5 - |
| - - | den 25ten | dergl. | 38 | - 12 | - 10 - |
| - - | den 5. neuen | Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 35 | - 11 | - — - |
| - - | - | dergl. $\frac{1}{24}$ | 37 | - 10 | - — - |
| - - | den 18. neuen | Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 31 | - 11 | - 10 - |
| - - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 31 | - — | - 2 - |
| - - | den 25. neuen | Sächs. $\frac{1}{12}$teln | 30 | - 15 | - — - |
| - - | - | dergl. $\frac{1}{24}$teln | 30 | - 15 | - — - |
| - - | den 5ten | mittel Gold | 67 | - 19 | - 1 - |
| - - | - | neuen Auguſt d'or | 35 | - 15 | - 7 - |
| - | den 11. | dergl. mittel Auguſt d'or | 68 | - — | - 7 - |
| - | den 18ten | mittel Gold | 68 | - 11 | - 10 - |
| - - | - | neuen Auguſt d'or | 31 | - 11 | - 10 - |
| - - | den 25ten | mittel Gold | 68 | - 17 | - 5 - |
| - - | - | neuen Auguſt d'or | 39 | - 3 | - 7 - |
| - | März | Sächsiſchen $\frac{1}{3}$ | 39 | - 7 | - — - |
| - - | - | mittel Gold | 68 | - 17 | - 5 - |
| - - | - | neuen Auguſt d'or | 31 | - 14 | - 10 - |

Was

## Was hat das Fürstl. Anhaltische Recht von Jagden und Fischen verordnet?

1) Jeder soll sich der Wälder und Gehölze mit Jagen, Schießen, und Hetzen gänzlich enthalten, in den Wildfuhren und Gehegen kein Wildpret suchen, oder mit Hunden darin gehen und reiten, bey hoher Strafe. Es soll 2) auch niemand wilde Enten, Hüner, Gänse, Trappen, Kraniche, Auer- oder Birkhäne, besonders keine Fasanen und Rebhüner, schießen, oder fangen, auch nicht verstören und aufjagen, bey Karrenstrafe ꝛc. 3) Die Hirten sollen sich mit dem Vieh der Wildbahn enthalten, und sie sowohl als die Bauern, sollen wenigstens ihren Hunden lange Schleppknüppel $\frac{5}{4}$ Ellen lang anhängen, bey 3 Rthlr. Strafe ꝛc. 4) Ein jeder soll mit Jagen, Hetzen, und Weidwerk treiben, im Fall er dazu befugt ist, dennoch auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Grund und Boden und Gerichte nicht berühren. 5) Die, welche Jagden haben, sollen mit Jagen, Beitzen, Hetzen, Schießen, oder Weidwerk treiben, was die Hasen anlangt, auf Bartholomäi erst anfangen und auf Fastnachten aufhören, das schwarze und rothe Wildpret aber von Fastnachten bis Pfingsten zu fangen sich enthalten, und der armen Leute, in nasser Zeit, ihre Saamfelder schonen. 6) Das junge Feder-Wildpret soll nicht verstört, die Eyer und junge Vögel, auch

wilde Enten, nicht ausgenommen werden, bey harter Strafe. 7) Die Fischer, so an dem Elbstrohm, Saal- und Mildstrohm liegen, und alle andere, die sich des Fischens befleissigen, sollen sich bey schwerer Strafe enthalten, in den Fürstlichen und andern Hegewassern, und an den Orten, da es nicht gemein ist, und ohne der Obrigkeit, und derer, die es verbieten können, Vorbewust, zu fischen oder zu krebsen. In den Gemeine-Teichen, und wo es sonst zu fischen erlaubt ist, soll niemand als besessenen Unterthanen und nur zu der festgesezten Zeit und auf die hergebrachte Weise zu fischen erlaubt seyn.

Wie lautet der Eid, den die antretenden Vormünder im Fürstenthum Anhalt zu schwören haben?

Also: Ich gelobe und schwere, daß ich meinen Pflegkindern und ihren Gütern, getreulich und ehrbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehen und verwesen, die Güter nicht in meinen eignen Nutz kehren, oder wenden, noch dieselbe ohne Vorwissen, Erkentniß und Decret der Obrigkeit, veräussern, verpfänden, oder beschweren, und jährlich nicht allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst vermöge meines anbefohlnen Amts gebührliche Rechenschaft anbieten und thun, um meine Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles andere handeln will, wie einem getreuen Vormund eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe!

Wozu macht sich der Vormund durch diesen Eid anheischig?

1) Dazu, daß er die Personen und Güter der Mündel als ein guter Vater und Hausvater besorgen, erziehen, und verwalten wolle; 2) dazu, daß er des Mündels Güter nicht in seinen eignen Nutzen verwenden, nicht unter sich schlagen wolle; 3) dazu, daß er diese Güter ohne der Obrigkeit Bewilligung nicht veräussern, verpfänden, dienstbar machen wolle ꝛc., es sey denn, daß sie sich nicht aufbewahren ließen; 4) dazu, daß er auch ohne Befehl jährlich Rechnung ablegen wolle, und überhaupt jederzeit wegen seiner Verwaltung Rede und Antwort geben wolle; 5) dazu, daß er alle die Obliegenheiten, die sonst noch ein Vormund nach dem obigen auf sich hat, erfüllen wolle.

Welches sind die Artickel der Willkühr, auf welche die Bürger der Stadt Cöthen in dem Bürgereide eidlich verpflichtet werden *)?

Man versteht darunter die Vorschriften, ose in der alten sogenanten Willkühr der Stadt Cöthen von Anno 1527 enthalten sind. Es mag gegen-

*) Es ist traurig, daß täglich auf die Artickel der Willkühr geschworen wird, ohne daß man einen Buchstaben davon weiß. Viele ihrer Verordnungen sind freilich theils abgeändert, theils ausser Gebrauch gekommen; indessen ist man doch im Gewissen verbunden, sie so weit zu beobachten, als es möglich ist.

genwärtig gnug seyn, nur einen ganz kurzen Auszug davon zu geben.

I) Die Feyertage zu heiligen.

II) Gott soll man nicht lästern.

III) Die Prediger sollen fleißig seyn und Gottes Wort rein lehren.

IV) Nicht unter der Predigt in der Stadt zu fahren.

V) Unter der Predigt soll man keine Wein- und Bier-Gäste setzen.

VI) Sturmfässer in Feuersnoth zu gebrauchen.

VII) Lange Leitern, Feuerhaken, und lederne Eymer zu gebrauchen.

VIII) Feuerhaken, Eymer, und Leitern soll ein jeder in seinem Hause haben.

IX) Keine Nacht sein Haus ohne Wasser zu lassen.

X) Die Feuer sollen berüchtiget d. i. ausgeschrieen werden.

XI) Die Wächter sollen fleißig seyn und im Nothfall die Bürger anrufen.

XII) Man soll Licht und Feuer wohl bewahren, sonderlich in widrigen Zeiten.

XIII) Man soll im Fall der Noth mit seiner besten Wehre gefast seyn.

XIV.

XIV) Jeder Bürger soll 3 oder 4 hölzerne Heyen haben, um damit die Schindeln auf dem Dache abzuschlagen.

XV) Man soll mit Leuchten nicht in Scheunen und Ställe gehn, noch bey Lichte Futter schneiden.

XVI) Die Gastgeber sollen Laternen in Bereitschaft halten.

XVII) Beym Maltzdorren in Privathäusern soll man zwey Zuber Wasser haben und des Nachts gar nicht dörren.

XVIII) Hanf und Flachs soll man nicht im Ofen trocknen.

XIX) Oeßel und Asche soll man vors Thor tragen

XX) Die Feuerstätte-Besichtigung geschieht durch Rath und Gerichte.

XXI) Der Schoß ist nach eines jeden Vermögen vom Rath einzubringen.

XXII) Strohdächer abzuschaffen.

XXIII) Etwas von Scheunen.

XXIV) Von Spielen. Es soll niemand in seinem Hause um Geld spielen, noch spielen lassen ꝛc.

XXV) Hochzeiten und Kirchgänge sind nach eines

eines jeden Vermögen und Ziemlichkeit zu halten.

XXVI) Zum Brauen zwey Wispel Malz.

XXVII) Von Bier und Brodt setzen.

XXVIII) Vorkauf des Korns ist verboten.

XXIX) Wie schwer der Becker backen soll.

XXX) Das Fleisch kan man nach Belieben kaufen.

XXXI) Ohne Kundschaft soll niemand zum Bürger und Hausgenossen an- und eingenommen werden.

XXXII) Es soll einer dem andern das Gesinde nicht abspannen.

XXXIII) Man sol sich nicht in den Kauf fallen.

XXXIV) Ohne des Raths Vorwissen soll keiner sein Guth verpfänden.

XXXV) Alle Klagen gehören vor den Rath, als welcher das gütliche Verhör, die Gerichte aber das rechtliche Erkentniß, haben.

XXXVI) Auflaß und Gewehr soll wegen Kauf und Verkauf geleistet werden.

XXXVII) Keiner soll handthieren, er habe denn sein Bürgerrecht gewonnen.

XXXVIII) Keiner soll in seinem Hause wägen.

XXXIX.

XXXIX) Vom Bernburgischen Scheffel und Elle.

XL) Einerley Maaß, Elle, Gewicht, und Scheffel soll man haben.

XLI) Den Hausmann soll man nach Glocken zeit nicht aufhalten.

XLII) Man soll kein Vieh auf die Stadtgräben treiben.

XLIII) Vom Flachs-Röſten.

XLIV) Von Todtschlägern.

XLV) Von den Laternen auf den Gassen und dem Nachtgeschrey.

XLVI) Vom inventiren.

XLVII) Ein Statut, daß dem Weibe die Hälfte der Güter des Mannes gebühre: des sollen dieselbigen Güter der Frauen nach Gewonheit der Begiftigung zugethan, und die andere Hälfte den Kindern, jedoch daß die Kinder bey der Mutter in ihrer Unmündschaft nach Erkentniß der Herrschaft und des Raths sollen erzogen werden.

XLVIII) Die Gerade ist zu inventiren. So eine Hauswirthin eher denn der Mann nach göttlicher Vorsehung verstiele, so soll ihre gelassene Gerade bey des Ehemanns

manns Eide durch den Rath auch inventiret werden.

XLIX) Das Vieh soll man nicht zu Schaden treiben.

L) Man soll nicht durchs Getraide oder besäete Aecker fahren.

LI) Die Gassen sind rein zu halten.

LII) Jeder Bürger soll seine Nahrung suchen.

## Zweiter Theil.

Nun folgen etliche Artikel aus der alten und neuen Landes-Ordnung vom Verlöbniß, Hochzeiten, Kindtaufen, desgleichen von Hausgenossen, auch Becker, Fleischer, Brau-Ordnung und andern.

### Von Hochzeiten der 39ste Artikel in der Landes-Ordnung.

I) Verlöbnisse.

Derowegen und dieweil unsere löbliche Vorfahren neben uns hievor geordnet, und bedacht, daß man zu den Verlöbnissen von wegen des Bräutigams und der Braut, die besessener Leute Kinder, nicht mehr denn 2 Tische, Mann- und Weibs-Personen, ohne Gesellen und Jungfrauen, derer zusammen über 8 nicht seyn sollen, bitte; wären

es

es aber Dienstbothen, sollen sie Macht haben, 3 Männer, 3 Frauen, 3 Jungfern, 3 Knechte, und nicht mehr, zu haben, bey Strafe eines Thalers, von einer jeden übrigen Person. Was aber an Eltern, Brüdern, und Schwestern, und desselbigen Bräutigams und Braut, oder an der Eltern statt ihre Vormünder vorhanden, oder aber die, so im Hause seynd, da dasselbige gehalten wird, sollen hierzu nicht gerechnet werden; also lassen wir es bey solcher Verordnung der Verlöbnisse nochmals beruhen.

II) Ehestiftungen sollen ins Stadtbuch verzeichnet werden.

III) Auf eine Hochzeit kan man 48 Personen bitten.

IV) Dienstbothen können 14 Personen bitten.

V) Auf Hochzeiten kan man 2 Tage speisen, und 3 Mahlzeiten geben, und muß vor 10 Uhr in die Kirche.

VI) Zu Mittage sollen 5, auf den Abend 4 Essen gegeben werden.

VII) Der Zettul der Hochzeit-Gäste ist dem Rathe zu übergeben.

VIII) Das Ausspeisen ist verboten, d. h. es soll nichts ausser Hause von der Hochzeit geschickt werden.

IX) Das Geschenk soll jedermann frey stehen.

X) Der Tanz soll ehrlich gehalten werden.

XI) Von dem Städte-Befehl.

XII) Die Nachtwachen sind wohl zu bestellen.

XIII) Ungebührliches Nachtgeschrey ist nicht zu gestatten.

XIV) Von Kindtaufen der 40ste Artikel.

XV) Vom Kirchgang.

XVI) Man soll nicht mehr als 3 Gevattern bitten.

XVII) Von der Weiberstrafe. Es soll auch der Weiber lästerliches Schmähen und Schelten bey der vorigen ihnen aufgelegten Strafe, die Steine zu tragen, oder mit einem Sackdrell zu verbüßen, kräftig bleiben.

XVIII) Von Garten-Dieben.

XIX) Vom Schuzgülden, den die Hausgenossen zu geben haben.

XX) Ohne Vorwissen des Raths soll man keinen Hausgenossen einnehmen.

XXI) Man soll nicht über ein paar Eheleute einnehmen.

XXII) Man soll 2 Wispel auf einmal brauen.

XXIII) Man soll kein Kesselbier brauen.

XXIV)

XXIV) Die Becker sollen die Stadt mit Brodt und Semmel versorgen.

XXV) Die Fleischer sollen die Stadt mit gutem tüchtigen Fleisch versorgen.

XXVI) Sie sollen die Kalbsköpfe, Gekröse, und Geschlincke niemanden aufdringen.

XXVII) Das Vieh soll man nicht im Hause aufhauen, und es nicht verkaufen, es sey denn zuvor durch die Handwerksmeister besichtiget worden.

XXVIII) Die Fleischhauer sollen ihre Hammel auf 2 Haufen treiben.

XXIX) Das Vieh soll nicht an fremde Oerter verkauft werden.

XXX) Das Fleisch ist nach der Hand oder Pfunden zu verkaufen.

XXXI) Wie schwer die Becker backen sollen.

XXXII) Vom Gewehr und Auflaß der Güter.

XXXIII) Der Rath erkennet über 12 Gr. und nicht das Gericht.

XXXIV) Kein Bürger soll unter fremdem Gericht von dem andern verklagt werden

## Dritter Theil.

Nun folgen ferner etliche hiebevor bewilligte und abgekündigte Artikel und Punkte, so fürnemlich alhier zu wiederholen für nöthig geachtet wird.

I) Soll niemand Hafer und Gerste in die Braache säen, bey Strafe des Abhütens.

II) Die Ackerleute sollen den Gersten-Acker nicht leicht vor Pfingsten braachen.

III) Das Stehlen im Felde ist verbothen.

IV) Imgleichen das übermäßige Krautstecken.

V) Die Handels- und Handwerks-Leute sollen niemand übersetzen.

VI) Es soll niemand die ledigen Müssiggänger herbergen.

VII) Es soll niemand die Wagenknechte und ledige Handwerksgesellen im Zechen über 9 Uhr aufhalten, noch ihnen das Spielen gestatten.

VIII) Von Oefnung der Thore.

IX) Vom Feilhaben am Sonntage.

X) Kein Bürger soll sein Vieh im Felde allein hüten.

XI)

XI) Es soll niemand die Grase reine abschneiden oder abgrasen.

XII) Es soll jeder bey Reichung seines Innungs-Pfennings aussagen, wie viele Hausgenossen er bey sich habe, und welche.

## Vierter Theil.

Folgen etliche Puncte, so gemeiner Bürgerschaft jährlich auf den Sonntag vor Jacobi pflegen fürgehalten zu werden.

I) Soll keiner ganze oder halbe Garben vom Felde mit herein tragen.

II) Soll kein Hirte oder Fleischhauer zwischen den Mandeln und Getraidig-Haufen hüten.

III) Soll keine Schütte vor Bartholomäi geharket und hernach vor das Stadtthor getragen werden.

IV) Die Nachbarn sollen keine Landwehren, und ander Heu, Stroh, und Rohr in die Wohnhäuser tragen.

V) Die Feuerstätten soll man in gutem Stande erhalten.

VI) Es soll niemand die Landstraßen und Wege vor dem Hallischen Thor mit Sandwerfen und Wegführen verderben.

## Fünfter Theil.

Folgen etliche Artikel und Puncte, so jährlich den Sonntag vor Andreä abgelesen werden.

I) Von ungebührlichen Neujahr- und Renn-Ey holen.

II) Vom Gäste setzen und Feilhaben unter der Predigt.

III) Die ledigen Müssiggänger nicht zu hausen.

IV) Die Wagenknechte und Handwerksgesellen nicht über die Gebühr aufzuhalten.

V) Von Oefnung der Thore.

VI) Das Ausspeisen soll verbothen seyn.

Sechs-

# Sechster Theil.

## Folgt ein Fürstl. Befehl, wie es hinführo unter den Bauersleuten im Amte Cöthen mit der Gerade soll gehalten werden.

### Gerade nach Amts Gebrauch.

Dem Hauswirthe soll ein gemacht Bette gelassen werden, imgleichen ein Tischtuch, eine Handquele. Dagegen alles verschnittene Tuch, Wollen und Leinen, weibliche Kleider, Lein, Flachs, Garn, und alles Spinn-Geräthe, ein Waschkessel, Schaaf, Gänse, Enten, gülden und silberne Geschmeide, Gürtel, Corallen, und was das Weib getragen, Kisten, und Kasten, darin die Verstorbene ihre Gerade gehabt, ein Tisch, eine Siedell, und eine Kanne, wenn sie vorhanden, Milchgefäße, Federn, gerissene und ungerissene, soll zur Gerade gegeben werden.

Was hat das Fürstl. Anhaltische Recht von Ehesachen verordnet?

1) Alle Ehen sollen mit Bewilligung der Eltern, und wenn diese nicht mehr am Leben, oder nicht vorhanden sind, mit Bewilligung der nächsten Freunde und Vormünder geschehen; doch ist diesen nicht erlaubt, ihre Einwilligung ohne rechtmäßige Ursache zu verweigern. 2) Wittwer sollen nicht vor dem halben Jahre, und Wittwen

nicht vor Jahresfrist zum andern male heyrathen. 3) Beyschläferinnen aller Art sind zu halten verboten. 4) Ob die Nähe der Verwandschaft diese oder jene Ehe verhindere, muß man in bedenklichen Fällen von einem Rechtsgelehrten zu erfahren suchen. 5) Verlobte Personen, die sich unordentlich zusammen finden, werden eben so wie andere, die ohne Ehe-Versprechen in Unehren zusammen gelebt haben, bestraft; und um dergleichen Vergehungen zu verhüten, sollen Verlobte keine Nacht über in einem Hause beysammen bleiben.

Was hat das Fürstl. Anhaltische Recht von Dienstbothen verordnet?

Wenn sich ein Dienstbothe unterfteht, vor Endigung der Mieth-Zeit aus seinem Dienste freventlich auszutreten, so soll demselben kein Lohn gefolget werden, auch niemand denselben, bey 5 Gülden Strafe, wieder auf- und annehmen. Wenn aber jemand sein Gesinde vor Verfließung der Zeit verstoßet, dazu aber keine erhebliche Ursache hat, so ist derselbe dem Gesinde den verfallnen Lohn zu geben schuldig; und hat er gleich Ursachen anzuzeigen, warum ihm solch Gesinde nicht gefiele, so soll er ihm dennoch seinen Lohn nach verlaufener Zeit entrichten.

## Was sagt das Fürstlich Anhaltische Recht vom Spielen?

Vorzüglich ist folgende Verordnung zu merken. Als auch vormals allerley Spiel und Doppeley verboten, in Bedenkung, daß daraus zum öftern Zank und Schlägerey, ja Mord und Todtschlag entstanden; so wollen wir solch Verbot, es geschehe auch das Spiel in Häusern, Gärten, auf dem Felde, oder an welchem Orte es wolle, hiermit verneuern, und die Verächter desselben nach Gelegenheit der Sachen, zu strafen verwarnet haben. Würde aber der Wirth, in des Hause das Spiel geschehen, still schweigen, solches nicht ansagen, noch vermelden, soll derselbe gleichergestalt gestraft werden.

## Was verordnet das Fürstl. Anhaltische Recht von der Erbfolge unter Ehegatten?

1) Alte Weiber, die ohne Hofnung Kinder zu erzeugen zum zweiten male heyrathen, können ihren Männern nicht mehr zuwenden, als die Hälfte ihres Vermögens, die andere Hälfte bleibt den Kindern erster Ehe. 2) Der Mann erbt alles bewegliche Vermögen seiner Frau, die Gerade ausgenommen, doch muß er denen Eltern und Kindern der Frau den Pflichttheil davon ergänzen, im Fall dieser aus den unbeweglichen Gütern nicht

erhalten werden kan *). 3) Die Frau erbt, wenn 3 oder weniger Kinder vorhanden sind, sie mögen von der ersten oder zweiten Ehe erzeugt seyn, den 4ten Theil, wo aber mehr als 3 Kinder vorhanden sind, Kindes-Theil. Sind keine Kinder erster oder zweiter Ehe vorhanden; so bekomt die Frau, wenn sie keinen Brautschaz eingebracht hat, den 3ten, wenn sie aber einen Brautschaz eingebracht hat, den 4ten Theil, nach Abzug der Schulden, und im leztern Falle nimt sie auch ihren Brautschaz, Gerade und Eigenthum voraus. Wenn hingegen Kinder vorhanden sind, so muß sie den Brautschaz (nicht aber ihr übriges Eigenthum) einwerfen; doch hat sie die Wahl, entweder den Brautschaz, oder die gesezliche Portion, zu nehmen. Gegen diese gesezliche Portionen können auch die Eheleute nicht gültig disponiren. 4) Wenn das Weib dem Manne, oder der Mann dem Weibe etwas im Testament vermachet, und es wird das Vermächtniß angenommen, so wird dadurch die gesezliche Erbfolge, so wie sie ohne Testament statt haben würde, aufgehoben, und kan niemand den gesezlichen Antheil zugleich fodern.

Was

*) Der Pflichttheil der Kinder besteht nach Anhaltischem Rechte allemal in der Hälfte des Vermögens.

Was ist nach Fürstl. Anhaltischem Rechte in Ansehung der Gerade Rechtens?

Das Fürstl. Anhaltische Recht unterscheidet in Ansehung der Gerade folgende Fälle: 1) Wenn von der Gerade, so wie sie unter Adelichen gegeben wird, die Frage ist; so bekomt die adeliche Wittwe aus dem Vermögen ihres Mannes, ferner die Töchter von ihrer Mutter, die volle Gerade, so wie sie nach dem Sächsischen Landrechte bestimt ist; imgleichen bekomt eine Schwester von ihrer ledig verstorbenen Schwester diese volle Gerade; stirbt hingegen ein adelich Frauenzimmer, verheyrathet oder ledig, und hinterläst weder eheliche Töchter, noch Schwestern, sondern weitere weibliche Verwandte, so bekommen diese nur eine geringe Nistel-Gerade. 2) Wenn von der Gerade, so wie sie unter bürgerlichen und Bauersleuten gegeben wird, die Frage ist; so komt es vor allen Dingen auf jedes Orts besondere Gewohnheiten und Statuten an, nach denen man sich also zu erkundigen hat. 3) Die Fürstl. Räthe und Hofbediente aber haben sich der Gerade wegen nach folgender Vorschrift zu richten a). Ein Mann ist denen weiblichen Verwandten seiner verstorbenen Frau an Gerade nicht mehr zu geben schuldig, als: von ihren Kleidern, die sie zum Manne gebracht, die Hälfte, von denen aber, die sie bey dem Manne bekommen, den 3ten Theil, (der Schmuck bleibt dem Manne) von Betten den

4ten

4ten Theil; (das Leinen-Zeug, das noch nicht zur weiblichen Kleidung zugerichtet ist, behält der Mann) von Hausgeräthe: die Kisten, Kasten, Laden, Würkladen, Rocken, Spinngeräthe und dergleichen, so die Frau für ihr eigen allezeit gebraucht, und ihr Geräthe darin gehabt; ferner ein Spanbette, das dritte nach dem besten, ein Waschkessel, der andere nach dem besten, eine zinnene Kandel, ein Becken und eine Gießkanne, wo solche vorhanden sind; hat die Frau Schaafe zum Manne gebracht, so giebt der Mann der nächsten Niftel so viele Stück, als die Frau ihm zugebracht. b) Die bürgerliche Wittwe kan von den Söhnen und Enkeln ihres verstorbenen Mannes nur so viel an Gerade fodern, als ihr Mann ihren nächsten Nifteln würde haben geben müssen, wenn er sie überlebt hätte; (von den Seitenverwandten und Ascendenten ihres verstorbenen Mannes würde sie die volle Gerade fodern können). c) Die Brüder geben ihren vollbürtigen Schwestern nach der Mutter Tode, in dem Falle, da ihnen eine besondere Aussteuer ausgesezt ist, der Mutter Kleider und Geräthe, auch andere gemeine Gerade; in dem Falle aber, da ihnen keine Aussteuer ausgesezt ist, können diese Schwestern, wenn sie mit erben wollen, keine Gerade fodern, und die bereits empfangene Gerade müssen sie in die Erbschaft einwerfen. d) Halbschwestern oder andere entferntere Nifteln, die

Sel-

Seitenverwandte sind, können nur den 3ten Theil der Mutter Kleider, Gerade-Kisten und Kasten, oder den billigen Werth davor, und wo 15 und mehr Betten sind, zwey nach dem besten, zwey Kisten, und sonst nichts fodern. Eben diese Vorschrift beobachtet auch die Stadt Cöthen ꝛc. Uebrigens haben Schwestern vor Schwesterkinder in der Gerade den Vorzug, und schließen diese davon aus. Wenn endlich einer der Fürstl. Räthe und Hofbedienten Güter auf dem Lande hat, und in der Stadt wohnt, so wird von denen Landgütern keine besondere Gerade gegeben.

## Zum sechsten Hauptstücke.

### Tax-Ordnung,

wornach bey den höhern und niedern Gerichten des Fürstenthums Anhalt-Cöthen die Advocaten-Gebühren bezahlt werden sollen.

| | Rt. | gr. |
|---|---|---|
| Vor eine Imploration in executivischen Sachen - - - | — | 8 — |
| Vor ein ordentlich Klag-Libell | — | 16 — |
| Ist die Sache von Belang | 1 | - - - |

Vor

Vor Entwerfung einer Vollmacht - Rt. 6 gr.
Vor eine Supplic - - - 12 -
Ist die Sache geringe - - - 6-8 -
Vor eine Vorstellung von 2 Bogen 1 — - —
Vor eine Deduction und Satz
vor jeden Bogen - - — 10 -
Ist die Sache von Wichtigkeit - - 16-20 -
Vor einen Termin zur Güte, wenn
die Anwälde die Güte zu Stande bringen
in Obergerichten - 2 - - -
in Untergerichten - 1 - - -
Vor einen Termin zum Verfahren
in Obergerichten - - - 16 -
in Untergerichten - - - 12 -
Vor eine Ungehorsams-Beschuldigung - - - - 6 -
Vor einen Beweiß oder Gegenbeweiß zu verfertigen, vor jeden
Bogen - - - - 10 -
Vor Fragstücke beym Beweise aufzusetzen, von jedem Bogen - - 10 -

Vor

| | Rt. | gr. |
|---|---|---|
| Vor Anhörung einer Sentenz oder eines Bescheides, in Obergerichten | - | 12 - |
| in Untergerichten | - | 8 - |
| Vor einen Executions-Termin in Obergerichten | 1 | - - |
| in Untergerichten | - | 16 - |
| Die Meilen-Gebühren werden also bezahlt, vor die Meile | - | 18 - |
| Die Zehrung und Futter auf das Pferd | - | 16 - |
| Das Reitpferd, vor den Tag | - | 16 - |
| Bey außergerichtlichen Verrichtungen wird außerhalb der Stadt vor den Tag | 1 | - - |
| innerhalb der Stadt | - | 16 - |

bezahlt.

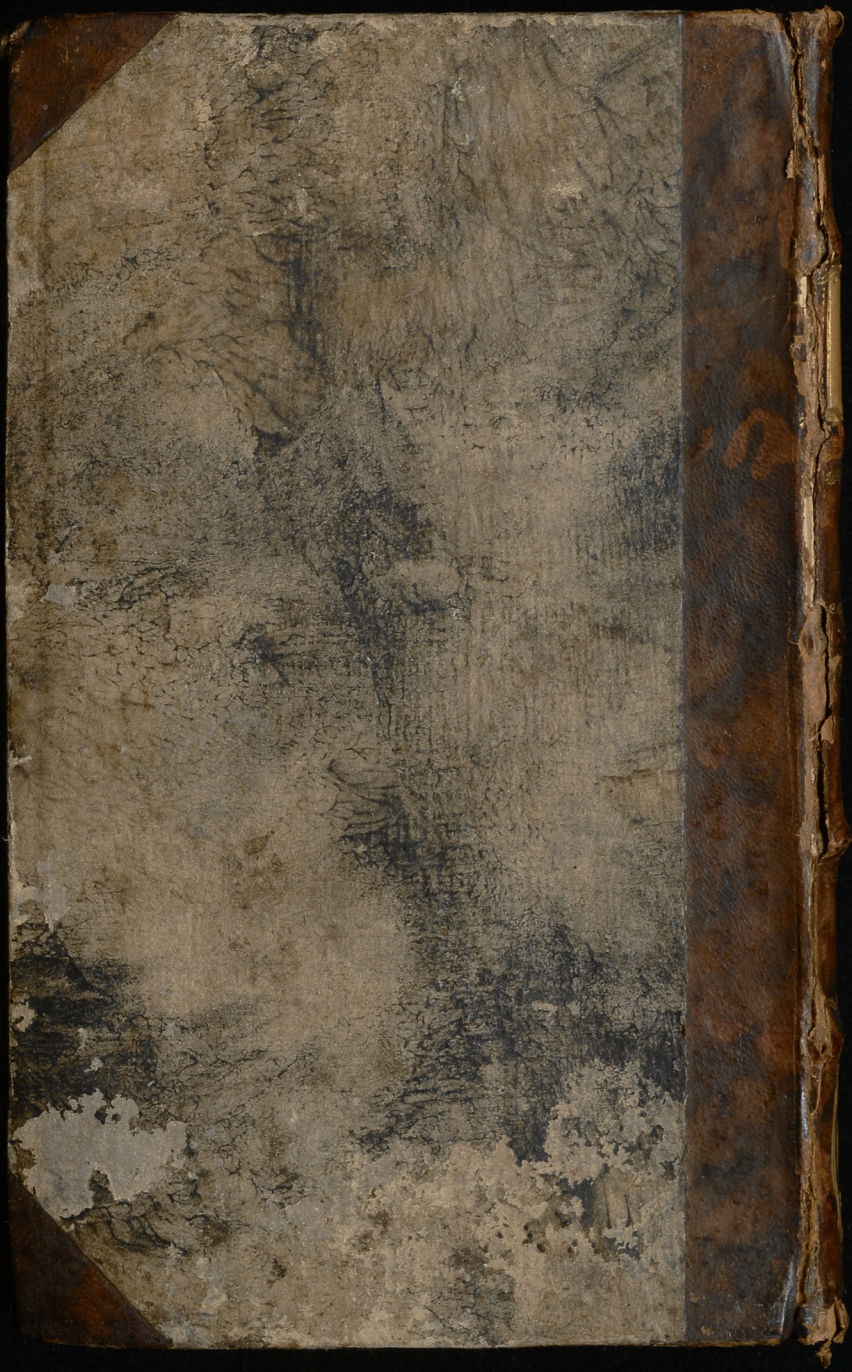
Vor

| | Rt. | gr. |
|---|---|---|
| Vor die Entwerfung eines Testaments, Contracts, einer Obligation, einer Schenkung, einer Cession ꝛc. | 2 | - |
| Vor einen Brief | - | 6 |
| Vor eine Liquidation aus den Acten | - | 4 |
| und wenn sie weitläuftig | - | 6 |

E N D E.

148.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0423
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865853614/phys_0424
DFG

ltische Recht von Jagden und
verordnet?

der Wälder und Gehölze
und Hetzen gänzlich enthal-
n und Gehegen kein Wild-
Hunden darin gehen und
afe. Es soll 2) auch nie-
Hüner, Gänse, Trappen,
Birkhäne, besonders keine
er, schießen, oder fangen,
nd aufjagen, bey Karren-
en sollen sich mit dem Vieh
n, und sie sowohl als die
stens ihren Hunden lange
ien lang anhängen, bey 3
Ein jeder soll mit Jagen,
k treiben, im Fall er dazu
uf seinem und seiner Leute
nd eines andern Grund und
nicht berühren. 5) Die,
, sollen mit Jagen, Bei-
n, oder Weidwerk treiben,
gt, auf Bartholomäi erst
Fastnachten aufhören, das
ldpret aber von Fastnachten
en sich enthalten, und der
er Zeit, ihre Saamfelder
unge Feder-Wildpret soll
er und junge Vögel, auch